Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 13 1/2

Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs

in systematischer Darstellung

(Neues Staatsrecht III)

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im
Reichsministerium des Innern

Dr. Harry v. Rosen=v. Hoewel
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern

Dr. Rolf Schiedermair
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern

1. Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter
der Schaefferschen Sammlungen

Dr. H. Arndt, Oberlandesgerichtsrat Kiel, z. Zt. Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe d. B. (N. 8^{2}).

Dr. K. Bechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^{1}, 23^{2}, N. 4^{1}, 4^{4}).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt (Main) (A. 2, 4, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^{3}, 14^{6}, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. F. W. Elfert, Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^{1}).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^{7}).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^{3}).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^{1}).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^{2}, R. 9).

Dr. O. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^{1}, 15^{2}).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^{1}, 7^{3}, 10, N. 8^{1}, 8^{2}, R. 8).

Dr. J. Kölble, Regierungsrat, Berlin (N. 15^{3})

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^{1}).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^{7}).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15).

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^{2}, 32^{3}).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (N. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^{5}, 14^{6}).

Dr. K. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^{4}).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D., Professor Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^{5}, 14^{6}).

Dipl.-Kfm. Dr. F. Riepl, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium Berlin (N. 18^{1})

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^{3}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister (N. 35, A. 12).

Dr. R. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}, 13^{4}).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^{1}, 28^{2}).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10)

Dr. H. Stadelmann, Amtsleiter der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin (N. 11).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter München (Gr. 10, N. 8^{1}, 8^{2}, 19^{1}).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat. Düsseldorf (Gr. 1, 2^{1}, 2^{2}, 3, 4, 5, 6^{1}, 6^{2}, 6^{3}, 7^{2}, 7^{3}, 9, 21, 26, N. 4^{4}, 12^{2}, R 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat Celle (N. 32^{2}, R 5)

Dipl.-Kfm. Dr. G. Zinndorf, Beratender Betriebswirt, Offenbach (Main) (N. 18^{3}).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe Umschlagseite 3 bis 4.

Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft
Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht
13. Heft 4. Teil

Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs

in systematischer Darstellung

(Neues Staatsrecht III)

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dr. Harry v. Rosen-v. Hoewel
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern

Dr. Rolf Schiedermair
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern

1. Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Das Reich.

Erster Abschnitt.

Die Rechtsnatur des Staates.

I. Das Wesen des Staates.

Die Erkenntnis vom Wesen des Staates bietet zugleich den Schlüssel zum Verständnis des nationalsozialistischen Staatsrechts. Sie ist insbesondere Voraussetzung für die zutreffende Bestimmung des Zweckes und der Aufgaben des Staates.

A. Die Staatsidee.

I. Über die Festlegung des Staatsbegriffs ist niemals Übereinstimmung erzielt worden. Die einen sahen im Staat eine göttliche, die anderen eine menschliche Schöpfung, die einen betrachteten ihn als selbständiges Wesen, die anderen als bloße Vorstellung des Verstandes oder als einen Vertrag.

Allen früheren Lehren ist jedoch gemeinsam, daß der Staat ein eigenes Dasein führen soll und daher vom Volke verschieden ist (Staatsidee). Diese Auffassung entspricht der Geisteshaltung der Vergangenheit, die nicht in der Gesamtheit, sondern im einzelnen und seiner Summe, der Gesellschaft, das Ursprüngliche und allein Schutzwürdige sah. Die einzelnen Lehren unterscheiden sich nur darin, daß sie für das Vorhandensein der selbständigen Staatspersönlichkeit andere Erklärungen finden.

II. Die wichtigsten der früheren Lehren vom Wesen des Staates sind: Die Rechtspersönlichkeitstheorie und die Organismustheorie.

Anmerkung: Das Wort „Staat“ hat einen doppelten Sinn. Einmal bedeutet es die äußere Rechtsform der zu einem bestimmten Raum gehörenden Gemeinschaft von Menschen (Staat im weiteren Sinne). Sodann versteht man unter ihm die Ämter- und Behördenorganisation des Staates, also den Staat im Sinne von „Staatsapparat“ (Staat im engeren Sinne). In der Einleitung wird der Begriff Staat im erstgenannten Sinne verwandt.

1. **Die Rechtspersönlichkeitstheorie sieht im Staat ein von der Rechtsordnung als handlungsfähig anerkanntes, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Rechtssubjekt.** Er ist danach eine juristische Person mit den ihm durch die Rechtsordnung beigelegten Rechten und Pflichten gegenüber dem Einzelnen und der Gesellschaft.

   Die Rechtspersönlichkeitstheorie, die auf das römische Recht zurückgeht und vor der Machtübernahme die herrschende Lehre war, **ist eine rein gedankliche Konstruktion** mit Hilfe juristischer Methoden. Sie stellt den Staat im letzten Grunde in eine Linie etwa mit einer Aktiengesellschaft. Von anderen Personenvereinigungen unterscheidet sich der Staat nach ihr nur dadurch, daß er die letzte und bedeutsamste Personenvereinigung ist.

   Die Rechtspersönlichkeitstheorie kann das wahre Wesen des Staates nicht erfassen. **Sie muß als typisches Kind des Liberalismus,** der sich den Staat nur als eine vom Volk losgelöste und über der Gesamtheit schwebende selbständige Person vorzustellen vermochte, **abgelehnt werden.**

2. **Die Organismustheorie sieht im Staate ein höheres, sinnlich wahrnehmbares Lebewesen, das ebenso wie der Einzelmensch mit Vernunft und der Fähigkeit, einen Willen zu bilden und zu betätigen, ausgestattet ist.** Der Körper des Staatswesens soll von den Staatsangehörigen als Zellen und die Glieder von den Staatsorganen gebildet sein.

   Die Organismustheorie reicht in ihren Anfängen auf den griechischen Philosophen Plato zurück. Sie wurde von der mittelalterlichen Scholastik aufgegriffen und von den Philosophen Schelling und Hegel zur Theorie ausgebaut. Zur besonderen Verbreitung gelangte sie durch Otto von Gierke. **Sie beging den Fehler,** eine als **bloßes Bild** geeignete Vorstellung, mit deren Hilfe das Vorhandensein des Staates veranschaulicht werden soll, **als Wirklichkeit auszugeben.** Diese Theorie **entbehrt** daher der **Grundlage in der Wirklichkeit.**

B. Die nationalsozialistische Volksidee.

I. **Das Volk ist vom Nationalsozialismus in den Mittelpunkt allen Seins gestellt worden. Es ist die einzige menschliche Gemeinschaft, die umfassend und selbständig ist, die für sich besteht und sich aus sich selbst erneuert.**

Mit der Gemeinschaft des Volkes kann sich keine andere nationale oder übernationale Gemeinschaft vergleichen. Allein **das Volk ist das Bleibende und Ewige,** alle anderen Einrichtungen wie Staat, Partei, Gemeinde usw. können deshalb nur Mittel zur Erhaltung und Entfaltung des Volkes sein. Dementsprechend **ist das Volk und nicht der Staat der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Staatslehre.**

1. **Das Volk als Gemeinschaft,** die vom Gemeinschaftswillen seiner durch die Bande gemeinsamen Blutes verknüpften Glieder getragen wird, **ist die politische Einheit.** Diese politisch-völkische Blutsgemeinschaft ist der Angelpunkt des staatlichen ebenso wie des völkischen Lebens.

2. **Dementsprechend ist der Staat** im Gegensatz zu allen früheren Staatsrechtslehren nicht als ein über dem Volke **stehendes eigenes Wesen** (Staatsidee), sondern als die **völkisch-politische Organisation des lebendigen Organismus** Volk (Volksidee) aufzufassen.

   Das Verhältnis von Staat und Volk entspricht dem von Form und Inhalt, Mittel und Zweck. Der Organismus Volk erhält im Staate Form und Gestalt. Der Staat ist das Mittel der Volkssicherung, seine Bestimmung ist die Erhaltung und Förderung des ewigen Volkes.

   Der Nationalsozialismus hat also den Gegensatz zwischen Volk und Staat, der der Kernpunkt der früheren Staatstheorien ist, **überwunden.** Dieser Gegensatz gehört mit allen seinen Schäden, die er für Volk und Staat gehabt hat, der vom Nationalsozialismus überwundenen Vergangenheit an.

II. **Der Staat ist die Organisationsform und Rechtsgestalt, in der die Gemeinschaft der Deutschen nach außen sichtbar in Erscheinung tritt.** Das „Reich" verkörpert die vom Nationalsozialismus getragene deutsche Volksidee.

1. **Dem Staat kann darum nicht,** wie es nach den individualistisch-liberalistischen Staatstheorien der Fall sein sollte, **ein Eigenleben zuerkannt werden.** Es bildet vielmehr mit dem Organismus Volk, dessen Gemeinschaftsform es ist, eine untrennbare Einheit.

2. **Der Staat** als Organisationsform ist deswegen **nicht bedeutungslos, denn das Volk würde ohne die Rechtsgestalt,** die es durch ihn erhält, **eine formlose Masse sein. Er gibt** der Volksgemeinschaft erst die ihr arteigene Gestaltung.

3. **Der Staat kann** auch nach nationalsozialistischer Auffassung **Träger von Rechten und Pflichten sein.** Diese stehen jedoch nicht dem Staat als einer für sich unabhängig bestehenden Rechtspersönlichkeit zu, sondern der Volksgemeinschaft in ihrer im Staat politisch geformten und rechtlich geordneten Gestalt.

II. Der Zweck des Staates.

Die Lehren vom Zweck des Staates sind für die praktische Politik von größter Bedeutung. Nur die Erkenntnis der Aufgaben des Staates gibt die Möglichkeit, eine richtige und zweckentsprechende Staatspolitik zu betreiben.

A. Die Lehren von den absoluten und relativen Staatszwecken.

I. Man scheidet die Lehren von den Staatszwecken in zwei Gruppen, nämlich in die Lehren vom absoluten Staatszweck und vom relativen Staatszweck.

Daneben wird von einer weiteren Richtung die Meinung vertreten, daß der Staat keinen Zweck habe, sondern Selbstzweck sei. Diese Lehre hat jedoch keine Bedeutung erlangt und kann deshalb unberücksichtigt bleiben.

1. Nach den Lehren vom absoluten Staatszweck hat der Staat für alle Zeiten und alle Verhältnisse einen gleichbleibenden Zweck. Dieser Alleinzweck soll die Richtschnur des Staates für seine ganze Tätigkeit sein, Als derartige Staatszwecke werden betrachtet: Die Verwirklichung der Sittlichkeit oder die Verwirklichung des göttlichen Willens oder die Gewährung von Rechtsschutz. Eine andere Lehre, die die Antike beherrschte und die Theorie des Absolutismus war, sah den Staatszweck in der Herbeiführung des größtmöglichen Glücks für die größtmögliche Zahl der Staatsangehörigen.

   Diese Theorien leiden vor allem daran, daß sie die Staatszwecke zu dürftig bemessen. Sie waren schon vor der Machtübernahme als überholt anzusehen.

2. Nach den Lehren von den relativen Staatszwecken gibt es keinen allgemeingültigen Staatszweck, vielmehr ergibt sich der Staatszweck für jeden Staat aus seinen jeweiligen Bedürfnissen. Als Staatszweck werden nach diesen Lehren angesehen: Die Selbstbehauptung nach außen, die Selbstbehauptung nach innen durch Überwindung nationaler, religiöser und sozialer Gegensätze, die Schaffung neuen und die Aufrechterhaltung bestehenden Rechts und die Förderung der Gemeinschaftsinteressen.

   Die Lehren von den relativen Staatszwecken enthalten gegenüber den Lehren vom absoluten Staatszweck einen Fortschritt. Auch sie können aber vom Standpunkt des Nationalsozialismus nicht befriedigen, weil ihnen die Vorstellung zugrunde liegt, daß das Volk und der Staat etwas Verschiedenes sind, und weil in ihnen die blutmäßigen Erkenntnisse nicht verwertet sind. Die aus dem Nationalsozialismus geborene Auffassung, daß der Staat nichts anderes ist als die Rechtsgestalt des Volkes, das

auf der Blutsgemeinschaft seiner artgleichen Glieder beruht, muß zu einer völlig anderen Bestimmung der Aufgaben des Staates führen.

B. Die nationalsozialistische Auffassung.

I. Der Staat hat den Zweck, deutsches Volk und Volkstum zu erhalten, zu fördern und auf allen Gebieten zur höchsten Entfaltung und Blüte zu bringen; denn nach nationalsozialistischer Staatslehre ist der Staat nur das Mittel zum Lebenszweck des Volkes. „Das Deutsche Reich soll als Staat alle Deutschen umschließen mit der Aufgabe, aus diesem Volk die wertvollsten Bestände an rassischen Urelementen nicht nur zu sammeln und zu erhalten, sondern langsam und sicher zur beherrschenden Stellung emporzuführen" (Der Führer in „Mein Kampf" S. 439). Der Staat kann aus diesem Grunde nicht auf bestimmte Einzelaufgaben beschränkt sein. Diese müssen vielmehr den ganzen Lebensbereich des Volkes umfassen. Der Staat muß dementsprechend berechtigt sein, alle Lebensbereiche zu durchdringen, wenn dies zur Erhaltung und Entfaltung des Volkes erforderlich ist. Die Aufgaben, die sich daraus für den Staat ergeben, können nicht annähernd erschöpfend aufgezählt werden. Nachstehend werden nur die wichtigsten dargestellt.

II. Der Staat hat in Erfüllung seines Daseinszweckes vor allem die Aufgabe, die Werte des deutschen Volkstums zu schützen, weil sie für den Bestand des Volkes von ganz besonderer Bedeutung sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Reinhaltung des Blutes. Sie ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und von entscheidender Bedeutung für das Leben des Volkes. Sie besteht im Schutz von Rasse und Volkstum. Der Staat muß daher für die Verhinderung schädlicher Blutsmischungen und für die Verbesserung des deutschen Blutes durch Förderung der wertvollen Volksbestandteile und Beschränkung erbkranken Nachwuchses sorgen. Näheres s. unten S. 25f.
2. Die Erhaltung der Verbundenheit von Blut und Boden. Sie ist eine weitere wichtige Aufgabe des Staates. Die Entfremdung der Volksgenossen vom Boden führt zu ihrer Entwurzelung. Außerdem ist die Verstädterung mit schwersten volkspolitischen Gefahren verbunden, weil das flache Land und das Bauerntum der Jungbrunnen des Volkes ist, aus dem dieses immer wieder neue Kraft schöpft und aus dem es sich ergänzt. Staatsaufgabe ist daher die Erhaltung eines mit der Scholle verwurzelten Bauerntums und eine richtige Verteilung der Besitzgrößen.

3. **Die Sorge für die Arbeitskraft des Volkes.** Sie steht ebenfalls im Vordergrunde. Sie ist die Grundlage für den Aufstieg des Volks, weil sein Reichtum in erster Linie nicht im Besitz von Gold und Devisen, sondern in seiner Arbeit beruht. Dementsprechend muß der Staat für die **Erhaltung des Arbeitsfriedens**, für die **richtige Erkenntnis vom Werte der Arbeit** und für die **Pflege der Arbeitskraft** des einzelnen Volksgenossen sorgen.
4. **Die Erhaltung der Wehrhaftigkeit.** Sie muß vom Staate als Voraussetzung für die völkische Selbsterhaltung und den Besitz von Ehre und Freiheit besonders gepflegt werden. Dementsprechend obliegt dem Staat die **Förderung der Wehrkraft des Volkes durch Ausbildung aller Waffenfähigen** zum Waffendienst und Bereitstellung der erforderlichen Waffen und militärischen Anlagen und der **Schutz des Volkes vor allen Angriffen gegen seine Wehrkraft** und seine Unversehrtheit. Zu diesem Zwecke muß er gegen Straftaten wie Volksverrat, Hochverrat und Landesverrat unnachsichtlich vorgehen.
5. **Die Pflege und Förderung deutschen Kulturschaffens.** Sie ist gleichfalls eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Die Kultur ist das Spiegelbild der Seele eines Volkes. Die Kulturarbeit ist von größter Bedeutung für die Durchdringung eines Volkes mit sittlichen Werten und seine Stärkung im Dienste an der Volksgemeinschaft. Aufgabe des Staates ist daher die **Ausschaltung artfremder und volksschädlicher Kultureinflüsse**, damit das Volk durch sie nicht geschädigt wird, und die **Heranziehung jedes Volksgenossen zur Anteilnahme an den deutschen Kulturgütern.**

Zweiter Abschnitt.

Das Verfassungsrecht und die Verfassungsgrundsätze des Reiches.

I. Das Verfassungsrecht.

A. Die Weimarer Verfassung und die staatsrechtliche Neugestaltung Deutschlands.

Nach der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung ist der Erlaß einer neuen geschriebenen Verfassung oder auch nur der einer Notverfassung bewußt unterblieben. Die

Verfassung des Weimarer Zwischenreichs wurde nicht sogleich und ausdrücklich aufgehoben, sondern wurde vom Nationalsozialismus für die staatsrechtliche Neugestaltung des Reiches benutzt, soweit dies mit seinen Grundanschauungen verträglich war.

Dadurch entstand die im deutschen Schrifttum lebhaft erörterte Streitfrage, welche rechtliche Bedeutung der Weimarer Verfassung im Zuge der Umbildung des Reichs zum nationalsozialistischen Staat zukommt, insbesondere ob und wie lange sie noch nach der Machtübernahme in Geltung geblieben ist.

I. **Ein Teil des Schrifttums ist der Meinung, daß die Weimarer Verfassung als zusammenhängendes Ganzes stillschweigend aufgehoben worden sei.**

Diese insbesondere von Carl Schmitt, Hans Gerber und Huber vertretene Auffassung wird wie folgt begründet: Die Weimarer Verfassung und das im nationalsozialistischen Reich neugeschaffene Verfassungsrecht seien zwei entgegengesetzte Pole und inhaltlich so verschieden, daß es unmöglich sei, sie nebeneinander bestehen zu lassen und das neue Recht aus dem alten abzuleiten. Deshalb müsse angenommen werden, daß die Weimarer Verfassung bereits durch das erste neue Verfassungsgesetz der Regierung Hitler, das Ermächtigungsgesetz vom 24. III. 1933, stillschweigend außer Kraft gesetzt worden sei und daß diesem Gesetz mithin der Charakter einer vorläufigen Verfassung beizumessen sei. Daß einzelne Bestimmungen der alten Verfassung noch in späteren Gesetzen angewendet worden seien, erkläre sich daraus, daß ihre Weiterverwendung der neuen Rechtslage nicht entgegenstand.

II. **Demgegenüber steht die herrschende Lehre auf dem Standpunkt, daß die Weimarer Verfassung ihre Geltungskraft nicht mit einem Schlage eingebüßt habe, sondern daß sie im Verlauf des staatsrechtlichen Umbruchs allmählich und stückweise verliere.**

Diese insbesondere von Stuckart, Medicus, Koellreutter und Walz vertretene Auffassung wird wie folgt begründet: Die Weimarer Verfassung sei bisher formell nicht aufgehoben. Ihr Fortbestand entspreche dem Grundsatz der Legalität der nationalsozialistischen Revolution und gehe im übrigen auch daraus hervor, daß sämtliche im ersten Jahr der nationalsozialistischen Staatsherrschaft erlassenen Verfassungsgesetze für das neue Reich sich irgendwie auf die alte Reichsverfassung bezogen und damit ihre Weitergeltung bestätigt haben.

Folgt man dieser Auffassung, so gelangt man zu folgendem Ergebnis:

1. **Die Weimarer Verfassung als Grundordnung des demokratisch-parlamentarischen Zwischenreichs konnte für das auf der nationalsozialistischen Weltanschauung beruhende Reich nie die Bedeutung eines Staatsgrundgesetzes gewinnen** oder auch nur behalten.
   a) **Die erhöhte Geltungskraft der Verfassung**, die ihr die Verfassungsgeber des Zwischenreichs beigelegt hatten und die darin bestand, daß die Verfassungsrechtssätze den **Vorrang vor einfachen Gesetzen** hatten und daß sie nur unter erschwerten Formen geändert werden konnten, wurde ihr bereits durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. III. 1933 zum Teil und durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 vollständig genommen. Vgl. unten S. 90 u. 125.

b) Sie hatte infolgedessen für das Reich nur noch die Bedeutung eines einfachen Gesetzes, dessen Bestimmungen nach dem Grundsatz lex posterior derogat legi priori durch die spätere Gesetzgebung ohne weiteres geändert oder außer Kraft gesetzt werden konnten.

2. Jedes neue Gesetz, das für das nationalsozialistische Reich erlassen wurde, bewirkte nunmehr, daß die entgegenstehenden Bestimmungen der alten Reichsverfassung und vor allem auch alle Bestimmungen, die mit den in dem neuen Gesetz offenbarten Grundanschauungen des Nationalsozialismus unvereinbar waren, hinfällig wurden und, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, stillschweigend außer Kraft traten.

3. Je weiter der Reichsaufbau fortschritt, desto geringer wurde die Zahl der noch geltenden Vorschriften der Weimarer Verfassung.

Die Rechtslage ist heute bereits die, daß fast sämtliche Programm- und Rechtssätze der Weimarer Verfassung durch die fortschreitende Gesetzgebung überholt und gegenstandslos geworden sind. Die von der Gesetzgebung noch nicht überholten und deshalb einstweilen noch in Kraft gebliebenen Vorschriften der alten Verfassung sind an Zahl und Bedeutung sehr gering und werden voraussichtlich nur noch von kurzer Geltungsdauer sein.

B. Die Quellen des neuen deutschen Verfassungsrechts.

Die Errichtung einer besonderen Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (Verfassung im formellen Sinn) ist bisher unterblieben. Wie der Führer in seiner Reichstagsrede vom 21. III. 1933 mitgeteilt hat, soll eine neue Verfassung für das Reich erst erlassen werden, wenn der Reichsneubau vollendet ist und „aus der lebendigen Entwicklung heraus" die „Konstruktion einer Verfassung" möglich ist, „die den Willen des Volkes mit der Autorität einer wirklichen Führung verbindet".

Trotzdem besitzt das Deutsche Reich bereits eine Verfassung, die zwar nicht in einem geschriebenen Staatsgesetz niedergelegt ist, sondern auf Gewohnheitsrecht und einer Reihe von grundlegenden Einzelgesetzen beruht (Verfassung im materiellen Sinne).

I. Gewohnheits- und zugleich Hauptrechtsquelle der neuen deutschen Verfassung ist die nationalsozialistische Weltanschauung.

1. Das nationalsozialistische Gedankengut, wie es in dem Parteiprogramm der nationalsozialistischen Bewegung vom 24. II. 1920 niedergelegt und von Adolf Hitler in seinem Buche „Mein Kampf" und seinen Reden eingehend erläutert ist, bildet die unverrückbare Grundlage und Richtschnur für den Neuaufbau des Reichs.

2. Die allgemeinen Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung sind seit der Machtübernahme so fest im deutschen Volks- und Staatsleben verwurzelt, daß sie zum Gewohnheitsrecht geworden sind und als solches die Fähigkeit besitzen, entgegenstehendes Gesetzesrecht außer Kraft zu setzen und zu ersetzen.

II. Zahlreiche Einzelgesetze zeichnen sich durch ihre grundlegende staatsrechtliche Bedeutung aus. Sie bilden die Staatsgrundgesetze des neuen Reiches, unterscheiden sich aber von den übrigen Reichsgesetzen weder durch eine besonders vorgeschriebene Form für ihr Zustandekommen, noch durch erhöhte Geltungskraft.

Von den bisher erlassenen Reichsgesetzen sind insbesondere folgende als Staatsgrundgesetze anzusehen:

1. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. III. 1933 (s. unten S. 90, 93).
2. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. VII. 1933 (s. unten S. 120).
3. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 (s. unten S. 125).
4. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. VIII. 1934 (s. unten S. 75).
5. Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 (s. unten S. 127).
6. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 1935.
7. Die Wehrgesetze vom 16. III. 1935 und vom 21. V. 1935 (s. unten S. 154).
8. Das Reichsflaggengesetz vom 15. IX. 1935 (s. unten S. 161).
9. Das Reichsbürgergesetz vom 15. IX. 1935 (s. unten S. 56).
10. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. IX. 1935 (s. unten S. 26).
11. Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. I. 1937 (s. unten S. 148).

II. Die Verfassungsgrundsätze des Reichs.

I. In den Staatsgrundgesetzen sind die Grundsätze, nach denen sich der Neuaufbau des Reichs vollziehen wird, deutlich erkennbar. Daher ist eine staatsrechtliche Wertung des deutschen Verfassungsbaus trotz des Fehlens einer Verfassungsurkunde bereits jetzt möglich.

II. Die Verfassung des Deutschen Reiches wird durch Grundsätze bestimmt, die das Reich zu einem Staat gestalten, der sich in seinen Grundlagen von allen anderen bestehenden und jemals gewesenen Staaten wesentlich unterscheidet (vgl. auch Heft 13[1]).

Der deutschen Verfassung liegen folgende Hauptverfassungssätze zugrunde:

1. **Das Reich ist der Staat des ganzen deutschen Volkes** (Großdeutsches Reich). Seine Grenzen werden daher grundsätzlich durch das deutsche mitteleuropäische Siedlungsgebiet bestimmt und sind so gezogen, wie es die Sicherung des Lebensraumes des deutschen Volkes erforderlich macht.

2. **Das Reich ist ein Volksstaat.** Das Volk, den modernen rassebiologischen Erkenntnissen entsprechend eine Blutsgemeinschaft artgleicher Menschen, muß der Ausgangs- und Angelpunkt des Staatsgedankens sein. Vgl. unten S. 21. Der Staat selbst ist das organisierte und politisch geformte Volk. Er steht im Dienste des Volkes und sein alleiniger Zweck ist die Erhaltung und Förderung des deutschen Volkes, insbesondere die Sicherung seiner blutmäßigen Substanz im Einklang mit den biologischen Lebensgesetzen und die Erhaltung und Zusammenfassung aller volklichen Lebenskraft zur größtmöglichen Macht mit dem Zwecke der Sicherung des Rechts des Volkes auf Leben, Ehre, Frieden und Freiheit nach innen und außen.

3. **Das Reich ist ein sozialistischer Staat.** Die Gemeinschaft steht bei ihm an erster Stelle. Der Einzelne hat sich als Glied seines Volkes in die Volksgemeinschaft einzuordnen und notfalls mit allem, was er hat, für sie einzusetzen. Bei der Abwägung der Interessen von Gemeinschaft und Einzelnem gilt als Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Näheres s. unten S. 60.

4. **Das Reich ist ein Führerstaat.** Partei, Volk und Reich werden nach dem Führergrundsatz geleitet, der durch Verantwortung nach oben und Autorität nach unten gekennzeichnet ist. Führer wird man nur durch die die Gefolgschaft überzeugende Leistung. Grundlage der Führung ist das freiwillige Vertrauens- und Treueverhältnis von Gefolgschaft und Führer. Näheres s. unten S. 77.

   Der Führer der Partei ist jeweils zugleich Oberhaupt des Reiches und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht. Näheres s. unten S. 77.

5. **Das Reich ist ein Einparteistaat.** Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und der Führerorden der Nation. Sie setzt auf allen Gebieten des Lebens die großen Ziele und sorgt für die Erfüllung der völkischen Pflichten. Sie ist die einzige politische Partei in Deutschland und ist mit dem Staat, den sie in den Dienst der nationalsozialistischen Weltanschauung stellt, unlöslich verbunden. Näheres s. unten S. 108f.

6. **Das Reich ist ein Einheitsstaat.** Die politische Zerrissenheit Deutschlands ist beseitigt. Die deutschen Länder sind keine Staaten mehr, sie besitzen keine eigene Staatshoheit, kein eigenes Staatsgebiet und kein eigenes Staatsvolk. Es gibt nur noch eine einheitliche Reichsgewalt, ein einheitliches Reichsgebiet und ein einheitliches Reichsvolk. Näheres s. unten S. 125.

7. **Das Reich ist ein wehrhafter Staat.** Die Wehrmacht ist das Volk in Waffen, der Waffenträger des Reichs, der Volk und Reich gegen äußere Angriffe verteidigt. Näheres s. unten S. 143.

8. **Partei, Staat und Wehrmacht sind die tragenden Säulen von Volk und Reich** und sind deshalb unlösbar miteinander verbunden. Näheres s. unten S. 107.

9. **Das Reich ist Ordnungsmacht in Europa.**

   In der politischen, rechtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Neuordnung des Kontinents liegt die Aufgabe aller zur europäischen Schicksals- und Lebensgemeinschaft verbundenen Völker. Dem Reich ist zusammen mit dem faschistischen Italien durch die Entwicklung der letzten Jahre bei der Sicherung der europäischen Lebensrechte eine führende und ausgleichende Rolle zugefallen. Die Wesensmerkmale der neuen Ordnung: Leistung, Verantwortung und Lebensgerechtigkeit kennzeichnen zugleich den wesensbestimmenden Unterschied zum Imperialismus der westlichen Demokratien. Der alte Imperialismus, der zwar auch nach einer großräumigen Gestaltung der Welt strebte, war im Gegensatz zur neuen lebensgerecht gestuften Ordnung ein Gebilde der bloßen Macht und des nackten Interesses, das sich hinter den tönenden Redensarten von der „Gleichberechtigung der Völker" verbarg.

III. **Diese Hauptverfassungssätze sind im wesentlichen bereits jetzt verwirklicht, ihre Ausgestaltung im einzelnen ist aber noch nicht abgeschlossen.** Sie vollzieht sich organisch Schritt für Schritt. Die Verfassungsgeschichte des Nationalsozialistischen Reiches zeigt dementsprechend das Bild einer ruhigen, aus den praktischen Bedürfnissen des Volkes gewachsenen, allen theoretischen Konstruktionen abholden Rechtsentwicklung, die nur das eine Ziel hat, dem deutschen Volk die Rechtsgestalt zu geben, die seinem innersten Wesen und seinen wahren Interessen entspricht.

III. Die Staatsform des Reichs.

A. Die Staatssysteme.

Es ist von jeher üblich gewesen, die Staaten nach bestimmten Merkmalen unter bestimmte Staatstypen einzuordnen. Hiermit verfolgte die allgemeine Staatslehre vor allem den Zweck, durch einen Vergleich der einzelnen Staatstypen festzustellen, welches die objektiv beste Staatsform sei.

Zu besonderer Bedeutung sind die Staatssysteme des Aristoteles und des Macchiavell gelangt.

1. Das Staatssystem des Aristoteles.

I. Der griechische Philosoph Aristoteles unterschied in seiner klassisch gewordenen Einteilung nach dem inneren Hergang der staatlichen Willensbildung **drei Staatsformen:**

1. die **Monarchie**, d. h. die Alleinherrschaft einer einzelnen Person;
2. die **Aristokratie**, d. h. die Herrschaft einer auserlesenen Bevölkerungsgruppe;
3. die **Demokratie**, d. h. die Herrschaft der Volksmasse.

II. Daneben kannte er als **Entartungserscheinungen** dieser Staatsformen:

1. die **Tyrannis**, d. h. die Willkürherrschaft eines Einzelnen als Entartung der Monarchie;
2. die **Oligarchie**, d. h. die Willkürherrschaft weniger als Entartung der Aristokratie;
3. die **Ochlokratie**, d. h. die Pöbelherrschaft als Entartung der Demokratie.

2. Das Staatssystem seit Macchiavell.

Macchiavell unterschied demgegenüber je nachdem, ob die Staatsgewalt einem einzelnen oder einer Personenmehrheit zustand, zwei regelmäßige Staatsformen: Die **Monarchie** und die **Republik**. Beide zerfallen wieder in eine Anzahl Untergruppen, die durch die neueren Staatsrechtslehren weiter ausgebildet worden sind.

I. **Die Monarchie.** Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß an der Spitze des Staatswesens eine **Einzelperson** steht, die der Träger der Staatsgewalt ist. Die Monarchie kommt in zwei Arten vor: als absolute und als beschränkte Monarchie.

1. **Die absolute Monarchie.** Bei ihr ist das staatliche Herrschaftsrecht des Monarchen ein vollkommenes und uneingeschränktes. Beispiel: Preußen bis zur oktroyierten Verfassung von 1848.
2. **Die beschränkte Monarchie.** Bei ihr besteht neben dem Monarchen noch ein von ihm unabhängiges Organ (Ständeversammlung oder Volksvertretung), das an der Ausübung der Gewalt beteiligt ist. Beispiele sind: Das Erste Reich, das eine ständische, d. h. durch die Reichsstände beschränkte Monarchie war; Preußen und Österreich vor 1918, die konstitutionelle, d. h. durch eine Volksvertretung beschränkte Monarchien darstellten.

II. **Die Republik.** Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß Träger der Staatsgewalt nicht eine Einzelperson, sondern eine Personenvielheit ist und daß diese **Personenvielheit** an der Ausübung der Staatsgewalt durch ein höchstes Staatsorgan beteiligt ist. Die Republiken zerfallen in Aristokratien und Demokratien.

1. **Die Aristokratie.** Träger der Staatsgewalt ist eine bevorrechtigte Bevölkerungsgruppe. Beispiel: Die Kriegeraristokratie im alten Sparta, die Adelsaristokratie im alten Rom, die Geldaristokratie in Venedig und den Hansastädten.
2. **Die Demokratie.** Träger der Staatsgewalt ist die Summe der Einzelpersonen (das Volk). Man unterscheidet bei ihnen zwei Arten: Die demokratischen Republiken und die demokratischen Monarchien.

a) **Die demokratische Republik.** An der Spitze des Staates steht ein **Staatspräsident.** Das Volk bringt seinen Willen entweder unmittelbar, z. B. durch Wahl des Staatsoberhauptes zum Ausdruck, oder es wählt Volksvertreter.

α) Eine **parlamentarische Republik** liegt vor, wenn die Volksvertretung neben der Gesetzgebungsgewalt auch einen entscheidenden Einfluß auf die vollziehende Gewalt ausübt, die Regierung z. B. des Vertrauens der Volksvertretung bedarf. Beispiele: Das Weimarer Zwischenreich und Frankreich vor 1940.

β) Eine **Präsidentschaftsrepublik** liegt vor, wenn die vollziehende Gewalt völlig unabhängig von der Volksvertretung ausgeübt wird. Beispiel: die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

c) **Die demokratische Monarchie.** Hier ist das Volk ebenfalls Inhaber der Staatsgewalt, an der Spitze des Staatswesens steht jedoch ein **Monarch.** Beispiel: England.

Die Staaten entsprechen in den seltensten Fällen den von der allgemeinen Staatslehre für die einzelnen Staatstypen aufgestellten Grundsätzen. Meist weichen sie auch in entscheidenden Punkten von ihnen ab. Die Bismarcksche Verfassung z. B. paßte in keines der Staatssysteme hinein (vgl. Heft 13[3]). Außerdem besteht vielfach ein erheblicher Unterschied zwischen der Verfassungsform und der Verfassungswirklichkeit. Die oktroyierte Verfassung des Königreichs Preußen von 1848 entsprach der Verfassung des Königreichs Belgien von 1831. Trotzdem hatte in Belgien das Parlament das Übergewicht, während sich in Preußen der Monarch im Verfassungskonflikt gegenüber dem Parlament siegreich durchsetzte. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß im Weimarer Zwischenreich, das eine parlamentarische Republik war, bei unverändert fortbestehender Verfassung eine autoritäre Regierungsform entstand.

3. Die Staatssysteme der neuesten Zeit.

I. Die neuesten Verfassungsbildungen, insbesondere das nationalsozialistische Deutschland und das faschistische Italien, haben ihre Staatsform in bewußter Abkehr von den bisherigen Staatssystemen ausgebildet. Sie lassen sich deshalb nicht in das bisherige Schema eingliedern.

II. Die Ausbildung der neuesten Staatsformen ist getragen von der Erkenntnis, daß es keine „beste Staatsform„ gibt, die man einfach auf ein anderes Volk übertragen kann. Die Ausgestaltung eines jeden Staates muß vielmehr artgebunden sein, wenn sie die größtmöglichen Ergebnisse zeitigen soll.

Wir erkennen heute, daß die Weimarer Verfassung versagen mußte, weil ihre liberalistisch-demokratischen Grundsätze deutschem Wesen nicht entsprachen. Sie bedeutete daher den Versuch, den lebendigen Organismus des deutschen Volkes in einen ihm artfremden Verfassungsbau zu zwängen. Sowohl die Verfassung des nationalsozialistischen Deutschland als auch die des faschistischen Italien sind ohne Rücksicht auf irgendwelche staatsrechtlichen Grundsätze allein nach den Bedürfnissen des von ihnen umfaßten Volkstums ausgestaltet worden.

B. Die Staatsform des Deutschen Reichs.

I. Der Nationalsozialismus erstrebt die Schaffung eines „germanischen Staates deutscher Nation“, d. h. eines dem deutschen Volke wesensgemäßen Staates, wobei die „Staatsform“ im herkömmlichen Sinne ohne Bedeutung ist (Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 380). Der Nationalsozialismus kennt daher nicht die Frage nach der Staatsform des nationalsozialistischen Deutschen Reiches im Sinne der allgemeinen Staatslehre.

II. Das nationalsozialistische Deutsche Reich kann man als „Deutschen Führer- und Volksstaat“ bezeichnen. Diese Bezeichnung gibt zu erkennen, daß das Volk Inhalt und Substanz des Reiches ist und daß an die Stelle anonymer Mehrheiten und einer Vielzahl verantwortungsloser Abstimmungsgremien die alleinige Verantwortung eines von Vertrauen und Autorität getragenen Führertums getreten ist.

Unscharf ist die Bezeichnung unseres Reiches als „autoritärer Staat“ oder „totalitärer Staat“. Autoritär oder totalitär sind meist „liberale Machtstaaten“ (Höhn) zwecks Aufrechterhaltung einer Herrschaftsposition gegen neues Leben (Beispiele: Österreich vor der Wiedervereinigung und Rumänien unter dem Carol-Regime). Bei ihnen ist im Gegensatz zum nationalsozialistischen Deutschen Reich das Volk nicht Inhalt des Staates, sondern Objekt der Herrschaft. Ein autoritärer Staat ist auch das faschistische Italien. Die autoritäre Staatsform entspricht romanischer Staatsauffassung, nach welcher der Staat von oben her aufzubauen ist, um alle Kräfte der Gesamtheit für Ziele, welche die Zentralgewalt setzt, gleichförmig in Bewegung setzen zu können. Der Faschismus hat es verstanden, dieser Staatsform einen eigenen Charakter und ein positives Gesicht zu geben.

Erstes Buch.

Das Deutsche Volk.

Erster Abschnitt.

Volkstum und Volksgemeinschaft.

I. Das Blut als Grundlage von Volkstum und Volksgemeinschaft.

I. Nach germanischer Auffassung wurde die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft durch die Gemeinsamkeit des Blutes begründet.

Dementsprechend war nicht nur die Familiengemeinschaft, sondern auch die Gemeinschaft von Sippe, Stamm und Volk durch gemeinsame Abstammung gekennzeichnet. Der Blutsfremde konnte nicht Glied einer Gemeinschaft sein.

II. Nach der Zusammenfassung der einzelnen germanischen Volksstämme durch die fränkischen Könige begann das rassische Bewußtsein unter dem Einfluß der Kirche und der neuen Staatsidee zu schwinden.

1. Die christliche Kirche, deren Lehren die germanischen Volksstämme durchdrangen, erkannte blutsmäßige Bindungen nicht an und setzte an ihre Stelle die kirchlichen Gemeinschaften, bei denen es nur auf die glaubensmäßige Zugehörigkeit zur Kirche ankam.
2. Die Staatsidee des Mittelalters führte zur Vernachlässigung und Nichtachtung deutschen Volkstums. Sie sah in dem Träger der deutschen Kaiserkrone den Nachfolger der römischen Kaiser. Dementsprechend waren die meisten deutschen Herrscher bemüht, ihr Reich auf übernationaler Grundlage aufzubauen.

Die Gemeinschaften des Mittelalters, wie z. B. die Stände und Innungen, waren als Folge dieser Auffassungen nur noch wirtschaftliche Verbände zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder.

III. Die liberalistische Auffassung von der unbeschränkten, naturgegebenen Freiheit und Gleichheit aller Menschen beseitigte die letzten blutsmäßigen Bindungen in Volk und Staat.

Nach dieser Auffassung gehört zu einem Volke, wer ihm angehören will. Jeder einzelne soll dementsprechend über seine Volkszugehörigkeit ohne

Rücksicht auf seine rassische Herkunft frei bestimmen können. Der Liberalismus verschaffte also Volksfremden jeder Art die Möglichkeit, in den Volkskörper als vollberechtigte Glieder einzudringen. Der Jude wurde dementsprechend nicht mehr als Volksfremder, sondern nur noch als Angehöriger einer anderen Glaubensrichtung angesehen.

IV. Der Nationalsozialismus hat die germanische Auffassung von der rassischen Grundlage der Gemeinschaft wieder hergestellt, weil er erkannt hat, daß ein Volk zugrunde gehen muß, wenn nicht die Erhaltung seines Volkstums gesichert ist.

1. Die Herbeiführung oder Duldung eines Rassenchaos hat im Laufe der Geschichte häufig zum Untergang großer Völker und ganzer Kulturen geführt.

So ist das Römerreich vor allem dadurch zugrunde gegangen, daß das römische Volk einer uferlosen Blutsmischung mit volksfremden Elementen zum Opfer fiel. Eine richtige Rassenpolitik ist daher von entscheidender Bedeutung für die Sicherung der Zukunft eines Volkes.

2. Der Nationalsozialismus sieht es aus diesem Grund als seine besondere Aufgabe an, das deutsche Volkstum zu pflegen, zu erhalten und zu entfalten.

Zu diesem Zweck hat er Maßnahmen zur Ausscheidung Artfremder aus dem deutschen Volkskörper und zur Verhinderung weiterer Rassenmischungen, zur Förderung der Vermehrung der Erbgesunden und Wertvollen und zur Verhinderung der Vermehrung von Erbkranken und Minderwertigen getroffen. Vgl. unten S. 27.

Ein im deutschen Volkstum gefestigtes und in der Volksgemeinschaft zu einer mächtigen Einheit zusammengeschlossenes deutsches Volk muß unüberwindlich und ewig sein.

II. Deutsches Volkstum.

A. Volk und Rasse.

Näheres s. Heft 5[2].

I. Rasse ist eine Menschengruppe, die sich durch ihre blutsmäßig bedingten körperlichen, geistigen und seelischen Eigenschaften von anderen Menschengruppen unterscheidet. Sie ist ein naturwissenschaftlicher Begriff.

Innerhalb und außerhalb Europas gibt es zahlreiche Rassen. Die in Europa heimischen Rassen haben viele übereinstimmende und gleichartige Eigenschaften und sind deshalb artverwandt. Die außerhalb Europas beheimateten Rassen, wie z. B. die negroiden und mongoloiden Rassen, unterscheiden sich dagegen erheblich von den europäischen Rassen. Sie sind ihnen demzufolge artfremd. Die Blutsmischung artfremder Rassen führt zu einem Zusammentreffen unvereinbarer Eigenschaften. Diese Mischlinge haben daher einen inneren Bruch, der sie nicht zu vollwertigen Gliedern der Gemeinschaft werden läßt.

II. Volk ist eine Gruppe von Menschen, die durch die Gemeinsamkeit der Abstammung, der Sprache, des Lebensraums, der Geschichte, der Kultur und durch das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit verbunden sind. Volk ist ein politisch-kultureller Begriff.

1. Volk ist hiernach etwas anderes als Rasse. Jedes Volk ist ein lebendiger Organismus, geworden aus einer geschichtlich gewachsenen Blutsgemeinschaft, die im wesentlichen durch die Merkmale der in ihm aufgegangenen verschiedenen artverwandten Rassen bestimmt wird.

Eine Einheit von Volk und Rasse hat es in geschichtlicher Zeit nicht mehr gegeben. Es gibt wohl ein deutsches oder französisches Volk aber keine deutsche oder französische Rasse. Die Begriffe germanisch, romanisch, slawisch usw. bezeichnen dementsprechend nicht verschiedene Rassen, sondern verschiedene Völker, von denen allerdings jedes eine andere rassische Prägung zeigt.

2. Das entscheidende Merkmal des Volksbegriffs ist das seine einzelnen Glieder verbindende Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Das Volk ist daher nicht nur ein durch Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch sich immer neu erzeugender Volkskörper, sondern vor allem auch eine durch eine eigene Volksseele, eine besondere geistig-seelische Eigenart und eine eigene Volkskultur sich bewußt kennzeichnende geistige Einheit. In diesem bewußten Zusammenhalt wächst das Volk zusammen zur Nation. Die übrigen Merkmale sind weder jedes für sich entscheidend noch brauchen sie alle zugleich vorzuliegen.

Die Sprache ist in der Regel das wichtigste äußere Kennzeichen eines Volkes. An ihr erkennt man am sichersten, welchem Volke jemand angehört. Volksteile können aber auch fremde Sprachen sprechen. So nehmen die Juden die Sprache ihres Gastvolkes an. Andererseits können bei gleicher oder sehr ähnlicher Sprache doch verschiedene Völker vorhanden sein (Kroaten und Serben). Der Wohnsitz ist nicht immer etwas Bleibendes. Er kann sich z. B. durch Auswanderung und Kolonisation verändern. Die Geschichte kann ein Volk auch trennen, wie die Geschichte Österreichs gezeigt hat. Die Kultur kann bei den einzelnen Volksstämmen je nach ihrer rassischen Eigenart verschiedenartig sein.

III. Das deutsche Volk umfaßt Bestandteile der nordischen, fälischen, ostischen, dinarischen, ostbaltischen und der westischen Rasse. Die nordische und die fälische Rasse bilden den rassischen Kern des deutschen Volkes. Die nordische Rasse überwiegt und hat infolge der hervorragenden geistigen Eigenschaften ihrer Träger das Gesicht der deutschen Kultur und den Volkscharakter bestimmt. Sie ist das einigende und richtunggebende Element im deutschen Volk.

1. Zum deutschen Volk gehören die Angehörigen deutschen Volkstums innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Die Grenzdeutschen, die durch die Friedensdiktate vom deutschen Reich und dem früheren Österreich losgerissen wurden und fortan in den Nachbarstaaten, wie z. B. in Ungarn und Dänemark, deutsche Minderheiten bilden, sind Teile des deutschen Volkes, ebenso die Volksdeutschen, die getrennt vom Mutterlande siedeln, wie z. B. die Wolgadeutschen und die Siebenbürger Sachsen. Dagegen gehören zum deutschen Volke nicht die fremdrassigen Volksteile innerhalb des Reichsgebiets, wie z. B. die Juden, auch wenn sie z. Z. noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Das deutsche Volk ist nicht nur die Gesamtheit der jetzt lebenden Deutschen, sondern die deutsche Volkheit, die die Deutschen der Vergangenheit ebenso wie die der Zukunft einschließt.

Jeder Deutsche ist in der Kette der Geschlechter nicht nur Enkel, sondern auch Ahnherr. Er hat daher sein Verhalten so einzurichten, daß kein Glied der Kette jemals schwach wird und die Kette abreißt.

3. Die von altersher in Europa ansässigen Völker haben in ihrem Volkstum dieselben Rassenbestandteile wie das deutsche Volk, wenn auch in einer mehr oder weniger anderen Zusammensetzung.

Im französischen Volk überwiegt beispielsweise die westische Rasse und im bulgarischen Volk die ostbaltische Rasse.

4. Die Juden sind ein dem deutschen Volkstum gänzlich fremdes Volk mit völlig abweichender rassischer Zusammensetzung. Fast alle, insbesondere die außereuropäischen Rassen, haben zur Bildung dieses Volkes erheblich beigetragen. Die Hauptrassenbestandteile stammen von der vorderasiatischen und der orientalischen Rasse.

Das Judentum ist ein religiös gefestigtes Volkstum ohne festes Siedlungsland. Infolge einer inzuchtähnlichen Blutsgemeinschaft hat es so ausgeprägte Rassenmerkmale erworben, daß es eine rassenähnliche Stellung erhalten hat.

Die starke Blutsmischung bewirkt beim Juden eine große Zwiespältigkeit seines Wesens und eine Disharmonie seines Charakters. Daraus ist seine asoziale Einstellung zu erklären, die die Juden in allen Völkern zum Parasitenvolk macht.

B. Die Judenfrage.

Näheres s. Heft 5[2].

1. Die Judenfrage als Rassenfrage.

I. Die Judenfrage ist so alt wie das jüdische Volk selbst. Der Jude ist seiner rassischen Veranlagung nach ein Parasit, der fremdes Volkstum zersetzt und ausbeutet. In den 2000 Jahren, seit die Juden nach Zerstörung Jerusalems in aller Welt zerstreut lebten, haben sie den Volkskörper ihrer Wirtsvölker planmäßig vergiftet.

Im Weimarer Zwischenreich konnte sich das Judentum mit allen Mitteln der Gewissenlosigkeit und Brutalität auf fast allen Lebensgebieten eine Vormachtstellung verschaffen, die es zur Vernichtung des deutschen Volkes einsetzte. Die Machtstellung der Juden stand in keinem Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerungszahl. Sie beherrschten die wichtigsten Teile der Wirtschaft. Presse, Theater, Film, Rundfunk und Kunst waren fast ganz in ihren Händen. Auch die öffentlichen Ämter verjudeten immer mehr. Die Juden besaßen jedoch keine kulturbildende Kraft, sondern unternahmen es, das deutsche Volk seiner sittlichen und materiellen Werte und Kräfte zu berauben. Die Kriegs- und Inflationsgewinnler und Schieber waren meist Juden. Juden waren auch die maßgebenden Führer der kommunistischen, marxistischen und demokratischen Parteien.

II. Die Judenfrage ist die Rassenfrage des deutschen Volkes. Es gibt im deutschen Volk zwar auch noch andere rassefremde Bestandteile, wie z. B. die Zigeuner. Sie spielen jedoch gegenüber den Juden wegen ihrer verhältnismäßig geringen Zahl nur eine untergeordnete Rolle.

Es gibt wohl kein Volkstum in der Welt, mit dem das zersetzende unschöpferische Judentum so wenig Berührungspunkte hat, wie mit dem deutschen. Um so verhängnisvoller ist die Tatsache, daß jüdisches Blut über ein Jahrhundert lang in den deutschen Volkskörper eindringen durfte und jüdisches Denken in jahrzehntelanger Zersetzungsarbeit den ursprünglichen Sinn des deutschen Volkes für das Anständige, Schöne und Gesunde ankränkeln konnte.

Da früher die Juden nicht als artfremde Rasse, sondern nur als eine andere Religionsgemeinschaft betrachtet wurden und dementsprechend Mischehen zwischen Juden und Deutschblütigen ungehindert geschlossen werden konnten, nahmen diese mit der Zeit einen solchen Umfang an, daß das durch den Weltkrieg ohnehin blutmäßig geschwächte deutsche Volk in Gefahr stand zu verjuden.

III. Der Nationalsozialismus muß das Judentum daher im Interesse der völkischen Selbsterhaltung bekämpfen.

1. Eine weitere Vermischung mit Juden müßte zu einer Zersetzung deutschen Volkstums und zu einer Zerstörung der deutschen Seele führen. Das Judentum ist in seinen rassischen Grundlagen ein von deutschem Volkstum so stark abweichendes Volk, daß sein Aufgehen in den deutschen Volkskörper mit allen Mitteln verhindert werden muß.

2. Die Juden können wegen ihrer rassischen Veranlagung, die sie zu Nutznießern und Ausbeutern der Arbeit anderer macht, im nationalsozialistischen Staat der Arbeit an der Volksgemeinschaft keinen Anteil haben. Zwischen Deutschen und Juden kann es daher keine Gemeinschaft irgendwelcher Art geben. Die Judenfrage ist erst gelöst, wenn die Juden aus allen Bereichen völkischen Lebens ausgeschaltet und aus dem deutsch-europäischen Machtbereich restlos entfernt sind.

Die Gegnerschaft des Nationalsozialismus gilt nicht der jüdischen Religion, sondern dem jüdischen Volk, denn auch ein getaufter Jude bleibt völkisch und rassisch ein Jude.

2. Die Lösung der Judenfrage.

Die bisherige Judengesetzgebung umfaßt Maßnahmen zur Sicherung und Reinerhaltung des deutschen Blutes vor dem Eindringen jüdischen Blutes und Maßnahmen zur Ausschaltung der Juden aus der deutschen Volksgemeinschaft.

I. Die rassische Scheidung der Juden vom deutschen Volkstum erfolgte durch das Blutschutzgesetz vom 15. IX. 1935, durch das die Mischung deutschen Blutes mit jüdischem sowie anderem artfremden Blut untersagt wurde.

1. Eheschließungen zwischen Juden und deutschblütigen Staatsangehörigen sind verboten. Verboten ist auch die Eheschließung zwischen Juden und staatsangehörigen Mischlingen mit nur einem volljüdischen Großelternteil. § 2 AVO.

Dem Verbot zuwider geschlossene Ehen sind nichtig. Außerdem wird jeder der beiden Ehegatten (Verlobten) bei einer Zuwiderhandlung mit Zuchthaus bestraft. § 5[1].

2. Außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und deutschblütigen Staatsangehörigen ist verboten. § 2. Dasselbe gilt auch für den Verkehr zwischen Juden und Mischlingen mit nur einem volljüdischen Großelternteil. § 5[2]. Der Mann, der dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

II. Die Ausscheidung der Juden aus dem Gemeinschaftsleben erfolgte durch zahlreiche Einzelmaßnahmen, von denen die wichtigsten sind:

1. Die Juden haben kein Mitwirkungsrecht im politischen Leben. Sie können nicht das Reichsbürgerrecht erwerben oder ein öffentliches Amt bekleiden. Vgl. unten S. 58 und Heft 5[2] S. 26.

2. Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nach § 1 der 11. VO. zum RBürgG. vom 25. XI. 1941 nicht deutscher Staatsangehöriger sein.

1. Ein Jude, der schon bei Inkrafttreten der Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, verliert mit diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit. § 2a der VO.
2. Ein Jude, der später seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nimmt, verliert mit diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit. § 2b der VO.

3. Die Juden sind von jeder Betätigung auf kulturellem Gebiet ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft bei den Einzelkammern der Reichskulturkammer ist ihnen verschlossen, vgl. unten S. 56 Ein artfremder Einfluß auf das kulturelle Leben des deutschen Volkes ist damit unmöglich gemacht. Vgl. Heft 5[2] S. 44.

4. Die Juden sind in der Ausübung von Berufen beschränkt. Sie sind von der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und Heilkunde jeder Art und der Gesundheitspflege ausgeschlossen, sie können nicht Erbhofbauer, Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Steuerberater, Helfer in Steuer- und Devisensachen, Tierarzt, Apotheker und Schriftleiter werden. Vgl. Heft 5[2] S. 35.

5. Die Juden sind aus dem deutschen Wirtschaftsleben ausgeschaltet, VO. vom 12. XI., 23. XI. u. 14. XII. 1938 und vom 17. I. 1939. Vgl. Heft 5[2] S. 58.

6. Dem Juden ist der Zugang zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst verschlossen. Vgl. unten S. 155, 159 und Heft 5[2].

7. Das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit unterliegt Beschränkungen, Pol. VO. d. RMdI. v. 28. XI. 1938.

a) Den Juden ist der Besuch von Theater, Konzerten, Ausstellungen usw., die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen sowie das Betreten der Hochschulen und der Besuch deutscher Schulen untersagt. Vgl. Heft 5[3] S. 78.

b) Die Juden unterliegen einem Kennzeichnungszwang und einer Aufenthaltsüberwachung. Pol.VO. des RMdI. v. 1. IX. 1941. Ihnen ist verboten, sich nach Vollendung des 6. Lebensjahres in der Öffentlichkeit ohne Judenstern zu zeigen und ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen. Sie müssen die Erlaubnis nach Verlassen der Wohngemeinde stets bei sich führen.

8. Den Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten. Dagegen können sie die jüdischen Farben zeigen. Vgl. unten S. 163 und Heft 5[2] S. 32.

III. Die Judenfrage wird erst dann vollständig gelöst sein, wenn es im Großdeutschen Reich keine Juden mehr gibt. Zu diesem Ziele wird die Abwanderung der Juden besonders gefördert. Im Zuge der Neuordnung des europäischen Kontinents wird auch diese Frage gelöst werden.

C. Die Erbpflege.

Näheres s. Heft 5[2].

Von größter Bedeutung für die Erhaltung deutschen Volkstums ist auch die Erbpflege. Während die rassenpolitischen Maßnahmen die Reinhaltung des deutschen Volkes durch Verhinderung der Vermischung deutschen Blutes mit rassisch fremden Völkern zum Ziele haben, bezweckt die Erbpflege die Verbesserung der Erbgesundheit des Volkskörpers durch Stärkung der wertvollen Eigenschaften und durch Ausmerzung der schlechten und krankhaften Erbanlagen.

Dementsprechend bestehen die Maßnahmen, die der nationalsozialistische Staat zur Pflege des deutschen Volkskörpers getroffen hat, auf der einen Seite in der Förderung der Schließung gesunder Ehen und der Aufzucht erbgesunden Nachwuchses. Zu diesem Zweck gewährt der Staat Ehestandsbeihilfen, Steuererleichterungen und Kinderbeihilfen. Er trifft ferner Maßnahmen zum Schutz der werdenden und jungen Mutter und zur Ertüchtigung und Gesundheitsbetreuung der Jugend. Auf der anderen Seite verhindert der Staat aber auch die Vererbung schlechter und krankhafter Erbanlagen auf die Nachkommenschaft. Die wichtigsten Maßnahmen auf diesem Gebiete sind Eheverbote für gesundheitlich unerwünschte Ehen und die Verhinderung erbkranken Nachwuchs durch Unfruchtbarmachung, Entmannung und Anstaltsunterbringung Erbkranker.

1. Die Verhinderung erbkranker Ehen.

I. Die Familie ist die Keimzelle des deutschen Volkes. Nur eine erbgesunde Familie kann jedoch ihren Zweck erfüllen, eine gesunde Nachkommenschaft hervorzubringen. Daher muß der nationalsozialistische Staat die Ehen zu verhindern suchen, die die Gefahr in sich bergen, daß eine erbkranke Nachkommenschaft erzeugt wird, wenn nicht schon die Ehepartner von selbst so viel Verantwortungsbewußtsein aufbringen, daß sie von der Eheschließung freiwillig Abstand nehmen.

II. Das Ehegesundheitsgesetz vom 18. X. 1935 sieht eine Reihe von Eheverboten vor, die gesundheitlich unerwünschte Ehen verhindern sollen.

1. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn einer der Verlobten an einer ernsten, mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, wenn er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, wenn er, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt, oder wenn er erbkrank ist. § 1, vgl. Heft 5² S. 108.

2. Vor der Eheschließung müssen die Verlobten durch ein Ehetauglichkeitszeugnis, das das Gesundheitsamt ausstellt, nachweisen, daß ein Ehehindernis nicht vorliegt. § 2, vgl. Heft 5² S. 113.

Diese Vorschrift ist noch nicht im vollen Umfange in Kraft, weil die Gesundheitsämter auf den dadurch entstehenden Arbeitsanfall zunächst nicht eingerichtet sind.

Zur Zeit gilt folgende Übergangsregelung:

a) Jeder Verlobte hat bei der Bestellung des Aufgebots, spätestens aber vor der Eheschließung, dem Standesbeamten eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen. Ohne Vorlegung dieser Bescheinigung darf der Standesbeamte die Eheschließung nicht vornehmen. 2. DVO. zum EhegesG. vom 22. X. 1941.

α) Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn auf Grund der vorhandenen Unterlagen Bedenken gegen die Eheschließung im Sinne des § 1 des EhegesG. und der § 6 der 1. DVO. zum BlutschG. (vgl. S. 55) nicht bestehen.

β) Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme eines Ehehindernisses nach § 1 EhegesG. oder § 6 der 1. DVO. zum BlutschG. besteht. In diesem Falle hat das Gesundheitsamt dem Verlobten anheimzugeben, sich zwecks Erlangung eines Ehetauglichkeitszeugnisses ärztlich untersuchen zu lassen.

γ) Von der Beibringung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung sind befreit:

αα) In Kriegszeiten die Wehrmachtangehörigen und gewisse ihnen gleichgestellte Personen (z. B. die Angehörigen der Waffen-SS) sowie die zur Wehrmacht Einberufenen.

ββ) Personen, die ein Ehetauglichkeitszeugnis oder ein Eheeignungszeugnis, d. h. ein amtsärztliches Zeugnis zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehns, vorlegen.

γγ) Beide Verlobte, wenn der männliche Verlobte Ausländer ist.

b) Ein Ehetauglichkeitszeugnis ist vor der Eheschließung nur beizubringen:

α) Wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein ehegesundheitliches Ehehindernis vorliegt.

β) Wenn das Gesundheitsamt die Ausstellung einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung versagt. Vgl. oben a, β.

Durch diese Regelung ist die Volksgemeinschaft schon jetzt weitgehend vor der Schließung ungesunder Ehen geschützt, weil in allen Zweifelsfällen ein Ehetauglichkeitszeugnis beigebracht werden muß.

3. Eine entgegen den Eheverboten geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt oder wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen wird. Vgl. Heft 5² S. 116.

Die Nichtigkeitsklage muß wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom Staatsanwalt erhoben werden. Die Ehe ist jedoch von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später weggefallen ist. § 3. Wer eine hiernach verbotene Ehe schließt, macht sich ferner strafbar. § 4.

4. Die Vorschriften des Gesetzes finden auf Ausländer keine Anwendung, weil das Reich kein Interesse an der Überwachung der Ehen von Ausländern hat. Vgl. Heft 5² S. 112.

Dasselbe gilt auch für den Fall, daß ein Ausländer eine deutsche Frau heiratet, weil diese noch nach geltendem Recht aus dem deutschen Staatsverbande ausscheidet. Heiratet dagegen ein Deutscher eine Ausländerin, so greifen die Vorschriften wieder Platz, weil die Ausländerin mit ihren Kindern ein Teil des deutschen Volkskörpers wird. § 5.

2. Die Verhinderung erbkranken Nachwuchses.

I. Die Verhinderung der Fortpflanzung erblich Minderwertiger bezweckt die Abwendung der der Volksgesamtheit dadurch drohenden Gefahren, daß sich die minderwertigen Bevölkerungsteile im Verhältnis zu den gesunden und hochwertigen Bevölkerungsteilen unverhältnismäßig stark vermehren. Die weitere Duldung dieser Entwicklung würde dazu

führen, daß die Minderwertigen im Laufe der Zeit die Überhand gewinnen.

Es wäre ein Verbrechen am Volke, wenn man es eines minderwertigen Bevölkerungsteiles wegen dem Verfall preisgeben würde. Die Gebote völkischer und sittlicher Pflichterfüllung erfordern dementsprechend, daß eine solche Entwicklung verhindert wird.

II. Zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses erließ die nationalsozialistische Regierung das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933, das drei Maßnahmen vorsieht:

1. Die Unfruchtbarmachung erblich Minderwertiger. Vgl. Heft 5² S. 87.
2. Die Entmannung erblich Minderwertiger. Vgl. Heft 5² S. 101.
3. Die Anstaltsunterbringung erblich Minderwertiger. Vgl. Heft 5² S. 103.

Durch Verordnung vom 31. VIII. 1939 ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse bis auf weiteres eine vorübergehende Einschränkung der Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zur Förderung erbgesunder Ehen angeordnet worden. Nach dieser Vorschrift sollen Anträge auf Unfruchtbarmachung nur gestellt werden, wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden kann. Nicht rechtskräftig erledigte Verfahren werden grundsätzlich eingestellt, die Durchführung rechtskräftiger Beschlüsse kann ausgesetzt werden. Schließlich darf das Ehetauglichkeitszeugnis nur versagt werden, wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten sind.

III. Die Volksgemeinschaft.

A. Die Überwindung der Klassenkampfes.

1. Die Lehre vom Klassenkampf.

I. Bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde das deutsche Volk durch den Klassenkampf zwischen dem Bürgertum und dem sogenannten Proletariat in unheilvoller Weise zerrissen und geschwächt.

1. Die Lehre vom Klassenkampf ist der Kernpunkt der marxistischen Lehre der Juden Marx und Lassalle, die die Errichtung der „Diktatur des Proletariats“ zum Ziel hat. Die „ausgebeuteten Klassen“ sollen nicht in das Volksganze eingegliedert, sondern zur herrschenden Klasse gemacht werden.
2. Die Verwirlichung der marxistischen Forderungen würde also keine Versöhnung der Volksschichten, sondern eine Umkehrung der früheren Verhältnisse und damit den Fortbestand des Klassenkampfes bedeuten. Die bisher herrschenden Klassen treten an die Stelle der unteren Klassen.

II. Der Klassenkampfforderung des Marxismus entsprach der Standesdünkel der bürgerlichen Klassen, die die Handarbeit und den Handarbeiter verachteten und ihn dadurch erst recht in die Arme der den Klassenkampf lehrenden jüdisch-marxistischen Parteien und Gewerkschaften trieben.

2. Die nationalsozialistische Volksgemeinschaft.

I. Das Volk ist eine Schicksalsgemeinschaft, in der die Arbeiter der Stirn und der Faust auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen sind.

Keiner von ihnen kann ohne den anderen bestehen, einer ergänzt den anderen. Der Arbeiter kann kein Haus bauen, wenn es nicht vorher vom Architekten geplant ist. Dieser wieder ist auf die fachkundigen Hände des Arbeiters angewiesen, wenn er seine Ideen in die Wirklichkeit umsetzen will.

Der nationalsozialistische Staat arbeitet unermüdlich an der Verwirklichung eines Programms, das in seiner letzten Konsequenz zur völligen Auslöschung der Klassengegensätze und zur Herstellung einer wahren sozialistischen Gemeinschaft führen muß. Er hat deshalb den unseligen Klassenkampf, dessen Nutznießer allein das Judentum war, beendet und alle Klassen in die gemeinsame Front der Volksgemeinschaft eingegliedert und aus ihnen eine ihrem Volke dienende Einheit gemacht.

1. Die Volksgemeinschaft wird beherrscht von dem Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Das bedeutet, daß der Wert einer Sache oder Maßnahme für das Volk oder eine kleinere völkische Gemeinschaft höher geachtet wird als die möglichen Nachteile für das eigene Ich.
2. Für die Beurteilung eines Menschen ist nicht mehr Besitz oder Herkunft, sondern allein sein Wert für das Volk entscheidend, der sich in seiner blutmäßigen Zugehörigkeit, seiner Haltung, seinem Charakter und seiner Leistung zu erkennen gibt. Der Nationalsozialismus verurteilt deshalb die Mißachtung der Handarbeit und erzieht das Volk, vor allem durch den Reichsarbeitsdienst, den jeder Deutsche durchlaufen soll, planmäßig zur wahren Arbeitsauffassung, insbesondere zur gebührenden Achtung vor der Handarbeit. Vgl. unten S. 158.

   Bei einer solchen Auffassung vom Wert der Menschen und der Arbeit müssen Klassenkampfidee und Standesdünkel von selbst verschwinden. Charakter, Fähigkeit und Haltung sind die alleinigen Voraussetzungen für jede Stellenbesetzung.
3. An die Stelle der Klassentrennung tritt eine organische Gliederung des Volkes in Berufsgemeinschaften und Berufsstände.

Unter Stand versteht man hierbei eine Gruppe von Menschen, die nach ihrer Berufsausübung zusammengehören, gleichgültig in welcher sozialen Stellung sie sich befinden. Der ständische Aufbau vereinigt z. B. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Gemeinschaft. Näheres vgl. unten S. 33.

Während also der Marxismus die Menschen nach ihrem Besitz und ihrer Bildung künstlich trennte und die auf diese Weise entstehenden Klassen einander bekämpfen ließ, faßt der Nationalsozialismus die Volksgenossen nach der Berufsausübung organisch zusammen und sichert dadurch die Einheit des Volkes.

II. **Die Volksgemeinschaft steht an erster Stelle und ist die Voraussetzung für den Bestand des Einzelnen.**

Das bedeutet keine Vernichtung der Persönlichkeit. Es ist nur weltanschaulich die Abkehr von dem Ideal des auf sich selbst gestellten, von allen Bindungen gelösten Individuums und das Vordringen zu einer neuen Persönlichkeitsauffassung, nämlich der Eingliederung des einzelnen in Gemeinschaften und Ordnungen.

1. **Für den Nationalsozialismus ist derjenige Persönlichkeit, der am stärksten und klarsten die Gemeinschaftskräfte seines Volkes in sich verkörpert und aus diesen Kräften heraus handelt.**

Das Persönlichkeitsideal des Nationalsozialismus hat nichts mit der Vernichtung von Freiheit und Rechtssicherheit zu tun, wie das immer wieder vom feindlichen Ausland behauptet worden ist.

2. **Der einzelne empfängt seine „Rechte" von der Volksgemeinschaft,** aus der er lebt und mit der er lebt und wirkt. Die Rechte sind daher nur in der Verbindung mit den Pflichten des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft denkbar.

Wer Rechte ausüben will, muß zuvor alle seine Kräfte für das Wohl der Volksgemeinschaft, der er alles verdankt, einsetzen.

3. **Der nationalsozialistische Freiheitsbegriff** besteht in der lebensgesetzlichen Entfaltung der Persönlichkeit, in der Teilnahme am Gemeinschaftsleben und in der Ehre, für die Gemeinschaft und damit auch für sich Aufgaben zu erfüllen. Bindung und Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft bilden die Grundlage des nationalsozialistischen Freiheitsbegriffes.

Die Freiheit erscheint also nicht mehr im Sinne eines individualistischen Grundrechtes der absoluten Ungebundenheit, sondern in ihrer Verbindung mit der Verantwortung, die der einzelne hat, wenn ihm die Gemeinschaft, die ihn trägt, Handlungsfreiheit gewährt.

4. **Die Persönlichkeit wird als kleinste Einheit der Volksgemeinschaft gewertet und als Teil des Ganzen um des Ganzen willen geschützt.**

Um des Ganzen willen hat das Reich ein Interesse daran, daß die Einzelzelle in Ordnung ist, d. h. daß die Belange des einzelnen nicht zum Schaden der Gemeinschaft beeinträchtigt werden. Die Rechtsgüter, die der nationalsozialistische Staat der Person gewährleistet, stellt er im sittlichen Interesse einer aufrechten nationalen Volksgemeinschaft sicher.

5. **Ebenso wichtig wie die Förderung nach stetem selbstlosem Einsatz ist die Verwirklichung des nationalsozialistischen Leistungsprinzipes in der Volksgemeinschaft.**

Durch Auslese sollen die Tüchtigsten und Fähigsten ermittelt, gefördert und geformt und in die Verantwortung für das Ganze gebracht werden. Das ist die vornehmste Aufgabe der NSDAP.

III. **Die vom Nationalsozialismus geschaffene Volksgemeinschaft** bedeutet eine gewaltige Stärkung der Volkskraft. Sie gab dem Führer überhaupt erst die Möglichkeit für seinen erfolgreichen Kampf um die Lebensrechte des deutschen Volkes, der in der Wiederherstellung seiner Wehrfreiheit und der Heimkehr Österreichs, des Sudetenlandes, Danzigs, des Memellandes, der eingegliederten Ostgebiete und der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet in den Reichsverband seinen besonders sichtbaren Ausdruck findet.

Jeder Deutsche muß daher seine ganze Kraft dafür einsetzen, daß die Volksgemeinschaft weiter ausgebaut und erhalten wird. Diesem Zweck dient insbesondere auch die berufsständische Gliederung des deutschen Volkes, vgl. nachstehend B.

B. Die berufständische Gliederung des deutschen Volkes.

I. **Der Berufsstand ist die Zusammenfassung der in einem bestimmten Berufszweig tätigen Volksgenossen zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten ihres Lebensbereichs. Die Berufsstände sind der politischen Führung unterworfen und haben die Aufgabe, die Standesangehörigen für die Volksgemeinschaft zu erfassen, zu erziehen und zu erhalten.**

Die Berufsstände des Deutschen Reichs haben mit den Ständen des Mittelalters (Adel, Geistlichkeit, städtische Räte) nichts gemeinsam. Diese hatten einen Anteil an der politischen Willensbildung und betrachteten es als ihre Aufgabe, ihre Standesinteressen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit durchzusetzen. Die Berufsstände sind dagegen in den Staat eingeordnet und dienen der Volksgemeinschaft.

II. **Die berufsständische Gliederung des deutschen Volkes ist erst zu einem Teil durchgeführt.**

Sie ist insbesondere im Reichsnährstand und der Reichskulturkammer verkörpert. Ein Ansatz zum Berufsstand findet sich beim Handwerk. Kein Berufsstand im eigentlichen Sinne ist die Deutsche Arbeitsfront, sie ist jedoch wegen ihrer Bedeutng für die Volksgemeinschaft als nationalsozialistischer Weltanschauungsgemeinschaft ebenfalls an dieser Stelle zu nennen. Näheres vgl. Hefte 32[3] und 15[3].

Zusatz: Außer den Berufsständen bestehen noch eine Reihe von berufsständischen Körperschaften, die vom Staate errichtet und von ihm mit wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben ausgestattet sind. Hierher gehören die Reichsrechtsanwaltskammer (Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. II. 1936), die Patentanwaltskammer (Gesetz vom 28. IX. 1933), die Reichsärztekammer (Reichsärzteordnung vom 13. XII. 1935), die Reichstierärztekammer (Reichstierärzteordnung vom 3. IV. 1936), die Reichsapothekerkammer (Reichsapothekerordnung vom 18. IV. 1937) und die Reichsnotarkammer (Reichsnotarordnung vom 13. II. 1937). Die Reichskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zweiter Abschnitt.

Volk und Raum.

Vorbemerkung.

I. Die früheren Staatsrechtslehren sahen im Staatsgebiet nur ein Objekt der staatlichen Herrschaft oder den Bereich, innerhalb dessen sich die Herrschaft des Staates bewegte. Sie betrachteten also den vom Volke besiedelten Raum lediglich vom Standpunkte des Staates her, der als ein für sich bestehendes Wesen gedacht war, und behandelten das Staatsgebiet dementsprechend wie einen Gegenstand, den man beliebig auswechseln kann. Diese Lehren verkannten die Bedeutung des Raumes für das Schicksal eines Volkes und die gegenseitige Abhängigkeit beider voneinander.

II. Der Nationalsozialismus hat demgegenüber erkannt, daß Volk und Staat weitgehend vom Raume her bestimmt werden. Dieser ist von entscheidender Bedeutung für das Werden und das Schicksal eines Volkes.

1. Der Raum ist eine Voraussetzung des staatlichen Daseins eines Volkes. Es gibt keinen Staat ohne Staatsgebiet.

   Es ist aber nicht erforderlich, daß die Grenzen genau bestimmt sind. Voraussetzung ist nur, daß ein räumlich bestimmter Herrschaftsbereich vorhanden ist. Daher können auch Nomadenvölker Staaten bilden. Das Deutsche Reich hat ebenso wie die meisten anderen Kulturstaaten gesetzlich festgelegte Grenzen.

2. Der Raum beeinflußt Wesen und Gestalt des Volkes. Das Volk besiedelt einen Raum und gestaltet ihn. Andererseits formt aber auch der Raum den Menschen. So besteht eine Wechselbeziehung zwischen Raum und Volk.

   a) Die körperliche Erscheinung der Menschen eines Volkes ist durch die Einflüsse von Boden, Licht, Luft und Wasser mitbestimmt. Der nordische Mensch konnte sich nur in nördlichen Zonen zu seiner typischen Erscheinungsform entwickeln.

   b) Die seelischen Kräfte des Menschen werden durch den Boden beeinflußt. Wahre Kunst und Kultur und jede Äußerung des Denkens und Empfindens eines Volkes sind erdgebunden. Die Beziehungen zwischen Blut und Boden finden in griechischen Tempeln und gotischen Domen ebenso ihren Ausdruck wie z. B. in der Bauweise niedersächsischer Bauernhäuser oder fränkischer Städte.

3. Der Raum bestimmt die geschichtliche Sendung eines Volkes. Aus der Raumlage des deutschen Volkes ergibt sich auch das deutsche Schicksal.

   Die Lage des Deutschen Reiches im Herzen Europas bestimmt es zum Ordner des europäischen Raumes und zum Mittler zwischen Ost und West. Deutschland wurde auf diese Weise zu einem Kulturspender ohnegleichen für seine Umwelt. Andererseits ist die Lage des Reiches inmitten zahlreicher benachbarter Staaten und fast ohne natürliche Grenzen die Ursache für die zahlreichen kriegerischen Konflikte, in die es im Laufe seiner Geschichte hineingezogen worden ist. Das Reich, ringsum von feindlichen Nachbarn umgeben, auf den bedrohtesten Posten gestellt, wird immer nur entweder eine Europa führende Stellung einnehmen können, oder es wird zu Boden getreten sein.

4. Volk und Raum sind miteinander unlösbar verbunden. Man kann sie nicht willkürlich zerstückeln oder voneinander trennen.

   Ein lebenskräftiges Volk hat infolgedessen ein unabänderliches Recht auf seinen Lebensraum ohne Rücksicht darauf, unter welcher staatlicher Herrschaft er sich befindet. Die willkürliche Beschneidung der Lebensrechte des deutschen Volkes durch das Versailler Diktat konnte deshalb niemals von Bestand sein. Die geschichtliche Entwicklung muß solche widernatürlichen Eingriffe notwendigerweise beseitigen. Die Heimkehr Österreichs, des Sudetenlandes und der übrigen eingegliederten Gebiete in das Reich zeigt, daß sich die Lebensrechte eines lebenskräftigen Volkes allen Widerständen zum Trotz schließlich doch durchsetzen.

Die Einflüsse des Raumes auf das Volk dürfen aber auch nicht überschätzt werden. Ein Jude oder ein Neger kann selbst durch einen generationenlangen Aufenthalt im deutschen Raum niemals zu einem arischen Menschen werden. Ebenso wird ein Volksstamm arischen Blutes allein durch einen noch so langen Aufenthalt in Afrika nicht vernegern. Entscheidend für die Eigenschaften eines Volkes ist also seine rassische Zugehörigkeit.

I. Die Gebietshoheit.

I. Unter der Gebietshoheit versteht man die Herrschaftsgewalt des Staates innerhalb des Staatsgebietes.

1. Früher sah man in der Gebietshoheit ein sachenrechtliches oder personenrechtliches Verhältnis auf räumlicher Grundlage oder eine Mischung beider.

   Diese Lehren sind ein typischer Ausdruck liberalistischer Gedankenwelt, die zu künstlichen Konstruktionen greifen muß, um den Staat

instand zu setzen, gegenüber den Staatsangehörigen und Staatsfremden Rechte auszuüben.

2. **Für den Nationalsozialismus ergibt sich die Gebietshoheit aus der Aufgabe des völkischen Staates, dem Volke zu dienen. Ihre Erfüllung läßt es nicht zu, daß irgendein staatsfreier Raum vorhanden ist.**

Der nationalsozialistische Staat muß demzufolge in der Lage sein, über alle auf seinem Gebiet befindlichen Personen und Sachen zu verfügen.

II. **Die Gebietshoheit des Deutschen Reiches erstreckt sich dementsprechend auf alle innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Personen und Sachen.**

1. **Der Gebietshoheit unterliegen in gleicher Weise Staatsangehörige und Ausländer.**

Grundstücke und Sachen und bestimmte Personen, z. B. die Gebäude nebst Inventar und die Angehörigen fremder diplomatischer Vertretungen, genießen nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität und sind dementsprechend der Staatsgewalt nicht unterworfen.

2. **Fremde Staatsgewalten dürfen sich innerhalb des deutschen Staatsgebietes nicht betätigen. Darin würde ein Eingriff in deutsche Hoheitsrechte liegen.**

Die Beschränkungen der deutschen Hoheitsrechte, die uns das Versailler Diktat auferlegte, wie z. B. die Internationalisierung deutscher Ströme, wurden bald nach der Machtübernahme beseitigt, weil sie mit der deutschen Staatshoheit unvereinbar waren.

II. Das deutsche Reichsgebiet.

A. Rückblick.

1. Das Gebiet des Bismarckschen Reichs.

a) Das bundesstaatlich gegliederte Reichsgebiet.

I. **Das Bismarcksche Reich baute sich nach der Verfassung Bismarcks nicht, wie unser heutiges, nationalsozialistisches Reich, auf dem deutschen Volk, sondern auf den deutschen Bundesstaaten auf. Nach dem Vorspruch der Verfassung war es durch einen Vertrag begründet worden, den die Landesfürsten der 22 monarchisch regierten Staaten und die Senate der 3 Hansestädte untereinander abgeschlossen hatten. Das zweite Reich kannte dementsprechend eine doppelte Gebietshoheit. Dem Reich stand sie für das ganze Reichsgebiet zu und daneben den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet des Bundesstaates. Das Verhältnis beider Hoheitsrechte war durch die Verfassung geregelt.**

1. Die Änderung der Auslandsgrenzen erfolgte durch verfassungsänderndes Reichsgesetz, das heißt durch ein Gesetz, dessen Zustandekommen an erschwerte Bedingungen geknüpft war. Nur bei Friedensschlüssen war der Kaiser berechtigt, Gebietserwerbe und Verluste selbständig vorzunehmen.
2. Die Änderung der innerdeutschen Landesgrenzen konnte nur von den einzelnen Bundesstaaten vorgenommen werden. Das bedeutete, daß die deutsche Gebietsgliederung, so wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte durch historische Zufälligkeiten und namentlich unter dem volksfremden Einfluß der napoleonischen Zeit ohne Rücksicht auf Stammeseigenart und wirtschaftliche Entwicklung herausgebildet hatte, aufrechterhalten blieb.

II. **Das Bismarcksche Reich bestand aus 25 Bundesstaaten und dem Reichsland Elsaß-Lothringen.**

Die 25 Staaten setzten sich wie folgt zusammen:

1. 4 Königreiche: Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen.
2. 6 Großherzogtümer: Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach.
3. 5 Herzogtümer: Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha.
4. 7 Fürstentümer: Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Schaumburg-Lippe.
5. 3 freie Städte: Hamburg, Lübeck, Bremen.

b) Das deutsche Kolonialgebiet.

I. **Zu dem bundesstaatlich gegliederten inländischen Reichsgebiet traten im Laufe der Entwickelung des Kaiserreichs die überseeischen Kolonialbesitzungen Deutschlands, die im amtlichen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Deutsche Schutzgebiete“ führten.**

Die Kolonien wurden vom Reich erworben. Sie standen daher nicht, wie das inländische Reichsgebiet, unter der doppelten Staatshoheit des Reiches und der Bundesstaaten, sondern unter der alleinigen Staatshoheit des Reichs.

Die Betätigung Deutschlands als Kolonialmacht setzte verhältnismäßig spät ein. Dem Erwerb der ersten deutschen Kolonie im Jahre 1884 in Südwestafrika folgten dann in schneller Aufeinanderfolge weitere Erwerbungen in den verschiedensten Weltgegenden.

II. **Bei Ausbruch des Weltkrieges besaß Deutschland einen ausgedehnten Kolonialbesitz, der sich über die einzelnen Erdteile folgendermaßen verteilte:**

1. In Afrika: Kamerun, Togo, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika.
2. In Asien: Kiautschou.
3. In Australien: Teile von Neu-Guinea, die Karolinen-, Palau-, Marianen-, Marschall- und die Samoainseln.

2. Die Gebietsverluste durch das Versailler Diktat.

Deutschland verlor durch den Schmachfrieden von Versailles ein Achtel des inländischen Reichsgebiets und seinen gesamten Kolonialbesitz.

I. Der Verlust an Inlandsgebiet belief sich auf insgesamt 70579 qkm hochkultivierten und ertragsreichen Landes mit einer Bevölkerung von 6,47 Millionen Menschen und setzte sich im einzelnen in folgender Weise zusammen:

1. An Frankreich mußte das im Kriege 1870/71 zurückgewonnene Reichsland Elsaß-Lothringen abgetreten werden.
2. An Belgien fielen der Grenzdistrik Moresnet, sowie die preußischen Landkreise Eupen und Malmedy mit fast rein deutscher Bevölkerung.
3. An Dänemark kam der nördliche Teil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein.
4. An Polen mußten vom preußischen Staatsgebiet fast die ganze Provinz Posen, drei Viertel der Provinz Westpreußen, Teile der Provinz Ostpreußen und der größte und wertvollste Teil des oberschlesischen Kohlen- und Industriegebietes abgetreten werden.
5. Die Tschecho-Slowakei erhielt das Hultschiner Ländchen.
6. Die rein deutsche Stadt Danzig wurde mit ihrer Umgebung vom deutschen Volkskörper als Freistaat mit besonderen Hoheitsrechten Polens losgelöst.
7. Der Memelgau mit fast ausschließlich deutschen Bewohnern mußte an den Völkerbund abgetreten werden und fiel dann an Litauen.
8. Das Saargebiet, d. h. das aus Teilen des preußischen Regierungsbezirkes Trier und der bayrischen Pfalz bestehende Industriebecken an der Saar wurde auf die Dauer von 15 Jahren der Verwaltung einer vom Völkerbund eingesetzten Regierungskommission unterstellt. Nach Ablauf dieser Frist sollte die Bevölkerung entscheiden, ob das Saargebiet wieder mit Deutschland vereinigt oder an Frankreich abgetreten werden sollte. Vgl. unten S. 138.

   Die Volksabstimmung fand am 13. I. 1935 statt. Sie gab mit überwältigender Mehrheit den Willen der Bevölkerung zur Rückkehr zum deutschen Heimatlande kund. Das Saargebiet wurde daraufhin am 1. III. 1936 wieder in die deutsche Verwaltung eingegliedert.

II. Der Verlust an Kolonialgebiet belief sich auf rund 3 Millionen qkm Bodenfläche mit 25000 Deutschen und $12^1/_2$ Millionen eingeborener farbiger Bevölkerung.

1. Der gesamte deutsche Kolonialbesitz mußte an den Völkerbund abgetreten werden.
2. Der Völkerbund übertrug die Verwaltung der Kolonien auf bestimmte Einzelmächte (England, Frankreich, Belgien und Japan) als „Mandate". Praktisch bedeutete das die Verteilung des deutschen Kolonialbesitzes unter die genannten Staaten.

3. Das Gebiet des Weimarer Zwischenreiches.

I. Das Reichsgebiet bestand nach der Weimarer Verfassung aus den Gebieten der deutschen Länder. Länder waren die bisherigen Bundesstaaten in dem gebietlichen Umfang, der ihnen

nach dem Versailler Diktat verblieben war. Die Länder waren ebenso wie im Bismarckschen Reich eigene Staaten. Auch hier gab es also nur doppelte Gebietshoheit, nämlich die des Reiches und daneben die des einzelnen Landes für das jeweilige Staatsgebiet.

Änderungen der Auslands- und Binnengrenzen konnten durch Reichsgesetz vorgenommen werden. Regelmäßig durften Gebietsänderungen innerhalb der Reichsgrenzen nur durch verfassungsänderndes Gesetz erfolgen. Die Landesgrenzen konnten also auch gegen den Willen der beteiligten Länder geändert werden. Trotz dieser Möglichkeiten wurden die dringlichsten Raumfragen nur teilweise geregelt. Vgl. Pos. II. Wesentliche weitere Änderungen erfolgten erst nach der Machtübernahme. Vgl. S. 40 Pos. II.

II. Innerhalb des Reichsgebiets vollzogen sich späterhin durch Änderungen der Landesgrenzen folgende Verschiebungen.

Die 8 Länder Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha ohne das Gebiet von Coburg, Schwarzburg-Rudolfstadt und Schwarzburg-Sondershausen wurden zu einem Lande Thüringen vereinigt. Ferner wurde das Gebiet von Coburg mit Bayern verbunden. Sodann wurde zwischen Sachsen und Thüringen ein Gebietsaustausch herbeigeführt. Schließlich wurde das Land Waldeck mit Preußen vereinigt.

III. Das Gebiet des Weimarer Zwischenreichs bestand demnach zuletzt aus folgenden 17 Ländern (nach der Bevölkerungszahl geordnet):

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe.

B. Das Reichsgebiet seit der Machtübernahme.

I. Das Reich ist jetzt ein Einheitsstaat, der sich auf dem Volke aufbaut. Die Länder sind unter Verlust ihrer Eigenstaatlichkeit Verwaltungsbezirke des Reiches geworden. Dementsprechend gibt es nur noch eine Gebietshoheit, nämlich die des Reiches. Die Gebietshoheit der Länder ist fortgefallen.

Gebietsänderungen jeder Art erfolgen durch Reichsgesetz oder mit Zustimmung des Reiches durch Landesgesetz. Gebietsänderungen sind nicht von der Zustimmung der Länder oder anderer Instanzen abhängig. Jetzt bestimmen also nicht mehr partikularistische Gesichtspunkte oder Interessen von Parteien oder Wirtschaftsgruppen über die gebietliche Einteilung Deutschlands. Die Neugliederung des deutschen Volksreiches wird vielmehr so vorgenommen werden, wie es den natürlichen und kulturellen Gegebenheiten, den wirtschaftlichen Erfordernissen sowie den Interessen des Volksganzen entspricht.

II. Im Gebietsstand des Reiches sind gegenüber dem des Weimarer Zwischenreichs erhebliche Veränderungen eingetreten, die teils die Grenzen der Länder, darüber hinaus aber auch die Auslandsgrenzen des Reichs und seine innere Struktur wesentlich verändert haben.

1. Durch die Wiedervereinigung der durch Versailles entrissenen Landesteile mit dem Reich und durch den Ausbau des Reichs, der in Heft 13[2] ausführlich geschildert ist, ergaben sich folgende Änderungen:
   a) Der Bundesstaat Österreich wurde durch das Reichsgesetz vom 13. III. 1938 als Land Österreich wieder mit dem Reich vereinigt und dadurch das Großdeutsche Reich geschaffen.
   b) Die nach dem Münchener Abkommen heimgekehrten sudetendeutschen Gebiete wurden durch Reichsgesetz vom 21. XI. 1938 wieder in das Reich eingegliedert.
   c) Das Protektorat Böhmen und Mähren wurde durch Führererlaß vom 16. III. 1939 als Bestandteil des Reichs geschaffen.
   d) Das Memelland, das durch den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen vom 22. III. 1939 an das Reich zurückgegeben worden war, wurde durch Reichsgesetz vom 23. III. 1939 wieder mit dem Reich vereinigt.
   e) Die bisherige Freie Stadt Danzig wurde durch Reichsgesetz vom 1. IX. 1939 wieder Bestandteil des Reiches.
   f) Nach der Vernichtung Polens wurden im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete durch Führererlaß vom 8. X. 1939 die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Regierungsbezirke Zichenau (Provinz Ostpreußen) und Kattowitz (Provinz Oberschlesien) gebildet. Weitere Gebietsteile wurden in die Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein und Oppeln eingegliedert.
   g) Die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet wurden durch Führererlaß vom 18. V. 1940 wieder Bestandteile des Reichs (Regierungsbezirk Aachen).
   h) Elsaß, Lothringen und Luxemburg wurden nach dem siegreichen Westfeldzug 1940 unter deutsche Hoheit und deutsche Verwaltung gestellt, ebenso die Untersteiermark und die besetzten Gebiete Kärntens und Krains nach dem Balkanfeldzug 1941.

   Außerdem wurde durch Führererlaß vom 12. X. 1939 das Generalgouvernement als Nebenland des Reichs geschaffen. Es gehört nicht unmittelbar zum Reichsgebiet.
2. Innerhalb des Reichs wurden wichtige Neuordnungsmaßnahmen durchgeführt.
   a) Die Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wurden durch Reichsgesetz vom 15. XII. 1933 zum Lande Mecklenburg vereinigt.
   b) Das Saargebiet, das sich aus einem preußischen und einem bayrischen Teil zusammensetzte, wurde durch Reichsgesetz vom 30. I. 1935 unter der Bezeichnung „Saarland" in unmittelbare Reichsverwaltung genommen und zusammen mit der bayrischen Pfalz dem Reichsstatthalter in der Westmark unterstellt.
   c) Aus Anlaß der Sicherstellung des erforderlichen Raumes für die Stadt und den Hafen Hamburg wurde durch Reichsgesetz vom 16. I. 1937 eine Gebietsbereinigung im norddeutschen Raum zwischen den Ländern Preußen, Mecklenburg, Hamburg und Oldenburg durchgeführt und Lübeck mit Preußen verbunden.
   d) Hamburg wurde durch Reichsgesetz vom 9. XII. 1937 unter der Bezeichnung „Hansestadt Hamburg" in unmittelbare Reichsverwaltung genommen. Die Stadtgemeinde Hamburg wurde der unmittelbaren Aufsicht des Reichs unterstellt.

   e) Die in das Reich wieder eingegliederten Gebiete Österreich und Sudetenland (von diesem der Hauptteil) wurden durch die Gesetze vom 14. IV. 1939 zu Reichsgauen umgestaltet.
   f) Zwischen Preußen und Bremen wurde durch die Vierte VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 28. IX. 1939 eine Gebietsbereinigung durchgeführt, wobei Bremen durch die Eingemeindung der benachbarten preußischen Gemeinden den erforderlichen Lebensraum erhielt.
   g) Zwischen den Ländern Preußen und Braunschweig wurde durch VO. vom 25. VI. 1941 eine Gebietsbereinigung durchgeführt, um die einheitliche Verwaltung der Hermann-Göring-Werke in Salzgitter sicherzustellen.
   h) Zwischen den Ländern Preußen und Anhalt wurde durch VO. vom 13. II. 1942 eine Gebietsbereinigung durchgeführt.

III. Das Gebiet des Reichs gliedert sich demnach gegenwärtig in:
1. Die 14 Länder, nämlich (nach der Bevölkerungszahl geordnet) Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe.
2. Die 10 Reichsgaue, nämlich die sieben Alpen- und Donau-Reichsgaue (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg), den Reichsgau Sudetenland und die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland.
3. Das Saarland und die Hansestadt Hamburg.
4. Das Protektorat Böhmen und Mähren.

IV. Das Reichsgebiet wird neugegliedert werden. Wenn auch die Einzelheiten der Neugliederung keineswegs feststehen, weil sie sich aus der Bewährung der bereits durchgeführten Maßnahmen ergeben werden, so ist sie doch in den Grundzügen bereits deutlich erkennbar. Die kommende Reichsreform wird die Reichsgauverwaltung bringen.

Das ganze Reichsgebiet wird in Reichsgaue als neue Mittelinstanz des Reiches unter Reichszentralbehörden gegliedert werden. Hierbei werden kleinere Länder zusammengefaßt und größere Länder aufgeteilt werden.
1. Die Reichsgauverwaltung ist für Teilgebiete bereits verwirklicht, nämlich für die oben genannten 10 Reichsgaue. Das Saarland und die Hansestadt Hamburg sind ebenfalls unmittelbare Verwaltungen des Reichs, ohne jedoch ihre endgültige Ausgestaltung als Reichsgaue erhalten zu haben.
2. Für das übrige Reichsgebiet ist die Neugliederung des Reichs durch die Einteilung des Reichs in Reichsstatthalterbezirke und in Gaue der NSDAP. vorbereitet.
   a) Die Statthalterbezirke entsprechen den Ländern des Altreichs, jedoch sind mehrere kleinere Länder zu einem Statthalterbezirk zusammengefaßt. Es gibt 22 Statthalterbezirke. Vgl. Heft 13[1] S. 77.

b) Die Gliederung in Gaue der Partei ist weiter durchgeführt. In Preußen entsprechen die Gaue regelmäßig einer Provinz, einige Provinzen sind auch in mehrere Gaue aufgeteilt. Insgesamt gibt es im Deutschen Reich zur Zeit 42 Gaue. Die Bezirke der Mittelbehörden des Reichs werden in zunehmendem Maß mit den Parteigauen in Übereinstimmung gebracht (vgl. VO. über die Reichsverteidigungskommissare vom 16. XII. 1942), wodurch die spätere Errichtung der Reichsgaue erheblich erleichtert wird.

Anhang. Die gestufte Ordnung des Reiches. Im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges konnten mehrere Gebiete, die Deutschland durch Versailles entrissen worden waren, wieder mit dem Reich vereinigt werden. Sie bilden zusammen mit dem Reich eine staatsrechtliche Einheit. Darüber hinaus hat das Reich seinen Hoheitsbereich auf weitere Gebiete erstreckt, die nicht zugleich Teile des eigentlichen Reichsgebiets geworden sind. Das Reich hat sich vielmehr darauf beschränkt, diese Gebiete in ein mehr oder weniger enges Verhältnis zum Reich zu bringen. Infolgedessen bietet das Reich das Bild einer **gestuften Ordnung** (Näheres vgl. Heft 13, 2).

1. **Zur ersten Stufe gehört das Gebiet des Deutschen Reiches mitsamt den in dieses eingegliederten Gebieten einschließlich des Protektorats** (vgl. oben S. 40).
2. **Eine weitere Stufe bilden die angegliederten Gebiete.** Es handelt sich bei ihnen um die Gebiete, die der Verwaltung eines Chefs der Zivilverwaltung unterstehen (**Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, besetzte Gebiete Kärntens und Krains, Bezirk Bialystok**). Sie sind bereits verwaltungsmäßig in das Reich eingegliedert, gehören jedoch staatsrechtlich noch nicht zu ihm.
3. **Als dritte Stufe gibt es schließlich die angeschlossenen Gebiete, nämlich das Generalgouvernement.**

Davon sind zu unterscheiden die Gebiete, die in einem engen, völkerrechtlich bestimmten Verhältnis zum Reich stehen. Man kann sie als **Schutzstaaten** bezeichnen. Zu ihnen gehören die **Slowakei und Dänemark.**

Dritter Abschnitt.

Volkszugehörigkeit.

Vorbemerkung.

I. **Nach liberalistischer Auffassung sind alle Menschen gleich.** Deshalb haben in einem liberalistischen Staat alle Staatsangehörigen ohne Unterschied ihres Wertes und ihrer Volkszugehörigkeit **gleiche Rechte und Pflichten.**

Auch die rein politischen Rechte, die wie z. B. das Wahlrecht, einen Einfluß auf die Führung des Staates gewähren, müssen bei dieser Auffassung jedem Staatsangehörigen zustehen.

Dementsprechend galt im liberalistischen Deutschland — das ist das Deutsche Reich vor der Machtübernahme — **der Grundsatz, daß jeder Staatsangehörige im Vollbesitz aller, somit auch der politischen Rechte war,** auch wenn er einer fremden Rasse angehörte.

Infolgedessen war auch ein Jude bei allen politischen Wahlen wahlberechtigt und konnte ferner jedes Amt erwerben. Hierdurch gelang es den Juden im Weimarer Zwischenreich, bis in die höchsten Ämter des Staats zu gelangen und ihren verderblichen Einfluß überall geltend zu machen.

II. **Die Lehre von der Gleichheit aller Menschen widerspricht den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen.** Nach diesen sind die **Rassen, Völker und Menschen ungleich.** Die einzelnen Menschen sind daher je nach ihren rassischen, geistigen und körperlichen Anlagen von verschiedenem Wert für den Fortbestand eines Volkes, sie müssen also auch grundsätzlich nicht schematisch gleiche, sondern der Lebenswirklichkeit angepaßte, **verschiedene Rechte** haben.

Nach dieser Auffassung können die politischen Rechte nur solchen Personen zustehen, die blutmäßig ihrem Volke zugehören und sich besonders bewährt haben, denn nur Blutsverwandte können empfinden, was dem eigenen Volke schadet oder nützt, die erprobten unter ihnen wiederum werden die Schicksalsfragen des Volkes am sichersten beurteilen können.

Dementsprechend muß im nationalsozialistischen Deutschland der Grundsatz gelten, daß nur die bewährten deutschblütigen Staatsangehörigen in den Besitz der politischen Rechte als der hauptsächlichsten Rechte **gelangen können.**

Auf diese Weise wird gesichert, daß der verderbliche politische Einfluß rassefremder und minderwertiger Elemente ausgeschaltet ist und daß die Geschicke des deutschen Volkes nur von seinen besten Angehörigen bestimmt werden.

III. **Das neue Staatsrecht mußte hiernach den Rechtszustand, der im bisherigen Staat galt, grundlegend ändern.**

1. **Die Einrichtung der Staatsangehörigkeit ist zwar bestehen geblieben,** ihr Inhalt ist jedoch ein ganz anderer geworden: Mit der Staatsangehörigkeit ist der Besitz politischer Rechte nicht mehr verbunden.

   Fremdrassige, also insbesondere Juden, können zwar noch Staatsangehörige sein, sofern sie es bisher gewesen sind, sie haben aber keine Möglichkeit mehr, dem Volke durch die Ausübung politischer Rechte zu schaden.

2. **Neben den Begriff der Staatsangehörigkeit ist der Begriff des Reichsbürgerrechts getreten.** Nur die mit ihm beliehenen Staatsangehörigen sind Reichsbürger und damit im Besitz der politischen Rechte. Reichsbürger können

nur bewährte Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes werden.

Angehörigen artfremder Völker, also insbesondere Juden, ist damit die Ausübung politischer Rechte unmöglich gemacht. Ihre Rechte und Pflichten treten hiernach gegenüber denen der deutchblütigen Staatsangehörigen zurück.

I. Staatsangehörigkeit.

Vorbemerkung.

I. Die Staatsangehörigkeit begründet ein besonderes Verhältnis zum zugehörigen Staat, das über die Staatsgrenzen hinaus Rechtswirkungen äußert.

1. Völkerrechtlich ist sie ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Ausländern, nämlich gegenüber den Angehörigen eines fremden Staates und gegenüber Staatenlosen.
2. Staatsrechtlich bedeutet sie die Zugehörigkeit zum Schutzverbande des eigenen Staates, aus der öffentliche Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen erwachsen. Näheres vgl. unten S. 61.

II. Der Begriff der Staatsangehörigkeit war, wie schon oben gesagt, bisher rein formal bestimmt. Alle Bewohner des Staatsgebiets waren grundsätzlich Staatsangehörige, ohne daß es auf ihre Volkszugehörigkeit ankam. Dementsprechend konnten auch Art- und Volksfremde deutsche Staatsangehörige sein.

Diese Auffassung führte zu schwersten Schäden für das deutsche Volk, indem sie die Einbeziehung artfremden und unerwünschten Blutes förderte und erleichterte. Diese Folgen traten insbesondere bei Gebietserwerbungen in Erscheinung, wobei die gesamte, in dem neuen Gebiet ansässige Bevölkerung in den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gelangte.

III. Das nationalsozialistische Deutschland hat den bisherigen formalen Staatsangehörigkeitsbegriff zunächst beibehalten. Die neueste Rechtsentwicklung geht jedoch dahin, den Staatsangehörigkeitsbegriff dem Begriff der Volkszugehörigkeit anzunähern und dadurch den Kreis der Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben können, mit dem völkischen Prinzip des Nationalsozialismus in Einklang zu bringen.

Das nationalsozialistische Deutschland lehnt grundsätzlich eine Germanisierung fremden Volkstums ab, weil dadurch die besondere Eigenart des deutschen Volkstums geschädigt und geschwächt würde. Dem zahlenmäßigen Gewinn neuer Menschen würde eine folgenschwere Verschlechterung der rassischen Eigenschaften des deutschen Volkes gegenüberstehen. Aus diesem Grunde ist es unerwünscht, daß Art- und Volksfremde die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben.

IV. Das neue Rechtsdenken hat erst teilweise seinen Niederschlag im positiven Recht gefunden.

Im Altreich waren nichtdeutsche Volkszugehörige nur in ganz verschwindender Zahl vorhanden, so daß sich ihre Sonderbehandlung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts erübrigte. Auch bei der Eingliederung Österreichs war die Zahl der Fremdvölkischen noch nicht so bedeutend, daß besondere gesetzgeberische Maßnahmen geboten gewesen wären. Daher haben die ehemals österreichischen Bundesangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Bei der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete war bei der alteingesessenen Bevölkerung die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht von der deutschen Volkszugehörigkeit abhängig. Besondere Maßnahmen wurden erst anläßlich der Eingliederung des Protektorats Böhmen und Mähren und der neuen Ostgebiete erforderlich, in denen ein großer Teil der Bevölkerung fremdem Volkstum angehörte. Hier war es nicht möglich, ihnen ohne Unterschied die deutsche Staatsangehörigkeit oder, soweit der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit noch von ihrer Bewährung abhängig zu machen war, die neugeschaffene Staatsangehörigkeit auf Widerruf zu verleihen, wenn nicht das deutsche Volk durch die äußere Assimilierung fremden Volkstums schwere Einbuße erleiden sollte. Daher ist für diese, in den genannten Gebieten befindlichen Fremdvölkischen eine abgestufte Staatsangehörigkeit geschaffen worden, nämlich die Protektoratsangehörigkeit für die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren nichtdeutschen Volkstums und die Schutzangehörigkeit für die ehemals polnischen und Danziger Staatsangehörigen nichtdeutschen Volkstums. Auch bestimmte Fremdvölkische in der Untersteiermark sowie den besetzten Gebieten Kärnten und Krains sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs geworden. Näheres vgl. unten S. 51 f.

Das neue Staatsrecht unterscheidet daher:

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit für die Masse der Bevölkerung des Deutschen Reiches.
2. Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.
3. Die Protektoratsangehörigkeit.
4. Die Schutzangehörigkeit.

Rassefremde Personen (insbesondere Juden) werden künftig kein staatsrechtliches Verhältnis zum Reich begründen können, sie werden also auch nicht Schutzangehörige, sondern nur Staatenlose sein.

Dem entspricht die nachfolgende Darstellung.

A. Die deutsche Staatsangehörigkeit.

1. Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit.

I. Im Bismarckschen Reich und im Weimarer Zwischenreich war die Staatsangehörigkeit in erster Linie Landesangehörigkeit zu einem der Bundesstaaten (Länder).

Das Deutsche Reich war damals ein Bundesstaat, der sich aus den deutschen Ländern zusammensetzte. Die Länder bildeten eigene Staaten innerhalb des Reiches. Dementsprechend kannte man damals preußische, bayrische usw. Staatsangehörige. Mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Land erlangte der Landesangehörige zugleich die

mittelbare Reichsangehörigkeit. Daneben gab es ausnahmsweise im Falle der Verleihung der Reichsangehörigkeit eine unmittelbare Reichsangehörigkeit, mit der eine Zugehörigkeit zu einem der deutschen Länder nicht verbunden war. Der Verlust der Landeszugehörigkeit bewirkte zugleich den Verlust der mittelbaren Reichsangehörigkeit.

II. **Im nationalsozialistischen Deutschland gibt es eine Staatsangehörigkeit nur noch im Verhältnis zum Reich. Daher heißt die deutsche Staatsangehörigkeit auch „Reichsanhörigkeit".**

Nachdem das Deutsche Reich durch das Neuaufbaugesetz, das den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich bestimmte, ein Einheitsstaat geworden war (vgl. unten S. 125), war eine besondere Landesangehörigkeit gegenstandslos geworden. Sie wurde daher durch VO. vom 5. II. 1934 ausdrücklich beseitigt. An ihre Stelle ist die Reichsangehörigkeit getreten.

Deutscher Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverbande des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist (§ 1 Reichsbürgergesetz).

Die deutsche Staatsangehörigkeit als solche ist also nach wie vor ein Rechtsbegriff, der bestimmte blutsmäßige Erfordernisse für seinen Besitz nicht voraussetzt. Dementsprechend sind nach geltendem Recht auch Fremdrassige, insbesondere Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besessen haben, zur Zeit noch deutsche Staatsangehörige.

2. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Allgemeines.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit bestimmt sich in den meisten Ländern entweder nach Blutsrecht (ius sanguinis) oder nach Bodenrecht (ius soli). Einige Länder kennen eine Mischung beider Systeme.

Nach Blutsrecht erwirbt die Staatsangehörigkeit eines Landes, wer von Eltern dieser Staatsangehörigkeit abstammt. Nach Bodenrecht wird Staatsangehöriger eines Landes, wer innerhalb seines Gebietes geboren wird. Das Staatsangehörigkeitsrecht Sowjetrußlands ist allein auf dem Blutsrecht aufgebaut, das englische Staatsangehörigkeitsrecht dagegen ist durch das Bodenrecht gekennzeichnet. Das italienische Recht kennt grundsätzlich das Blutsrecht, sieht in manchen Fällen aber auch den Staatsangehörigkeitserwerb nach Bodenrecht vor.

I. **Das deutsche Staatsangehörigkeitserwerbsrecht beruht auf den Grundsatz des Blutsrechts. Maßgebend für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist also grundsätzlich, ob jemand von einem deutschen Staatsangehörigen abstammt, und nicht, wo er geboren wird.**

Folgerichtig durchgeführt hätte dieses Recht dazu führen müssen, daß die Begriffe Volkszugehörigkeit und Staatszugehörigkeit sich stets deckten. Mehrere Umstände haben jedoch dazu geführt, daß vielfach Überschneidungen bestehen. Einmal befanden sich auf dem jetzt deutschen Reichsgebiet fremdvölkische Volksgruppen, die im Laufe der Zeit in dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gelangten. Sodann verschaffte die

Judenbefreiung zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Juden die Staatsbürgerrechte. Weiterhin gestattete das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht den Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf Volkszugehörigkeit und Rasse. Demzufolge war es Fremdvölkischen möglich, die deutsche Staatsangehörigkeit z. B. durch Heirat, Anstellung als Beamter und Einbürgerung zu erlangen. Schließlich machte man die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Gebietserwerbungen nicht von der Volkszugehörigkeit abhängig. Aus diesen Gründen befinden sich im Deutschen Reichsverbande auch deutsche Staatsangehörige fremden Volkstums, wenn sie auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung an Zahl gering sind.

II. **Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VIII. 1913.**

In den Alpen- und Donau-Reichsgauen ist das Gesetz am 1. VII. 1939 (VO. vom 30. VI. 1939), in den sudetendeutschen Gebieten am 1. X. 1938 (VO. vom 12. II. 1939), im Memelland am 1. V. 1939 (Gesetz vom 23. III. 1939), im Gebiet der bisherigen freien Stadt Danzig am 1. I. 1939 (Gesetz vom 1. IX. 1939), in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. IX. 1939 (Führererlaß vom 18. V. 1940) und in den eingegliederten Ostgebieten am 1. XII. 1940 (VO. vom 4. III. 1941) eingeführt worden.

Das deutsche Staatsangehörigkeitserwerbsrecht hat noch keine endgültige Fassung gefunden, weil es den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch Fremdvölkischen ermöglicht, z. B. durch Legitimation.

1. Größere Änderungen sind bereits vorgenommen worden. Hierher gehört insbesondere das Gesetz vom 15. V. 1935, durch das die Einbürgerungsansprüche beseitigt worden sind. Weiterhin ist durch das Gesetz vom 14. VII. 1933 die Möglichkeit geschaffen worden, die Staatsangehörigkeit bei Treupflichtverletzungen durch im Auslande lebende Staatsangehörige zu entziehen.
2. Weitere Änderungen des Staatsangehörigkeitserwerbsrechts sind zu erwarten, da der gegenwärtige Rechtszustand, der volksfremden Elementen den Besitz, ja den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (z. B. durch Legitimation) gestattet, auf die Dauer nicht bestehen bleiben kann. Es wird darauf ankommen, den Staatsangehörigkeitsbegriff mit dem Volkszugehörigkeitsbegriff in Übereinstimmung zu bringen. Ebenso bedürfen die Verlustgründe in einzelnen Punkten einer Neuregelung (vgl. Stuckart, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, ZdAkfdtR., 1938, Heft 12).

III. **Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Bewohner der eingegliederten und angegliederten Gebiete sind besondere Vorschriften erlassen. Sie sind in Heft 13[a] dargestellt.**

a) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Er vollzieht sich teils kraft Gesetzes (Pos. I. II. III), teils kraft staatlicher Verleihung (Pos. IV. V). Im einzelnen wird die Staatsangehörigkeit erworben:

I. **Durch Geburt.** Dieses ist der Hauptfall. Wer von einem Vater abstammt, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird gleichfalls deutscher Staatsangehöriger. Uneheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 4).

Ein Kind, dessen Vater Protektoratsangehöriger, dessen Mutter jedoch deutsche Volksangehörige ist, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 3 der VO. vom 6. VI. 1941).

II. **Durch Verheiratung.** Eine Ausländerin erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen (§ 6).

III. **Durch Legitimation.** Erhält das uneheliche Kind einer Ausländerin durch Verheiratung der Eltern oder durch Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, so erwirbt es die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater sie besitzt (§ 5).

Zu I—III. Es würde nationalsozialistischen Grundsätzen widersprechen, wenn der weitere Zugang von Juden durch eheliche und außereheliche Geburt, durch Legitimation und durch Heirat auch in Zukunft geduldet würde. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht wird daher die Erwerbsgründe für Juden beseitigen müssen.

IV. **Durch Einbürgerung eines Ausländers.**

1. Als Mindestbedingungen verlangt das Gesetz vom 22. VII. 1913 unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, unbescholtenen Lebenswandel, Besitz einer eigenen Wohnung, Fähigkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts. Vgl. auch § 1 der VO. zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. I. 1942. **Darüber hinaus ist erforderlich, daß der Bevölkerungszuwachs nach völkisch-nationalen Grundsätzen als erwünscht anzusehen ist, wofür rassische, staatsbürgerliche und kulturelle Gesichtspunkte entscheidend sind.**

Durch diese Vorschrift sind die Einbürgerungsbestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nationalsozialistischen Grundsätzen angepaßt worden. Eine weitere Verschlechterung des deutschen Volkskörpers durch Einbürgerung rassisch ungeeigneter Elemente ist nunmehr ausgeschlossen.

Für Kriegsfreiwillige nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sind die Einbürgerungsvoraussetzungen durch VO. über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. IX. 1939 erleichtert worden.

2. Die Einbürgerung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Regierungspräsident), die vor ihrer

Entscheidung die Zustimmung des Reichsministers des Innern einholen muß. Die Wirkung der Einbürgerung erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Söhne und unverheirateten Töchter des eingebürgerten Ehemannes. Die Einbürgerung von Familienangehörigen kann durch besonderen Vorbehalt ausgeschlossen werden.

Zusatz: Früher hatten gewisse Personen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, z. B. eine Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatte, falls diese Ehe geschieden wurde. Alle Fälle, in denen solche Einbürgerungsansprüche bestanden, sind beseitigt worden. Die Entscheidung ergeht nunmehr nach pflichtgemäßem Ermessen der Einbürgerungsbehörde; vgl. Änd-Ges. vom 15. V. 1935.

V. **Durch die Anstellung eines Ausländers als Beamter.** Wird ein Ausländer als Beamter im Dienst von Reich, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder im öffentlichen Schuldienst angestellt, so steht dies der Einbürgerung gleich und er wird Staatsangehöriger. Bei der Anstellung kann der Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden. Vgl. jedoch § 26 DBG.

b) Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Er tritt teils kraft Gesetzes (Pos. I—III und VI), teils kraft behördlichen Ausspruchs (Pos. IV und V) ein. Im einzelnen geht die Staatsangehörigkeit verloren:

I. **Durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit,** jedoch nur, wenn er auf Antrag erfolgt (§ 25).

Ein deutscher Staatsangehöriger behält seine Staatsangehörigkeit,

a) wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland nicht aufgegeben hat,

b) wenn er die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hat.

II. **Durch Legitimation.** Heiratet eine Deutsche, die ein uneheliches Kind hat, den Kindesvater und ist dieser ein Ausländer, so verliert das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. § 17 Nr. 5.

Die deutsche Staatsangehörigkeit eines deutschen Volkszugehörigen geht bei Legitimation durch einen Protektoratsangehörigen grundsätzlich nicht verloren (vgl. § 4 der VO. vom 6. VI. 1941).

III. **Durch Verheiratung.** Eine Deutsche, die einen Ausländer heiratet, verliert dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 17 Nr. 6).

Dieser Verlustgrund wird bei der künftigen Reform des Staatsangehörigkeitsrecht in dem bisherigen Umfang nicht aufrechterhalten bleiben. Bereits jetzt ist bestimmt, daß eine deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die einen Protektoratsangehörigen heiratet, grundsätzlich deutsche Staatsangehörige bleibt (VO. vom 6. VI. 1941).

IV. **Durch Entlassung.** Sie erfolgt nur auf Antrag und wird durch die Landeszentralbehörde (Ministerium) ausgesprochen (§§ 22, 23). Wehrpflichtige werden bis auf weiteres nicht aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen (VO. über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit v. 1. IX. 1939).

Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz muß jeder Staatsangehörige auf seinen Antrag entlassen werden, wenn nicht bestimmte Hinderungsgründe vorliegen (Beamteneigenschaft, Zugehörigkeit zur Wehrmacht). Diese Vorschrift verdankt ihre Entstehung liberalistischen Gedankengängen, nach denen die Staatsangehörigkeit wie eine Ware zu behandeln ist, über die jeder frei verfügen kann. Sie muß daher als mit nationalsozialistischen Grundsätzen unvereinbar als beseitigt gelten, obwohl sie noch nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist. Die Behörden entscheiden nunmehr über die Entlassung nach freiem Ermessen.

V. **Durch Aberkennung.** Reichsangehörige, die sich im Auslande aufhalten, können bei Treupflichtverletzungen der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden. Nach früherem Recht war die Aberkennung auf zwei Einzelfälle der Treupflichtverletzung beschränkt (1 und 2). Nach dem Gesetz vom 14. VII. 1933 kann sie bei Treupflichtverletzungen jeder Art ausgesprochen werden (3). **Sie erfolgt:**

1. **Wenn ein deutscher Staatsangehöriger im Falle eines Krieges trotz Aufforderung nicht ins Inland zurückkehrt.** § 27.
2. **Wenn ein deutscher Staatsangehöriger ohne Erlaubnis** seiner Regierung **in ausländische Staatsdienste tritt** und trotz Aufforderung nicht aus ihnen scheidet. § 28.

Zu 1. u. 2.: **Die Aberkennung erfolgt durch Beschluß der Landeszentralbehörde** (Ministerium) und erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau, die minderjährigen Söhne und die unverheirateten minderjährigen Töchter.

3. **Wenn ein deutscher Staatsangehöriger, der sich im Auslande aufhält, seine Treupflicht gegenüber Volk und Reich nachweislich verletzt** und dadurch die deutschen Belange schädigt. Dasselbe gilt, wenn ein Reichsangehöriger, gegen den der Verdacht einer Treupflichtverletzung vorliegt, die Aufforderung des Reichsministers des Innern, ins Inland zurückzukehren, nicht befolgt und hierdurch den Nachweis für die Treupflichtverletzung liefert.
   a) **Die Vorschrift bezweckt die Ausstoßung unwürdiger Elemente** aus der Volksgemeinschaft als entehrendste Strafe **und richtet sich** vor allem gegen die jenseits der Reichsgrenze lebenden Reichsangehörigen (**Emigranten**), die sich gegen das neue Deutschland in hetzerischer Weise betätigen, die Maßnahmen der Reichsregierung herabzuwürdigen versuchen und der feindlichen Propaganda gegen Deutschland Vorschub leisten, ohne daß es möglich ist, sie für ihr landesverräterisches Treiben vor inländischen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen.
   b) **Über die Aberkennung entscheidet der Reichsminister des Innern** im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen. Zugleich **mit dem Betroffenen können auch seine Familienangehörigen,** nämlich der Ehegatte, die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei Frauen auch die unehelichen Kinder **ausgebürgert** werden. Weiterhin kann mit dieser Maßnahme zur Verstärkung ihrer abschreckenden Wirkung das Vermögen zugunsten des Reiches beschlagnahmt und eingezogen werden.

VI. **Durch Umsiedlung.** Ein deutscher Staatsangehöriger fremder Volkszugehörigkeit, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung in ein anderes Land umgesiedelt wird, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Tage, an dem er das Deutsche Reich im Zuge der Umsiedlung verläßt. § 4 der VO. zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. I. 1942.

Zusatz: Nach dem Reichsgesetz vom 14. VII. 1933, das insoweit am 31. XII. 1935 außer Kraft getreten ist, **konnten auch Einbürgerungen widerrufen werden, die in der Systemzeit,** das heißt zwischen dem 9. XI. 1919 und dem 30. I. 1933, **vorgenommen waren.** Das Gesetz richtete sich gegen die verfehlte Einbürgerungspraxis der Nachkriegszeit, die der Verseuchung des deutschen Volkskörpers mit Juden und anderen rassisch verderblichen Elementen Vorschub leistete.

Für den Widerruf kamen insbesondere Ostjuden, Verbrecher und Volksschädlinge in Frage. Durch ihn verloren außer dem Eingebürgerten auch die Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten, nämlich insbesondere die Ehefrau und die ehelichen und legitimierten Kinder.

B. Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf ist eine Übergangsform der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach einer gewissen Zeit im Falle der Bewährung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (unbeschränkten Staatsangehörigkeit) und im Falle der Nichtbewährung zum Erwerb der Schutzangehörigkeit oder Staatenlosigkeit führt. 12. VO. zum RBürgGes. vom 25. IV. 1943 und VO. über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf vom 25. IV. 1943.

I. **Staatsangehörige auf Widerruf sind diejenigen Personen, denen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt ist.**

Es handelt sich bei ihnen insbesondere um die Angehörigen von völkischen Zwischenschichten in den neuen Gebieten, die zwar blutmäßig und kulturell deutsch beeinflußt sind, bei denen aber die sofortige Verleihung der unbeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit noch nicht möglich ist.

II. **Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf ist eine Staatsangehörigkeit besonderer Art.**

1. **Die Staatsangehörigen auf Widerruf sind Inländer und haben grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung wie deutsche Staatsangehörige.** In Rechts- und Verwaltungsvorschriften kann jedoch im Einzelfall bestimmt werden, daß die Staatsangehörigen auf Widerruf eine mindere Rechtsstellung innehaben.
2. **An der politischen Willensbildung des deutschen Volkes nehmen sie nicht teil.** Sie können daher nicht vorläufige Reichsbürger sein.
3. **Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf ist zeitlich begrenzt.** Wenn sie nicht vorher widerrufen wird, erwerben die Staatsangehörigen auf Widerruf nach längstens 10 Jahren die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

III. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

1. **Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Er erfolgt:**

a) **Durch allgemeine Anordnung des RMdI. an bestimmte Gruppen von Personen.**

Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf ist bisher allgemein verliehen worden an die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der deutschen Volksliste aufgenommen worden (§ 5 der VO. über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. III. 1941/31. I. 1942), an die deutschstämmigen Bewohner der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben (§ 2 der VO. über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. IX. 1941) und an die heimattreuen fremdvölkischen Bevölkerungsteile in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains (§ 2 der VO. über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. X. 1941). Ferner können die deutschstämmigen Bewohner von Elsaß, Lothringen und Luxemburg, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, die Staatsangehörigkeit auf Widerruf durch besondere Anordnung erwerben (§ 3 der VO. über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. VIII. 1942).

b) **Durch Bestimmung der Einbürgerungsbehörde (in Preußen: Regierungspräsident) im Einzelfall.** Diese kann bei der Einbürgerung bestimmen, daß die Einzubürgernden die Staatsangehörigkeit nur auf Widerruf erwerben.

c) **Durch Geburt.** Eheliche Kinder von Staatsangehörigen auf Widerruf und uneheliche Kinder einer Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben durch die Geburt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Besitzt jedoch bei einem ehelichen Kinde ein Elternteil die unbeschränkte Staatsangehörigkeit, so erwirbt das Kind ebenfalls die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

d) **Durch Legitimation.** Eine nach deutschem Gesetz wirksame Legitimation (vgl. oben S. 48) durch einen Staatsangehörigen auf Widerruf begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Besitzt es jedoch bereits die unbeschränkte Staatsangehörigkeit, so behält es diese.

e) **Durch Eheschließung.** Eine staatsangehörige Frau fremden Volkstums und eine nicht staatsangehörige Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, wenn sie einen Staatsangehörigen auf Widerruf heiratet. Eine staatsangehörige Frau deutschen Volkstums behält dagegen bei der Eheschließung mit einem Staatsangehörigen auf Widerruf ihre deutsche Staatsangehörigkeit bei.

2. **Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Er tritt ein:**

a) **Durch Widerruf.** Wird von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so wird der Staatsangehörige auf Widerruf Schutzangehöriger, sofern er seinen Wohnsitz im Inland hat. Hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so wird er Staatenloser. Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

b) **Durch Eheschließung.** Heiratet eine Frau, die die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, einen deutschen Staatsangehörigen, der deutscher Volkszugehöriger ist, so erwirbt sie die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

c) **Durch Legitimation.** Legitimiert ein deutscher Staatsangehöriger, der deutscher Volkszugehöriger ist, ein uneheliches Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, so erwirbt das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

Außerdem geht die Staatsangehörigkeit auf Widerruf auch aus den Gründen verloren, aus denen jemand die deutsche Staatsangehörigkeit verliert; vgl. oben S. 49.

Zu a—c: Wird der Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist von 10 Jahren nicht ausgesprochen oder wird auf seine Geltendmachung bereits vor Ablauf dieser Frist verzichtet, so erwirbt der Staatsangehörige auf Widerruf die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

C. Die Protektoratsangehörigkeit.

Die Protektoratsangehörigen sind keine Ausländer, andererseits haben sie auch nicht die volle Rechtsstellung der Staatsangehörigen. Ihre Rechtsstellung ist für sie ihrer völkischen Eigenart entsprechend besonders geregelt worden.

I. **Protektoratsangehörige sind die Bewohner (Heimatberechtigten) des Protektorats Böhmen und Mähren nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die die ehemals tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit besessen hatten.**

Es handelt sich bei ihnen vorwiegend um Tschechen. Die volksdeutschen Bewohner des Protektorats sind mit Wirkung vom 16. III. 1939 deutsche Staatsangehörige geworden.

II. **Die Protektoratsangehörigkeit ist eine Staatsangehörigkeit besonderer Art.**

1. **Die Protektoratsangehörigen sind Inländer.** Dies gilt sowohl im Verhältnis zum Ausland als auch im allgemeinen für ihre Rechtsstellung im Inland.
2. **An der politischen Willensbildung des deutschen Volkes nehmen sie jedoch nicht teil.** Sie können weder vorläufige Reichsbürger, noch Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein oder ein öffentliches Amt außerhalb des Protektoratsgebietes verwalten.
3. **Innerhalb des Protektorats stehen ihnen im Rahmen der Autonomie politische Rechte zu.** Sie haben insbesondere das Wahlrecht zu den Körperschaften des Protektorats.

D. Die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs.

Die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs ist eine mindere Form der deutschen Staatsangehörigkeit für bestimmte, nicht zum deutschen Volk gehörende Einwohner des Deutschen Reiches, denen die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen auf Widerruf nicht eingeräumt werden kann. 12. VO. zum RBürgG. vom 25. IV. 1943 und 1. VO. über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. IV. 1943.

I. **Schutzangehörige des Deutschen Reichs sind solche nicht zum deutschen Volke gehörende Einwohner des Deutschen Reichs, denen die Schutzangehörigkeit durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt wird.**

Es handelt sich bei ihnen insbesondere um Angehörige fremden Volkstums in den neuen Gebieten, deren Eindeutschung mit Rücksicht auf ihre vom deutschen Volkstum abweichende rassische Zusammensetzung nicht in Frage kommt.

II. **Die Schutzangehörigkeit ist eine Staatsangehörigkeit minderen Rechts.**

1. **Die Schutzangehörigen sind Inländer.** Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inland. Wird der Wohnsitz ins Ausland oder ins Generalgouvernement verlegt, so geht die Eigenschaft als Schutzangehöriger verloren.
2. **Die Schutzangehörigen besitzen keine politischen Rechte,** können also auch nicht vorläufige Reichsbürger sein.
3. **Die Schutzangehörigen haben beschränkte Inländerrechte.** Ihre Rechtsstellung ist noch nicht im einzelnen festgelegt, immerhin ist schon erkennbar, daß sie den deutschen Staatsangehörigen gegenüber erheblich abgesetzt werden. So unterliegen sie einem Sonderstrafrecht (vgl. Polen-Sonderstrafrechts-VO. vom 4. XII. 1941). Ferner haben Schutzangehörige, die weder in die Abt. 4 der Deutschen Volksliste eingetragen, noch vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums besonders bezeichnet sind, ohne besondere Genehmigung nicht das Recht, andere Personen als Schutzangehörige zu heiraten.

III. **Erwerb und Verlust der Schutzangehörigkeit.**

1. **Erwerb der Schutzangehörigkeit. Er erfolgt:**

a) **Durch allgemeine Anordnung.**

An derartigen allgemeinen Anordnungen sind bisher ergangen: Die VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. III. 1941 und die VO. über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. X. 1941. Nach diesen Verordnungen besitzen die Schutzangehörigkeit die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen mit dem Wohnsitz im Reichsgebiet und die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen, die am 14. IV. 1941 ihren Wohnsitz in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains hatten, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit auf Widerruf nicht erworben haben.

b) **Durch Geburt.** Das eheliche Kind eines Schutzangehörigen sowie das uneheliche Kind einer Schutzangehörigen erwirbt die Schutzangehörigkeit.

c) **Durch Eheschließung.** Wer einen Schutzangehörigen heiratet, erwirbt die Schutzangehörigkeit, ausgenommen es wird bei der Genehmigung der Eheschließung etwas anderes bestimmt oder der männliche Ehegatte ist Angehöriger eines fremden Staates.

d) **Durch Widerruf der Staatsangehörigkeit auf Widerruf;** vgl. oben S. 52.

2. **Verlust der Schutzangehörigkeit. Er tritt ein:**

a) **Durch Entlassung.** Der Verlust erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

b) **Durch Niederlassung im Ausland oder Grenzüberschreitung,** die nicht nur vorübergehend ist.

c) **Durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit auf Widerruf;** vgl. oben S. 47, 52.

E. Verschiedene Staatsangehörigkeitsfragen.

I. **Doppelstaater und Staatenlose.** Das Staatsangehörigkeitsrecht ist innerstaatliches Recht, d. h. jeder Staat regelt es nach eigenem Gutdünken. Daher sind die Gründe für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt. So kann es vorkommen, daß jemand eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, ohne die bisherige zu verlieren. Er besitzt sodann zwei Staatsangehörigkeiten, ist also Doppelstaater. Ebenso kann er die bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, ohne eine neue zu erwerben. Er ist sodann Staatenloser. Bei der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse in Europa nach dem ersten Weltkriege hat es besonders viele Fälle der doppelten Staatsangehörigkeit und der Staatenlosigkeit gegeben.

1. **Ein Doppelstaater besitzt die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten.** Beispiel: Das Kind eines deutschen Vaters, das in England geboren wird, erwirbt nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht (Blutsrecht) die deutsche Staatsangehörigkeit und nach englischem Staatsangehörigkeitsrecht (Bodenrecht) zugleich die englische Staatsangehörigkeit.

   Die doppelte Staatsangehörigkeit wurde bisher wegen der Möglichkeit von Pflichtenkollisionen als unerwünscht angesehen. Die Entwicklung im gegenwärtigen Kriege hat jedoch dazu geführt, daß es im Hinblick auf die Schicksalsverbundenheit der Völker Europas erwünscht ist, ihre Beziehungen dadurch zu vertiefen, daß in bestimmten Fällen die Staatsangehörigen des einen Landes die Staatsangehörigkeit auch eines anderen Landes erwerben können, ohne dadurch ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verlieren. § 2 der VO. zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. I. 1942.

2. **Der Staatenlose besitzt die Staatsangehörigkeit keines Staates.** Beispiel: Für die ehemals polnischen Staatsangehörigen im Generalgouvernement ist nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bisher kein anderes Staatsangehörigkeitsverhältnis begründet worden.

II. **Die Option.** Sie ist das Recht zur freien Wahl der Staatsangehörigkeit. Sie kommt häufig bei Gebietsabtretungen auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung (insbesondere in Friedensverträgen) vor und wird den Bewohnern des abgetretenen Gebietes gewährt. Mit ihr ist meist zugleich die Pflicht verbunden, in das Wahlland auszuwandern.

II. Das Reichsbürgerrecht.

I. **Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß**

er gewillt und geeignet ist, dem deutschen Volk und Reich in Treue zu dienen. § 2 Abs. 1 RBürgG.

II. Das Reichsbürgerrecht wird durch besondere Beleihung mit dem Reichsbürgerbrief erworben. Die Voraussetzungen, unter denen jemand Reichsbürger werden kann, sind im Gesetz festgelegt. Die näheren Vorschriften über den Reichsbürgerbrief sind jedoch noch nicht ergangen. Bis dahin ist durch die VO. vom 14. XI. 1935 als Zwischenlösung ein vorläufiges Reichsbürgerrecht geschaffen worden. Hiernach ist heute zwischen dem endgültigen und dem vorläufigen Reichsbürgerrecht zu unterscheiden.

A. Das endgültige Reichsbürgerrecht.

1. Erwerb des Reichsbürgerrechts.

I. Voraussetzungen des Erwerbs. Er ist von drei Voraussetzungen abhängig.

1. Deutsche Staatsangehörigkeit. Gleichgültig ist, ob der Staatsangehörige im Inland oder im Ausland wohnt.

Das Reichsbürgerrecht steht also auch den Auslandsdeutschen, d. h. den Reichsdeutschen offen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben. Ausländer und Staatenlose können dagegen das Reichsbürgerrecht selbst dann nicht erwerben, wenn sie dem deutschen Volkstum zuzurechnen, also z. B. Banater Schwaben sind. Volksdeutsche müssen daher zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ehe das Reichsbürgerrecht an sie verliehen werden kann.

Zu beachten ist: Staatsangehörige auf Widerruf können nicht Reichsbürger sein. Ebensowenig können Protektoratsangehörige oder Schutzangehörige das Reichsbürgerrecht erwerben, weil sie nicht deutsche Staatsangehörige sind. Vgl. oben S. 51, 53, 54.

2. Deutschblütigkeit. Reichsbürger kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist. Über die „Deutschblütigkeit" vgl. Näheres oben S. 23.

Hiernach ist das Reichsbürgerrecht aus Rassegründen denen verschlossen, die artfremden Rassen angehören. Juden können daher niemals Reichsbürger werden. Deutsche Staatsangehörige anderen Volkstums, aber artverwandten Blutes können dagegen das Reichsbürgerrecht erwerben, sofern sie auch die übrigen Voraussetzungen (Würdigkeit) erfüllen. Angehörige z. B. der dänischen Volksgruppe in Deutschland können dementsprechend Reichsbürger werden.

3. Würdigkeit. Sie erfordert:

a) Den Willen, Volk und Reich in Treue zu dienen. Ihn wird man bei einwandfreier Führung eines Volksgenossen regelmäßig als gegeben annehmen können.

b) Die Eignung zum Dienst an Volk und Reich. Sie läßt sich erst feststellen, wenn der Staatsangehörige Gelegenheit gehabt hat, sich im Gemeinschaftsdienst zu bewähren.

Bei männlichen Volksgenossen wird die Verleihung des Bürgerrechts von der Teilnahme an einer nationalsozialistischen Jugendschulung, der einwandfreien Erfüllung der Wehr- und Arbeitsdienstpflicht und von der Bewährung im Dienst der Partei und des Staates oder im Beruf, bei weiblichen Volksgenossen von einer sonstigen Betätigung im Dienste der Volksgemeinschaft abhängig zu machen sein. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Verleihung des Reichsbürgerrechts auf ein späteres Alter festzusetzen sein wird, als es bisher für das Wahlrecht zum Reichstag (Vollendung des 20. Lebensjahres) vorgeschrieben war.

II. Der Erwerb des Reichsbürgerrechts selbst vollzieht sich durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes. § 2 Abs. 3 RBürgG.

Nähere Vorschriften über Form und Inhalt des Reichsbürgerbriefes und die Art seiner Verleihung sind noch nicht ergangen.

Der Reichsbürgerbrief wird nach dem Willen des Führers die wertvollste Urkunde sein, die ein Deutscher in seinem Leben erwerben kann (Adolf Hitler, Mein Kampf S. 491).

2. Verlust des Reichsbürgerrechts.

Der Verlust des Reichsbürgerrechts ist bisher noch nicht gesetzgeberisch geregelt. Als Verlustgründe werden vor allem der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und die Entziehung des Reichsbürgerrechts bei unwürdigem Verhalten des Reichsbürgers in Frage kommen.

B. Das vorläufige Reichsbürgerrecht.

1. Erwerb.

Als vorläufige Reichsbürger gelten bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief:

I. Die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am 30. IX. 1935, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes, das Reichstagswahlrecht besaßen, die also an diesem Tage das 20. Lebensjahr vollendet hatten.

Zu beachten ist:

1. Personen, die nach dem 30. IX. 1935 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder die das wahlfähige Alter erst nach diesem Zeitpunkt erreichen, sind keine vorläufigen Reichsbürger, weil sie nicht am gesetzlichen Stichtage wahlberechtigt waren. Sie können jedoch das vorläufige Reichsbürgerrecht durch Verleihung erwerben. S. u. Ziff. II.
2. Durch Verleihung können das vorläufige Reichsbürgerrecht auch die Personen erwerben, die die deutsche Staatsangehörigkeit anläßlich von Gebietseingliederungen erworben haben, sofern ihnen nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht schon bei dieser Gelegenheit durch besonderen Gesetzgebungsakt besonders verliehen worden ist.

3. Staatsangehörige jüdische Mischlinge, die am 30. IX. 1935 das Reichstagswahlrecht besessen haben, sind durch ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes hinsichtlich der Reichsbürgerfähigkeit den deutschblütigen Staatsangehörigen gleichgestellt worden. § 2 der 1. DO. Sie gelten daher ebenfalls als Reichsbürger. Wenn die Mischlinge auch nicht wie Juden behandelt werden, so haben sie doch nicht die gleichen Rechte wie die deutschblütigen Volksgenossen. Sie können insbesondere nicht Mitglied der NSDAP. und ihrer Gliederungen werden, nicht Erbhofbauer, Vorgesetzter in der Wehrmacht und nicht Beamter sein. Näheres s. Heft 5 S. 19ff.

4. Juden und andere Fremdrassige sind vom vorläufigen Reichsbürgerrecht ausgeschlossen.

II. Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, denen das vorläufige Reichsbürgerrecht vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei verliehen ist. § 1 der 1. DVO.

Durch diese Vorschrift soll ermöglicht werden, daß nach dem 30. IX. 1935 eingebürgerte Personen in den Besitz des vorläufigen Reichsbürgerrechts gelangen. Sie kommt auch für deutsche Staatsangehörige in Betracht, die das 20. Lebensjahr erst nach dem 30. IX. 1935 vollenden.

2. Verlust.

Das vorläufige Reichsbürgerrecht erlischt:

I. Wenn eine der Voraussetzungen für die Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechts wegfällt, z. B. wenn der vorläufige Reichsbürger die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

II. Wenn das vorläufige Reichsbürgerrecht entzogen wird. Die Entziehung wird durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei ausgesprochen.

III. Die Rechtstellung des Volksgenossen.

Die Pflichten und Rechte des einzelnen bestimmen sich danach, welche Stellung ihm innerhalb der Gesamtheit des Volkes zugewiesen wird. Gegenüber der liberalistischen Zeit, die die Befreiung des einzelnen von allen Bindungen erstrebte, hat sich seine Rechtsstellung infolge der vom Nationalsozialismus vollzogenen Einordnung des einzelnen als Volksgenosse in die Volksgemeinschaft grundlegend gewandelt.

A. Die Überwindung der Lehre von den Grundrechten.

1. Die liberalistische Auffassung.

I. Nach der liberalistischen Auffassung haben die Rechte des einzelnen den Vorrang vor den Ansprüchen des Volksganzen.

Die liberalistische Staatsrechtslehre stellte den Staat und den einzelnen Volksgenossen in einen Gegensatz zueinander. Nach ihr war der einzelne Mensch von Natur aus mit unbegrenzter Freiheit ausgestattet, er erschien als der eigentliche Zweck allen Lebens. Bei dieser Auffassung mußten der Staat und die Gemeinschaft eine Last sein, von deren Fesseln der einzelne möglichst zu befreien war.

Die Verfassungsgesetze hatten dementsprechend die Aufgabe, der Einzelperson ein bestimmtes Mindestmaß persönlicher Freiheit vom staatlichen Zwang durch die Festsetzung von unantastbaren Freiheitsrechten, den sogenannten Grundrechten, zu sichern. Die Grundrechte waren nach der liberalistischen Lehre ursprünglich und unverletzlich und konnten nur unter erschwerten Bedingungen abgeändert, aufgehoben oder beseitigt werden.

Die Weimarer Verfassung kannte u. a. folgende Grundrechte: Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck, Bild usw., Vereinsfreiheit, Freiheit von Handel und Gewerbe, Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit, der Wohnung, des Briefgeheimnisses, des Eigentums, des Erbrechtes.

II. Die Herausnahme des einzelnen aus der Gemeinschaft und die Beseitigung seiner natürlichen Bindungen führte zur Auflösung der Gemeinschaft und ihrer Ordnungen, insbesondere des Staates und der Familie.

Durch die Aufspaltung der Rechtsordnung in einzelne Rechtsbeziehungen, Einzelrechte und Einzelpflichten verlor das Recht seine blutmäßige Bindung zur Gemeinschaft. Es trat eine völlige Entfremdung der Einzelperson von Staat und Volk ein. Am Ende einer solchen Entwicklung muß die kommunistische Anarchie stehen.

Zusatz. Die geschichtliche Entwicklung der Grundrechte als „angeborene Menschenrechte" geht auf die Kämpfe um die Glaubensfreiheit zurück. In England erkannte der König im 17. Jahrhundert Rechte und Freiheiten der Untertanen in den Staatsgrundgesetzen: Petition of right (1628) und Bill of rights (1689) an. In den Vereinigten Staaten von Amerika kam dann seit dem Jahre 1776 der Brauch auf, in den Verfassungsurkunden Grundrechte festzusetzen. In Frankreich wurden die Grundrechte als „droits de l'homme et du citoyen" — d. h. „Menschen- und Bürgerrechte" — in die Verfassung von 1791 aufgenommen. Von dort nahmen sie ihren Weg in die Verfassungsurkunden fast sämtlicher Kulturstaaten. Die Weimarer Verfassung widmete ihnen allein 57 Artikel.

2. Die nationalsozialistische Auffassung.

I. Maßstab für die Rechte und Pflichten der Volksgenossen kann nur das Volk als die ewige, höchste und umfassendste Gemeinschaft sein, der sich alle anderen Gemeinschaften ebenso wie der einzelne Mensch einzuordnen haben.

Der Staat ist kein selbständiges Wesen, das ein eigenes vom Volke unabhängiges Dasein führt, sondern er ist nur die Organisationsform des Volkes, die äußere Rechtsgestalt, in der es nach außen in Erscheinung tritt. Genau so hat der einzelne kein von der Gemeinschaft unabhängiges Dasein, er ist vielmehr seinem Volke schicksalhaft ver-

bunden und erhält seinen Wert erst durch seine Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft (vgl. oben S. 8f.).

Im nationalsozialistischen Volksstaat ist hiernach für einen Gegensatz zwischen dem einzelnen und dem Volke oder dem Staat kein Raum, ebensowenig für eine „staats- oder volksfreie Sphäre" des Einzelnen. Die Grundrechte der Weimarer Verfassung, die sich gegen die Gemeinschaft richteten, mußten daher beseitigt werden.

Die wichtigsten Grundrechte der Weimarer Verfassung wurden durch die Verordnung vom 28. II. 1933 zur Abwehr kommunistischer und staatsgefährdender Gewaltakte einstweilig außer Kraft gesetzt, darunter: Das Recht auf Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit und des Eigentums, das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Einwirkung der nationalsozialistischen Revolution beschränkte sich jedoch nicht auf eine nur vorübergehende Aufhebung einzelner Grundrechte. Das Grundrechtssystem der Weimarer Verfassung ist vielmehr als endgültig beseitigt anzusehen, weil der völkische Staat keinen seiner Einwirkung entzogenen Freiheitsbereich des einzelnen Volksgenossen kennen kann.

II. Für die Rechtsstellung des einzelnen ergeben sich aus der nationalsozialistischen Auffassung folgende Grundsätze:

1. Die Interessen der Allgemeinheit müssen den Vorrang vor den Rechten des einzelnen Volksgenossen haben.

   Die Einordnung des einzelnen in die Volksgemeinschaft führt keineswegs zur Rechtlosigkeit, seine Rechte sind im nationalsozialistischen Staat nur nicht ein Ausfluß der unabhängigen Persönlichkeit des einzelnen, sondern Auswirkungen seiner Gliedschaftsstellung innerhalb der Gemeinschaft. Der einzelne Volksgenosse kann dementsprechend nur die Rechte haben, die ihm die Gemeinschaft zubilligt. Er darf somit von ihnen keinen Gebrauch machen, wenn das Wohl der Allgemeinheit ihre Nichtausübung erfordert.

2. „Jedem das Seine" gilt entsprechend der Leistung an Stelle des lebensfremden Grundsatzes „Jedem das Gleiche".

3. Rechte und Pflichten bilden eine Einheit. Es gibt keine für sich bestehenden Berechtigungen oder Verpflichtungen mehr.

   Die Stellung des einzelnen in der Gemeinschaft muß als Einheit erfaßt werden. Das hindert zwar nicht, daß man einzelne Rechte und Pflichten unterscheiden kann. Jedes Recht ist aber ein Teil der Gemeinschaftsordnung und begründet damit zugleich eine Pflicht, nämlich die Verpflichtung, es im Sinne der Gemeinschaft auszuüben. So muß jede Berechtigung zugleich als Verpflichtung aufgefaßt werden.

   Beispiel: Der Wehrdienst ist ein Ehrendienst. Es ist gleichzeitig eine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft. Ebenso ist das Eigentum nicht nur ein Recht, sondern es begründet für den Eigentümer zugleich die Verpflichtung, es im Dienste der Gemeinschaft zu gebrauchen.

3. Die Pflichten stehen im Vordergrund und haben den Vorrang vor seinen Rechten. Dies ergibt sich aus dem Vorrang der Interessen der Gemeinschaft vor den Rechten des einzelnen.

   Aus diesem Grund rückt z. B. das Reichsbeamtengesetz die Pflichten des Beamten gegen Volk und Staat an die erste Stelle, während die liberalistische Zeit seine Rechte besonders betonte und den Begriff der wohlerworbenen Rechte schuf, die der Staat nicht antasten durfte. Heute hat der Beamte ebensowenig wie jeder andere Volksgenosse gegen den Staat gerichtete Rechte.

B. Die Pflichten und Rechte der Volksgenossen.

1. Die Pflichten.

Die Pflichten der Deutschen erwachsen aus ihrer Zugehörigkeit zum Schutzverband des Deutschen Reiches. Dieses läßt seinen Staatsangehörigen Schutz und Hilfe angedeihen, dafür sind sie ihm auch besonders verpflichtet.

I. Grundpflicht der Deutschen ist die Treupflicht. Die Treue ist die Voraussetzung allen Gemeinschaftslebens. Daher ist jeder deutsche Staatsangehörige entsprechend den sittlichen Grundgedanken nationalsozialistischer Rechtsauffassung verpflichtet, dem deutschen Volk und seinem Führer in Treue zu dienen.

1. Die Treupflicht verpflichtet nicht nur zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen und den Anordnungen von Partei und Staat, sondern darüber hinaus zu einem die Interessen des deutschen Volkes fördernden Verhalten. Dabei gilt als oberster Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". Der deutsche Staatsangehörige muß also alles tun, was dem Gemeinwohl förderlich ist, und alles unterlassen, was ihm abträglich ist. Umgekehrt hat selbstverständlich auch die Gemeinschaft und der Staat eine Treupflicht gegenüber dem Volksgenossen.
2. Die Treupflicht läßt sich in Einzelpflichten aufgliedern. Die gesetzlich festgelegten und sonstigen Pflichten sind nur Anwendungsfälle der Treupflicht. Sie lassen sich nicht erschöpfend aufzählen, denn der nationalsozialistische Staat kennt nicht, wie der Liberalismus, für die Pflichten des einzelnen fest bestimmte Grenzen, hinter denen er frei ist. Eine Aufzählung muß sich daher auf die wichtigsten Pflichten beschränken.

II. Die wichtigsten Einzelpflichten sind folgende:

1. Die Schulpflicht. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder die Schule besuchen zu lassen, damit sie das erforderliche Rüstzeug für ihren späteren Dienst in der Volksgemeinschaft erhalten.
2. Die Jugenddienstpflicht. Ihr unterliegen im Rahmen der Hitler-Jugend alle Jugendlichen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr (Jugenddienst-VO. vom 25. III. 1939).
3. Die Arbeitsdienstpflicht. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, grundsätzlich ein halbes

Jahr im Reichsarbeitsdienst zu dienen (RArbDG. vom 26. VI. 1935). Näheres vgl. unten S. 158.

4. **Die Wehrpflicht.** Zur Dienstleistung für das Vaterland sind alle deutschen Männer, in Kriegszeiten auch die deutschen Frauen verpflichtet. Näheres vgl. unten S. 154.

5. **Die Pflicht zur Arbeit.** Jeder Deutsche hat die Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

6. **Die sächliche und persönliche Leistungspflicht.** Jeder Deutsche ist verpflichtet, zu allen öffentlichen Lasten im Rahmen der Gesetze beizutragen und sich notfalls mit allem, was er besitzt, für den Bestand des Reiches einzusetzen. (Vgl. Notdienstverordnung vom 15. X. 1938 und VO. vom 13. II. 1939.)

7. **Die Nothilfepflicht.** Bei Unglücksfällen und allgemeiner Gefahr und Not muß jeder Deutsche Hilfe leisten, wenn dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist. § 330c StGB.

8. **Die Luftschutzpflicht.** Alle deutschen Staatsangehörigen ohne Ausnahme sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen für den Luftschutz verpflichtet. (LSchG. vom 26. VI. 1936.)

   Aufgabe des Luftschutzes ist der Schutz des deutschen Volkes und des Reichsgebiets vor den Folgen von Luftangriffen. Näheres vgl. Heft 40[1].

Zu I u. II.: Den Pflichten unterliegen grundsätzlich alle deutschen Staatsangehörigen, auch Juden und andere Fremdrassige, soweit sie noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dasselbe gilt für Personen mit beschränkten Inländerrechten, nämlich die Protektoratsangehörigen und die Schutzangehörigen.

1. **Erhöhte Pflichten.** Bestimmte Personenkreise haben erhöhte Pflichten. Dies gilt z. B. für Parteigenossen und Beamte. Ferner setzen Berufsordnungen berufsständischer Organisationen, wie z. B. die des Reichsnährstandes, für ihre Mitglieder Sonderpflichten fest.
2. **Verminderte Pflichten.** Von einigen Pflichten, wie z. B. der Wehrpflicht, sind Juden ausgenommen, weil sie zugleich einen Ehrendienst am deutschen Volk bedeuten, zu dem Juden nicht zugelassen werden können.

2. Die Rechte.

I. **Die Rechte der Staatsangehörigen** ergeben sich aus dem Wesen der deutschen Staatsangehörigkeit als der Zugehörigkeit zum Schutzverbande des Deutschen Reichs. Vgl. oben S. 46. Jeder deutsche Staatsangehörige hat daher einen Anspruch

auf den Schutz durch das Deutsche Reich im Inland und gegenüber dem Ausland unter Einsatz des Behördenapparates und gegebenenfalls der Machtmittel des Staates. Der Schutz des einzelnen kann jedoch niemals Selbstzweck sein, er findet vielmehr seine Grenze an den Interessen der Volksgemeinschaft.

Die einzelnen Rechte sind:

1. **Das Recht auf Gewährung staatlichen Schutzes innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes gegenüber dem Ausland.** Der Staatsangehörige darf daher beispielsweise nicht an eine ausländische Macht zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. Ebenso ist die Ausweisung aus dem Reichsgebiet unzulässig.
2. **Das Recht auf staatlichen Schutz im Inland.** Dazu gehören:
   a) **Das Recht auf persönlichen Schutz.** Der Staat muß den einzelnen gegen Angriffe auf Leib und Leben schützen.
   b) **Das Recht auf den Schutz der Vermögensgüter.** Daher bestraft der Staat z. B. Diebstahl und Brandstiftung.
   c) **Das Recht auf den Schutz der Arbeit.** Streiks und Aussperrungen sind dementsprechend verboten.
   d) **Das Recht auf wirtschaftlich freie Betätigung im Rahmen der Gesetze.** Ihr sind im Interesse der Sicherung der Lebensinteressen unseres Volkes insbesondere auf dem Gebiete des Außenhandels und des Arbeitseinsatzes größere Schranken gezogen. Juden sind hierbei besondere Beschränkungen auferlegt. Vgl. oben S. 27.
   e) **Das Recht auf Benutzung aller der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften.** So ist jeder Staatsangehörige berechtigt, die Verkehrsmittel, die Versorgungseinrichtungen, wie Wasser-, Gas- und Elektrizitätsanlagen, Kranken- und Pflegeanstalten, Museen und Büchereien zu benutzen. Juden sind hierbei Beschränkungen auferlegt. Vgl. oben S. 27.

II. **Die Rechte der Staatsangehörigen auf Widerruf** sind dieselben wie die der deutschen Staatsangehörigen, soweit nicht in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. § 10 der VO. vom 25. IV. 1943.

III. **Die Rechte des Reichsbürgers gewähren eine Einflußnahme auf die Führung des Staates.** Sie sind mit dem Besitz des (vorläufigen) Reichsbürgerrechts verbunden, ihre Ausübung ist daher den (vorläufigen) Reichsbürgern vorbehalten. Vgl. oben S. 57.

Politische Rechte sind:

1. **Das Stimmrecht bei der Volksabstimmung.** Vgl. unten S. 65.
2. **Das aktive und passive Wahlrecht zum Reichstag,** das ist das Recht, zum Reichstag zu wählen und als Reichstagsabgeordneter gewählt zu werden. Vgl. unten S. 68.

3. Die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, also Beamter zu werden oder obrigkeitliche und hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.

IV. Zu beachten ist: der Besitz der politischen Rechte ist vor allem im Interesse der deutschblütigen Jugend, die am 30. IX. 1935 noch nicht 20 Jahre alt war und deshalb bis zum Erlaß der Vorschriften über den Reichsbürgerbrief vom vorläufigen Reichsbürgerrecht und damit von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen sein würde, und ebenso im Interesse der Bewohner der eingegliederten Gebiete, in denen das vorläufige Reichsbürgerrecht noch nicht eingeführt ist (vgl. oben S. 58), als Übergangsmaßnahme über den Kreis der vorläufigen Reichsbürger hinaus einem weiteren Personenkreise zugewiesen worden.

1. Reichstagswahlberechtigt ist, wer am Tage der Wahl 20 Jahre alt ist. Gesetz vom 7. III. 1936.

2. Zu den öffentlichen Ämtern können auch solche Personen zugelassen werden, die nicht vorläufige Reichsbürger sind. § 3 der 1. VO. Der deutschblütigen Jungmannschaft steht damit der Zugang zur Beamtenlaufbahn offen. Ferner können auch Ausländer mit Genehmigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm ermächtigten Stelle zu einem öffentlichen Amt zugelassen werden. Hierfür kommen vor allem Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit in Frage.

Zusatz: Wegen der Rechtsstellung der Protektoratsangehörigen und der Schutzangehörigen des Deutschen Reichs vgl. oben S. 51f.

Vierter Abschnitt.

Die Volksbefragung.

I. Die Volksbefragung gehört zu den Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates. Der Nationalsozialismus hat in den Mittelpunkt allen Seins das Volk gestellt, dessen Erhaltung und Förderung der höchste Zweck des Staates ist. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß die Regierung unmittelbar an das Volk herantreten können.

1. Die Führung eines Volkes muß sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob sie das Vertrauen des Volkes noch besitzt. Sie handelt als Vollstreckerin des Willens des Volkes und muß deshalb von seinem Vertrauen getragen sein.

2. Das Volk muß über höchste und letzte Fragen seines Daseins gehört werden können.

II. Die Volksbefragung kommt in zwei Formen vor:

1. Als Volksabstimmung, bei der das Volk seine Meinung zu bestimmten Fragen oder Gesetzentwürfen kundgibt.

2. Als Reichstagswahl, bei der das Volk seinen Willen durch die Stimmabgabe auf Wahlvorschläge zu erkennen gibt.

I. Die Volksabstimmung.

I. Volksabstimmungen sind eine altbekannte Einrichtung des Verfassungsrechts. Aus dem klassischen Altertum sind z. B. die Volksabstimmungen des Stadtstaates Athen allgemein bekannt. Von modernen Staaten macht die Schweiz von dieser Einrichtung besonders weitgehenden Gebrauch. Die Bismarcksche Verfassung kannte keine derartige Form der Volksbefragung.

II. Die Weimarer Verfassung führte die Volksabstimmung nach dem Vorbild der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Form des Volksentscheids und des Volksbegehrens ein.

Der Volksentscheid war die Willensäußerung des Volkes, durch die Reichstagsbeschlüsse aufgehoben oder abgeändert oder ein Gesetzesvorschlag des Volkes zum Gesetz erhoben werden konnte. Das Volksbegehren war der vom Volke ausgehende Antrag auf Herbeiführung eines Volksentscheids oder eines Gesetzesbeschlusses des Reichstags.

Der Volksentscheid beschränkte sich auf Akte der Gesetzgebung und war hauptsächlich bei Meinungsverschiedenheiten unter den an der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren: dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Reichspräsidenten auf Antrag einer dieser Stellen oder auf Antrag des Volkes im Wege des Volksbegehrens vorgesehen. Die Reichsregierung war dagegen nicht berechtigt, einen Volksentscheid herbeizuführen.

In allen praktisch bedeutsamen Fällen war für die Gültigkeit des Volksentscheids erforderlich, daß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligte. Die Masse der Nichtwähler kam somit der Seite zugute, die den Volksentscheid ablehnte. Damit war einer Sabotage der Abstimmung durch Stimmenthaltung Tür und Tor geöffnet.

III. Der nationalsozialistische Staat hat die bisherigen Formen der Volksabstimmung grundlegend umgestaltet.

Eine Volksbefragung zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten unter den bei der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren hat im Führerstaat ihren Sinn verloren, weil in ihm alle Gewalt in einer Hand vereinigt ist. Dagegen muß der Führung die Möglichkeit gegeben sein, das Volk von sich aus zur Abstimmung aufzurufen. Diese Möglichkeit darf sich nicht auf Akte der Gesetzgebung beschränken, sie muß auch bei schicksalsschweren Entscheidungen gegeben sein, die nicht Akte der Gesetzgebung sind.

Die Volksabstimmung wurde diesen Gesichtspunkten entsprechend durch das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. VII. 1934 neu gestaltet.

1. Die Reichsregierung kann das Volk befragen, ob es einer von ihr beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht. § 1[1].

a) Die Reichsregierung allein ist berechtigt, das Volk zu befragen.

b) Gegenstand der Befragung können Regierungsmaßnahmen jeder Art sein, also nicht nur — wie nach der Weimarer Verfassung — Gesetze. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Maßnahmen bereits vollzogen oder erst in Aussicht genommen sind. Zur Abstimmung können hiernach stehen:

α) Fragen der Politik. Die Befragung hat die Bedeutung einer Anhörung, durch die sich die Führung bei der Entscheidung lebenswichtiger Fragen des Volkes über seine Meinung Gewißheit verschaffen will.

β) Rechtsetzungsakte. Bei der Volksabstimmung können dem Volke Gesetzentwürfe jeder Art vorgelegt werden, also nicht nur einfache Gesetze, sondern auch verfassungsändernde. Die Antwort des Volkes ist keine bloße gutachtliche Stellungnahme, sondern ein Rechtsetzungsakt. Es handelt sich hierbei um eine neue Art der Volksgesetzgebung (vgl. unten S. 97).

Zu a u. b. Die Volksabstimmung soll die Übereinstimmung des Willens der Führung mit dem Willen des Volkes nach außen deutlich in Erscheinung bringen. Allein verantwortlicher Willensträger des Volkes bleibt nach wie vor der Führer des Volkes.

2. Das Abstimmungsverfahren.

a) Stimmberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die das Wahlrecht zum Reichstag besitzen.

b) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Die Stimmabgabe lautet auf ja oder nein.

c) Für das Abstimmungsergebnis werden nur die gültigen Stimmen gezählt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Sabotage der Abstimmung durch Stimmenthaltung ist also nunmehr nicht mehr möglich.

Zu a. u. b. Eine Volksabstimmung hat bisher dreimal stattgefunden, nämlich einmal beim Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund, sodann bei der Vereinigung des Reichspräsidentenamtes mit dem Reichskanzleramt (vgl. hierzu unten S. 75) und bei der Bildung des Großdeutschen Reiches (vgl. hierzu oben S. 40). Vgl. auch Heft 13[1].

II. Die Reichstagswahlen.

Für die liberalistischen Staaten steht das Wahlrecht im Brennpunkt des Verfassungsrechts. Von seiner Ausgestaltung hängt die Zusammensetzung ungezählter Vertretungskörperschaften und weitgehend auch die politische Willensbildung ab. Dementsprechend

stand bis zur Machtübernahme das Reichstagswahlrecht im Mittelpunkt des politischen Interesses. Nach der Machtübernahme ist die Bedeutung des Wahlrechts eine völlig andere geworden. Einmal ist der Reichstag jetzt die einzige politische Vertretungskörperschaft des Deutschen Reiches, sodann hat die Änderung der Rechtsstellung des Reichstags auch den Charakter der Reichstagswahlen grundlegend verändert.

I. Im Weimarer Zwischenreich war der Reichstag der Träger der Reichsgewalt und damit oberstes Reichsorgan. Die Wahlen zum Reichstag bedeuteten dementsprechend die Einflußnahme des Volkes auf die Leitung des Reichs.

II. Im nationalsozialistischen Deutschland ist der Reichstag zu einer Einrichtung geworden, durch welche die Übereinstimmung zwischen dem Führer, der die Geschicke des Reichs in eigner Verantwortung leitet, und dem Volk, dessen berufener Vertreter der Reichstag ist, öffentlich zum Ausdruck gebracht werden soll. Damit ist die entscheidende Bedeutung der Reichstagswahlen der Vergangenheit entfallen; statt dessen haben sie heute den Sinn einer Volksabstimmung.

Dieser Charakter der Reichstagswahlen ist bei den Wahlen vom 29. III. 1936, durch welche der nach dem Einmarsch deutscher Truppen in das Rheinland am 7. III. 1936 aufgelöste Reichstag wiedergewählt wurde, besonders deutlich in Erscheinung getreten. Sie bedeuteten vor allem eine Vertrauenskundgebung für den Führer und seine Politik in den Jahren 1933—1936.

A. Die Wahlsrechtsgrundsätze.

Die Wahlsysteme aller Staaten unterliegen ganz bestimmten Grundsätzen. Diese lassen sich in zwei Gruppen einteilen, nämlich: die Wahlrechtsgrundsätze, die das Zustandekommen des Wahlergebnisses zum Gegenstand haben, und die Mandatverteilungsgrundsätze, die sich auf die Verteilung der Abgeordnetensitze auf Grund des Wahlergebnisses beziehen.

I. Wahlrechtsgrundsätze. Es gibt acht Wahlrechtsgrundsätze, von denen je zwei gegensätzlich sind, so daß sie sich zu vier Abteilungen vereinigen lassen, nämlich:

1. Grundsatz des allgemeinen und Grundsatz des besonderen Wahlrechts.

a) Beim allgemeinen Wahlrecht sind die Voraussetzungen des Wahlrechts, abgesehen von bestimmten unerläßlichen Voraussetzungen, wie z. B. Besitz des Wahlalters und der Staatsangehörigkeit, bei allen Wahlberechtigten dieselben.

b) Beim besonderen Wahlrecht ist die Stimmberechtigung von dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen, wie z. B. Vermögen oder Steuermindestleistung, abhängig. Ein Wahlrecht dieser Art war das

Zensuswahlrecht der fransösischen Verfassung von 1791, die den Besitz des Wahlrechts von der Erfüllung einer bestimmten Steuermindestleistung abhängig machte.

2. **Grundsatz des gleichen und Grundsatz des abgestuften Wahlrechts.**
   a) Beim gleichen Wahlrecht werden alle Stimmen gleich bewertet.
   b) Beim abgestuften Wahlrecht wird nach Klassen gewählt oder einem bestimmten Personenkreis, der besondere Voraussetzungen erfüllt, z. B. ein Mindestvermögen besitzt, Zusatzstimmen gewährt. Ein Wahlrecht dieser Art war das Dreiklassenwahlrecht Preußens, das von 1848—1918 galt. Bei ihm wurden die Wähler bezirksweise nach Maßgabe ihrer Steuerleistung in drei Klassen eingeteilt, wobei die Stimmen jeder Klasse eines Bezirks ohne Rücksicht auf die Zahl der zugehörigen Wähler gleich bewertet wurden.
3. **Grundsatz des unmittelbaren Wahlrechts und Grundsatz des mittelbaren Wahlrechts.**
   a) Beim unmittelbaren Wahlrecht wählt der Wähler den Abgeordneten unmittelbar ohne Zwischeninstanz.
   b) Beim mittelbaren Wahlrecht werden zunächst Wahlmänner oder eine Zwischeninstanz gewählt, die die endgültige Auswahl der Abgeordneten vornehmen. Das Dreiklassenwahlrecht Preußens war ein mittelbares Wahlrecht.
4. **Grundsatz des geheimen Wahlrechts und Grundsatz des öffentlichen Wahlrechts.**
   a) Beim geheimen Wahlrecht erfolgt die Abstimmung mittels verdeckten Stimmzettels.
   b) Beim öffentlichen Wahlrecht erfolgt die Abstimmung laut und zu Protokoll. Zu dieser Gattung gehörte gleichfalls das preußische Dreiklassenwahlrecht.

II. **Die Mandatverteilungsgrundsätze.** Es gibt zwei Mandatverteilungsgrundsätze.

1. **Grundsatz der Mehrheitswahl.** Es wird derjenige gewählt, der in einem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Reststimmen gehen verloren. Ein Wahlrecht dieser Art hatte das Deutsche Reich vor dem Novemberumsturz.
2. **Grundsatz der Verhältniswahl.** Die Verteilung der Abgeordnetensitze erfolgt nach dem verhältnismäßigen Anteil der einzelnen Wahlvorschläge an der Gesamtzahl der Stimmen. Diesen Wahlgrundsatz hatte das Wahlrecht der Weimarer Verfassung.

B. Das Reichstagswahlrecht.

Die Abgeordneten des Reichstags werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Art. 22[1] WV. Jeder Wähler hat eine Stimme. § 1[2] WG. Der im bisherigen Wahlrecht enthaltene Grundsatz der Verhältniswahl ist gegenstandslos geworden, nachdem alle Parteien außer der NSDAP. beseitigt worden sind und damit alle Ja-Stimmen dem Wahlvorschlag der NSDAP. zugute kommen.

1. Die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist eine aktive oder eine passive. Unter aktivem Wahlrecht versteht man das Recht zu wählen und unter passivem Wahlrecht das Recht gewählt zu werden.

I. **Aktives Wahlrecht.**

1. **Wahlberechtigt sind nach § 1 des Gesetzes vom 7. III. 1936 die deutschen Staatsangehörigen,**
   a) die das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzen,
   b) die das vorläufige Reichsbürgerrecht nicht erworben haben, weil sie bei seiner Einführung noch nicht das erforderliche Alter hatten (vgl. oben S. 58), wenn sie am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr erreicht haben. Sie müssen natürlich deutschen oder artverwandten Blutes sein.
2. **Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:**
   a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
   b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
3. **Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.**
4. **In der Ausübung des Wahlrechts sind behindert:**
   a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, auch wenn ihre Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht durch Entmündigung oder Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft festgestellt ist. Vgl. Pos. 2a.
   b) Straf- und Untersuchungsgefangene.
   c) Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

II. **Passives Wahlrecht.**

1. **Wählbar ist nach § 4 jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt und seit mindestens einem Jahr Reichsangehöriger ist.**
2. **Ein Abgeordneter des Reichstags verliert seinen Sitz durch Verzicht, durch Verlust des Wahlrechts, durch strafgerichtliche Aberkennung, durch Austritt oder Ausschluß aus der Reichstagsfraktion.** Näheres vgl. § 5 WG. und Gesetz vom 3. VII. 1934.

2. Das Wahlverfahren.

Das Wahlverfahren zerfällt in drei Abschnitte: Die Vorbereitung der Wahl, die eigentliche Wahlhandlung und die sich daran anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses.

I. Die Vorbereitung der Wahl.

1. Den Wahltag bestimmt der Führer. § 6 WG.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Die Verbindung der Reichstagswahl mit der Volksabstimmung ist zulässig.

2. Das Reichsgebiet ist in Wahlkreise und diese in Wahlbezirke eingeteilt. Zwei oder drei benachbarte Wahlkreise werden in der Regel zu Wahlkreisverbänden zusammengefaßt. Das gesamte Reichsgebiet bildet den Reichswahlverband, für den der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter bestellt. § 8 WG.

Zur Übernahme der Wahlehrenämter, wie z. B. dem des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, ist jeder Wähler verpflichtet. § 38 WG. Die Ablehnung der Berufung ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich, z. B. wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder Abwesenheit aus zwingenden Gründen. Bei Ablehnung ohne gesetzlichen Grund ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe möglich. § 40 WG.

3. Die Wahlberechtigten werden in einer Wählerliste oder Wahlkartei erfaßt, die von den Gemeindebehörden geführt werden. § 3 WG.

Die Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ist Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Einsprüche gegen ihre Richtigkeit sind bei der zuständigen Gemeindebehörde anzubringen. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen in einem anderen Wahlbezirk aufhalten, sowie Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- und Binnenschiffen können das Wahlrecht auf Grund eines auf Antrag zu erteilenden Stimmscheines in jedem beliebigen Wahlbezirk ausüben. Näheres vgl. §§ 12—14 WG.

4. Die Partei leitet die Wahl durch Einreichung des Reichswahlvorschlages ein. § 17 WG.

Der Reichswahlleiter prüft den Vorschlag und entscheidet über seine Zulassung. Der zugelassene Wahlvorschlag wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht und bildet sodann die Grundlage des Wahlgeschäfts.

II. Die Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. § 26, 27 WG.

1. Die Stimmzettel müssen den Reichwahlvorschlag enthalten.

Es genügt, wenn er durch einen oder mehrere Bewerber bezeichnet ist. § 2 des Gesetzes vom 18. III. 1938. Er braucht also nicht sämtliche Bewerber zu enthalten.

2. Die Stimmabgabe erfolgt unter bestimmten Sicherheitsmaßnahmen, um eine unbeeinflußte Abstimmung zu gewährleisten.

Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel nebst amtlich gestempelten Umschlag. Er begibt sich hiermit in einen gegen Sicht geschützten Nebenraum, für dessen Vorhandensein die Gemeindebehörde zu sorgen hat, kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz, durch Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, ob er dem Wahlvorschlag seine Stimme geben will, und legt den Stimmzettel in den Umschlag. Dann übergibt er, in den Abstimmungsraum zurückgekehrt, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Stimmurne legt. § 117 RStO.

III. Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

1. Das Wahlergebnis wird durch den Reichswahlausschuß ermittelt, der die in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden auf den Reichswahlvorschlag gefallenen Stimmen zusammenzählt. §§ 141 RStO.

In den einzelnen Wahlbezirken stellt der Wahlvorstand das Ergebnis (gültige und ungültige Stimmen) fest. Für den Umfang des Wahlkreises stellt der Kreiswahlleiter die Ergebnisse zusammen.

2. Sodann wird dem Reichswahlvorschlag auf je 60000 Stimmen ein Abgeordnetensitz zugeteilt.

Ein Rest von mehr als 30000 Stimmen wird vollen 60000 Stimmen gleichgeachtet.

3. Die Wahlprüfung.

Die Gültigkeit jeder Wahl wird durch das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag geprüft, auch wenn sie nicht angefochten wird. Art. 31 u. 166 WV.

I. Dem Wahlprüfungsgericht obliegt:

1. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Wahlen und Volksabstimmungen.
2. Die Entscheidung, ob ein Abgeordneter seinen Abgeordnetensitz verloren hat.

II. Das Wahlprüfungsgericht erkennt in der Besetzung von drei Mitgliedern des Reichstages und zwei Mitgliedern des Reichsgerichts.

Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich. Die Entscheidung ergeht durch Urteil und lautet entweder auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.

Zu I u. II. Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Führer ernennt.

Zweites Buch.

Die Führung von Volk und Reich.

Erster Abschnitt.

Der Führer.

Alle Gewalt liegt in der Hand des Führers des deutschen Volkes und Reiches. Ihm stehen Führerräte zur Seite, die ihn sachverständig beraten. Unter dem Führer wird die Gewalt in seinem Auftrage von Unterführern ausgeübt, die ebenfalls allein entscheiden, wobei auch sie von Führerräten beraten werden.

Dem Staatsrecht des Liberalismus ist eine Staatsführung in diesem Sinne unbekannt. Die Staatsleitung steht bei ihm unter der Herrschaft des Mehrheitsprinzips.

I. Der Führergrundsatz.

A. Das liberalistische Mehrheitsprinzip.

I. Der Liberalismus geht von dem Grundsatz der Gleichheit aller Glieder eines Volkes aus und glaubt dementsprechend, daß sich der Wille eines Volkes in Wahlen, an denen seine Glieder als gleichberechtigte Wähler teilnehmen, und in Mehrheitsbeschlüssen offenbare.

Einer solchen Auffassung muß die parlamentarische Demokratie, in der das Volk die sog. Volksvertreter nach dem Mehrheitsgrundsatz wählt und diese über seine Geschicke abstimmen läßt, als die beste Staatsform erscheinen.

II. Der durch Wahlen und Abstimmungen ermittelte „Volkswille" ist jedoch nur die jeweilige Volksmeinung, er ist daher von dem wahren Willen des Volkes streng zu scheiden.

Das Volk ist ewig und überdauert die Geschlechterfolgen. Sein Wille ist daher nicht an die Überzeugung seiner gerade lebenden Glieder gebunden, er ergibt sich vielmehr aus der geschichtlichen Sendung eines Volkes und den ihm vom Schicksal gestellten Aufgaben. Der Wille eines Volkes ist dementsprechend von den Einwirkungen des Augenblicks unabhängig, während die Überzeugung seiner jeweils lebenden Glieder unter den Eindrücken des Tages wechselt.

1. Der Volkswille und die jeweilige Volksmeinung können im Widerspruch zueinanderstehen. Glieder eines Volkes können sich von seinem Weg entfernen, ja ein ganzes Volk kann seine Sendung vergessen. Der wahre Wille eines Volkes wird durch solche Verirrungen nicht berührt, er besteht unabhängig von der Tagesmeinung.

Als im November 1918 der Novemberverrat über das Deutsche Volk hereinbrach, irrte es von seinem Wege ab. Die Meinung der Mehrheit des deutschen Volkes entsprach damals nicht dem wahren Volkswillen. Erst dem Führer gelang es nach einem 14jährigen Ringen um das Vertrauen des Volkes, es wieder auf seinen Weg zurückzuführen und die Volksmeinung mit dem Volkswillen in Übereinstimmung zu bringen.

2. Wahlen verwirklichen demgemäß nicht notwendigerweise den wahren Volkswillen, sondern sie sind nur der Ausdruck der augenblicklichen Volksmeinung, die sich allerdings in einem gutgeleiteten Staatswesen mit dem wahren Volkswillen decken wird. Ähnlich sind Abstimmungen in einem parlamentarischen Staatswesen meist nur ein Kuhhandel zwischen den verschiedenen Interessentengruppen, die sich als Parteien tarnen.

Eine Parlamentarisierung muß daher das Schicksal eines Volkes nachteilig beeinflussen. An die Stelle der Interessen des ewigen Volkes werden die Tagesinteressen von Interessentenhaufen gesetzt. Die Herrschaft des Mehrheitsgrundsatzes war dementsprechend in der Geschichte immer mit dem Verfall von Völkern und Staaten verbunden. Es war auch die Ursache für den Zusammenbruch des Bismarckschen Reiches im Jahre 1918 und der sich ihm anschließenden verderblichen Zeit der Parlamentsmißwirtschaft im Weimarer Zwischenreich. Das Volk mußte notwendigerweise Schaden nehmen, weil sein wahrer Wille mißachtet wurde.

B. Das nationalsozialistische Führerprinzip.

I. Die einzelnen Glieder eines Volkes sind einander ungleich, vgl. oben S. 43. Der Wille eines Volkes verkörpert sich daher am sichersten und besten nicht in Wahlen und Mehrheitsbeschlüssen, bei denen nur die Zahl entscheidet, sondern in dem Willen seiner besten Söhne. Dementsprechend sind die Besten eines Volkes zu seiner Führung berufen. Der Beste von ihnen als die reinste Verkörperung des Gemeinschaftswillens muß Inhaber der höchsten und letzten Gewalt sein.

II. Der Nationalsozialismus muß aus diesem Grunde das Mehrheitsprinzip verwerfen, nach dem alle Stimmen gleich bewertet und mechanisch zusammengezählt als der Wille des Volkes ausgegeben werden. An die Stelle des Grundsatzes der Gleichheit und der Mehrheit setzt der Nationalsozialismus den Grundsatz der Persönlichkeit und die Entscheidung des Führers, der allein verantwortlich und von Mehrheitsentscheidungen unabhängig ist.

1. An der Spitze des Reiches muß dementsprechend ein Führer stehen, der nur dem Volke verantwortlich und daher keinen verfassungsrechtlichen Schranken unterworfen ist. Die Unterführer sind gleichfalls von irgendwelchen Mehrheitsentscheidungen unabhängig und nur den übergeordneten Instanzen verantwortlich.

Der Führerstaat ist hiernach durch Autorität nach unten und Verantwortung nach oben gekennzeichnet. Die Güte eines solchen Staates hängt entscheidend davon ab, daß er es versteht, die besten Köpfe der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und zu leitendem Einfluß zu bringen. Es hängt alles von der richtigen Auslese ab.

2. Dem Führer stehen Führerräte zur Seite, die ihn sachverständig beraten. Sie haben mit den Parlamenten des Liberalismus nichts gemeinsam. Die Entscheidung trifft der Führer stets allein.

Der Führergrundsatz ist im nationalsozialistischen Deutschland weitgehend verwirklicht. Adolf Hitler ist als oberster Führer im Vollbesitz aller Gewalt. Auch im übrigen ist der Führergrundsatz in Partei, Staat und Wehrmacht sowie den sonstigen Bereichen völkischen Lebens weitgehend durchgeführt. Insbesondere sind die Parlamente sämtlich beseitigt worden. Allein der Reichstag ist bestehen geblieben, er ist jedoch zu einem Führerrat umgestaltet worden, so daß er nur noch die äußere Form mit einem Parlament gemeinsam hat. Vgl. unten S. 82.

II. Das Führeramt.

A. Die Entstehung des Führeramtes.

Das Amt des Führers des deutschen Volkes und Reiches ist aus der nationalsozialistischen Bewegung entstanden. Als Führer der NSDAP. wurde Adolf Hitler nacheinander Reichskanzler und Reichsoberhaupt. Aus der Vereinigung dieser Ämter schuf er das Amt des Führers als neues Amt, das die Funktionen aller drei Ämter zusammenfaßte.

Die Entwicklung hierzu vollzog sich also in drei Abschnitten.

I. Adolf Hitler als Führer der Partei.

Am 27. VII. 1921 wurde Adolf Hitler der erste Vorsitzende der Partei und damit auch äußerlich Führer der Bewegung, deren tatsächlicher Führer er alsbald nach seinem Eintritt in die Partei im Jahre 1919 geworden war. Die im Jahre 1925 vom Führer neugegründete Partei war von Anbeginn auf dem Führergrundsatz aufgebaut.

Der Führergrundsatz wurde vom Führer innerhalb der Organisation der Partei bewußt zur Geltung gebracht, damit sie dereinst in der Lage war, dem Staate „den vollendeten Körper ihres eigenen Staates zur Verfügung zu stellen".

II. Adolf Hitler als Reichskanzler.

1. Am 30. I. 1933 berief der Reichspräsident von Hindenburg den Führer der nationalsozialistischen Bewegung Adolf Hitler zum Reichskanzler. Es handelte sich hierbei um keinen Regierungswechsel üblicher Art. Mit ihm war zugleich eine grundlegende Änderung der staatsrechtlichen Stellung des Reichskanzlers verbunden.

2. Das Reichskanzleramt.

a) Im Weimarer Zwischenreich war der Reichskanzler von den übrigen verfassungsmäßigen Gewalten, dem Reichspräsidenten, der Reichsregierung und dem Reichstag, abhängig.

Er wurde vom Reichspräsidenten berufen und konnte von ihm jederzeit entlassen werden. Innerhalb der Reichsregierung bestimmte er lediglich die Richtlinien der Politik. Im übrigen leitete jeder Reichsminister seinen Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung. Die Reichsregierung faßte ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsgrundsatz mit Stimmenmehrheit. Zu seiner Amtsführung bedurfte der Reichskanzler des Vertrauens des Reichstags, der demnach in der Lage war, ihn jederzeit zu stürzen. Die Reichsregierung konnte ihn überstimmen.

b) Der Führer war alsbald nach seiner Berufung zum Reichskanzler von den verfassungsmäßigen Gewalten unabhängig.

Der Reichspräsident hatte sich schon bei seiner Beauftragung des Entlassungsrechtes begeben. Seine Berufung war also im Gegensatz zu allen bisherigen Kabinetten auf die Dauer bestimmt. Zugleich übernahm der Führer die politische Leitung des Reiches. In Verbindung hiermit trat der Reichspräsident aus dem Vordergrund des politischen Geschehens zurück. Der Führer bestimmte nicht nur die Richtlinien der Politik, sondern er traf von vornherein alle maßgeblichen Entscheidungen selbst. Das Mehrheitsprinzip kam infolgedessen innerhalb der vom Führer gebildeten Reichsregierung niemals zur Anwendung.

III. Adolf Hitler als Staatsoberhaupt.

1. Das Staatsoberhauptgesetz vom 1. VIII. 1934 vereinigte mit Wirkung vom 2. VIII. 1934, dem Todestag des Reichspräsidenten von Hindenburg, die Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers und übertrug die Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer.

Auf ihn sind sämtliche Rechte des Reichspräsidenten übergegangen. Infolge der Durchdringung des gesamten Staatswesens mit nationalsozialistischem Gedankengut hat sich jedoch der Inhalt dieser Rechte erheblich gewandelt.

2. Das Amt als Staatsoberhaupt.

a) Nach der Weimarer Verfassung wurde der Reichspräsident vom Volk auf sieben Jahre gewählt. Er war mit großer Machtfülle ausgestattet, jedoch in eine starke Abhängigkeit zum Parlament gebracht.

Der Reichstag konnte seine Absetzung in die Wege leiten. Seine Anordnungen bedurften der ministeriellen Gegenzeichnung, womit sie mittelbar von der Billigung des Parlaments abhängig waren. Er vertrat das Reich völkerrechtlich, Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgten jedoch durch Reichsgesetz. Ferner bedurften Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten regelmäßig der Zustimmung des Reichstags. An weiteren Rechten besaß er insbesondere: Das Recht auf Auflösung des Reichstags, auf Ernennung und Entlassung des Reichskanzlers und der Reichsminister und auf Ernennung der Reichsbeamten. Ferner hatte er den Oberbefehl über die Wehrmacht und das Begnadigungsrecht.

b) **Der Führer ist nicht, wie der Reichspräsident, auf Zeit, sondern ohne zeitliche Grenze berufen, er ist auch vom Reichstag unabhängig.**

Deshalb können auf die Berufung des jeweiligen Führers in der Zukunft die Vorschriften der Weimarer Verfassung über die Berufung des Reichspräsidenten keine Anwendung finden. Eine Entscheidung darüber, in welcher Weise die Berufung vorgenommen werden wird, ist noch nicht ergangen. Weiterhin ist die Verantwortung des Führers gegenüber dem Reichstag entfallen, da dieser im nationalsozialistischen Deutschland zu einer Körperschaft geworden ist, die die Übereinstimmung von Führung und Volk öffentlich zum Ausdruck bringen soll; vgl. unten S. 83. Deshalb bedürfen seine Anordnungen auch nicht mehr der Gegenzeichnung und die von ihm geschlossenen Verträge nicht der Zustimmung des Reichstags, ebenso liegt die Entscheidung über Krieg und Frieden allein in seiner Hand. Adolf Hitler hatte die Führung des deutschen Volkes übernommen. Das Reichshanzleramt hatte damit aufgehört, ein parlamentarische Einrichtung zu sein.

B. Die Rechtsstellung des Führers.

1. Die Bedeutung des Führeramtes.

I. **Der Führer ist die Verkörperung des Willens des deutschen Volkes und seine oberste Spitze.** Sein Amt ist staatsrechtlich etwas vollständig Neues. Man kann es mit keiner anderen Einrichtung der Vergangenheit oder Gegenwart vergleichen.

Der Führer ist kein Diktator oder absoluter Monarch, da das Volk nicht ein Objekt der Herrschaft, sondern der Inhalt des Reiches selber ist. Er ist auch nicht einem durch eine Verfassung beschränkten Monarchen oder Staatspräsidenten vergleichbar. Diese sind Organe des Staates und Vollzieher der Gesetze, die aus dem Zusammenwirken der gesetzbildenden Stellen hervorgegangen sind. Der Führer bildet demgegenüber den Volkswillen in sich selbst und erläßt den Gesetzesbefehl. Auch der Duce des faschistischen Italien hat eine andere Stellung, da er — wenigstens formell — vom Könige abhängig ist.

1. **Der Führer ist die Verkörperung des ganzen Volkes und ist deshalb unabhängig von allen Interessentenbindungen.**

Er übt keinen Auftrag aus und ist kein Vertreter einer Richtung. In seinem Willen tritt deshalb der Wille des ewigen Volkes sichtbar in Erscheinung. Daraus erwächst ihm die Vollmacht und die Kraft, das Volk seiner Sendung entsprechend zu führen, es gegebenenfalls auf seinen Weg zurückzubringen und sich gegen einzelne seiner Glieder zu wenden, die sich vom Volkswillen abgewendet haben.

Der Führer ist jedoch nicht bindungslos. Er schöpft den Volkswillen nicht selbstherrlich, sondern findet ihn kraft seiner unlöslichen Verbindung mit dem Volk.

Was im Bewußtsein des Volkes schlummert, erweckt er zu hellem Bewußtsein und trifft danach seine Entscheidung. Nur so kann er die innere Zustimmung des Volkes zu seiner Führung finden und daraus immer wieder die Kraft für seine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe schöpfen.

2. **Das Amt des Führers beruht auf Vertrauen, nicht auf Zwang.** Eine Staatsform, die nur auf Gewalt gegründet wäre, könnte nicht von Dauer sein.

Deshalb hat die Partei von jeher den größten Wert darauf gelegt, daß das Volk auch innerlich für den Nationalsozialismus gewonnen wird. Das ganze deutsche Volk ist heute die geschlossene Gefolgschaft des Führers, die sich seiner Führung freiwillig unterordnet. Zwischen beiden besteht ein gegenseitiges Treueverhältnis, das auf der Seite des Führers Treue und Verantwortung zu seiner Aufgabe und gegenüber seiner Gefolgschaft zur Voraussetzung hat. Das Volk schuldet ihm dafür bedingungslose Hingabe und grenzenlosen Einsatz mit allem, was es hat.

II. **Der Führer ist kraft des ihm vom Volke erteilten Auftrags der Inhaber aller Gewalt in Partei und Staat.** Er vereinigt in seiner Hand die oberste militärische Befehlsgewalt, die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Gerichtsgewalt, ohne hierbei durch die Mitwirkung irgendwelcher Stellen beschränkt zu sein. **Alle Befugnisse in Partei und Staat gehen letzten Endes auf ihn zurück.**

1. **Er ist Führer der Nation** mit einer bisher nicht gekannten, aus dem persönlichen Treueverhältnis zwischen Führer und Volksgenossen entspringenden Machtvollkommenheit.

Die Rechtsstellung des Führers als Träger des Gemeinschaftswillens kann nicht durch die Aufzählung einzelner Befugnisse abgegrenzt werden. Die nachstehende Zusammenstellung hat nur den Sinn, seine wesentlichen und wichtigsten Rechte darzustellen.

2. **Er hat die völkerrechtliche Vertretung des Reiches.** Er regelt den völkerrechtlichen Verkehr, beglaubigt und empfängt die Gesandten fremder Staaten, bestimmt die Außenpolitik, schließt mit anderen Staaten Bündnisse und Verträge und entscheidet über Krieg und Frieden.

3. **Er ist Oberster Befehlshaber der Wehrmacht.** Offiziere und Mannschaften werden daher auf seine Person vereidigt. Vgl. unten S. 143.

4. **Er ist Oberster Gesetzgeber des Reichs.** Alle Gesetzesakte werden durch ihn sanktioniert, mögen sie von der Reichsregierung, vom Reichstag oder vom Volk beschlossen werden. Vgl. unten S. 92.

5. Er ist Regierungschef und Oberster Verwaltungschef des Reichs. Die wesentlichsten seiner sich hieraus ergebenden Befugnisse sind:
   a) Er bildet die Reichsregierung.
   b) Er ernennt die Reichsstatthalter sowie die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen.
   c) Er hat das Ernennungsrecht für Beamte und Soldaten der Wehrmacht. Vgl. unten S. 150.
   d) Er kann den Reichstag einberufen und auflösen. Vgl. unten S. 84.
   e) Er ist Inhaber der vollziehenden Gewalt. Vgl. unten S. 103.
6. Er ist Oberster Gerichtsherr des Reichs. Alle Organe der Rechtspflege werden in seinem Auftrage tätig.
7. Er ist Führer der Partei, der einzigen zur politischen Willensbildung berufenen Körperschaft, und ist dadurch in der Lage, seinen Willen auch im politischen Bereich überallhin durchzusetzen. Vgl. unten S. 111.

   Die Verbindung des Amtes des Staatsoberhauptes mit der des Führers der Partei ist eine dauernde Einrichtung des deutschen Verfassungsrechts.

2. Die Amtsbezeichnung des Führers.

I. Der völlige Bedeutungswandel des Führeramtes gegenüber allen bisherigen Staatsfunktionen machte eine Neubezeichnung dieses Amtes erforderlich. Es war nicht angängig, auf dieses Amt eine der bisherigen Amtsbezeichnungen zu übertragen.

   Deshalb mußte die Amtsbezeichnung „Reichspräsident" mit dem Tode des Reichspräsidenten von Hindenburg wegfallen.

II. Die Amtsbezeichnung des Führers.
   1. Im innerdeutschen Verkehr lautet die Amtsbezeichnung „Der Führer", in Wehrmachtangelegenheiten „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht". Bei der Unterzeichnung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird auch die Bezeichnung „Der Führer und Reichskanzler" verwendet.
   2. Im amtlichen Verkehr mit dem Ausland führt der Führer die Bezeichnung „Der deutsche Reichskanzler". Aber auch hier wird die Bezeichnung „Führer" immer häufiger verwendet, wobei mitunter der Name hinzugefügt wird.

3. Die Stellvertretung und die Nachfolge des Führers.

In den meisten Verfassungen ist die Stellvertretung des Staatsoberhauptes ein für allemal einem ganz bestimmten Organ übertragen. Auch die Nachfolge ist verfassungsmäßig geregelt (Thronfolgeordnung, Wahlordnung).

Im Weimarer Zwischenreich war der Stellvertreter des Reichspräsidenten ursprünglich der Reichskanzler und späterhin der Reichsgerichtspräsident. Der neue Reichspräsident wurde durch das Volk gewählt.

I. Der Führer bestimmt seinen Stellvertreter selbst, ohne daß ihm hierbei irgendwelche Beschränkungen auferlegt sind. § 1 S. 1 Staatsoberhauptgesetz. Er kann ihn also für seine gesamten Befugnisse oder einen Teil von ihnen, ferner für die Dauer oder nur vorübergehend bestellen, er kann auch mehrere Stellvertreter bestimmen.

   Der Führer hat bisher keinen ständigen Stellvertreter bestimmt. Soweit er einen Stellvertreter für Einzelfälle ernannt hat, ist Reichsmarschall Göring mit diesem Amt betraut worden.

II. Der Führer ernennt auch seinen Nachfolger selbst.

   In seiner Reichstagsrede am 1. IX. 1939 hat der Führer den Reichsmarschall Göring als seinen Nachfolger bezeichnet.

Zweiter Abschnitt.

Die Führerräte.

Dem Führer stehen Führerräte zur Seite. Er braucht sie als lebendige Verbindung zur Gefolgschaft und zu seiner sachverständigen Unterstützung. Er kann sich bei seinen Entscheidungen ihres Rates bedienen, die Entscheidung selbst trifft aber immer nur ein Mann, der Führer. Die Zustimmung des Führerrats kann ihn deshalb nicht von seiner Verantwortung befreien.

I. Bereits vor der Machtübernahme gab es im Deutschen Reich zahlreiche sogenannte „Räte", Beiräte und gleichartige Körperschaften, wie z. B. die Betriebsräte, Eisenbahnbeiräte, Wasserstraßenbeiräte und Gewerbeausschüsse. Sie waren jedoch keine eigentlichen Räte in des Wortes eigentlicher Bedeutung.

   Sie verdanken ihre Entstehung liberalistisch-marxistischen Anschauungen und waren daher auf dem Mehrheitsprinzip aufgebaut. Infolgedessen konnte es in ihnen keine Verantwortung geben, sie konnten und wollten eine solche auch nicht übernehmen. Sie mußten dementsprechend ein Werkzeug in der Hand der Parteien sein, über die das Judentum seinen zerstörenden Einfluß ungehindert entfalten konnte.

II. Die Führerräte des nationalsozialistischen Reiches sind auf ihre eigentliche Aufgabe zurückgeführt worden, sie beraten nur und entscheiden nicht. Daher kann es in ihnen keine Abstimmung geben. Ihre Mitglieder sind unabhängig von den Wei-

sungen des Führers, sie tragen also für ihren Rat die volle persönliche Verantwortung.

Die Beiräte aus der Zeit vor der Machtübernahme, die ihre Grundlage in parlamentarischen Gedankengängen hatten, sind durch VO. über die Aufhebung von Beiräten vom 13. IX. 1934 beseitigt worden.

1. **Die Führerräte dienen allein dem Volke.**

Sie sind daher nicht Gegenspieler des Führers, wie es bei den parlamentarischen Einrichtungen der Vergangenheit im Verhältnis zur Leitung des Staates, der Gemeinde usw. der Fall war. Alle diese Einrichtungen verfolgen vielmehr dieselben Interessen. Daraus ergibt sich zwischen ihnen, anders als im Weimarer Zwischenreich, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis als Grundlage fruchtbarer und verantwortungsvoller Arbeit.

2. **Die Führerräte des obersten Führers sind:**
   a) **Die Reichsregierung.** Vgl. unten Pos. I.
   b) **Der Reichstag.** Vgl. unten Pos. II.
   c) **Der Geheime Kabinettsrat.** Vgl. unten Pos. III.

Daneben gibt es zahlreiche **Führerräte der Unterführer in den Ländern, Gemeinden und berufsständischen Organisationen.** So hat das Land Preußen einen **Staatsrat,** der der Führerrat des Preußischen Ministerpräsidenten ist, und **Provinzialräte** als Beiräte des Oberpräsidenten. In den Gemeinden stehen die **Gemeinderäte** dem Bürgermeister zur Seite. Der Betriebsführer wird durch den Vertrauensrat beraten, und der Führerrat des Reichsbauernführers ist der Reichsbauernrat.

I. Die Reichsregierung.

Die Reichsregierung ist der engere Führerrat des Führers und dient seiner ständigen Beratung bei der Führung der Reichsgeschäfte. Sie unterscheidet sich grundsätzlich von der Reichsregierung des liberalistischen Deutschland.

A. Rückblick.

I. **Die Reichsregierung der Weimarer Verfassung war ein von den Parteien abhängiges Kollegium, das neben dem Reichspräsidenten zur obersten Leitung des Reichs berufen war. Sie bestand aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.**

1. **An der Spitze der Reichsregierung stand der Reichskanzler, der den einzelnen Reichsministern gleichgeordnet, also nicht ihr Dienstvorgesetzter war.**

Er hatte nur insofern eine hervorgehobene Stellung, als die Minister auf seinen Vorschlag ernannt wurden, als er den Vorsitz in der Reichsregierung führte, die Richtlinien der Politik bestimmte und seine Stimme bei Stimmengleichheit innerhalb der Reichsregierung den Ausschlag gab.

2. **Die Entscheidungen der Reichsregierung wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Reichskanzler konnte also überstimmt werden.**

Der liberalistische Mehrheitsgrundsatz mit seinen verderblichen Folgen beherrschte demnach im Weimarer Zwischenreich auch die Reichsregierung und machte sie zum Spielball der Parteien.

3. **Die Reichsregierung und ihre Mitglieder waren vom Vertrauen des Parlaments abhängig.**

Sie mußten also zurücktreten, wenn der Reichstag ihnen durch Mehrheitsbeschluß sein Vertrauen entzog. Außerdem konnte er sie vor dem Staatsgerichtshof zur Verantwortung ziehen. Die Folge dieser Abhängigkeit war ein ständiger Kabinetts- und Ministerwechsel und dementsprechend eine völlige Plan- und Ziellosigkeit der Reichspolitik.

II. **Die Reichsregierung war an der gesetzgebenden und an der vollziehenden Gewalt beteiligt.**

1. **Ihr Anteil an der gesetzgebenden Gewalt war gering.** Sie hatte im wesentlichen nur das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen beim Reichstag. Außerdem hatte sie Gesetzesvorlagen des Reichstags, des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und des Volkes mit ihrer Stellungnahme dem Reichstag vorzulegen.

2. **Ihr Anteil an der vollziehenden Gewalt war demgegenüber erheblich größer.** Sie lag in der Hauptsache bei den einzelnen Reichsministern, die den ihnen anvertrauten Geschäftszweig innerhalb der Richtlinien des Reichskanzlers in eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag verwalteten. Die Reichsminister waren so selbständig, daß eine einheitliche Leitung des Reichs ständig in Frage gestellt war, zumal sie sich infolge ihrer parlamentarischen Abhängigkeit als Exponenten der Parteien fühlen mußten, die sie in die Regierung geschickt hatte.

Die Reichsregierung als Kollegium übte die Aufsicht über die Regierungen der Länder aus, jedoch nur in den Angelegenheiten, in denen dem Reich das Recht der Gesetzgebung zustand, und war weiterhin berechtigt, **Verwaltungsverordnungen und Ausführungsverordnungen zu Reichsgesetzen zu erlassen.** Sodann gewährte ihr der Reichstag wegen seiner immer wieder hervortretenden Unfähigkeit, der auftretenden Schwierigkeiten Herr zu werden, und seiner Scheu, unpopuläre Entscheidungen zu treffen, vielfach die Ermächtigung zum Erlaß gesetzesvertretender Verordnungen. Auf diese Weise kam z. B. die Personalabbauverordnung zustande.

B. Die Reichsregierung im nationalsozialistischen Deutschland.

I. **Die Reichsregierung des nationalsozialistischen Deutschland ist eine beratende Körperschaft des obersten Führers mit allein entscheidender Spitze.** Ihre gegenüber der Systemzeit veränderte Rechtsstellung ist nur zu einem kleinen Teil durch formelle Änderung der bestehenden Vorschriften herbeigeführt worden. Im wesentlichen ist sie eine Folge der rechtsschöpferischen nationalsozialistischen Revolution.

1. An der Spitze der Reichsregierung steht der Führer. Er ist Dienstvorgesetzter der Reichsminister, die er nach freiem Ermessen beruft und entläßt. Die Reichsminister stehen zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden auf seine Person vereidigt.

Die Eidesformel verpflichtet die Reichsminister zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Führer und ordnet sie ihm unbedingt unter. Der Führer ist daher berechtigt, nicht nur die allgemeinen Richtlinien der Politik zu bestimmen, sondern er kann aus dem Geschäftsbereich eines jeden Reichsministers jede Sache an sich ziehen und selbst entscheiden.

2. Die Entscheidungen der Reichsregierung werden vom Führer nach Anhörung der Reichsminister getroffen. Abstimmungen finden in ihr also nicht statt. Damit ist das nationalsozialistische Führerprinzip in der Reichsregierung in vollem Umfange verwirklicht.

3. Die Reichsregierung ist keinem anderen Organ verantwortlich. Die Abhängigkeit der Reichsregierung vom Reichstag ist nach seiner Umgestaltung zum Führerrat entfallen. Dafür sind die Reichsminister in ihrer Amtsführung dem Führer verantwortlich geworden. Der Führer selbst ist nur seinem Volke verantwortlich. Auf diese Weise sind alle Voraussetzungen für eine stetige und auf weite Sicht geplante Reichspolitik gegeben.

II. Die Rechtsstellung der Reichsminister.

1. Sie sind die schöpferisch tätigen Mitgestalter des Führers. Sie sind also keines wegs zu bloßen ausführenden Organen des Führers und zu Behördenchefs im Sinne einer bürokratischen Einrichtung geworden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich der Führer nicht um jede Sache selbst kümmern kann. Den Reichsministern ist also von vornherein eine große Selbständigkeit gegeben. Darüber hinaus sind sie entsprechend dem Wesen des nationalsozialistischen Staates als Führerstaat Unterführer des obersten Führers.

2. Sie sind dem Führer verantwortliche Chefs ihres Ressortbereiches und Vorgesetzte der nachgeordneten Behörde. Der Reichsminister des Innern ist Dienstvorgesetzter der Reichsstatthalter.

II. Der Reichstag.

Der Reichstag ist eine Kammer, die der Reichsregierung bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen ratend zur Seite steht, und außerdem das Forum, von dem aus der Führer sich bei entscheidenden politischen Erklärungen an das deutsche Volk und an die Welt wendet. Mit dem Reichstag der Systemzeit hat er nur die äußere Form gemeinsam. Seine Rechtstellung hat sich dagegen in den entscheidenden Punkten völlig geändert.

A. Rückblick.

I. Im Weimarer Zwischenreich war der Reichstag die aus allgemeinen Volkswahlen hervorgegangene, nach Einkammersystem gebildete Vertretung des sich als selbst regierend vorgestellten deutschen Volkes.

Der Reichstag war infolgedessen der Träger der Reichsgewalt und das oberste Reichsorgan. Die ganze Fülle der Reichsgewalt ruhte bei ihm, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Reichsorganen (Reichspräsident, Reichsregierung, Reichsrat) übertragen worden war. Die Reichsregierung war ihm verantwortlich und mußte im Falle eines Mißtrauensvotums zurücktreten.

II. Die Rechte des Reichstags entsprachen seiner staatsrechtlichen Bedeutung.

1. Er war der alleinige Gesetzgebungsfaktor. Er hatte ferner das Recht zur Genehmigung des Reichshaushaltsplanes, das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, das Recht zur Genehmigung von Reichsanleihen, von Amnestien und von Reichsverträgen.

2. Er hatte weiterhin durch Kontrollrechte Einfluß auf die gesamte Führung der Reichsgeschäfte.

Der Reichstag war insbesondere berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit die Absetzung des Reichspräsidenten zu verlangen, die Minister- und Reichspräsidentenanklage zu erheben, die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers zu verlangen, von der Reichsregierung durch Anfragen Auskünfte zu verlangen und Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

B. Der Reichstag im nationalsozialistischen Deutschland.

I. Im nationalsozialistischen Deutschland ist der Reichstag demgegenüber die aus Volkswahlen hervorgegangene Vertretung des vom Führer geführten deutschen Volkes, die die Übereinstimmung des Volkswillens mit dem Führerwillen öffentlich bekunden soll.

Die politische Bedeutung des Reichstags besteht heute dementsprechend darin, daß er der Reichsregierung bei schwerwiegenden Entscheidungen zur Seite steht.

1. Der Führer als Repräsentant des ganzen deutschen Volkes und seiner Staatsgewalt gibt vor ihm Erklärungen ab, die für das ganze Volk von schicksalhafter Bedeutung sind, um ihre Bedeutung dem Inland und Ausland gegenüber besonders hervorzuheben.

So entwickelte er vor dem Reichstag am 7. III. 1936 seinen Friedensplan und legte am 20. II. 1938 seinen großen politischen Rechenschaftsbericht über seine Staatsführung in den zurückliegenden Jahren ab.

2. Der Führer stellt ihm Fragen von besonderer innen- oder außenpolitischer Bedeutung zur Erörterung und Ent-

scheidung, soweit er nicht unmittelbar das deutsche Volk zu einer Volksabstimmung aufruft.

In diesem Sinne ist der Reichstag z. B. am 30. I. 1934 bei der Beschlußfassung über die Bildung des deutschen Einheitsstaates durch Erlaß des Neuaufbaugesetzes tätig geworden. Ferner hat er am 26. IV. 1942 über die Befugnisse des Führers im Kriege Beschluß gefaßt.

II. Die Rechte des Reichstags sind entsprechend seiner veränderten Rechtsstellung umgestaltet worden.

1. Der Reichstag hat zwar das Recht der Gesetzgebung behalten, er übt dieses Recht jedoch nur neben und nach dem Willen der Reichsregierung aus. Vgl. unten S. 93.

2. Andere Rechte, die der Reichstag nach der Weimarer Verfassung besaß, sind fortgefallen.

Ausdrücklich aufgehoben ist das Recht des Reichstags zur Genehmigung von Bündnissen und Verträgen mit fremden Staaten; Art. 4 ErmG. Die übrigen Rechte sind als im Widerspruch zur nationalsozialistischen Staatsauffassung stehend weggefallen, ohne daß es dazu eines besonderen Rechtsaktes bedurft hätte. Hierher gehören insbesondere das Recht zur Erhebung der Ministeranklage und das Recht, die Reichsregierung oder einzelne ihrer Mitglieder durch ein Mißtrauensvotum zu stürzen.

Zu I. und II.: Der Reichstag ist seit der Machtübernahme fünfmal als Gesetzgeber tätig geworden, nämlich bei der Beschlußfassung über das Ermächtigungsgesetz, durch das der Reichsregierung das Gesetzgebungsrecht verliehen wurde, beim Erlaß des Neuaufbaugesetzes, durch das die bundesstaatliche Gliederung des Reiches beseitigt und der deutsche Einheitsstaat geschaffen wurde, bei der Verabschiedung des Nürnberger Gesetzgebungswerks (Reichsflaggengesetz, Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre) und zweimal bei der Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes. Vgl. auch Heft 13[1]. Ferner hat er durch Beschluß vom 26. IV. 1942 die vom Führer in seiner Rede vom gleichen Tage in Anspruch genommenen Rechte bestätigt.

III. Der Reichstag wird auf 4 Jahre gewählt. Gesetz vom 30. I. 1939.

1. Die Wahlperiode beginnt mit dem Wahltag und endet 4 Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Reichstags. Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode findet die Neuwahl statt.

2. Der erste Großdeutsche Reichstag, der auf Grund des Wahlergebnisses vom 10. IV. 1938 und der Ergänzungswahl für das Sudetenland vom 4. XII. 1938 (Ges. vom 21. XI. 1938) am 30. I. 1939 zusammentrat, zählte 855 Vertreter des im Großdeutschen Reiche zusammengefaßten deutschen Volkes. Nach der Bildung des Protektorats und der Wiedereingliederung des Memellandes, der bisherigen Freien Stadt Danzig, der eingegliederten Ostgebiete und der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet wurde er durch Vertreter der in diesen Gebieten ansässigen Deutschen ergänzt. Gesetze vom 13. IV. 1939, 29. I. 1940 und 4. II. 1941. Der Reichstag hat nunmehr 876 Mitglieder.

C. Die Rechtsstellung der Reichstagsabgeordneten.

I. Der Reichstagsabgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes. Zwischen ihm und seinen Wählern besteht kein irgendwie geartetes rechtliches Verhältnis. Ein Abgeordneter übt, indem er das Volk in seiner Gesamtheit vertritt, eine öffentliche Funktion aus, er ist Reichsorgan.

II. Den Reichstagsabgeordneten sind wichtige Rechte eingeräumt worden, um ihnen eine ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

1. Der Abgeordnete ist nur seinem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Er stimmt nach seiner freien Überzeugung ab.

Jedoch ist der Reichstagsabgeordnete als Mitglied der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion dem Führer zur besonderen Treue verpflichtet. Bei Verletzung der Treupflicht kann er aus der Reichstagsfraktion ausgeschlossen werden, womit der Verlust des Abgeordnetenmandats verbunden ist.

2. Der Abgeordnete besitzt die sogenannten Immunitätsrechte, die ihm die unbeeinträchtigte Ausübung der Rechte und Pflichten eines Angeordneten besonders gewährleisten sollen.

a) Wegen der Äußerungen, die er in Ausübung seines Berufes als Abgeordneter in Reichstagssitzungen getan hat, kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Er genießt ferner Freiheit von Strafverfolgung und Verhaftung. Ebensowenig kann er zivilrechtlich, disziplinarisch, ehrenrechtlich oder polizeilich zur Verantwortung gezogen werden. Bereits eingeleitete Strafverfahren und Haft sind auf Verlangen des Reichstags für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode aufzuheben. Vgl. hierzu: Gesetz über die Immunität der Abgeordneten vom 23. VI. 1933.

b) Er hat ein Zeugnisverweigerungsrecht über Tatsachen, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut.

3. Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags keines Urlaubs.

Wenn sie sich um einen Sitz in dieser Körperschaft bewerben, so ist ihnen auch der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

4. Ein Reichstagsabgeordneter ist befugt Ehrenämter abzulehnen, z. B. die Berufung zum Schöffenamt, zum Geschworenenamt und zu Wahlehrenämtern.

5. Ein Abgeordneter ist während der Sitzungsperiode und seines Aufenthaltes am Orte der Versammlung an diesem Orte als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen. Näheres vgl. §§ 382, 402 ZPO., § 50 StPO.

6. Die Reichstagsabgeordneten erhalten von dem Tage des ersten Zusammentritts des Reichstags bis zum Tage der Neuwahl eine Aufwandsentschädigung, auf die nicht verzichtet werden kann.

7. Die Reichstagsabgeordneten haben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Reichstag das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen in beliebiger Wagenklasse.

Wenn die Abgeordneten außerdeutsche Bahnen benutzen müssen, so werden ihnen auch die hierdurch entstehenden Kosten ersetzt.

III. Der Geheime Kabinettsrat.

Der Geheime Kabinettsrat ist der Führerrat des Führers zur Beratung bei der Führung der Außenpolitik. Er ist eine Neuschöpfung des nationalsozialistischen Deutschlands und zusammen mit der Neuregelung auf dem Gebiete des Oberbefehls über die Wehrmacht und der Neugliederung des Reichswirtschaftsministeriums ein Glied in der Reihe der Maßnahmen vom 4. II. 1938, durch die „in der Zusammenfassung der stärksten Energien des deutschen Volkes alle Möglichkeiten ausgeschöpft" (VB. Nr. 36 vom 5. II. 1938) werden sollten.

I. Der Geheime Kabinettsrat besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Präsident des Geheimen Kabinettsrats ist der Reichsminister Frhr. von Neurath. Zu seinen Mitgliedern hat der Führer berufen: Den Reichsminister des Auswärtigen, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Leiter der Parteikanzlei, den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, den Oberbefehlshaber des Heeres, den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II. Der Geheime Kabinettsrat hat die Aufgabe, bei großen außenpolitischen Entscheidungen dem Führer und Reichskanzler beratend zur Seite zu stehen und dadurch das Gewicht seiner Entscheidungen zu erhöhen.

Die laufenden Geschäfte des Geheimen Kabinettsrates führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Zusatz: Der Wegfall der parlamentarischen Körperschaften der Systemzeit.

Der Reichstag ist die einzige politische Vertretungskörperschaft des deutschen Volkes. Alle übrigen Volksvertretungen sind beseitigt worden.

I. Der Reichsrat wurde durch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. II. 1934 — RGBl. I S. 89 — beseitigt. Vgl. Heft 13[1]. Nach dem Wegfall der Eigenstaatlichkeit der Länder hatte er keine Daseinsberechtigung mehr.

1. Aufgabe des Reichsrats war die Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches. Art. 60 WV.

Insofern glich er dem Bundesrat des Kaiserreichs. Während jedoch dieser der Träger der Reichsgewalt war, hatte der Reichsrat nur an der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt mitzuwirken. Er sollte das Verbindungsglied zwischen Reich und Ländern sein und setzte sich aus Bevollmächtigten der Länder zusammen.

2. Nach der Machtübernahme wurde die Bedeutung des Reichsrats mehr und mehr beschränkt.

Das Ermächtigungsgesetz vom 24. III. 1933 schaltete seine Mitwirkung bei der Regierungsgesetzgebung aus. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7. IV. 1933 schuf sodann durch Einsetzung der Reichsstatthalter ein neues Verbindungsglied zwischen Reich und Ländern. Nunmehr konnte der Reichsrat vollständig beseitigt werden.

3. Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung fiel ersatzlos fort. In den Fällen der selbständigen Betätigung des Reichsrats auf dem Gebiete der Verwaltung trat an seine Stelle der zuständige Fachminister.

II. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat wurde durch das Gesetz über die Aufhebung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 23. III. 1934 aufgehoben. Vgl. Heft 13[1].

1. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat war als vorübergehende Einrichtung bis zum Zusammentritt des endgültigen Reichswirtschaftsrates gedacht, zu dessen Errichtung es aber nicht gekommen ist.

Er bestand aus 326 Mitgliedern aus allen wichtigen Berufsgruppen. Seine Tätigkeit blieb ohne Bedeutung, weil er keine Entscheidungen fällen konnte. Seine Hauptaufgabe bestand lediglich darin, wirtschaftliche und soziale Gesetzentwürfe zu beraten.

2. Nach der Machtübernahme wurde der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zunächst umgestaltet. Mit fortschreitender Entwicklung wurde er zu einer überlebten und für den neuen Staat unbrauchbaren Einrichtung und wurde daher ersatzlos beseitigt.

III. Die Volksvertretungen der Länder (Landtage) wurden durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 aufgehoben. Vgl. Heft 13[1] S. 53.

1. Die Volksvertretungen der Länder hatten im Weimarer Zwischenreich die Aufgabe, dem Volkswillen Geltung zu verschaffen und den Anteil des Volkes an der Staatsherrschaft zu verwirklichen. Tatsächlich führten sie zur Herrschaft der Parteibürokratien, die sich selbst zerfleischten, den wahren Volkswillen verfälschten, das Volk zersetzten und die Staatsführung lähmten.

2. Die Volksvertretungen mußten daher als mit der im nationalsozialistischen Reich verwirklichten Einheit des Volkes unvereinbar beseitigt werden.

Zunächst wurden sie mit Ausnahme des am 5. III. 1933 neugewählten preußischen Landtages aufgelöst und unter Ausschaltung der Kommunisten nach den Stimmenzahlen der Reichstagswahl vom 5. III. 1933 neu gebildet. Hierdurch erhielten die Nationalsozialisten in fast sämtlichen Volksvertretungen die Mehrheit. Sodann wurden die Länderparlamente durch Einführung der Regierungsgesetzgebung und den Fortfall der Ministerverantwortlichkeit entmachtet. Darauf wurden sie als Folge der Auflösung des Reichstags am 14. X. 1933 aufgelöst, ohne daß Neuwahlen angesetzt wurden. Ihre schließliche völlige Beseitigung bedeutete daher nur die staatsrechtliche Sanktion eines bereits bestehenden Zustandes.

IV. **Die Vertretungskörperschaften der Gemeinden (Stadtverordnetenversammlungen, Stadträte, Gemeinderäte) wurden gleichfalls aufgehoben, weil sie mit dem Grundsatz der alleinigen Verantwortung des Gemeindeleiters unvereinbar waren.**

Zunächst wurden sie ebenso wie die Länderparlamente aufgelöst und nach der Zahl der gültigen Stimmen bei der Reichstagswahl am 5. III. 1933 neu gebildet. Die gleichgeschalteten Gemeindeparlamente wurden sodann in Preußen durch das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. XII. 1933 und im übrigen Reich durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 1935 beseitigt.

V. **Die Vertretungskörperschaften der Gemeindeverbände (Kreistag, Provinziallandtag) wurden in den meisten Ländern beseitigt.**

In Preußen wurden ihre Zuständigkeiten durch Gesetz vom 17. VII. 1933 auf ihre bisherigen Ausführungsorgane übertragen, damit hörten sie praktisch auf zu bestehen. Die Provinziallandtage wurden außerdem durch das Oberpräsidentengesetz vom 15. XII. 1933 auch noch formell aufgehoben. In anderen Ländern ist die Amtszeit der gleichgeschalteten Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeindeverbände bis zu ihrer reichsgesetzlichen Neuordnung verlängert worden.

Dritter Abschnitt.

Die Führergewalt.

Vorbemerkung.

Die Überwindung der Lehren von der Gewaltenteilung.

Im liberalistischen Staat teilte man die Staatstätigkeit in mehrere Grundformen oder Gewalten, wie z. B. die gesetzgebende Gewalt und die ausführende Gewalt.

Die einzelnen Gewalten wurden auf die verschiedenen Organe des Staates in der Weise übertragen, daß sie sich das Gleichgewicht hielten. Dieses System der Kräfteverteilung nannte man „Gewaltenteilung“ und die Lehren, die sich damit befassen, „Lehren von der Gewaltenteilung“.

Die Einteilung der Staatstätigkeit in Gewalten war für das Staatsrecht der Vergangenheit von größter Bedeutung.

Die meisten Staaten des 19. und 20. Jahrhunderts sind nach der Gewaltenteilungslehre aufgebaut.

I. **Die Lehre Montesquieus.**

1. **Die Lehren von der Gewaltenteilung gehen auf den französischen Staatsphilosophen Montesquieu zurück,** der seine Auffassung in seiner berühmt gewordenen Schrift: „De l'esprit des lois“ begründete.

   a) Montesquieu unterschied **drei Gewalten:**

      α) **Die gesetzgebende Gewalt,** die Recht setzt.

      β) **Die vollziehende Gewalt,** die die von der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Gesetze ausführt.

      γ) **Die richterliche Gewalt,** die die Gesetze im Wege der Rechtsprechung anwendet.

   b) **Diese Gewalten sollten nach Montesquieu einander gleichwertig sein und voneinander vollkommen getrennt ausgeübt werden.** Nach ihm stehen zu:

      α) **Die gesetzgebende Gewalt dem Volk.**

      β) **Die vollziehende Gewalt dem Staatsoberhaupte.**

      γ) **Die richterliche Gewalt unabhängigen Richtern.**

2. **Die Lehre Montesquieus beherrschte das Staatsrecht des 19. Jahrhunderts,** dessen Staaten den Forderungen Montesquieus entsprechend streng nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung aufgebaut waren.

   Sie richtete sich gegen die unumschränkt regierten Staatswesen des 18. Jahrhunderts, bei denen alle Staatsgewalt in der Hand des Monarchen vereinigt war. Ihr Ursprung war das Mißtrauen oder sogar eine feindselige Einstellung gegen den Staat. Die Verteilung der Staatsgewalt auf drei Stellen, die einander das Gleichgewicht halten und sich gegenseitig beschränken und überwachen sollten, bezweckte dementsprechend die Bindung der Staatsgewalt zugunsten der Rechte des einzelnen. Die Durchführung der Gewaltenteilungslehre mußte die Schwächung der Staatsgewalt zur Folge haben.

II. **Die neueren Staatsrechtslehren.**

1. Die neueren Staatsrechtslehren **sahen die Staatsgewalt als einheitlich und unteilbar an.** Sie erkannten daher die einzelnen Gewalten anders als Montesquieu nicht mehr als selbständige Untergewalten der Staatsgewalt, sondern nur noch als getrennt zu haltende Tätigkeitsgebiete der Staatsgewalt an. Im übrigen übernahmen sie die Lehre Montesquieus mit einigen Abweichungen.

   a) **Neben den bisherigen drei Gewalten erscheint mitunter die „Regierung“ als vierte Gewalt.** Sie soll den Teil der Verwaltung umfassen, der in den Bereich der Politik fällt. Dadurch wird die von Montesquieu eingeleitete

Aufspaltung der Staatsgewalt praktisch noch weiter vermehrt.

b) Das Gleichgewicht der Gewalten wird beseitigt. Die gesetzgebende Gewalt erhält den Vorrang vor den übrigen Gewalten. Sie schreibt ihnen nicht nur Rechtssätze vor, sondern übt über sie auch Kontrollrechte aus. Die Verwirklichung dieser Auffassung mußte zur Vorherrschaft des Parlaments führen.

2. Auf diesen Lehren beruht der Aufbau der sogenannten Demokratien. Zwar besteht auch bei ihnen ein festes System der Kräfteverteilung, durch das die Gewähr dafür geboten werden soll, daß die Staatsgewalt von keiner Stelle mißbraucht wird. Die Vormachtstellung des Parlaments lieferte jedoch den Staat praktisch einer Parlaments- und damit Parteiherrschaft aus, wie das z. B. im Weimarer Zwischenreich der Fall war.

III. Die nationalsozialistische Auffassung.

1. Die Lehre von der Gewaltenteilung ist zu verwerfen, da eine politische Trennung der Gewalten dem Grundsatz von der Einheit der Führung widersprechen würde.

a) Im Führerstaat muß die höchste Gewalt geschlossen in den Händen des Führers als der Verkörperung des Willens des Volkes liegen, vgl. oben S. 73f. Die Führung des Volkes muß sowohl im Besitz der gesetzgebenden als auch der vollziehenden und der richterlichen Gewalt sein, um ihre Führungsaufgabe erfüllen zu können. Dementsprechend können die einzelnen Tätigkeitsgebiete des Staates nur als Erscheinungsformen der einheitlichen Staatsgewalt aufgefaßt werden.

b) Durch diese Auffassung ist die Lehre von der Gewaltenteilung überwunden. Die neue Rechtslage hat ihren positiven gesetzlichen Ausdruck in dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 gefunden, durch das die gesetzgebende Gewalt auf die Reichsregierung übertragen worden ist.

2. Eine Aufgabenteilung und damit getrennte Bedandlung der einzelnen Formen der Führergewalt ist jedoch auch im Führerstaat zweckmäßig.

So liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, daß die Rechtsprechung besonderen Organen vorbehalten wird. Für die Rechtsetzung sodann bestehen auch heute noch besondere Regeln, obwohl sie hauptsächlich von der Verwaltung ausgeübt wird. Die nachstehende Darstellung hält sich dementsprechend an die überkommene Teilung der Staatsgewalt in die Rechtsetzung (erster Teil), die Verwaltung (zweiter Teil) und die Rechtsprechung (dritter Teil).

I. Die Rechtsetzung.

Vorbemerkung.

1. Die Arten der Rechtssätze.

Unter Gesetzgebung versteht man die Befugnis zum Erlaß von Rechtsätzen. Die Rechtsätze können in der Form von „Gesetzen", „Verordnungen", „Anordnungen", „Anweisungen", „Erlassen" usw. ergehen. Ihrem Inhalt nach teilt man sie in „materielle Gesetze" und „formelle Gesetze" ein.

I. Materielles Gesetz und formelles Gesetz. Sie unterscheiden sich durch Form und Inhalt.

1. Materielle Gesetze sind Rechtsregeln, die an die Allgemeinheit gerichtet und für jedermann, den es angeht, verbindlich sind, ohne Rücksicht auf die Form, in die sie gekleidet sind. Materielle Gesetze sind daher nicht nur die „Gesetze", die auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg ergehen und als solche bezeichnet werden, sondern auch die Rechtsverordnungen, Anordnungen, Erlasse usw., die von den Verwaltungsbehörden auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden, sowie die Satzungen der Gemeinden und Beitragsordnungen von Selbstverwaltungskörperschaften.

2. Formelle Gesetze enthalten dagegen keine solche Rechtsregeln, sondern sind ihrem Wesen nach Verwaltungsakte, die auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg erlassen werden und daher in die Form von Gesetzen gekleidet sind. Beispiele formeller Gesetze sind die Feststellung des Reichshaushaltsplanes und der Erlaß von Amnestien in Gesetzesform.

II. Die Unterscheidung von materiellen und formellen Gesetzen geht auf die Gewaltenteilungslehre zurück.

1. In Staaten, die eine Volksvertretung hatten, wurden als Gesetze nur die von der Volksvertretung oder unter ihrer Mitwirkung erlassenen Willensakte bezeichnet, diese aber auch dann, wenn sie keine Rechtsregeln enthielten. Daher ergingen auch die der Volksvertretung übertragenen Verwaltungsakte, wie z. B. die Erklärung von Krieg und Frieden und die Haushaltssatzung, in Gesetzesform.

2. Willensakte anderer Stellen, wie z. B. die des Bundesrats des Bismarckschen Reichs, ergingen dagegen niemals in Gesetzesform, sondern in Form von Verordnungen usw., auch wenn durch sie allgemein verbindliches Recht gesetzt wurde, sie also ihrem Inhalt nach materielle Gesetze waren.

III. Im nationalsozialistischen Reich ist die Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Gesetzen bestehen geblieben, obwohl die Gewaltenteilung durch Übertragung der gesetzgebenden Gewalt auf die Reichsregierung überwunden ist und nunmehr die Verwaltungsakte, die früher der Volksvertretung übertragen waren und nur deshalb in der Form von Gesetzen ergingen, wieder von der Verwaltung erlassen werden können. Die Unterscheidung hat sogar dadurch vermehrte Bedeutung gewonnen, daß der ordentliche Gesetzgeber die Rechtsetzung in vermehrtem Umfange bestimmten Verwaltungsstellen überträgt.

1. Einzelne Verwaltungsakte, wie z. B. der Reichshaushalt, ergehen nach wie vor in Gesetzesform. Zwar besteht nach Überwindung der Gewaltenteilung keine Notwendigkeit hierfür. Wenn man dennoch von der Gesetzesform Gebrauch macht, so geschieht dies deshalb, um die Bedeutung der betreffenden Akte zu betonen und zum Ausdruck zu bringen, daß bei ihrem Zustandekommen die gesamte Reichsregierung mitgewirkt hat.
2. Die meisten Rechtssätze werden als Rechtsverordnungen erlassen. Der eigentliche Gesetzgeber beschränkt sich regelmäßig darauf, die Grundgedanken gesetzlich festzulegen, und überläßt die Regelung im einzelnen in weitestem Umfange anderen Organen. Nach Kriegsausbruch haben die Rechtsverordnungen gegenüber den Gesetzen noch weiter an Bedeutung gewonnen, weil bestimmte Organe, wie insbesondere der Ministerrat für die Reichsverteidigung, zur Entlastung des Reichsgesetzgebers ein allgemeines Verordnungsrecht erhalten haben; vgl. unten S. 98. Die Reichsgesetze treten dadurch den Rechtsverordnungen gegenüber in den Hintergrund.

2. Der Träger der Gesetzgebung.

a) Der Träger der Gesetzgebung vor der Machtübernahme.

I. Im Bismarckschen Kaiserreich wurde die Gesetzgebung des Reichs durch den Bundesrat und den Reichstag gemeinsam ausgeübt. In den Bundesstaaten, die Monarchien waren, lag sie beim Monarchen und dem Landtag, in den Hansestädten bei ihren Parlamenten.

II. Im Weimarer Zwischenreich war der Reichstag alleiniger Träger der Gesetzgebungsgewalt.

1. Die Gesetzgebung vollzog sich in drei Abschnitten: Einbringung des Entwurfs beim Reichstag durch Reichsregierung, Reichstagsminderheit, Reichsrat, Reichswirtschaftsrat oder das Volk im Wege des Volksbegehrens (Initiative); Feststellung des Gesetzesinhalts durch den Reichstag und zugleich Erteilung des Gesetzesbefehls durch diesen (Sanktion); Ausfertigung (Promulgation) und Verkündung (Publikation) des Gesetzes durch den Reichspräsidenten.
2. Das Gesetzgebungsrecht des Reichstags war durch Einschaltung verschiedenster Organe (Reichspräsident, Reichsrat, Vorläufiger Reichswirtschaftsrat, Reichstagsausschüsse, Reichsvolk) Beschränkungen unterworfen, um seine Gesetzesallmacht auszuschließen. Dadurch war der Gesetzgebungsweg äußerst umständlich und schwierig.

Daneben übten die Länderparlamente im Rahmen der Zuständigkeitsgrenzen der Weimarer Verfassung das Gesetzgebungsrecht in den Ländern aus.

Der Gesetzgebungsweg versagte, weil die Parteizerrissenheit eine ersprießliche gesetzgeberische Arbeit immer mehr ausschloß. Daher trat das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten in zunehmendem Maße an die Stelle des Gesetzgebungsrechts des Reichstags.

b) Der Träger der Gesetzgebung nach der Machtübernahme.

Im nationalsozialistischen Deutschland ist der Führer alleiniger Träger der Gesetzgebungsgewalt. Diese Entwicklung hat sich in der

Weise vollzogen, daß zunächst die Reichsregierung durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. III. 1933 die Befugnis zum Erlaß von Gesetzen erhielt und sodann die Reichsregierung und der Reichstag, der das Gesetzgebungsrecht neben der Reichsregierung beibehielt, im Zuge der nationalsozialistischen Revolution zu beratenden Organen umgestaltet wurden, in denen der Gesetzgebungsbefehl vom Führer erteilt wird. Auch bei dem neueröffneten Weg der Volksgesetzgebung wird der Gesetzesbefehl vom Führer erteilt.

I. Die gesetzgebenden Organe üben eine von der Gesetzgebungsgewalt des Führers abgeleitete Gewalt aus.

1. In der Reichsregierung erteilt der Führer den Gesetzesbefehl. Eine Abstimmung findet in ihr nicht statt. Die Reichsregierung wirkt nur bei der Vorbereitung und dem Erlaß der Gesetze als beratendes Organ mit; vgl. S. 82.
2. Der Reichstag wird nur nach dem Willen des Führers als Gesetzgeber tätig. Ihm werden Gesetzesentwürfe nur dann vorgelegt, wenn der Führer dies bestimmt und wenn sie seine Billigung gefunden haben. Die Gesetzesbeschlüsse des Reichstags haben also nur die Bedeutung von Zustimmungserklärungen zur Führerentscheidung; vgl. S. 84.
3. Die Gesetzesbeschlüsse des Reichsvolkes haben die Bedeutung einer Abstimmung des Volkes über die Maßnahmen der Führung. Diese ist an die Beschlüsse des Volkes nicht gebunden; vgl. S. 66.

II. Es liegt im Ermessen des Führers, welches Organ er bei der Gesetzgebung tätig werden lassen will.

1. Regelmäßig werden die Gesetze von der Reichsregierung erlassen.
2. Der Reichstag wird dann als Gesetzgeber eingesetzt, wenn die Bedeutung des betreffenden Gesetzgebungswerkes besonders unterstrichen werden soll. Aus diesem Grunde sind die Nürnberger Gesetze vom Reichstag erlassen worden.
3. Das Reichsvolk wird als Gesetzgeber aufgerufen, wenn Gesetze die Grundfragen des Bestandes des ganzen Volkes berühren. So hat das Volk über die Bildung des Großdeutschen Reiches abgestimmt.

III. Der Führer kann als Träger der gesetzgebenden Gewalt auch ohne Einschaltung eines der gesetzgebenden Organe unmittelbar Recht setzen. Diese Rechtsetzungsakte heißen Führererlasse (Führerverordnungen).

Die Rechtsetzung im Reich.

Man unterscheidet zwischen dem allgemeinen Reichsrecht und dem regionalen Reichsrecht.

I. Das allgemeine Reichsrecht wird vom Reichsgesetzgeber erlassen und gilt grundsätzlich für das ganze Reichsgebiet, soweit es nicht im Einzelfall seinem Inhalte nach (wie z. B. das Groß-Hamburg-Gesetz) oder kraft ausdrücklicher Bestim-

mung auf einen Teil von ihm beschränkt ist. Zu ihm gehören die Führererlasse, die Reichsgesetze und die allgemeinen Rechtsverordnungen.

2. Das regionale Reichsrecht wird von einer dazu ermächtigten bezirklichen Verwaltungsstelle erlassen und gilt nur für ihren Bezirk. Zu ihm gehören die Landesgesetze und die Reichsgau-Verordnungen.

A. Allgemeines Reichsrecht.

1. Der Führererlaß.

I. **Der Führererlaß,** auch Führerverordnung genannt, **enthält Rechtssätze, die der Führer als Inhaber der Gesetzgebungsgewalt unmittelbar persönlich erläßt.**

1. **Die Führererlasse stehen den Gesetzen gleich,** da sie ebenso wie diese ein unmittelbarer Ausfluß der höchsten Führergewalt sind.
2. **Es liegt im Ermessen des Führers, ob er den Weg des Führererlasses oder den ordentlichen Gesetzgebungsweg beschreiten will.**

Eine bestimmte Übung hat sich noch nicht herausgebildet, doch wird man sagen können, daß die Regelung allgemeiner Tatbestände im allgemeinen in Gesetzesform und die Regelung besonders wichtiger Einzeltatbestände in der Form von Führererlassen erfolgt. Zu besonderer Bedeutung sind die Führererlasse gelangt, durch die altes deutsches Land mit dem Reich wiedervereinigt (eingegliederte Ostgebiete, Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet) und über die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse Bestimmung getroffen worden ist.

II. **Es gibt drei Arten von Führererlassen:**

1. **Der Führererlaß im staatlichen Bereich.**
2. **Der Führererlaß im Bereich der Wehrmacht.** Als Oberster Befehlshaber übt der Führer ein allgemeines Verordnungsrecht aus. So hat er durch den Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. II. 1938 die Unterstellung der Wehrmacht unter seinen unmittelbaren Oberbefehl verfügt.
3. **Die Erlasse des Führers in seiner Eigenschaft als Führer der Partei.** Vgl. unten S. 110.

Zu 1 u. 2: Die Erlasse, die der Führer im staatlichen Bereich erläßt, werden gegengezeichnet. Die Gegenzeichnung hat dieselbe Bedeutung wie die Gegenzeichnung bei Gesetzen; vgl. unten S. 96. Die Führererlasse im Bereich der Wehrmacht ergehen ohne Gegenzeichnung.

2. Die Reichsgesetze.

Reichsgesetze sind die vom Führer als Inhaber der obersten Rechtsetzungsgewalt auf einem besonders ausgestalteten, unter

Mitwirkung von zur Gesetzgebung berufenen Organen erlassenen Rechtsetzungsakte. Je nachdem, welches Organ bei der Rechtsetzung mitgewirkt hat, unterscheidet man: Regierungsgesetze (Pos. a), Reichstagsgesetze (Pos. b) und Volksgesetze (Pos. c).

a) Die Regierungsgesetze der Reichsregierung.

Das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung bestimmt sich nach dem Ermächtigungsgesetz vom 24. III. 1933, durch das die Reichsregierung die Ermächtigung zum Erlaß von Reichsgesetzen erhielt und den Führererlaß über die Regierungsgesetzgebung vom 15. V. 1943.

I. **Der Umfang des Gesetzgebungsrechts der Reichsregierung ist unbeschränkt. Die Reichsregierung kann alle Gebiete ausnahmslos durch den Erlaß von Gesetzen regeln,** die der Reichsgesetzgebung überhaupt zugänglich sind.

1. **Die der Reichsregierung erteilte Ermächtigung,** die noch nach den Vorschriften der Weimarer Verfassung mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit zustande kam, war zunächst in vierfacher Hinsicht **beschränkt.**

Die Gesetzgebungsbefugnis der Reichsregierung war vom Bestand des Kabinetts Hitler abhängig, die ihr erteilten Vollmachten waren auf vier Jahre beschränkt, die Regierungsgesetzgebung war nur auf den Gebieten zulässig, für die das Reich das Gesetzgebungsrecht besaß und die Einrichtungen des Reichstags und Reichsrats sowie die Rechte des Reichspräsidenten durften nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche Einschränkungen des Gesetzgebungsrechts der Reichsregierung sind beseitigt worden. Die Vereinigung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt in der Hand der Reichsregierung ist dadurch zu einer dauernden Einrichtung des nationalsozialistischen Staatsrechts geworden.

Die Beschränkung der Ermächtigung auf das Kabinett Hitler wurde durch das Staatsoberhauptgesetz hinfällig, die übrigen Beschränkungen beseitigte das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934. Darüber hinaus wurde das Ermächtigungsgesetz durch ein vom Reichstag am 30. I. 1939 beschlossenes Gesetz um weitere 4 Jahre verlängert, nachdem es bereits durch das Reichstagsgesetz vom 30. I. 1937 um 4 Jahre verlängert worden war.

2. **Die Reichsregierung kann demnach Reichsgesetze ohne** Rücksicht auf die für die Reichsgesetzgebung in der Weimarer Verfassung aufgestellten Zuständigkeitsgrenzen **erlassen. Sie kann auch neues Verfassungsrecht setzen;** Art. 2. Die Reichsregierung ist dementsprechend ohne irgendwelche Beschränkungen in der Lage, überholte Einrichtungen zu beseitigen und das Reich nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechend neu aufzubauen.

III. Die Regierungsgesetze kommen durch „Beschluß" der Reichsregierung zustande. Die Vorschriften der Weimarer Verfassung über das Zustandekommen von Gesetzen finden auf die Regierungsgesetze keine Anwendung; Art. 3. Damit ist insbesondere die Mitwirkung von Reichstagsausschüssen fortgefallen.

1. Ein im Fachministerium hergestellter Entwurf wird nach Vorlage bei den beteiligten Ressortministern mit einer Begründung der Reichskanzlei eingereicht und wird sodann im Reichskabinett beraten, was auch im Wege des Umlaufs geschehen kann.

Erhebt ein Reichsminister Einspruch, so muß der für das Gesetz federführende Minister versuchen, im Verhandlungswege den Einspruch auszuräumen. Liegen die Zustimmungen aller Minister vor oder kann ein Einspruch durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden, so wird der Gesetzenwurf dem Führer zur Entscheidung vorgelegt.

2. Die Entscheidung über den Entwurf trifft der Führer.

Die in dieser Weise zustande gekommenen Gesetze werden von den beteiligten Fachministern gegengezeichnet. Die Gegenzeichnung ist nach dem Fortfall der politischen Verantwortlichkeit der Reichsminister gegenüber dem Parlament nicht mehr notwendig, sie wird jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen regelmäßig beibehalten. Durch sie übernimmt der Ressortminister dem Führer gegenüber die Verantwortung für den richtigen Wortlaut des Gesetzes und die Einhaltung des Dienstweges u. a. m.

3. Die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze erfolgt durch den Führer; Art. 3.

a) Die Ausfertigung besteht in der mit Datum versehenen unterschriftlichen Vollziehung der Originalurkunde des Gesetzestextes durch den Führer.

b) Verkündungsorgan ist das Reichsgesetzblatt. Die Regierungsgesetze treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

b) Die Reichstagsgesetze.

Das Gesetzgebungsrecht des Reichstags bestimmt sich nach der Weimarer Verfassung. Die Vorschriften der Weimarer Verfassung gelten jedoch nur insoweit, als sie den veränderten verfassungsrechtlichen Verhältnissen entsprechen. Nicht verwendbar sind daher beispielsweise die Vorschriften, die sich auf die Mitwirkung inzwischen fortgefallener Reichsorgane bei der Gesetzgebung (Reichsrat) und die Anfechtung des Gesetzesbefehls durch Reichsrat, Reichstagsminderheit usw. beziehen.

I. Der Umfang des Gesetzgebungsrechts des Reichstags ist ebenso unbegrenzt wie das der Reichsregierung.

Die in der Weimarer Verfassung enthaltenen Beschränkungen der Zuständigkeit des Reichstags zugunsten der Länder gelten nicht mehr, nachdem deren Hoheitsrechte auf das Reich übergegangen sind. Trotz der Erweiterung der Zuständigkeit des Reichstags auf die bisher den Ländern vorbehaltenen Gebiete ist die Gesetzgebung des Reichstags im Vergleich zu den zur Zeit der Weimarer Republik bestehenden Verhältnissen stark eingeschränkt infolge des Übergangs der Gesetzgebungsbefugnis auf die Reichsregierung und infolge seines politischen Bedeutungswandels. Der Reichstag wird jetzt nur noch ausnahmsweise als Gesetzgeber tätig.

II. Die Reichstagsgesetze kommen durch Beschluß des Reichstags zustande.

1. Das Recht zur Einbringung von Gesetzentwürfen haben die Reichsregierung und die Reichstagsmitglieder; Art. 68^1 WV.

Anträge von Reichstagsmitgliedern auf Erlaß von Gesetzen müssen den formulierten Text des gewünschten Gesetzes enthalten und mindestens 15 Unterschriften von Reichstagsmitgliedern tragen. Die vom Reichstag zu beschließenden Gesetze werden in der Regel von der Reichstagsfraktion der NSDAP. eingebracht.

2. Die Feststellung des Gesetzesinhalts erfolgt durch den Reichstag; Art. 68^2 WV. Der Gesetzesbefehl, durch den der Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben wird (Sanktion), wird dagegen durch den Führer erteilt. Vgl. Ziff. 3.

3. Die Ausfertigung und Verkündung der Reichstagsgesetze erfolgt durch den Führer; Art. 70 WV.

Verkündungsorgan ist das Reichsgesetzblatt. Die Gesetze treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben ist; Art. 71 WV.

c) Die Volksgesetze.

Das Gesetzgebungsrecht des Volkes bestimmt sich nach dem Gesetz über Volksabstimmung vom 14. VII. 1933; vgl. oben S. 66.

I. Der Umfang des Gesetzgebungsrechts des Volkes ist unbeschränkt; $§ 1^2$.

Es können daher dem Volke sowohl einfache als auch verfassungsändernde Reichsgesetze zur Abstimmung vorgelegt werden.

II. Die Volksgesetze kommen durch Abstimmung aller deutschen Männer und Frauen zustande, die das Reichstagswahlrecht besitzen.

1. Das Recht zur Einbringung von Gesetzentwürfen hat allein die Reichsregierung; $§ 1^1$.

Es liegt also in der Hand des Führers, darüber zu bestimmen, ob und inwieweit das Volk als Gesetzgeber tätig werden soll.

2. Das Volk entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und stellt damit den Gesetzesinhalt fest; § 2. Den Gesetzesbefehl erteilt auch hier der Führer.

3. Die Ausfertigung und Verkündung der Volksgesetze erfolgt durch den Führer; § 3.

Sie werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; § 3 i. V. mit Art. 3 ErmG.

3. Die Rechtsverordnungen.

Rechtsverordnungen sind Rechtsvorschriften, die von einer dem Führer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen sind. Man

unterscheidet bei ihnen heute je nach der Art der ihnen zugrunde liegenden Vollmacht und ihrer Wirkung selbständige und gesetzesvertretende Rechtsverordnungen und abhängige Rechtsverordnungen.

a) Selbständige und gesetzesvertretende Rechtsverordnungen.

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Gesetzgebungsweg weiter zu vereinfachen. Die Durchführung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben, wie die des Vierjahresplans, und im besonderen die Führung der Regierungsgeschäfte im Kriege ließen es als geboten erscheinen, dem Erlaß gesetzgeberischer Maßnahmen ganz allgemein auch ohne Einhaltung des normalen Gesetzgebungsweges (Regierungsgesetze, Reichstagsgesetze, Volksgesetze) vorzusehen. Aus diesen Gründen ist die Möglichkeit geschaffen worden, unter bestimmten Voraussetzungen die Gesetzgebung durch Erlaß von Verordnungen auszuüben. Diese Verordnungen können als selbständige Rechtsverordnungen bezeichnet werden, weil die Ermächtigung, auf der sie beruhen, anders als bei den sonstigen Rechtsverordnungen, keine Beschränkung auf eine bestimmte Materie enthält, sondern allgemein die Befugnis zum Erlaß aller erforderlichen Vorschriften gibt. Sie sind ferner gesetzesvertretende Verordnungen, weil sie mit Gesetzeskraft ausgestattet sind, also die Stelle von Gesetzen vertreten.

Man unterscheidet drei Arten von selbständigen Rechtsverordnungen: Die Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, die Verordnungen des Dreierkollegiums (Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung, Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft, Oberkommando der Wehrmacht) und die Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan.

I. Die Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung.

1. **Er ist befugt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.** Die Verordnungen können daher auch bestehende Gesetze abändern. Sie werden mit den Worten eingeleitet: „Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft."
2. **Der Umfang des Verordnungsrechts ist grundsätzlich unbeschränkt.**

   Der Ministerrat kann im Verordnungswege alle Maßnahmen treffen, zu denen die oberste Staatsführung nach dem Aufbau des Reiches oder nach einzelnen Gesetzen befugt ist. Ausgenommen sind allein die Rechte und Entscheidungen, die sich der Führer selbst vorbehält. Auch die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan sind unberührt geblieben (unten III).

II. Die Verordnungen des Dreierkollegiums.

1. **Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung (GBV.) und ebenso der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft (GBW.) bzw. der Beauftragte für den Vierjahresplan können** jeder für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem anderen Generalbevollmächtigten und dem Oberkommando der Wehrmacht **Rechtsverordnungen erlassen.** Sie können hierbei vom geltenden Recht abweichen. Die Verordnungen werden mit den Worten eingeleitet: „Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird verordnet."

2. **Die Rechtsetzungsbefugnis beschränkt sich auf den Bereich der Generalbevollmächtigten.**

   Der GBV. kann also innerhalb des Geschäftsbereichs des Reichsministeriums des Innern, des Reichsjustizministeriums, des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten und der Reichsstelle für Raumordnung Rechtsverordnungen erlassen und der GBW. innerhalb des Geschäftsbereichs des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank.

III. Die Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan.

1. **Er ist befugt, in seinem Bereich Rechtsverordnungen zu erlassen.** Hierbei kann er ebenfalls vom bestehenden Recht abweichen.
2. **Der Umfang des Verordnungsrechts ist nur durch seinen Auftrag beschränkt.**

   Er kann also alle Maßnahmen treffen, die zur Erkämpfung der Ernährungs- und Wirtschaftsfreiheit erforderlich sind. Von besonderer Bedeutung ist dies Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, seitdem dem Beauftragten für den Vierjahresplan ihre oberste Leitung übertragen worden ist.

Zu I.—III.: **Verkündung und Inkrafttreten.** Die selbständigen und gesetzesvertretenden Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht — die Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan auch im Reichsanzeiger — und treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

b) Abhängige Rechtsverordnungen.

I. Begriff und Arten. Die abhängigen Rechtsverordnungen sind **auf Grund einer begrenzten,** mehr oder weniger fest umschriebenen **Ermächtigung** des Reichsgesetzgebers **erlassen** und haben **keine gesetzesändernde Kraft.** Das hindert nicht, daß der Reichsgesetzgeber im Einzelfall die Ermächtigung erteilen kann, vom bestehenden Recht abzuweichen. Wo in einem Reichsgesetz die „Reichsregierung" ermächtigt ist, wird die Verordnung vom zuständigen Fachminister erlassen.

Es gibt Ausführungsverordnungen und Ergänzungsverordnungen. Die Grenzen zwischen ihnen sind fließend. Meist sind Verordnungen zugleich Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen.

1. Als Ausführungsverordnungen bezeichnet man meist Verordnungen, welche die ermächtigte Verwaltungsbehörde auf Grund einer zur Ausführung oder Durchführung der zugrunde liegenden Vorschrift berechtigenden Ermächtigung erlassen hat. Im Rahmen dieser Ermächtigung darf die ermächtigte Stelle kein neues Recht setzen.

2. Ergänzungsverordnungen ergehen demgegenüber auf Grund einer Ermächtigung, welche die ermächtigte Verwaltungsbehörde auch zur Ergänzung der zugrunde liegenden Vorschrift ermächtigt. Sie wird da erteilt, wo der Gesetzgeber ein Rechtsgebiet nicht in allen Einzelheiten ordnen will. Diese Verordnungen werden auch rahmenausfüllende Verordnungen genannt, wo sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, nur allgemeine Richtlinien (Rahmengesetz) aufzustellen, und die Bestimmung des näheren Inhalts dieses Rahmens der ermächtigten Stelle überläßt.

II. Verkündung und Inkrafttreten.

Die Verkündung erfolgt wahlweise im Reichsgesetzblatt, im Reichsministerialblatt oder im Reichsanzeiger; Ges. vom 13. X. 1923. Für Rechtsverordnungen in Besoldungsangelegenheiten genügt die Verkündung im Reichsbesoldungsblatt, für Rechtsverordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung im Amtsblatt des Reichspostministeriums. Verordnungen zur Durchführung des Wehrgesetzes können auch in den Verordnungsblättern der Wehrmacht verkündet werden, § 37 Wehrgesetz vom 21. V. 1935, und Verordnungen des Reichsarbeitsführers im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes; § 1 DVO. vom 27. VI. 1935. Anordnungen des Reichsnährstandes werden im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes verkündet; VO. vom 19. XII. 1934. Die Veröffentlichung der Anordnungen zur Durchführung des Vierjahresplans erfolgt im Reichsanzeiger, soweit sie nicht im Reichsgesetzblatt erscheinen; VO. vom 5. XI. 1936.

Die Rechtsverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

B. Regionales Reichsrecht.

Regionales Reichsrecht gibt es in Gestalt der Landesgesetze und der Reichsgauverordnungen.

1. Die Landesgesetze.

Früher waren Reichsgesetze und Landesgesetze der Ausfluß verschiedener selbständiger Gewalten. Im Verhältnis zwischen beiden galt der Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landesrecht“.

Die Gesetzgebungsbefugnis von Reich und Ländern war in der Verfassung abgegrenzt. Nach der Weimarer Verfassung hatte das Reich auf einigen besonders wichtigen Gebieten, wie z. B. den auswärtigen Angelegenheiten, dem Wehrwesen, dem Münzwesen und dem Zollwesen, die ausschließliche Gesetzgebungsgewalt. Auf anderen Gebieten stand das Recht der Gesetzgebung in erster Linie dem Reich zu, die Länder konnten jedoch Gesetze erlassen, soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hatte — konkurrierende Gesetzgebung. Auf weiteren Gebieten hatte das Reich die Bedarfsgesetzgebung, also nur im Falle eines Bedürfnisses, und die Grundsatzgesetzgebung. Im übrigen stand die Gesetzgebungshoheit den Ländern zu. Der Landesgesetzgebung kam große Bedeutung zu.

Im nationalsozialistischen Reich sind die Landesgesetze landschaftlich begrenzte Reichsgesetze, da sie nach Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich der Ausfluß der Gesetzgebungsgewalt des Reichs sind.

Die Zuständigkeitsregelung der Weimarer Verfassung ist damit fortgefallen. Das Reich kann nunmehr auf allen Gebieten, auch soweit sie in der Weimarer Verfassung den Ländern vorbehalten sind, Gesetze erlassen. Die Länder haben dagegen nur noch ein abgeleitetes Gesetzgebungsrecht.

I. Der Umfang des Gesetzgebungsrechts der Länder ist vom Willen des Reiches abhängig.

1. Die Länder können Landesgesetze nur insoweit erlassen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesem Recht Gebrauch macht; § 1 der 1. VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934.

Damit ist die Landesgesetzgebung praktisch auf ein Mindestmaß beschränkt, da inzwischen viele Gebiete, auf denen eine Landesgesetzgebung in Frage kommt, vom Reich geregelt worden sind und damit die Möglichkeit zum Erlaß von Landesgesetzen entfallen ist. Für die Länder besteht insbesondere noch auf dem Gebiete des Enteignungsrechts, des Bergbaus und der Küstenfischerei eine Möglichkeit zum Erlaß von Landesgesetzen.

2. Die Landesgesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers und müssen diesem vor dem Erlaß vorgelegt werden; § 3 der 1. VO. über den Neuaufbau des Reichs vom 2. II. 1934.

Der zuständige Reichsminister kann für seinen Geschäftsbereich auch anordnen, daß ihm Rechtsverordnungen vor Erlaß vorgelegt werden.

II. Die Landesgesetze werden von den Landesregierungen erlassen.

1. Sie kommen durch einfachen „Beschluß“, d. h. durch Entscheidung des Ministerpräsidenten, zustande. Wo ein Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragt ist, vgl. unten S. 129, entscheidet er über die Gesetzesvorlagen allein.

2. Die Ausfertigung und Verkündung obliegt dem Reichsstatthalter. Das Verkündungsorgan und der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen sich nach Landesrecht.

2. Die Verordnungen in den Reichsgauen.

Die Reichsstatthalter in den Reichsgauen können keine Gesetze erlassen, weil die Reichsgaue unmittelbar vom Reich verwaltet werden. Nach Umwandlung der jetzigen Länder in Reichsgaue wird daher die Landesgesetzgebung verschwunden sein. An die Stelle der Landesgesetzgebung tritt für die Reichsgaue das Verordnungsrecht der Reichsstatthalter.

I. Die Reichsstatthalter in den Reichsgauen können durch Verordnung Recht setzen, soweit übergeordnetes Reichsrecht nicht entgegensteht; § 5 Gesetz vom 14. IV. 1939, § 4 Sudetengaugesetz. Dieses Verordnungsrecht ist ebenso wie die Landesgesetze gebietlich begrenztes Reichsrecht.

II. Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern.

III. Die Verordnungen werden vom Reichsstatthalter in seinem Verordnungsblatt verkündet. Sie treten, sofern in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

II. Die Verwaltung.

I. Unter Verwaltung versteht man das planmäßige Handeln der staatlichen Behörden zwecks Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben. Sie dient der Gestaltung und Erhaltung der Volksgemeinschaft und schützt daher auch den einzelnen, soweit dies dem Gemeinwohl entspricht.

Zur Verwaltungshoheit gehört auch die Organisationsgewalt, welche die Befugnis zur Errichtung, Umbildung und Aufhebung sowie zur personellen Besetzung der öffentlichen Ämter, Organisationen und Verbände gibt.

II. Träger der Verwaltungshoheit ist:

1. Nach der Gewaltenteilungslehre das Staatsoberhaupt.

Dementsprechend nahm der Monarch in der nach der Gewaltenteilungslehre aufgebauten konstitutionellen Monarchie die Verwaltungshoheit als Vorrecht der Krone für sich in Anspruch. In den liberalistischen Staaten pflegt sie unter mehreren Organen aufgeteilt zu sein, um die Übermacht eines einzelnen Organs zu verhindern.

2. Im nationalsozialistischen Staat der Führer, da bei ihm alle Gewalt vereinigt ist; vgl. oben S. 90.

A. Die Verwaltung vor der Machtübernahme.

Im Bismarckschen Reich und im Weimarer Zwischenreich lag die Verwaltungshoheit teils beim Reich, teils bei den Ländern (Bundesstaaten). Näheres vgl. unten S. 133.

I. Innerhalb des Reichs war der Verwaltungsvollzug auf mehrere Organe aufgeteilt wie folgt:

1. Im Bismarckschen Reich stand die Verwaltungshoheit dem Kaiser und dem Bundesrat zu.
2. Im Weimarer Zwischenreich waren Reichspräsident und Reichsregierung an der Verwaltungshoheit beteiligt. Vgl. oben S. 81. Einige Verwaltungsakte, wie z. B. die Entscheidung über Krieg und Frieden, waren auch dem Reichstag übertragen.

II. Innerhalb der Länder stand die Verwaltungshoheit dem Staatsoberhaupt oder der Landesregierung zu.

1. Im Bismarckschen Reich, in dem die meisten Länder konstitutionelle Monarchien waren, war Träger der Verwaltungshoheit meist der Monarch.
2. Im Weimarer Zwischenreich, in dem die Länder parlamentarische Republiken waren, waren Träger der Verwaltungshoheit in den Ländern regelmäßig die Landesregierungen, soweit ein Staatspräsident vorhanden war, war auch dieser an dem Verwaltungsvollzug beteiligt.

B. Die Verwaltung nach der Machtübernahme.

I. Träger der Verwaltungshoheit ist der Führer. Die vollziehende Gewalt ist ebenso wie die gesetzgebende Gewalt und die richterliche Gewalt für das ganze Reich in seiner Hand vereinigt. Vgl. oben S. 77.

1. Die Verwaltungshoheit wird nur bei Führungsaufgaben von besonderer Bedeutung vom Führer selbst ausgeübt.

So behält er sich Organisationsakte grundsätzlich selbst vor. Beispiele: Erlasse des Führers über die Errichtung des Reichssportamts, über die Reichsakademie für Leibesübungen, über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

2. Im übrigen wird sie von den Reichsministern und den von diesen beauftragten Stellen, ausgeübt.

II. Der Aufbau der Verwaltung vollzieht sich nach bestimmten Grundsätzen, damit die Erfüllung ihrer Gemeinschaftsaufgaben mit dem geringsten Aufwand und dem größten Erfolge sichergestellt wird.

1. Grundsatz der politischen Zentralisation.

Die Verwaltung muß auf den Willen der Führung ausgerichtet sein. Diese muß in der Lage sein, ihren Willen bis in den letzten Bereich hinein durchzusetzen.

2. Grundsatz der verwaltungsmäßigen Dezentralisation.

Die Verwaltungsaufgaben werden nach Möglichkeit auf die nachgeordneten Verwaltungseinheiten verlagert. Die übergeordneten Verwaltungsstellen, insbesondere die Zentralbehörden, sollen von den Einzelentscheidungen möglichst entlastet werden, um sich für die grundsätzlichen Aufgaben freizumachen.

3. Grundsatz der Einheit der Verwaltung.

In „einer" Verwaltungsstufe (höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Ortsinstanz) sollen die Verwaltungsaufgaben möglichst in einer Hand zusammengefaßt sein, damit die Schlagkraft der Verwaltung erhöht, widersprechende Entscheidungen vermieden und Reibungen ausgeschlossen werden, die bei nebeneinanderstehenden Behörden unvermeidbar sind, und damit ferner den Volksgenossen der Verkehr mit den Behörden erleichtert wird.

Wegen des Verwaltungsaufbaus im einzelnen vgl. unten S. 133 ff.

III. Die Rechtsprechung.

I. Unter Rechtsprechung versteht man die Anwendung des Rechts durch Gewährung von Rechtsschutz oder durch Ahndung von Strafrechtsverletzungen. Sie ist ein Teil der Rechtspflege, d. h. der auf Erhaltung der Rechtsordnung gerichteten staatlichen Tätigkeit.

II. Rechtsprechung und Justiz sind streng auseinander zu haltende Begriffe. Der Begriff der Justiz ist teilweise enger, teilweise aber weiter als der der Rechtsprechung.

1. Der Begriff Rechtsprechung umfaßt nur die Rechtsprechungstätigkeit der Justizgerichte und der Verwaltungsgerichte.
2. Unter Justiz versteht man dagegen nur die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte, aber nicht nur ihre Rechtsprechungstätigkeit, sondern auch ihre Verwaltungstätigkeit. Zur Justiz, aber nicht zur Rechtsprechung gehören hiernach insbesondere die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen, Vormundschafts- und Nachlaßsachen) und die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

A. Die Rechtspflege vor der Machtübernahme.

I. Vor der Machtübernahme lag die Justizhoheit teils beim Reich und teils bei den Ländern.

1. Der Schwerpunkt der Rechtsprechung lag bei den Ländern. Nahezu alle Rechtsprechungsorgane, insbesondere die Verwaltungsgerichte, waren Einrichtungen der Länder.
2. Das Reichsjustizministerium war nur ein Rechtsetzungsministerium ohne reichseigenen Behördenunterbau. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Reichsgesetzgebung zu vereinheitlichen und die anderen Reichsministerien bei ihrer Gesetzgebungstätigkeit zu beraten. Ihm unterstanden das Reichsgericht, die Staatsanwälte bei diesem Gericht und das Reichspatentamt.

II. Die Richter waren unabhängig und nur an das Gesetz gebunden. Das Gesetz erschien als Niederschlag einer allgemeinen Rechtsidee, so daß keine Bindung des Richters an Volk und Staat stattfand. Dem entsprach der Parteibetrieb im Zivilprozeß und Verwaltungsprozeß sowie der Grundsatz, daß im Strafrecht nur gestraft werden konnte, wenn das Strafgesetz für den Tatbestand ausdrücklich eine Strafe androhte. Daraus ergab sich eine tiefgehende Entfremdung zwischen Volk und Rechtspflege, so daß man von einer „Justizkrise" sprach.

B. Die Rechtspflege nach der Machtübernahme.

1. Die Verreichlichung der Rechtspflege.

I. Nach der Machtübernahme wurde die Justiz vollständig auf das Reich überführt.

1. Das Gnadenrecht und das Recht, Strafsachen niederzuschlagen (Abolitionsrecht) wurden durch das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich auf den Reichspräsidenten übertragen.
2. Das preußische Justizministerium wurde durch Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 16. X. 1934 mit dem Reichsjustizministerium vereinigt, womit die größte deutsche Landesjustizverwaltung der unmittelbaren Leitung der Reichsjustizverwaltung unterstellt war.
3. Die Justizverwaltungen der übrigen Länder wurden durch das Zweite Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. XII. 1934 in die Reichsjustizverwaltung eingegliedert. Seitdem gibt es nur noch ein Justizministerium des Reichs.
4. Als Abschluß dieser Maßnahmen wurde die gesamte Justiz durch das Dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. I. 1935 mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, mit allen Justizbehörden und Justizbediensteten verreichlicht. Näheres s. Heft 13[1].

II. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dagegen erst zum Teil auf das Reich überführt worden. Als oberstes allgemeines Verwaltungsgericht des Reichs ist das Reichsverwaltungsgericht eingerichtet worden. Weiterhin hat das Reich die Zahl der reichseigenen Verwaltungsgerichte erheblich vermehrt; s. unten Pos. B II. Im übrigen sind jedoch die Verwaltungsgerichte z. Zt. noch Landeseinrichtungen.

2. Die Rechtsprechung im nationalsozialistischen Deutschland.

I. Oberster Gerichtsherr ist der Führer. Die Rechtsprechungsgewalt liegt ebenso in seiner Hand wie die Gesetzgebung und die vollziehende Gewalt; vgl. oben S. 77.

1. Er kann die richterlichen Funktionen selbst ausüben.
2. Im allgemeinen wird die Rechtsprechung von in Instanzenzügen aufgebauten Gerichten als Organen des Führers ausgeübt.

II. An Rechtsprechungsorganen des Reichs bestehen:

1. Für die Justizgerichtsbarkeit:
   a) Ordentliche Gerichte. Sie haben die Aufgabe, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden (Zivilrechtspflege) und bei Verletzung von Strafgesetzen Strafen zu verhängen (Strafrechtspflege). Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, das Reichsgericht und der Volksgerichtshof (Aburteilung von Hoch- und Landesverrat).
   b) Sondergerichte. Sie werden neben den ordentlichen Gerichten für besondere Angelegenheiten tätig. Sondergerichte sind die Arbeitsgerichte (Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Reichsarbeitsgericht), die Anerbenbehörden (Anerbengericht, Erbhofgericht, Reichserbhofgericht), die Erbgesundheitsgerichte (Erbgesundheitsgericht und Erbgesundheitsobergericht) und die Militärgerichte.
2. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit besondere Verwaltungsgerichte, die die Aufgabe haben, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zu entscheiden.

Verwaltungsgerichte des Reichs sind: Das Reichsverwaltungsgericht, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen, das Reichsversicherungsamt, das Reichsversorgungsgericht, die Finanzgerichte, das Reichspatentamt, das Filmoberprüfgericht, das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag, das Reichsoberseeamt und die Prisengerichte.

III. **Die Rechtsstellung des Richters** ist so geregelt, daß zwar eine unparteiische und unbeeinflußte Handhabung der Rechtsprechung gesichert ist, der Richter andererseits aber auch als Glied der deutschen Volksgemeinschaft tätig wird.

1. Er ist nur dem **Gesetz unterworfen** und genießt bei der Ausübung der Rechtsprechung volle Unabhängigkeit. Dieser Grundsatz gilt in gleicher Weise für Berufs- und Laienrichter, gleichgültig, ob sie an ordentlichen Gerichten, Sondergerichten oder Verwaltungsgerichten tätig sind.

   Die Unabhängigkeit der Berufsrichter ist noch besonders dadurch geschützt, daß sie nur unter erschwerten Bedingungen in ein anderes Amt versetzt oder ihres Amtes enthoben werden dürfen. Vgl. hierzu § 4 Abs. 3 des Führererlasses über das Reichsverwaltungsgericht.

2. Er ist bei seiner Tätigkeit auf die **Volksgemeinschaft** ausgerichtet. Die Rechtsprechung führt also nicht, wie dies im liberalistischen Staat der Fall ist, ein für sich gesondertes Dasein, das sie von den Lebensnotwendigkeiten des Volkes entfernt und zur Dienerin einer für sich bestehenden Rechtsvorstellung macht. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, die völkischen Lebensgesetze zu schützen.

   Im Zusammenhang hiermit sind wichtige Änderungen des materiellen Rechts vorgenommen worden, durch die die Stellung der Rechtspflege als Gemeinschaftsfunktion gesichert wird.

Drittes Buch.

Partei, Staat und Wehrmacht.

Vorbemerkung.

Das Volk umschließt zahlreiche Ordnungen, wie z. B. die Familie, die Gemeinde, die Berufsstände, die Wehrmacht, den Staat und die Bewegung. Sie alle haben nur den einen Zweck: Das Dasein unseres Volkes bis in alle Zukunft zu sichern. Für eine **staatsrechtliche Betrachtung** sind drei dieser Ordnungen **besonders wichtig**, weil sie vor allen anderen berufen sind, den Weg unseres Volkes zu sichern, nämlich die **Partei**, der **Staat** und die **Wehrmacht**.

1. **Die Partei ist die Trägerin des Volks- und Reichswillens.**
2. **Der Staat ist der Vollstrecker des Volks- und Reichswillens** und der Garant seiner gleichmäßigen und restlosen Durchsetzung.
3. **Die Wehrmacht ist der mächtige Schutz des Reiches** nach außen und der Garant seiner Freiheit.

Diese drei Ordnungen sind im nationalsozialistischen Deutschland aufeinander abgestimmt und dem Willen des Führers untergeordnet und dadurch zu einem gewaltigen Dreiklang zusammengefaßt, als Unterpfand für den ewigen Fortbestand des deutschen Volkes.

Erster Abschnitt.

Die Partei.

Vorbemerkung.

(Vgl. auch Heft 13[1].)

I. **Das Deutsche Reich vor der Machtübernahme war ein Vielparteienstaat.** Obwohl der Rechtsbegriff der Partei dem geschriebenen Verfassungsrecht fremd war, hatten doch die **Parteien im Leben des Reiches eine überragende Bedeutung**. Ihr Einfluß beruhte vor allem auf dem Verhältniswahlrecht, das die Wähler zwang, ihre Stimmen dem Wahlvorschlag einer der verschiedenen Parteien abzugeben, und auf der parlamentarischen Regierungsform, die das Vorhandensein politischer Parteien als verfassungsmäßige Institution zur Voraussetzung hatte.

Der Reichspräsident war genötigt, die Reichsregierung nach den Wünschen der Mehrheitsparteien zusammenzusetzen, der Reichskanzler und die einzelnen Reichsminister mußten ihre Amtsführung den Wünschen der Mehrheitsparteien anpassen und die Reichsbeamten hatten den Weisungen des Reichskanzlers und der Reichsminister zu folgen, die im Sinne der Forderungen der Mehrheitsparteien ergingen.

1. **Die Parteienwirtschaft mußte das Volk vergiften und zersetzen und den Staat in seinen Handlungen lähmen.**

   Die Parteien, von denen es im Weimarer Zwischenreich 46 gab, bekämpften einander aufs schärfste und übertrugen ihre Gegensätze auf das Volk. Infolgedessen stand Deutschland vor der Machtübernahme unmittelbar vor dem Ausbruch eines Bürgerkrieges. Der Reichstag verlor sich in völliger Ohnmacht, weil die Parteizerrissenheit die Bildung starker Regierungsmehrheiten nicht mehr zuließ. Schwache und kurzlebige Reichs- und Länderregierungen schwankten zwischen den Parteien hin und her. Eine plan- und ziellose Reichspolitik gefährdete die Zukunft von Volk und Reich aufs schwerste.

2. **Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei beendete bald nach der Machtübernahme die Parteienwirtschaft und schloß das Volk zu einer wirklichen Volksgemeinschaft unter starker Führung zusammen.**

   Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei hatte von vornherein nur die Bezeichnung „Partei" mit den übrigen Parteien gemeinsam. Sie unterschied sich von ihnen grundlegend. Sie vertrat nicht die Interessen einer Gruppe und trug dadurch zur Zerrissenheit des Volkes bei, sondern setzte sich aus Angehörigen aller Volkskreise zusammen und kämpfte für die Errichtung wahrer Volksgemeinschaft.

II. **Nach der Machtübernahme wurden die Parteien mit Ausnahme der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beseitigt.**

Die Kommunistische Partei und die Sozialdemokratische Partei wurden wegen staatsfeindlichen Verhaltens verboten. Die übrigen Parteien lösten sich selbst auf, nachdem sie erkannt hatten, daß im nationalsozialistischen Reich für ihren Fortbestand kein Raum war.

Das Deutsche Reich war hierdurch zum Staat der nationalsozialistischen Bewegung geworden. Dieser Zustand wurde durch das Gesetz gegen die Neubildung der Parteien vom 14. VII. 1933 für alle Zukunft eine Einrichtung des Verfassungsrechts.

1. **Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei besteht in Deutschland als einzige politische Partei.** § 1.
2. **Die Aufrechterhaltung alter oder die Bildung neuer Parteien ist verboten und unter schwere Strafe gestellt.** § 2.

I. Die Aufgaben der Partei.

Die Partei ist ein politischer Orden des deutschen Volkes, der eine Auslese seiner besten und wertvollsten Glieder umfaßt. Sie ist das ewige Volk selbst, aber in einer verkleinerten und zusammengeballten Form, durch die die besten und hervorragensten Eigenschaften seiner Glieder zu gesteigerter Kraft und Wirkung zusammengefaßt und entfaltet werden. **Aufgabe der Partei ist es, das deutsche Volk und seine Ordnungen bis zum letzten Bereich mit nationalsozialistischem Gedankengut zu durchdringen.**

Man kann diese Aufgabe in mehrere Einzelaufgaben aufgliedern.

I. **Die Partei ist die Hüterin nationalsozialistischer Weltanschauung.** Sie hat das reiche Ideengut der Bewegung in steter und lebendiger Fühlung mit dem Volke auszubauen, zu entwickeln und zu verteidigen. Zu diesem Zweck muß sie ihre Organisation in ständiger Bereitschaft halten und ihre Mitglieder in Einsatzbereitschaft und Opfersinn erziehen, damit die Bewegung das bleibt, was sie ist: **Ein stets bereites und schlagkräftiges Machtinstrument in der Hand des Führers.**

II. **Die Partei ist die Erzieherin des deutschen Volkes.** Sie hat alle Deutschen nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung zu formen und dadurch aus Führung und Volk eine festgefügte Einheit zu schmieden, die die Voraussetzung für einen einheitlichen Einsatz des deutschen Volkes ist.

1. **Die Erziehungsaufgabe der Partei ist niemals beendet.** Die Partei muß das Volk immer wieder von neuem mit nationalsozialistischem Geiste erfüllen, damit alle Deutschen wahrhafte Nationalsozialisten werden und bleiben. **Die besten Nationalsozialisten sollen Parteigenossen werden und die besten Parteigenossen die führenden Stellen in Partei und Staat besetzen.**
2. **Diese Auslese des Führernachwuchses ist ein besonders wichtiger Teil der Erziehungsaufgabe der Partei.** Von der richtigen Lösung des Problems der Führerauslese hängt die Güte des Staates entscheidend ab. Die Partei legt deshalb besonderen Wert darauf, in lebendiger Verbindung mit dem

Volke aus dessen Urkräften heraus einen Führernachwuchs auf breiter Grundlage heranzubilden, der in sich die besten Eigenschaften des deutschen Menschen verkörpert.

III. **Die Partei hat die politische Führung des Volkes.** Kraft ihrer Verbindung mit den lebendigen Quellen deutschen Volkstums und als Trägerin nationalsozialistischer Weltanschauung stellt sie die Grundsätze und Richtlinien für die Staatsführung auf und sorgt für ihre Verwirklichung. Dadurch wird die Partei zur Trägerin des Staatsgedankens und zu einem Element im Staatsleben, das die Staatsverwaltung immer wieder durch Stellung neuer Aufgaben und Verleihung neuen Antriebs in Bewegung hält und belebt. Die Verbindung von Partei und Staat in dieser Weise hat aus dem Deutschen Reich einen Staat geschaffen, den man als Bewegungsstaat bezeichnen kann.

II. Die Rechtsstellung der Partei.

Der Partei, die in der Kampfzeit die Stellung eines eingetragenen Vereins hatte und nach der Machtübernahme die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhielt, ist jetzt eine **Körperschaft des Verfassungsrechts des Deutschen Reichs. Die Besonderheiten der Rechtsstellung der Partei sind folgende** (vgl. auch Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP. vom 12. XII. 1942):

I. **Die Partei hat eine ursprüngliche,** d. h. von keiner anderen Gewalt abgeleitete **Gewalt.**

1. **Die Partei hat für ihren Bereich eine eigene Rechtssetzungsgewalt.** Das Parteirecht steht gleichrangig neben dem vom Staate gesetzten Recht. Der Führer ordnet die innere Verfassung der Partei durch Feststellung einer Satzung und regelt die Rechtsverhältnisse der Partei durch Führerverordnungen. §§ 1, 8, vgl. S. 94. Verkündungsorgan der Partei ist das Verordnungsblatt der NSDAP., das dem Reichsgesetzblatt entspricht, in dem das vom Staat gesetzte Recht veröffentlicht wird.
2. **Die Partei hat einen eigenen,** vom Staate unabhängigen und von seiner Organisation verschiedenen **Verwaltungsapparat,** der eigenen Gesetzen unterliegt.
3. **Die Partei besitzt eine eigene Gerichtsbarkeit. Partei-, SA.-** und **ϟϟ-Gerichte** urteilen über Pflichtverletzungen der Partei bzw. SA. oder ϟϟ-Mitglieder neben und unabhängig von den Gerichten des Staates. §§ 3—6.

II. **Die Partei ist keiner Staatsaufsicht unterworfen,** sie ist auch von der Finanzaufsicht des Reichsfinanzministeriums befreit.

Sie gewährleistet ihre innere Ordnung durch ihre eigenen Organe. Die Finanzaufsicht wird in ihr beispielsweise durch den Reichsschatzmeister ausgeübt. Diese Grundsätze gelten gleichfalls für die Gliederungen der Partei (SA., ϟϟ, HJ. usw.). Dagegen unterliegen die der Partei angeschlossenen Verbände, wie z. B. der NS.-Rechtswahrerbund, neben der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters auch noch der Aufsicht des Staates.

III. **Die öffentlichen Behörden haben** im Rahmen ihrer Zuständigkeit den **Parteigerichten** in allen Angelegenheiten, sowie dem Reichsschatzmeister in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei **Rechts- und Amtshilfe zu leisten.** § 6.

IV. **Am allgemeinen Rechtsverkehr nimmt die Partei nach Maßgabe der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil,** soweit für sie nicht eine Sonderregelung getroffen ist. Führererlaß vom 12. XII. 1942.

III. Der Aufbau der Partei.

A. Die Führung der Partei.

Die Führung der Partei liegt in Händen des Führers und seiner politischen Leiter.

I. **An der Spitze der Partei steht der Führer.** Er ist ihr oberster Hoheitsträger, oberster Gesetzgeber und oberster Gerichtsherr. Er steht an der Spitze der Verwaltung der Partei und übt in ihrem Bereich die Organisationsgewalt aus.

Bei der Führung der Partei stehen dem Führer die Partei-Kanzlei, die Kanzlei des Führers und die Reichsleiter zur Seite.

1. **Die Partei-Kanzlei.**

a) **Aufgabe** der Parteikanzlei ist es, den **Führer bei der politischen Leitung der Partei zu unterstützen.** Sie hat zu diesem Zwecke die Partei einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände einheitlich auszurichten und ihnen die politischen Richtlinien zu erteilen. Sie wirkt ferner durch ihren Leiter **bei der Reichsgesetzgebung** (vgl. oben S. 93) **und bei den Beamtenernennungen** (vgl. unten S. 150) **mit.**

b) **Sitz** der Parteikanzlei **ist München. In Berlin** unterhält die Parteikanzlei einen **Verbindungsstab** als besondere Dienststelle für den Verkehr der Partei mit den Obersten Reichsbehörden.

c) Die Partei-Kanzlei ist die einheitliche Spitze für mehrere wichtige Einrichtungen der Partei, darunter die Auslandsorganisation der NSDAP., den Reichsgesundheitsführer und die parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums. Ihr ist ferner der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund unterstellt.

2. Die Kanzlei des Führers der NSDAP.

a) Aufgabe der Kanzlei des Führers ist es, die enge Verbindung des Führers zu den einzelnen Mitgliedern der Bewegung und den Volksgenossen aufrechtzuerhalten. Sie bearbeitet daher außer persönlichen Angelegenheiten des Führers und Sonderaufgaben inbesondere die Eingaben, mit denen sich Volksgenossen mit ihren Anliegen unmittelbar an den Führer wenden, sowie Gnadensachen und die sozialwirtschaftlichen Angelegenheiten der Angehörigen der Bewegung.

b) Sitz der Kanzlei des Führers ist Berlin. Der Leiter hat den Rang eines Reichsleiters.

3. Die Reichsleiter. Sie sind die Vertrauensmänner und Berater des Führers. Ihnen ist die Leitung der wichtigsten Gebiete des Parteilebens (Leitung von Ämtern der Reichsleitung, Führung der SA., ϟϟ usw.) übertragen. Vgl. auch unten S. 113.

II. Unter dem Führer stehen die politischen Leiter als Inhaber von Parteiämtern. Man unterscheidet bei ihnen Hoheitsträger und sonstige politische Leiter.

1. Die Hoheitsträger sind politische Leiter, denen das politische Hoheitsrecht in einem bestimmten räumlichen Gebiet übertragen ist. In diesem Hoheitsgebiet haben sie die Partei zu führen. Hoheitsträger sind der Gauleiter für den Gau, der Kreisleiter für den Kreis und der Ortsgruppenleiter für die Ortsgruppe der NSDAP. Dem Ortsgruppenleiter unterstehen die Zellenleiter und diesen die Blockleiter.

2. Die übrigen politischen Leiter haben insbesondere Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Unter ihnen besteht eine bestimmte Rangordnung. Für die politischen Leiter der NSDAP. gibt es gegenwärtig folgende Dienstgrade: Reichsleiter, Hauptbefehlsleiter, Oberbefehlsleiter, Befehlsleiter, Hauptdienstleiter, Oberdienstleiter, Dienstleiter, Hauptbereichsleiter, Oberbereichsleiter, Bereichsleiter, Hauptabschnittsleiter, Oberabschnittsleiter, Abschnittsleiter, Hauptgemeinschaftsleiter, Obergemeinschaftsleiter, Gemeinschaftsleiter, Haupteinsatzleiter, Obereinsatzleiter, Einsatzleiter, Hauptbereitschaftsleiter, Oberbereitschaftsleiter, Bereitschaftsleiter, Hauptarbeitsleiter, Oberarbeitsleiter, Arbeitsleiter, Oberhelfer, Helfer, Politischer Leiter-Anwärter.

3. Als Generalbevollmächtigte des Führers für bestimmte Gebiete nehmen folgende politische Leiter eine Sonderstellung ein: Der Reichsschatzmeister, der Reichsorganisationsleiter, der Beauftragte für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. und der Oberste Parteirichter.

B. Die Gliederung der Partei.

Die Partei ist gebietlich und fachlich aufgegliedert.

1. Die gebietliche Gliederung der Partei.

Die Partei gliedert sich gebietlich in Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Zellen und Blocks.

I. Das Reichsgebiet ist in Gaue eingeteilt.

Es bestehen zur Zeit folgende 42 Gaue (nach dem Alphabet geordnet): Baden, Bayreuth, Berlin, Danzig-Westpreußen, Düsseldorf, Essen, Franken, Halle-Merseburg, Hamburg, Hessen-Nassau, Kärnten, Moselland, Köln-Aachen, Kurhessen, Magdeburg-Anhalt, Mainfranken, Mark Brandenburg, Mecklenburg, München-Oberbayern, Niederdonau, Niederschlesien, Oberdonau, Oberschlesien, Osthannover, Ostpreußen, Pommern, Sachsen, Salzburg, Schleswig-Holstein, Schwaben, Steiermark, Sudetenland, Südhannover-Braunschweig, Thüringen, Tirol-Vorarlberg, Wartheland, Weser-Ems, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Westmark, Wien, Württemberg-Hohenzollern. Außerdem besteht für die Betreuung der Deutschen außerhalb des Reichsgebietes der Gau „Auslandsorganisation der NSDAP."

II. Der Gau ist in Kreise eingeteilt.

III. Der Kreis ist in Ortsgruppen untergeteilt. Die Ortsgruppe ist gebietlich in Zellen, Blocks und Hausgruppen gegliedert.

2. Die fachliche Gliederung der Partei.

Die Partei gliedert sich fachlich in die Reichsleitung und die Ämter bei den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen.

I. Die Reichsleitung.

1. Aufgabe der Reichsleitung ist es, dafür zu sorgen, daß der Wille des Führers bis in den letzten Bereich hinein zur Durchführung gelangt, daß die enge Verbindung mit dem Volke bestehen bleibt und daß die Führerauslese sichergestellt wird. Zu diesem Zwecke sind bei der Reichsleitung für alle Bereiche des völkischen Lebens Ämter eingerichtet, denen die entsprechenden Ämter in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen unterstellt sind.

2. Bei der Reichsleitung bestehen folgende Ämter:

a) Der Reichspropagandaleiter. Er hat dafür zu sorgen, daß die nationalsozialistische Weltanschauung Gemeingut des deutschen Volkes wird und in allen völkischen Bereichen lebendig bleibt; weiterhin hat er die Maßnahmen von Partei und Staat aufklärend zu unterstützen.

b) Der Reichsschatzmeister. Er ist der Generalbevollmächtigte des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Er übt die Finanzhoheit und die Finanzaufsicht aus und ist zugleich für die innere Verwaltung der Partei zuständig. Ihm unterstehen u. a. die Hauptämter: Reichshaushaltsamt Reichsrechnungsamt, Rechtsamt, Reichsrevisionsamt, Hilfskasse und Reichszeugmeisterei.

c) Der Reichsorganisationsleiter. Ihm obliegt die weltanschauliche Schulung, die Personalpolitik und die Organisation im Rahmen der NSDAP. Diese Gebiete werden vom Hauptorganisationsamt, vom Hauptschulungsamt (mit den Ordensburgen und Adolf-Hitler-Schulen) und vom Hauptpersonalamt bearbeitet.

Außerdem unterstehen dem Reichsorganisationsleiter die Hauptämter „Handwerk und Handel", „Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation" (NSBO.) sowie die Hauptämter für Kommunalpolitik, Beamte, Erzieher, Kriegsopfer, Volksgesundheit, Volkswohlfahrt und Technik, der „NS.-Deutsche Studentenbund", der „NS.-Deutsche Dozentenbund" und die „NS.-Frauenschaft".

d) Der Reichsleiter für die Presse. Er betreut das gesamte Presse- und Verlagswesen und ist gleichzeitig „Präsident der Reichspressekammer". Ihm ist ferner der „Zentralverlag der NSDAP." unterstellt.

e) Der Reichspressechef der Partei. Er ist persönlicher Pressechef des Führers und bearbeitet die pressepolitischen Angelegenheiten.

f) Das Reichsamt für Agrarpolitik. Es ist für die agrarpolitischen Angelegenheiten zuständig, ihm obliegt ferner die weltanschauliche Betreuung des agrarpolitischen Führerkorps.

g) Das Außenpolitische Amt.

h) Das Kolonialpolitische Amt.

i) Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.

j) Der Oberste Parteirichter.

k) Die Reichstagsfraktion. Sie umfaßt die Abgeordneten des Reichstags.

l) Das Hauptamt für Volksgesundheit. Ihm ist der „NS.-Deutsche Ärztebund" angeschlossen.

m) Das Hauptamt für Kriegsopfer. Ihm ist die „Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung" angeschlossen.

n) Das Hauptamt für Beamte. Ihm ist der „Reichsbund der Deutschen Beamten" angeschlossen.

o) Das Hauptamt für Erzieher. Ihm ist der „NS.-Lehrerbund" angeschlossen.

p) Das Hauptamt für Technik. Es betreut den „NS.-Bund Deutscher Technik".

q) Das Hauptamt für Kommunalpolitik. Es wird von einem Reichsleiter geleitet, der zugleich den „Deutschen Gemeindetag" leitet.

r) Das Hauptamt für Volkswohlfahrt. Es betreut den der Partei angeschlossenen Verband „NS.-Volkswohlfahrt". Der Leiter des Hauptamtes ist zugleich „Reichsbeauftragter des WHW."

s) Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. Es betreut den „Reichsbund Deutsche Familie, Kampfbund für den Kinderreichtum der Erbtüchtigen".

II. In den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen bestehen je nach Bedürfnis Ämter, die denen der Reichsleitung entsprechen.

z. B. entspricht dem Reichspropagandaamt im Gau das Gaupropagandaamt und im Kreis das Kreispropagandaamt.

1. Die Leiter der Ämter unterstehen in weltanschaulich-politischer Hinsicht der Befehls- und Disziplinargewalt des für ihr Gebiet zuständigen Hoheitsträgers. So untersteht der Gaupresseamtsleiter politisch dem Gauleiter, der Kreispresseamtsleiter dem Kreisleiter.

2. Die Leiter der Ämter unterstehen in fachlicher Hinsicht dem entsprechenden übergeordneten Amt. So untersteht der Gaupresseamtsleiter fachlich dem Reichsleiter für die Presse und der Kreispresseamtsleiter dem Gaupresseamtsleiter.

Zusatz: Die Parteigerichte.

Die Partei hat eine eigene Gerichtsgewalt, die unabhängig neben der des Staates steht.

I. Die Parteigerichte haben die Aufgabe, die Ehre der Partei und der einzelnen Parteigenossen zu wahren und Meinungsverschiedenheiten zwischen Parteigenossen auf gütlichem Wege auszugleichen. Sie können auch gegen Parteigenossen einschreiten, deren Verhalten dem Ehrgefühl und den Anschauungen der Partei widerspricht.

II. Die Parteigerichte sind in drei Instanzen aufgebaut.

1. Höchste Instanz ist das Oberste Parteigericht. Sein Vorsitzender ist der Oberste Parteirichter. Er wird ebenso wie die übrigen Mitglieder des Parteigerichts vom Führer ernannt.

2. Mittelinstanz sind die Gaugerichte. Der Oberste Parteirichter ernennt den Vorsitzenden auf Vorschlag des Gauleiters und beruft die Beisitzer im Einvernehmen mit ihm.

3. Untere Instanz sind die Kreisgerichte und Ortsgerichte. Ihre Vorsitzenden werden vom Obersten Parteirichter auf Vorschlag des Vorsitzenden des Gaugerichts ernannt. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger berufen.

III. An Strafen sind vorgesehen: Verweis, Verwarnung, Geldoder Haftstrafen und der Ausschluß aus der Partei. Als Nebenstrafen sind die zeitliche Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamts oder des Rechts zum Tragen der Waffe oder der Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten als Redner zulässig.

C. Die Gliederungen der Partei.

I. Wesen der Gliederungen. Sie sind rechtlich und organisatorisch Bestandteile der Partei, jedoch in besonderer Weise organisiert.

1. Sie bilden mit der Partei vermögensrechtlich eine Einheit; sie haben daher — abgesehen vom NSFK. — kein Sondervermögen und unterstehen der Aufsicht des Reichsschatzmeisters.
2. Sie haben eine eigene Gerichtsbarkeit. Soweit die Angehörigen der Gliederungen Parteigenossen sind, unterliegen sie auch der Parteigerichtsbarkeit.

II. Die einzelnen Gliederungen (vgl. § 2 der DVO. vom 29. III. 1935).

1. Die SA. (Sturmabteilungen).
   a) Aufgabe der SA. ist die weltanschauliche und charakterliche Festigung des jungen Deutschen, die körperliche Ertüchtigung des einzelnen und seine Vorbereitung für den Dienst in der Wehrmacht.
   b) Oberster SA.-Führer ist der Führer der Partei. In seinem Auftrage wird die SA. vom „Chef des Stabes der SA." geführt. Die SA. ist in Gruppen, Brigaden, Standarten, Sturmbanne, Stürme, Trupps und Scharen eingeteilt. Daneben bestehen technische Einheiten und Sonderformationen.
2. Die ϟϟ (Schutzstaffeln).
   a) Aufgabe der ϟϟ ist die Sorge für den Schutz des Führers, die Sicherung des Reichs im Innern und die Mitwirkung bei der rassischen Erneuerung des Volkes.
   b) Sie wird vom Reichsführer-ϟϟ geführt. Sie gliedert sich in die Allgemeine ϟϟ und die Waffen ϟϟ. Die Allgemeine ϟϟ ist in Oberabschnitte, Abschnitte, Standarten, Sturmbanne, Stürme, Trupps und Scharen eingeteilt.
3. Das NSKK. (Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps).
   a) Aufgabe des NSKK. ist die Förderung des Motorisierungsgedankens, die Nachwuchsschulung und die Vorbereitung der jungen Fahrer auf den Wehrdienst.

   b) Es wird vom Korpsführer des NSKK. geführt. Es gliedert sich in Motorgruppen, Motorbrigaden, Standarten, Staffeln, Stürme, Trupps und Scharen.
4. Das NSFK. (Nationalsozialistisches Fliegerkorps).
   Es ist eine dem Reichsminister für Luftfahrt unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts und daher streng genommen keine Gliederung der NSDAP. Seine Behandlung von dieser Stelle ist trotzdem gerechtfertigt, weil seine Mittlieder die Rechte und Pflichten der Angehörigen von Parteigliederungen haben.
   a) Aufgabe des NSFK. ist die Förderung des fliegerischen Gedankens und die Durchführung der vor- und nachmilitärischen Ausbildung.
   b) Es wird vom Korpsführer des NSFK. geführt und untersteht unmittelbar dem Reichsminister für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Es ist in Gruppen, Standarten, Stürme, Trupps und Scharen eingeteilt.
5. Die Stamm-HJ. (Stamm-Hitler-Jugend).
   a) Aufgabe der Stamm-HJ. ist die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft. Sie ist eine Gemeinschaft der Jugend.
   b) Die Stamm-HJ. ist ein Teil der HJ. (Hitlerjugendgesetz vom 1. XII. 1936) und wird vom Reichsjugendführer geführt. Die allgemeine HJ. besteht aus der Hitler-Jugend (Jungen von 14—18 Jahren), dem Deutschen Jungvolk (DJ.-Jungen vom 10.—14. Lebensjahr), dem Bund Deutscher Mädchen (BDM.-Mädel von 14. bis 21. Lebensjahr), dem Jungmädelbund (JM.-Mädel vom 10.—14. Lebensjahr).
6. Der NS.-Deutsche Studentenbund.
   a) Aufgabe des NSDStB. ist die weltanschauliche Erziehung der Hoch- und Fachschüler im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung.
   b) Er wird vom Reichsstudentenführer geführt. In der Mittelinstanz bestehen Gaustudentenführungen, die ein Amt der Gauleitung der NSDAP. bilden. Für die einzelnen Hoch- und Fachschulen sind Studentenführungen eingerichtet.
7. Der NS.-Deutsche Dozentenbund.
   a) Aufgabe des NSD.-Dozentenbundes ist die Auswahl der Hochschullehrerschaft, ihre weltanschauliche Erziehung und die Sorge für einen nationalsozialistischen Nachwuchs.

b) Er wird vom Reichsdozentenführer geführt. Bei der Gauleitung der NSDAP. befindet sich ein Gaudozentenführer und bei der Hochschule ein Hochschuldozentenführer.

8. Die NS.-Frauenschaft.

a) Aufgabe der NS.-Frauenschaft ist die weltanschauliche Ausrichtung der gesamten Frauenschaft im nationalsozialistischen Geist.

b) Sie wird von der Reichsfrauenführerin geführt. Sie ist dem Aufbau der NSDAP. entsprechend bis zum Block gegliedert.

D. Die der Partei angeschlossenen Verbände.

I. Wesen der angeschlossenen Verbände. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig, sie sind aber der Partei unterstellt.

1. Ihre Leiter sind in Personalunion politische Leiter der Partei. So ist der Reichsorganisationsleiter zugleich Leiter der Deutschen Arbeitsfront.
2. Sie unterliegen in weltanschaulich-politischer Hinsicht den Anweisungen und der Aufsicht des zuständigen Hoheitsträgers der Partei.
3. Sie unterliegen in finanzieller Hinsicht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der Partei.

II. Die einzelnen angeschlossenen Verbände.

1. Der NS.-Rechtswahrerbund.
2. Der NS.-Deutsche Ärztebund.
3. Die NS.-Kriegsopferversorgung.
4. Der Reichsbund Deutscher Beamten.
5. Der NS.-Lehrerbund.
6. Der NS.-Bund Deutscher Technik.
7. Die NS.-Volkswohlfahrt.
8. Die Deutsche Arbeitsfront.

E. Die von der Partei betreuten Verbände.

I. Wesen der betreuten Verbände. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig und sind mit der Partei in einer loseren Form als die angeschlossenen Verbände verbunden.

1. Die Leiter der betreuten Verbände sind nicht notwendigerweise zugleich in Personalunion politische Leiter der Partei.

2. Neben der Betreuung durch die Partei kann eine Staatsaufsicht stattfinden.
3. Sie unterliegen in finanzieller Hinsicht grundsätzlich nicht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters.

II. Die einzelnen betreuten Verbände.

1. Die Deutsche Studentenschaft.
2. Der NS.-Altherrenbund.
3. Der NS.-Reichsbund für Leibesübungen.
4. Der Reichsbund Deutsche Familie, Kampfbund für den Kinderreichtum der Erbtüchtigen.
5. Das Deutsche Frauenwerk.
6. Der Deutsche Gemeindetag.
7. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.
8. Der NS.-Reichskriegerbund.

IV. Partei und Staat.

A. Die Aufgabenverteilung zwischen Partei und Staat.

Partei und Staat verfolgen beide denselben Zweck, nämlich die Erhaltung und Entfaltung des Volkes. Sie sind aber nicht wesensgleich. Es ist weder der Staat in der Partei aufgegangen, noch die Partei im Staate.

I. Partei und Staat stehen selbständig nebeneinander und haben besondere Aufgaben mit abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen. Es besteht auch kein Über- oder Unterordnungsverhältnis zwischen dem einzelnen mittleren und unteren Parteistellen und staatlichen Dienststellen.

1. Aufgabe der Partei ist die Menschenführung, insbesondere die politische Erziehung und Führung des deutschen Volkes. Weiterhin bestimmt sie die großen Ziele der Staatstätigkeit.
2. Aufgabe des Staates ist die Verwirklichung der Staats- und Volksziele durch den Erlaß von Rechtsvorschriften und eine Verwaltungsführung im Rahmen der Zielsetzungen.

II. Unmittelbare Eingriffe der Parteistellen in die laufende Verwaltungsarbeit der Behörden sind unstatthaft. Dadurch würde die Behördenarbeit aufs Empfindlichste gestört werden. Die Entscheidung kann immer nur von der Stelle getroffen werden, die für sie die Verantwortung trägt. Das ist für den Staat der Behördenleiter. Wo die Partei gezwungen ist, berichtigend

einzugreifen, vollzieht sich diese Einwirkung immer nur über die dazu zuständigen nationalsozialistischen Staatsstellen. (Der Führer auf dem Reichsparteitag 1935; vgl. auch Anordnung über Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. XII. 1939.)

B. Die Einheit von Partei und Staat.

Die Erfüllung der Aufgaben von Partei und Staat erfordert ein enges Zusammenwirken beider. Durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. VII. 1933 wird ihre unlösliche Verbindung ausdrücklich festgestellt. Die Einheit von Partei und Staat bedeutet hierbei nicht ihre Verschmelzung, sondern ihre vollkommene Übereinstimmung. Die Verbundenheit von Partei und Staat ist durch eine Reihe von Maßnahmen besonders gesichert.

I. **Staat und Partei sind in ihrer Spitze verbunden.** Der Führer der Partei ist zugleich das Oberhaupt des Reiches. Die Vereinigung beider Ämter ist für alle Zeiten dadurch gesichert, daß der jeweilige Führer der Partei stets auch das Oberhaupt des Reiches und der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht sein muß (Schlußwort des Führers auf dem Reichsparteitag 1935).

II. **Die Einrichtungen von Staat und Partei sind in der Zentralinstanz und bei der Gemeindeverwaltung durch besondere Einrichtungen organisch verbunden.**

1. **Verbindungsglied zwischen der Reichsleitung der Partei und der Reichsregierung ist der Leiter der Parteikanzlei.** Er ist in dieser Eigenschaft Mitglied der Reichsregierung und des Ministerrats für die Reichsverteidigung. Er hat bei der Bearbeitung der Entwürfe zu Gesetzen und Verordnungen aller Reichsressorts die Stellung eines beteiligten Ministers und ist infolgedessen bei der Gesetzgebung stets zu beteiligen; er zeichnet die Entwürfe unmittelbar nach dem federführenden Reichsminister. Sodann hat der Leiter der Parteikanzlei bei der Ernennung von Beamten mitzuwirken, die vom Führer persönlich ernannt werden. Er hat schließlich im Dienststrafverfahren mitzuwirken; vgl. §§ 28, 36, 41, 58, 60, 65 RDStO. und Führererlaß über die Stellung des Leiters der Parteikanzlei vom 29. V. 1941 und DVO. dazu vom 16. I. 1942.
2. **Verbindungsglied zwischen Partei und Gemeindeverwaltung ist der Beauftragte der NSDAP.**, der im allgemeinen der zuständige Kreisleiter ist. Er hat nach der Deutschen Gemeindeordnung bei der Berufung und Abberufung von Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten sowie beim Erlaß der Hauptsatzung und bei der Verleihung von Ehrenbürgerrechten und sonstigen Ehrenbezeugungen durch die Gemeinde mitzuwirken. Vgl. Heft. 14, 2.

III. **Wichtige Staats- und Parteiämter sind in Realunion oder in Personalunion miteinander verbunden.** Näheres vgl. Heft 13[1].

1. Die Ämter der Gauleiter der Partei sind regelmäßig mit denen der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten verbunden. Vgl. unten S. 127, 132.
2. Die Gauleiter sind zugleich Reichsverteidigungskommissare für den Bezirk ihres Gaues.
3. Der Reichspressechef der Partei ist gleichzeitig Pressechef der Reichsregierung.
4. Die Gaupropagandaleiter der Partei sind gleichzeitig Leiter der Reichspropagandaämter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

Zweiter Abschnitt.

Der Staat.

Erster Teil.

Der verfassungsrechtliche Aufbau des Reichs.

I. Vorbemerkung.

A. Einheitsstaaten und Staatenverbindungen.

1. Der Einheitsstaat.

Der Einheitsstaat ist ein Staat, in dem es nur eine Staatshoheit, d. h. ein ursprüngliches Herrschaftsrecht, gibt. Er hat daher ein einheitliches Staatsgebiet, eine Staatsangehörigkeit, ein Rechtsetzungsrecht, eine Verwaltungshoheit und eine Justizhoheit.

2. Staatenverbindungen.

I. **Begriff. Als Staatenverbindung bezeichnet man den auf die Dauer berechneten und unter Wahrung der eigenen Staatspersönlichkeit vollzogenen Zusammenschluß von Staaten zu einem neuen Staat oder staatsähnlichen Gebilde.**

II. Arten. Die Wissenschaft unterscheidet je nach der Rechtsgrundlage, auf die sich die Staatenverbindung stützt:

1. Völkerrechtliche Staatenverbindungen: Sie beruhen auf vertragsrechtlicher Grundlage. Ihre Erscheinungsformen sind: die Unionen und der Staatenbund.
2. Staatsrechtliche Staatenverbindungen. Sie beruhen auf staatsrechtlicher Grundlage. Ihre Erscheinungsformen sind: der Staatenstaat oder der Bundesstaat.

a) Völkerrechtliche Staatenverbindungen.

I. Unionen. Sie sind nur zwischen Monarchien möglich. Man unterscheidet Personal- und Realunionen.

1. Personalunionen.

a) Begriff. Zwei oder mehr Staaten sind dadurch verbunden, daß sie zufällig denselben Monarchen gemeinsam haben.

Beispiele: Dänemark und Schleswig-Holstein bis 1864, Dänemark und Island von 1918—1940.

b) Entstehung. Die Personalunion entsteht in der Regel dadurch, daß die Thronfolgeordnungen zweier Staaten dieselbe Person zum Herrscher berufen. Sie währt gewöhnlich so lange, bis die Thronfolgeordnungen wieder voneinander abweichen.

c) Wesen. Die Gemeinschaft beschränkt sich auf die Person des Monarchen. Die verbundenen Staaten treten auch dem Ausland gegenüber als getrennte Staaten auf.

2. Realunionen.

a) Begriff. Zwei oder mehr Staaten haben ein und dieselbe Person zum Herrscher, aber die Verbindung ist keine rechtlich zufällige, sondern eine gewollte.

Beispiele: Schweden und Norwegen von 1814—1905, Österreich und Ungarn vor 1918.

b) Entstehung. Die Realunion entsteht dadurch, daß sich zwei oder mehrere Staaten dieselbe Thronfolgeordnung geben und vertragsmäßig dafür sorgen, daß die Identität des Herrschers ständig gewahrt wird.

c) Wesen. Die Gemeinschaft beschränkt sich nicht nur auf die Person des Monarchen, sondern wird in der Regel auf gewisse Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen ausgedehnt (z. B. gemeinsames Parlament, gemeinsame Minister). Die verbundenen Staaten treten dem Ausland gegenüber als Gesamtmacht auf, im Innenverhältnis bildet jedoch jeder für sich einen besonderen Staat.

II. Der Staatenbund.

1. Begriff. Der Staatenbund ist eine Vereinigung selbständiger Staaten, die völkerrechtlich als Einheit auftritt, im übrigen aber die Souveränität der Bundesmitglieder unberührt läßt.

Beispiele: Der Rheinbund von 1806—1813, der Deutsche Bund von 1815—1866, der Völkerbund.

2. Entstehung. Der Staatenbund entsteht durch völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den Staaten. Die Rechtsverhältnisse des Bundes und seine rechtliche Stellung gegenüber den Gliedstaaten werden durch Bundessatzung geregelt.

3. Wesen. Der Staatenbund ist kein Staat, tritt jedoch der übrigen Staatenwelt gegenüber als geschlossenes Ganzes auf und wird deshalb gewöhnlich als Völkerrechtssubjekt anerkannt.

a) Der Bund besitzt kein eigenes Herrschaftsrecht, insbesondere kein Staatsgebiet, keine Staatsangehörigen, kein Gesetzgebungsrecht. Er hat gegenüber den Bundesmitgliedern nur die Vertragsrechte, die sich aus der Bundessatzung ergeben.

b) Die Gliedstaaten sind souveräne Staaten. Ihnen sind die Herrschaftsrechte, also insbesondere Staatsgebiet, Staatsangehörige und Gesetzgebungsrecht, geblieben. Sie können auch eigene völkerrechtliche Beziehungen unterhalten.

b) Staatsrechtliche Staatenverbindungen.

I. Der Staatenstaat.

1. Begriff. Der Staatenstaat ist eine auf staatsrechtlicher Unterwerfung beruhende Vereinigung von Staaten dergestalt, daß ein oder mehrere Staaten (Unterstaaten) der Oberhoheit (Suzeränität) eines Oberstaates unterstehen.

Beispiele: Die Oberhoheit der Türkei über Serbien und Rumänien bis 1878, Bulgarien, Kreta und Ägypten bis 1908.

2. Entstehung. Der Staatenstaat ist gewöhnlich eine besondere Zwischenform im allmählichen Entwicklungsprozeß einer Provinz zum selbständigen und unabhängigen Staat.

3. Wesen. Der Staatenstaat tritt nach außen als Gesamtstaat auf, nach innen haben die Unterstaaten staatliche Selbständigkeit. Der Oberstaat begnügt sich in der Regel damit, ihnen regelmäßig zahlbare Tributleistungen aufzuerlegen.

II. Der Bundesstaat.

1. Begriff. Der Bundesstaat ist eine Vereinigung von Staaten unter Beschränkung ihrer Selbständigkeit dergestalt, daß völkerrechtlich und staatsrechtlich ein neuer Staat entsteht.

Beispiele: Das Deutsche Reich von 1871—1934, die Schweiz seit 1848, die Vereinigten Staaten von Nordamerika seit 1787.

2. Entstehung. Der Bundesstaat entsteht durch staatsrechtliche Unterwerfung der Gliedstaaten. Die Rechtsverhältnisse des Bundes und das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Gliedstaaten wird durch eine Bundesverfassung festgelegt.

3. Wesen. Der Bundesstaat ist ein Staat, der aus einer Mehrheit eigener Staaten zusammengesetzt ist.

a) Der Bund besitzt ein eigenes Herrschaftsrecht und dementsprechend eine eigene staatliche Organisation. Er hat ein Staatsgebiet, Staatsangehörige und ein Gesetzgebungsrecht.

b) Die Gliedstaaten sind Staaten geblieben, sie dürfen sich jedoch nur außerhalb der Zuständigkeit des Bundes frei bewegen. Ihr Staatsgebiet ist zugleich Staatsgebiet des Bundes, ihre Staatsangehörige sind zugleich Staatsangehörige des Bundes.

B. Das Verhältnis zwischen Reichsgewalt und Territorialgewalten in der deutschen Reichsgeschichte.

Näheres vgl. Heft 13[3].

Die Regelung des Verhältnisses zwischen der Reichsgewalt und den Territorialgewalten ist die politische Kernfrage der deutschen Reichsgeschichte. Zeiten der Schwäche des Reiches gingen stets Hand in Hand mit dem Erstarken der Landes- (Territorial-) Gewalten.

I. Die Geschichte des alten Reiches ist in ihrem ganzen Verlauf durch einen erbitterten Kampf zwischen dem Kaiser und den Territorialgewalten gekennzeichnet, der das Reich erst schwächte, dann bis zur völligen Ohnmacht zerrüttete und schließlich seine Auflösung herbeiführte.

1. Das Reich war bei seiner Gründung ein Einheitsstaat. Die Stammesherzogtümer wurden vernichtet. An ihrer Stelle erlangten jedoch die Territorialherren durch umfangreiche Belehnungen mit Reichsgut und Verleihungen von Hoheitsrechten zum Schaden des Reiches eine umfassende Machtstellung.
2. Das Reich entwickelte sich zum ständisch beschränkten Bundesstaat und fiel schließlich auseinander. Der Westfälische Frieden, der im Jahre 1648 den Dreißigjährigen Krieg beendete, brachte die formelle Anerkennung der Landeshoheit der Territorialherren. Das Reich war nunmehr ein Gebilde, das sich aus mehr als 300 Einzelstaaten zusammensetzte. Die Einzelstaaten wurden immer selbständiger, das Reich immer ohnmächtiger. Der Austritt der Rheinbundstaaten aus dem Reichsverbande führte schließlich im Jahre 1806 auch zum formellen Ende des Reiches.

II. Im Bismarckschen Reich war ein Auseinanderfallen von Reichsgewalt und Gewalten der Länder durch eine enge Verbindung zwischen dem Reich und Preußen ausgeschlossen.

1. Das Bismarckschen Reich war ein Bundesstaat, der sich aus den deutschen Staaten unter Ausschluß Österreichs zusammensetzte. Die meisten Hoheitsrechte waren den Bundesstaaten vorbehalten.
2. In der Novemberrevolte 1918 zerbrach das Reich, nachdem es kurz zuvor zu einem parlamentarischen Staat umgebildet worden war. Die staatliche Einheit des Volkes konnte jedoch erhalten werden.

III. Im Weimarer Zwischenreich entwickelte sich der Gegensatz zwischen Reich und Ländern zu solcher Schärfe, daß der Fortbestand des Reiches in Frage gestellt war.

1. Das Weimarer Zwischenreich war ein Bundesstaat. Trotz der unitarischen Grundlage der Weimarer Verfassung, nach der das Reich mehr Hoheitsrechte hatte als das Bismarcksche Reich, lag der Schwerpunkt des staatlichen Handelns bei den Ländern, aus denen sich das Reich zusammensetzte, namentlich beim Lande Preußen. Außerdem war davon abgesehen worden, Preußen in das Reich einzubauen. Daher waren die Länder in der Lage, eine Politik gegen das Reich zu betreiben.
2. Unter dem Kabinett von Papen kam es zum offenen Bruch zwischen der Reichsregierung und der von den Sozialdemokraten beherrschten preußischen Regierung. Im Augenblick höchster Gefahr übernahm der Nationalsozialismus die Macht und rettete das Reich vor dem Zerfall.

IV. Nach der Machtübernahme wurde die Frage des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern durch Bildung des Einheitsreiches gelöst.

1. Zunächst hatte die nationalsozialistische Regierung mit ernsten Widerständen der Länder zu kämpfen. Ihre Opposition artete, besonders in Süddeutschland, in partikularistische, ja separatistische Bestrebungen aus, die immer greifbarere Formen annahmen und eine ernste Gefahr für Volk und Reich bildeten.
2. Bereits ein Jahr nach der Machtübernahme wurde den Ländern die Eigenstaatlichkeit genommen. Vgl. Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. I. 1934. Seitdem gibt es keine Territorien des Reichs im bisherigen Sinne mehr.
   a) Die bisherigen Länder sind Verwaltungsbezirke des Reichs geworden.
   b) Aus dem Hauptteil der in das Reich neu eingegliederten Gebiete sind Reichsgaue gebildet worden, die in unmittelbarer Verwaltung des Reichs stehen.

II. Das Reich und seine Gebiete nach der Machtübernahme.

A. Die verfassungsrechtliche Stellung des Reichs.

I. Das vom Nationalsozialismus geschaffene Reich ist ein Einheitsstaat. Es ist gebietsmäßig in Reichsgaue und in Länder als Verwaltungsbezirke des Reichs gegliedert.

II. Die Hoheitsrechte, die früher zwischen dem Reich und den Ländern aufgeteilt waren, stehen sämtlich dem Reich zu. Art. 2 NAG.

1. Es gibt daher nur noch ein einheitliches Reichsgebiet, eine deutsche Staatsangehörigkeit und eine Grundordnung des Reichs.

   Die Länder haben dementsprechend kein Staatsgebiet, keine Staatsangehörigen und keine Verfassung mehr. Die Landesgrenzen sind zu Begrenzungen von Verwaltungsbezirken geworden. Die Bestimmungen der Länderverfassungen, soweit sie noch in Kraft sind, haben nur noch die Bedeutung gewöhnlicher Gesetze, die im gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren geändert und aufgehoben werden können.
2. Die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege sind für das ganze Reichsgebiet Angelegenheit des Reichs. Die Zuständigkeitsabgrenzungen in der Weimarer Verfassung über die Befugnisse von Reich und Ländern haben keine verfassungsrechtliche Bedeutung mehr.

B. Die verfassungsrechtliche Stellung der Gebiete.
(Länder und Reichsgaue).

I. Die Reichsgaue. Sie stehen in unmittelbarer Verwaltung des Reichs; die Behörden der staatlichen Verwaltung sind in ihnen durchweg reichseigene Behörden.

II. Die Länder. Die Hoheitsrechte, die auf das Reich übergegangen waren, sind vom Reich an die Landesbehörden zur Ausübung im Namen und im Auftrage des Reichs insoweit zurückübertragen worden, als das Reich nicht allgemein oder im einzelnen Falle von diesen Rechten selbst Gebrauch macht; § 1 der 1. DVO. zum NAG. Die Länder können demnach auch weiterhin Gesetze erlassen und die vollziehende Gewalt ausüben.

Infolge der Rückübertragung der Hoheitsrechte haben sich die Länder einen erheblichen Teil ihrer bisherigen Selbständigkeit erhalten können. Es bedurfte daher einer besonderen Verbindung zwischen ihnen und dem Reich, um ihren Einbau in dieses sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist das Reichsstatthalteramt geschaffen worden.

C. Die Verbindung des Reichs und seiner Gebiete.
1. Vorbemerkung.

I. Im Bismarckschen Reich waren Reich und Länder in doppelter Weise verbunden; vgl. auch Heft 13[3].

1. Der Bundesrat, der aus Delegierten der einzelstaatlichen Regierungen bestand, war Träger der Reichsgewalt. Er war zusammen mit dem Reichstag Gesetzgebungsfaktor und hatte ein selbständiges Verordnungsrecht.

2. Das Land Preußen hatte Hegemonierechte und war dadurch zur starken Klammer des Reichs geworden: der preußische König war zugleich Kaiser; Reichskanzleramt und Amt des preußischen Ministerpräsidenten waren regelmäßig miteinander verbunden; gegen den Willen Preußens konnte die Reichsverfassung nicht geändert werden.

II. Im Weimarer Zwischenreich fehlte es an einer engen Verbindung zwischen Reich und Ländern.

Als Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs war zwar der Reichsrat eingerichtet, dieser hatte jedoch so geringe Befugnisse, daß von einer Einordnung der Länder in das Reichsganze nicht die Rede sein konnte. Die Länder standen selbständig nebeneinander und neben dem Reich, dieses ging daher seiner Auflösung entgegen.

III. Im nationalsozialistischen Deutschland ist als Bindeglied zwischen Reich und Ländern das Reichsstatthalteramt geschaffen worden; 2. Gleichschaltungsgesetz vom 7. IV. 1933.

2. Das Reichsstatthalteramt.

I. Das Reichsstatthalteramt hat sich aus der Einrichtung der Reichskommissare entwickelt, welche die Reichsregierung nach der Machtübernahme in die Länder entsandte, um die Landesregierungen gleichzuschalten. Die Einsetzung der Reichsstatthalter sollte dementsprechend die Gleichschaltung der Staatsführung der Länder mit der des Reiches sicherstellen.

Das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 nahm dann aber dem Reichsstatthalteramt seine ursprüngliche Bedeutung. Nach diesem Gesetz wurden die Landesregierungen der Reichsregierung unmittelbar unterstellt. Damit entfiel die Gleichschaltungsaufgabe des Reichsstatthalters. Gleichzeitig fielen die wesentlichsten seiner Einzelbefugnisse weg.

II. Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 brachte eine völlige Neuordnung des Reichsstatthalteramtes, durch die es zu neuer Bedeutung erhoben wurde. Der Reichsstatthalter wurde zu einer zentralen Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reichs, die die Verwaltung ihres Bezirks zusammenzufassen und die Verbindung zwischen Reich und Ländern an Ort und Stelle sicherzustellen hat.

1. Der Reichsstatthalter wurde zu diesem Zwecke als nachgeordnete Dienststelle der Reichsregierung und der einzelnen Reichsminister in die Reichsverwaltung eingegliedert.

2. Gleichzeitig wurde er übergeordnete Dienststelle für die gesamte öffentliche Verwaltung seines Bezirks.

III. Das eigentliche Anwendungsgebiet des Reichsstatthaltergesetzes sind die Länder des Altreichs. Zwar sind Reichsstatthalter auch für die Reichsgaue bestellt worden. In diesen Gebieten, die neu zum Reich gekommen sind und in denen es infolgedessen kein Reich-Länder-Problem gegeben hat, bestimmt sich die Stellung des Reichsstatthalters jedoch in erster Linie nach den für sie erlassenen Sondervorschriften (Sudetengaugesetz usw.). Das Reichsstatthaltergesetz gilt daher in den Reichsgauen (ebenso auch in der Hansestadt Hamburg) nur ergänzend und hilfsweise. Näheres vgl. unten S. 138f.

a) Die Rechtsstellung des Reichsstatthalters.

I. Der Reichsstatthalter wird durch den Führer ernannt und entlassen. § 9[1].

In den meisten Reichsstatthalterbezirken sind im Interesse der Einheit von Partei und Staat die zuständigen Gauleiter zu Reichsstatthaltern berufen worden. Nur in Bayern ist eine andere Regelung getroffen worden. Dort ist nicht ein Gauleiter, sondern der Reichsleiter General von Epp zum Reichsstatthalter berufen worden.

Das Reichsstatthalteramt kann auch durch Rücktritt des Reichsstatthalters beendet werden. § 9[3] i. V. m. § 11 Reichsministergesetz.

II. Der Amtsbezirk des Reichsstatthalters wird vom Führer bestimmt. § 9[2].

1. Seine Grenzen brauchen sich nicht mit den Landesgrenzen zu decken. Mehrere Länder können zu einem Reichsstatthalterbezirk zusammengefaßt werden, ebenso ist die Aufteilung eines Landes in mehrere Reichsstatthalterbezirke möglich.
2. Der Amtssitz des Reichsstatthalters befindet sich am Orte des Sitzes der Landesregierung des Landes, das ihm unterstellt ist. Besteht der Reichsstatthalterbezirk aus mehreren Ländern, so wird der Amtssitz besonders bestimmt.
3. In den Ländern gibt es zur Zeit folgende 10 Reichsstatthalterbezirke:
   a) 7 Reichsstatthalterbezirke aus je einem Land:
   Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg.
   b) 3 Reichsstatthalterbezirke aus je zwei kleinen Ländern:
   Oldenburg-Bremen, Braunschweig-Anhalt, Lippe-Schaumburg-Lippe.
   Außerdem gibt es je einen Reichsstatthalter für jeden der 10 Reichsgaue, für die Hansestadt Hamburg und für die Westmark.

III. Der Reichsstatthalter ist eine unmittelbare Reichsbehörde und ein Organ des Reiches.

1. Der Reichsstatthalter ist für seinen Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung. § 11.
   Er untersteht der Anweisungsgewalt der Reichsregierung. Jeder einzelne Reichsminister ist berechtigt, ihn für seinen Geschäftsbereich unmittelbar mit Weisungen zu versehen. Dienstaufsichtsbehörde des Reichsstatthalters ist der Reichsminister des Innern.
2. Der Reichsstatthalter ist zugleich die oberste Instanz der Landesverwaltung.
   Der Reichsstatthalter ist der Landesregierung übergeordnet. Er kann auch sämtliche Verwaltungsstellen des Landes unmittelbar mit Weisungen versehen; vgl. S. 129 I 1.
3. Der Reichsstatthalter hat das Recht zur Führung des Reichssiegels.

IV. Der Reichsstatthalter ist kein Beamter. Er steht zum Führer in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis besonderer Art.

1. Auf ihn finden die Sondervorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. III. 1930 Anwendung. § 93 DBG.
   An Bezügen erhält er die Besoldung, die Dienstaufwandsentschädigung sowie die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung) der Reichsminister. Der Besoldungsaufwand geht zu Lasten des Reiches.
2. Daneben unterliegen die Reichsstatthalter den allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechts.

b) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters.

Der Reichsstatthalter hat die Ziele der Reichsregierung innerhalb seines Dienstbereichs durchzusetzen. Er ist also kein Vertrauensmann der Länder und kein Sachwalter ihrer Interessen gegenüber dem Reich, sondern er hat umgekehrt die Reichsinteressen in den Ländern zur Geltung zu bringen.

I. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beachtung der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen; § 12. Er hat nicht nur darauf zu achten, daß diese Richtlinien eingehalten werden, sondern er kann darüber hinaus diese Richtlinien gegebenenfalls unmittelbar durchsetzen.

1. Er hat zu diesem Zwecke gegenüber den Behörden seines Amtsbereichs ein Informationsrecht und Anweisungsrecht. Er ist berechtigt, sich von ihnen unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen aufmerksam zu machen und bei Gefahr im Verzug selbst einstweilige Anordnungen zu treffen. § 21.
   a) Dem Informationsrecht und Anweisungsrecht des Reichsstatthalters unterliegen nicht nur die Landesbehörden, sondern auch die Behörden des Reiches in den Ländern, wie z. B. die Landesfinanzämter, die Reichsbahndirektionen und die Justizverwaltung sowie die Dienststellen der unter der Aufsicht des Reichs oder des Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
   b) Ausgenommen sind dagegen die Rechtsprechung, deren Unabhängigkeit gewahrt bleibt, die Wehrmacht, was sich aus der besonderen Natur der Kommandogewalt ergibt, und die Dienststellen der Partei. Diese ist zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie unterliegt jedoch nicht der Aufsicht des Staates.
2. Die Befugnis des Reichsstatthalters ist ein persönliches Recht. Er kann es daher nicht auf die ihm beigeordneten Beamten übertragen. § 22.

II. Darüber hinaus hat der Reichsstatthalter verschiedene gesetzlich festgelegte Einzelaufgaben.

1. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und Entlassung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Landesregierung. § 5.
   Die Ernennung und Entlassung selbst erfolgt durch den Führer, der an die ihm unterbreiteten Vorschläge nicht gebunden ist.
2. Ihm obliegt die Ausfertigung und die Verkündung der Landesgesetze, nachdem sie vorher die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gefunden haben. § 6.
   Dieses Recht hat nur formelle Bedeutung. Über die Zulässigkeit der Gesetze und ihren materiellen Inhalt entscheidet der zuständige Fachminister des Reiches. Wenn dieser dem Gesetz zugestimmt hat, entfällt für den Reichsstatthalter als ein dem Reichsminister unterstelltes Organ die Möglichkeit, die Verkündung zu versagen.
3. Er hat das Recht zur Ernennung und Entlassung der Landesbeamten, soweit der Führer dieses Recht auf die Reichs-

statthalter übertragen hat (Erl. vom 3. II. 1934). Näheres Heft 13[1].

4. Er übt das Gnadenrecht aus, soweit der Führer es auf die Reichsstatthalter übertragen hat. Vgl. Erl. vom 1. II. 1935.
5. Er hat nach der Deutschen Gemeindeordnung wichtige Aufgaben zu erfüllen, z. B. wirkt er bei der Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten mit. Vgl. Heft 14[2].
6. Er ist nach dem Reichskonkordat berechtigt, Bedenken allgemeinpolitischer Art gegen die Ernennung eines Bischofs zu äußern. Der Eid eines Bischofs ist in die Hand des Reichsstatthalters abzulegen.

III. Der Reichsstatthalter kann mit der Führung der Landesregierung beauftragt werden. § 4.

1. Die Beauftragung bewirkt, daß der Reichsstatthalter die alleinige Spitze der Verwaltung des Landes ist.

Er tritt dann also an die Stelle des Ministerpräsidenten. Er braucht jedoch dieses Amt nicht selbst zu übernehmen, sondern er kann ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen.

2. Die Beauftragung mit der Führung der Landesregierung liegt im Ermessen des Führers.

Bisher ist die Beauftragung für Sachsen, Hessen, Anhalt und Lippe ausgesprochen worden. In Thüringen besteht eine Sonderregelung; dort ist der Reichsstatthalter nur mit der Führung des Innenministeriums beauftragt worden.

D. Der Einbau Preußens in das Reich.

I. Das Land Preußen wurde ebenso wie die anderen Länder in das Reich eingebaut, es mußte jedoch wegen seiner Größe und seiner überragenden Bedeutung für das Reich in einigen Punkten einer Sonderbehandlung unterworfen werden.

Die Verhältnisse im Weimarer Zwischenreich hatten gezeigt, daß eine Gleichstellung Preußens mit den übrigen Ländern nicht angängig war. Die Übereinstimmung seiner Politik mit der des Reiches mußte auf eine besondere Weise gesichert werden. Ein Umbau Preußens nach dem Muster der Bismarckschen Verfassung zum führenden Lande des Reiches kam nicht in Frage, denn Preußen durfte das Reich entsprechend der neuen Reichsidee nicht beherrschen, sondern es sollte in dieses hineinwachsen. Dennoch durfte seine Machtstellung, die es vor allen anderen Ländern auszeichnete, zunächst im Interesse der inneren und äußeren Einheit nicht gebrochen werden.

II. Die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Reich und Preußen erfolgte in der Weise, daß Preußen durch drei Maßnahmen zur „Hausmacht des Reiches“ umgestaltet wurde.

1. Die Befugnisse des Reichsstatthalters wurden für Preußen auf den Führer übertragen. Vgl. Ziff. 1 unten.
2. Die Zentralinstanzen des Reiches und des Landes Preußen wurden durch Vereinigung der preußischen Ministerien mit denen des Reiches verbunden, was die Beseitigung des Dualismus zwischen dem Reich und Preußen bedeutete.
3. Die preußischen Oberpräsidenten wurden in Angleichung an die Stellung der Reichsstatthalter der außerpreußischen Länder zur Reichsmittelinstanz erhoben, womit die Einheit der Vertretung von Reich und Land auch in der preußischen Provinzialinstanz herbeigeführt wurde. Vgl. Ziff. 3 unten.

1. Die Wahrnehmung der Reichsstatthalterbefugnisse.

I. Für Preußen werden die Befugnisse eines Reichsstatthalters vom Führer ausgeübt. § 10[1] RStG.

Auf diese Weise ist Preußen ähnlich der in der Bismarckschen Verfassung getroffenen Regelung mit der Spitze des Reiches in Personalunion verbunden, die Führung hat jedoch im Gegensatz dazu nicht Preußen, sondern das Reich.

1. Der Führer sorgt dementsprechend für die Übereinstimmung der Politik des Landes Preußen mit der des Reiches.
2. Die ihm zustehenden Einzelbefugnisse eines Reichsstatthalters (vgl. oben S. 129) hat er auf den Preußischen Ministerpräsidenten als seinem Vertreter übertragen. Führererlaß vom 30. I. 1935.

II. Ein Anweisungsrecht der Reichsminister dem Reichsstatthalter gegenüber gibt es in Preußen nicht. Ein solches kommt nicht in Frage, da die Reichsstatthalterbefugnisse dem Führer zustehen.

Ebensowenig haben die Reichsminister ein Anweisungsrecht gegenüber dem Preußischen Ministerpräsidenten als dem Vertreter des Führers bei der Ausübung der Statthalterbefugnisse. Der Preußische Ministerpräsident ist hierbei allein dem Führer verantwortlich und wird dadurch vor den Ministerpräsidenten aller anderen Länder besonders hervorgehoben.

2. Die Vereinigung der preußischen Ministerien mit denen des Reiches.

I. Die preußischen Ministerien sind mit den entsprechenden Ministerien des Reiches vereinigt worden. Die zunächst in Personalunion, seit 1934/35 auch in Realunion verbundenen Ministerien treten nach außen nur als „Reichsministerien“ in Erscheinung. Im einzelnen sind vereinigt worden:

1. Das preußische Ministerium des Innern mit dem Reichsministerium des Innern.
2. Das preußische Landwirtschaftsministerium mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
3. Das preußische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit mit dem Reichswirtschaftsministerium, dem Reichsarbeitsministerium und dem Verkehrsministerium.

4. Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit dem am 1. V. 1934 neu begründeten Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
5. Das preußische Justizministerium mit dem Reichsjustizministerium. Kurze Zeit später erfolgte die Verreichlichung der gesamten Justizverwaltung.

II. Das preußische Finanzministerium ist als einziges der preußischen Ministerien als selbständiges Fachministerium bestehen geblieben. Seine Vereinigung mit dem Reichsfinanzministerium war nicht möglich, weil das Land Preußen noch der Träger eigenen Vermögens mit einer darauf aufgebauten eigenen Haushaltsführung ist.

Daneben besteht noch das preußische Staatsministerium.

3. Der Oberpräsident als Reichsmittelinstanz.

I. Der preußische Oberpräsident, der früher nur preußische Provinzialbehörde war, ist zugleich Organ und Mittelinstanz des Reiches. § 1 der 2. DVO. zum NAG.

Daneben hat er die Befugnisse, die ihm nach preußischem Recht als Leiter der Provinz zustehen, die zugleich ein staatlicher Verwaltungsbezirk und eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft ist. Seine Stellung entspricht nunmehr etwa der eines Reichsstatthalters in den Reichsgauen. Vgl. unten S. 139. Ihm ist ein allgemeiner Vertreter für die Staatsverwaltung mit der Amtsbezeichnung „Regierungspräsident" und für die Provinzialverwaltung mit der Amtsbezeichnung „Landeshauptmann" beigegeben.

Als Organ des Reiches hat der Oberpräsident folgende Rechtsstellung:

1. Er ist in der ihm unterstellten Provinz ständiger Vertreter der Reichsregierung. Damit unterliegt er dem Anweisungsrecht der Reichsregierung und jedes einzelnen Reichsministers.
2. Er hat ein Informations- und Anordnungsrecht wie ein Reichsstatthalter. Vgl. oben S. 129. Durch dieses Recht soll er in die Lage versetzt werden, einen Überblick über die staatspolitisch bedeutsamen Fragen aller Zweige der Verwaltung seines Amtsbezirks zu gewinnen und auf die Einheitlichkeit der Verwaltung der verschiedenen Reichs- und Landesbehörden hinzuwirken.

   Die Befugnis des Oberpräsidenten ist ein persönliches Recht. Er kann es daher nicht auf die ihm beigeordneten Beamten übertragen. Sein Vertreter kann es nur ausüben, wenn der Oberpräsident nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist.
3. Er steht den Reichsministern für die Durchführung besonderer Reichsaufgaben unmittelbar zur Verfügung.

   Die preußischen Zentralstellen, über die die Weisungen sonst zu gehen hätten, sind also insoweit ausgeschaltet. Die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen dem Reich und den preußischen Oberpräsidenten erfolgte vor allem im Interesse des Neubaues des Reichs, durch den Preußen in Reichsgaue aufgeteilt werden soll. Vgl. unten S. 142.
4. Der Oberpräsident nimmt die den Reichsstatthaltern in der Deutschen Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Vgl. oben S. 130.

II. Die preußischen Provinzen sind nach der jetzigen Ausgestaltung des Amtes des Oberpräsidenten als Mittelinstanz des Reiches Vorläufer der künftigen Reichsgaue auf preußischem Gebiet geworden. In dieser Neuregelung werden die Umrisse der kommenden Reichsreform erkennbar, durch welche das Reich unter Aufteilung des Landes Preußen in Reichsgaue als Reichsmittelinstanz gegliedert werden wird. Vgl. unten S. 142.

Zweiter Teil.

Der Verwaltungsaufbau im Reich und in seinen Gebieten.

I. Vorbemerkung.

Das Verhältnis zwischen der Reichs- und der Landesverwaltung hat sich mit der Machtübernahme grundlegend geändert.

I. Im Bismarckschen Reich waren die Reichsverwaltung und die Verwaltung der Bundesstaaten streng voneinander geschieden (Dualismus).

Das Reich hatte nur wenige eigene Verwaltungen. Es waren dies die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Marineverwaltung, die Reichspost sowie die Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen und die Kolonialverwaltung, die beide nach Versailles wegfielen. Die sonst noch vorhandenen Reichsministerien hatten keinen eigenen Behördenunterbau und waren deshalb auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung beschränkt. Rechtsetzungsbehörden dieser Art waren das Reichsinnenministerium und das Reichsjustizministerium.

II. Im Weimarer Zwischenreich blieb der Verwaltungsdualismus bestehen. Das Reich erweiterte jedoch den Bereich der reichseigenen Verwaltung ganz erheblich.

1. An neuen reichseigenen Sonderverwaltungen wurden errichtet: Die Reichsfinanzverwaltung, die Reichseisenbahnverwaltung, die Reichsversorgungsverwaltung und die Reichsarbeitsverwaltung.
2. Das Schwergewicht der Verwaltung lag im Weimarer Zwischenreich ebenso wie im Kaiserreich bei den Ländern, zu deren Zuständigkeit insbesondere die Polizei und die gesamte innere Verwaltung als das Rückgrat der Eigenstaatlichkeit der Länder gehörte. Das Reich besaß den

Landesverwaltungen gegenüber auch kein Anweisungsrecht, sondern es hatte für die Gebiete, auf denen ihm das Recht zur Gesetzgebung zustand, lediglich ein beschränktes Aufsichtsrecht. Im Streitfalle mußte der Staatsgerichtshof entscheiden.

III. Nach der Machtübernahme wurde alle Verwaltung Reichsverwaltung.

1. Das Reich erweiterte den Bereich der reichseigenen Sonderverwaltung.

a) Sechs Reichsministerien, teils mit, teils ohne eigenen Behördenunterbau, wurden neu gebildet.

Die neuen Ministerien sind: Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, das Reichsministerium für Luftfahrt, das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition und das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete.

b) Die Stelle eines Beauftragten für den Vierjahresplan wurde eingerichtet.

Als besondere Dienststellen des Vierjahresplan-Beauftragten wurden u. a. der Reichskommissar für die Preisbildung und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz gebildet.

c) Zahlreiche Oberste Reichsbehörden wurden errichtet.

Hierher gehören der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, der Reichsforstmeister und die Reichsstelle für Raumordnung.

2. Das Reich schuf sich eine ständig erweiterte eigene allgemeine Verwaltung.

Hierher die allgemeine Verwaltung im Saarland, in der Hansestadt Hamburg und in den Reichsgauen. Vgl. unten S. 138f.

3. Die Länderverwaltung wurde gleichzeitig in das Reich eingebaut.

a) Die Länder wurden durch das Neuaufbaugesetz zu staatlichen Verwaltungsbezirken des Reichs. Gleichzeitig wurden die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt. Vgl. oben S. 125.

b) Die Länder wurden durch das Reichsstatthaltergesetz an das Reich eng herangezogen. Der Reichsstatthalter, ein Reichsorgan, erhielt wichtige Befugnisse gegenüber sämtlichen öffentlichen Dienststellen seines Bezirks. Hiernach wurde der Grundstein für eine einheitliche Mittelinstanz im Reich in Gestalt des Reichsgaus gelegt. Vgl. oben S. 126.

c) In Preußen wurden die Ministerien mit den entsprechenden Reichsministerien vereinigt und ferner die Stellung der Oberpräsidenten der der Reichsstatthalter in den übrigen Ländern angeglichen. Hierdurch wurde auch für Preußen die Bildung von Reichsgauen vorbereitet. Vgl. oben S. 130.

d) Die Bezeichnung der Behörden und Verwaltungsbezirke in der allgemeinen Verwaltung der Länder wurde durch die 3. Neuaufbauverordnung vom 28. XI. 1938 vereinheitlicht. Vgl. unten S. 142.

e) Die Behörden der Länder wurden durch das Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. VII. 1939 zugleich Behörden des Reichs und ihre Beamten unmittelbare Reichsbeamte.

Durch diese Entwicklung hat die Unterscheidung zwischen Reichsverwaltung und Landesverwaltung stark an Bedeutung verloren. Diese ist jedoch bestehen geblieben, wenn auch in starker Abhängigkeit der Verwaltungsbehörden der Länder vom Reich. Die allgemeine Verreichlichung der Landesverwaltung bleibt das Endziel, das durch die geschilderten Maßnahmen weitgehend vorbereitet ist.

II. Der heutige Verwaltungsaufbau.

(Näheres vgl. Heft 14[1].)

A. Der Verwaltungsaufbau des Reichs.

1. Die instanzenmäßige Behördenorganisation.

a) Die Reichszentralverwaltung.

I. Der Führer und Reichskanzler. Er steht an der Spitze der Reichsverwaltung in seiner Eigenschaft als:

1. Staatsoberhaupt. Die laufenden Geschäfte führt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

2. Reichskanzler. Die laufenden Geschäfte führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

II. Die überministeriellen Reichszentralbehörden.

1. Die Reichsregierung (das Reichskabinett).

Ihr sind die Regierungsgesetzgebung und bestimmte Verwaltungsfunktionen übertragen. Ihre Mitglieder sind die Reichsminister und der Leiter der Partei-Kanzlei. Vgl. unten Ziff. III. An ihren Sitzungen nehmen außerdem die nachstehend unter IV 1 und 2 aufgeführten Obersten Reichsbehörden teil sowie, soweit ihr Geschäftsbereich berührt wird: der Preußische Finanzminister, der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, der Reichsarbeitsführer, der Chef der Auslandsorganisation der NSDAP.

2. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung.

Es handelt sich bei ihm um eine für die Dauer des Krieges geschaffene Einrichtung, die insbesondere die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft hat. Vgl. oben S. 98. Die laufenden Geschäfte führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

3. Der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Er hat eine überministerielle Stellung zwecks Durchführung des Zweiten Vierjahresplans. Ferner obliegt ihm die Oberste Leitung der gesamten Kriegswirtschaft.

4. Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung.

Ihm obliegt die einheitliche Steuerung der Verwaltung. Zu diesem Zweck sind ihm unterstellt: Das Reichsministerium des Innern, das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten und die Reichsstelle für Raumordnung. Generalbevollmächtigter ist der Reichsminister des Innern.

5. Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft.

Ihm obliegt die Führung und Zusammenfassung der Verwaltungsaufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung. Zu diesem Zweck sind ihm unterstellt: Das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsbank. Generalbevollmächtigter ist der Reichswirtschaftsminister.

6. Der Geheime Kabinettsrat. Vgl. oben S. 86.

III. Die Reichsminister. Es gibt zur Zeit 19 Reichsminister, nämlich:

1. 15 Reichsminister mit einem bestimmten Geschäftsbereich:

a) Der Reichsminister des Auswärtigen. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die Beziehungen des Reichs zu den Auswärtigen Staaten.

b) Der Reichsminister des Innern. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die Innere Verwaltung, die Kommunalverwaltung, die Polizeiverwaltung, das Beamtenwesen, das Gesundheitswesen, Veterinärwesen, das Wohlfahrtswesen, das Vermessungswesen, der Sport und der Reichsarbeitsdienst.

c) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die geistigen Einwirkungen auf die Nation, die Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft und die Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit.

d) Der Reichsminister der Finanzen. Zu seinem Geschäftsbereich gehören das Haushalts- und Anleihewesen des Reichs sowie die Verwaltung der Steuern und Zölle.

e) Der Reichsminister der Justiz. Er hat alle das Rechtswesen betreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten.

f) Der Reichswirtschaftsminister. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die wirtschaftspolitischen Angelegenheiten des Reichs.

g) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Er hat das Bauerntum und die Landwirtschaft sowie das Nahrungsmittelwesen zu betreuen.

h) Der Reichsarbeitsminister. Er bearbeitet die Arbeits- und Sozialpolitik.

i) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Zu seiner Zuständigkeit gehört das Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen sowie die wissenschaftliche Forschung.

j) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

k) Der Reichsverkehrsminister. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die Verkehrspolitik und die Sorge für die Verkehrsmittel.

l) Der Reichspostminister. Ihm obliegt die Leitung der Deutschen Reichspost.

m) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Er bearbeitet das zivile und militärische Flugwesen.

n) Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Ihm obliegt die Zusammenfassung aller in der Waffenherstellung und Munitionserzeugung tätigen Stellen zu höchster Leistung.

o) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Er hat die neubesetzten, ehemals sowjetrussischen Ostgebiete zu betreuen.

2. 4 Reichsminister kraft besonderer Ernennung (ohne Geschäftsbereich):

a) Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

b) Die Reichsminister Freiherr von Neurath, Dr. Frank und Dr. Seyß-Inquart.

IV. Die sonstigen Obersten Reichsbehörden.

Man unterscheidet:

1. Oberste Reichsbehörden mit der Stellung und den Befugnissen eines Reichsministers:

a) Der Reichsforstmeister.

b) Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

c) Der Leiter der Partei-Kanzlei.

d) Der Generalinspektor für Wasser und Energie.

e) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

2. Oberste Reichsbehörden mit dem Recht auf Teilnahme an den Kabinettssitzungen, soweit ihr Geschäftsbereich berührt wird:

a) Der Jugendführer des Deutschen Reichs.

b) Die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile, nämlich der Oberbefehlshaber des Heeres, der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und der Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

3. Sonstige Oberste Reichsbehörden.

a) Der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

b) Die Reichsstelle für Raumordnung.

c) Der Präsident der Deutschen Reichsbank.

d) Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

e) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

f) Der Reichswohnungskommissar.

g) Der Generalkommissar des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

h) Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt.

b) Die Reichsverwaltung in der Mittelinstanz.

I. Für die allgemeine Verwaltung des Reiches bestehen insbesondere:

Die Reichsstatthalter und in Preußen die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten, der Reichsstatthalter in der Westmark (für das Saarland) und die Regierungspräsidenten in den Reichsgauen (abgesehen von den Alpen- und Donau-Reichsgauen, die nicht in Regierungsbezirke eingeteilt sind).

II. Für die Sonderverwaltung des Reichs bestehen insbesondere:

Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichte, Landesarbeitsämter, Reichstreuhänder der Arbeit, Reichspostdirektionen, Hauptversorgungsämter, Reichspropagandaämter, Luftämter, Reichsbahndirektionen, Wehrkreise, Luftgaukommandos.

c) Die Reichsverwaltung in der Unterinstanz.

I. Für die allgemeine Verwaltung des Reichs sind zu nennen:

Die Landräte in den Reichsgauen.

II. Für die Sonderverwaltungen des Reichs sind insbesondere eingerichtet:

Die Finanzämter, Hauptzollämter, Reichsbauämter, Land- und Amtsgerichte, Arbeitsämter, Postämter, Versorgungsämter, Kulturämter, Wehrbezirkskommandos, Wehrmeldeämter, Luftämter.

2. Die in unmittelbarer Verwaltung des Reichs stehenden Gebiete.

In unmittelbarer Verwaltung des Reichs stehen das Saarland, die Hansestadt Hamburg und die Reichsgaue.

a) Das Saarland.
(Vgl. auch Heft 14[1].)

Das Saarland ist ein einheitlicher Verwaltungsbezirk des Reichs, der durch das Reichsgesetz vom 30. I. 1935 aus den ehemals preußischen und bayrischen Gebietsteilen des Saargebiets nach seiner Rückgliederung in das Reich (vgl. oben S. 38) geschaffen worden ist und später in einen Reichsgau eingegliedert werden soll.

I. **An der Spitze des Saarlandes steht der Reichsstatthalter in der Westmark.**

1. Er ist dem Reichsminister des Innern unterstellt. Sein allgemeiner Vertreter führt die Amtsbezeichnung Regierungspräsident.
2. Ihm sind umfassende Befugnisse beigelegt. Seine Stellung entspricht der der übrigen Reichsstatthalter bzw. preußischen Oberpräsidenten. Außerdem ist er als Chef der Verwaltung seines Bezirks höhere Verwaltungsbehörde und Landespolizeibehörde. Schließlich führt er die Geschäfte des Provinzialverbandes und des Landesfürsorgeverbandes.

II. **Zur Verwaltung des Saarlandes gehören sämtliche Verwaltungszweige, für die nicht die Zuständigkeit der Reichszentralbehörden gegeben oder die Zuständigkeit anderer Behörden ausdrücklich begründet ist.**

Von der Unterstellung unter den Reichsstatthalter sind verschiedene Mittelbehörden ausgenommen worden, weil sie ihren Sitz außerhalb des Bezirks des Reichsstatthalters haben. Hierzu gehört das Hauptversorgungsamt in Koblenz.

III. **Die Behörden und Einrichtungen des Saarlandes mit Ausnahme der Behörden und Einrichtungen der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Reichsbehörden und Reichseinrichtungen.**

Zu beachten ist: Das Saarland bildet zusammen mit der bayerischen Pfalz den Verwaltungsbezirk Westmark. Die Zugehörigkeit der Pfalz zu Bayern ist dadurch unberührt geblieben.

b) Die Hansestadt Hamburg.
(Vgl. auch Hefte 14[1] und 14[2].)

Die Hansestadt Hamburg ist durch Reichsgesetz vom 9. XII. 1937 aus den 5 Städten und 44 Landgemeinden gebildet worden, aus denen sich das Land Hamburg nach der Zuteilung preußischer Gebiete durch das Groß-Hamburg-Gesetz vom 26. I. 1937 zusammensetzte.

I. **Die Hansestadt Hamburg ist eine Einheitsgemeinde, die in einen staatlichen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft zerfällt.**

1. **Die Staatsverwaltung wird durch das Reich wahrgenommen.**

Ihr sind im allgemeinen die Angelegenheiten zugewiesen worden, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Reich und den Ländern der Landeszuständigkeit vorbehalten sind. Hierher gehören insbesondere die Polizei, das Hochschulwesen, die Spruchbehörden und die Schulaufsicht.

2. **Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeverwaltung bestimmen sich nach der Deutschen Gemeindeordnung.**

Der besonderen Struktur der Gemeinde mit weiten ländlichen Räumen und erst teilweise erschlossenen Wohnsiedlungsgebieten ist dadurch Rechnung getragen, daß unter einem Beigeordneten, dem Landbezirksbürgermeister, eine besondere Landbezirksverwaltung eingerichtet worden ist.

II. **An der Spitze beider Verwaltungen steht der Reichsstatthalter.** Er ist eine Einheitsbehörde, von der der staatliche Verwaltungsbezirk und die Stadtgemeinde nur Verwaltungszweige mit verschiedenen Zuständigkeitsbereichen sind.

Dem Reichsstatthalter ist für die Staatsverwaltung ein allgemeiner Vertreter mit der Amtsbezeichnung „Präsident" und für die Gemeindeverwaltung ein Erster Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister" beigegeben.

1. **Der Reichsstatthalter ist mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet.**

Er hat die Befugnisse eines Reichsstatthalters, der Landesregierung, des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten. Ferner obliegen ihm die Aufgaben eines Leiters des Provinzialverbandes und eines Oberbürgermeisters.

2. **Er ist in seiner Eigenschaft als Gauleiter zugleich Beauftragter der NSDAP. für Hamburg.** 2. VO. zur Ausf. von § 118 DGO. vom 17. XII. 1937.

c) Die Reichsgaue.
(Vgl. auch Hefte 14[1] und 14[2].)

Die 7 Alpen- und Donau-Reichsgaue sind durch das Gesetz vom 14. IV. 1939, der Reichsgau Sudetenland durch das Sudetengaugesetz vom 14. IV. 1939 und die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland durch den Führererlaß vom 8. X. 1939 geschaffen worden.

I. **Die Reichsgaue sind zugleich staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften.**

1. **Die staatliche Verwaltung der Reichsgaue wird unmittelbar vom Reich wahrgenommen.**

2. Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften sind nach dem Vorbild der preußischen Provinzen eingerichtet. Die Gauselbstverwaltung weist also die Wesensmerkmale der Steinschen Selbstverwaltung auf.

Der Reichsgau Wien als Stadtgau ist nach dem Vorbild der Hansestadt Hamburg eingerichtet.

II. An der Spitze des Reichsgaues steht der Reichsstatthalter. Er führt die staatliche Verwaltung und die Selbstverwaltung des Reichsgaues. Für beide Verwaltungen bestehen getrennte Abteilungen. Nur die Reichsgaue der Ostmark haben wegen des geringen Umfanges für beide Verwaltungen einen einheitlichen Behördenapparat.

Dem Reichsstatthalter ist für die staatliche Verwaltung ein allgemeiner Vertreter mit der Amtsbezeichnung „Regierungspräsident" und für die Gauselbstverwaltung ein allgemeiner Vertreter mit der Amtsbezeichnung „Gauhauptmann" beigegeben.

Zu I und II: In den Reichsgauen ist der Grundsatz der Einheit der Verwaltung weitgehend verwirklicht. Dem Reichsstatthalter als Leiter der staatlichen Verwaltung sind die meisten Mittelbehörden der Reichssonderverwaltung eingegliedert, angegliedert oder sonst unterstellt. Bei den einzelnen Reichsgauen ist der Kreis der unterstellten Behörden verschieden gezogen. Näheres vgl. Heft 14[1].

III. Die Reichsgaue mit Ausnahme der Alpen- und Donau-Reichsgaue sind in Regierungsbezirke als zweite Stufe der Mittelinstanz untergegliedert. An ihrer Spitze steht ein Regierungspräsident, der an die Weisungen des Reichsstatthalters gebunden ist.

IV. Untere Verwaltungsbehörden sind in den Reichsgauen die Landräte und Oberbürgermeister. Die Landkreise sind nach bewährtem preußischen Muster zugleich staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften. An ihrer Spitze steht ein Landrat.

Anhang: Das Protektorat Böhmen und Mähren.

(Näheres vgl. Hefte 13[2] und 14[1].)

Das Protektorat Böhmen und Mähren ist durch den Führererlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. III. 1939 geschaffen worden. Es ist Reichsgebiet, besitzt jedoch eine weitgehende Autonomie.

I. Das Protektorat ist autonom und verwaltet sich selbst.

1. Es hat ein eigenes Staatsoberhaupt, das die Amtsbezeichnung „Staatspräsident" führt, es führt eine eigene Fahne und ein eigenes Siegel, verwaltet sich mit eigenen Behörden und eigenen Beamten, besitzt eine eigene Rechtsordnung, die es im Wege der Rechtsetzung selbst fortentwickeln kann, und verfügt über die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung über eigene Verbände.

Die autonome Verwaltung (Protektoratsverwaltung) nimmt auch bestimmte Aufgaben des Reichs als Auftragsangelegenheiten wahr (Reichsauftragsverwaltung).

2. Das Reich führt die allgemeine Aufsicht über die autonome Verwaltung, es kann auch bestimmte Verwaltungszweige in seine eigene Verwaltung nehmen, soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht (das ist z. B. für die Geheime Staatspolizei, die Kriminalpolizei und die Zollverwaltung geschehen). Weiterhin kann es Rechtsvorschriften mit Gültigkeit auch für das Protektorat erlassen.

II. Wahrer des Reichsinteresses ist der Reichsprotektor mit dem Amtssitz in Prag. Er untersteht unmittelbar dem Führer und ist Oberste Reichsbehörde.

1. Er ist die Spitze der reichseigenen Verwaltung im Protektorat.

Alle Dienststellen des Reichs im Protektorat sind ihm unterstellt. Als Repräsentant der Reichsregierung ist er an die fachlichen Weisungen der Reichsressort gebunden.

2. Er ist mit besonderen Rechten und Befugnissen gegenüber der autonomen Verwaltung ausgestattet.

Die Mitglieder der Protektoratsregierung bedürfen seiner Bestätigung. Ferner kann er die politischen Richtlinien des Führers u. a. dadurch sicherstellen, daß er gegen Maßnahmen der Protektoratsregierung Einspruch einlegen und sie mit Weisungen versehen und bei Gefahr im Verzuge die notwendigen Anordnungen selbst treffen kann.

III. Das Protektorat Böhmen und Mähren ist in Oberlandratsbezirke eingeteilt, an deren Spitze ein Oberlandrat (Inspekteur des Reichsprotektors) als dem Reichsprotektor nachgeordnetes Organ steht.

1. Der Oberlandrat hat bestimmte Befugnisse gegenüber der reichseigenen Verwaltung.

Er hat insbesondere die in die Protektoratsverwaltung abgestellten Reichsbediensteten zu beaufsichtigen und zu betreuen, Volkstumsmittel zu vergeben und abwehrmäßige Belange wahrzunehmen. Ferner hat er ein Auskunfts-, Hinweis- und Weisungsrecht gegenüber den Sonderbehörden des Reichs.

2. Er übt die Aufsicht über die Protektoratsbehörden seines Amtsbezirks aus, bei denen die eigentliche Verwaltung liegt.

B. Der Verwaltungsaufbau in den Ländern.

I. Der Verwaltungsaufbau der Länder befindet sich in einem Übergangszustand. Einerseits sind sie nicht mehr Staaten,

sondern Verwaltungsbezirke des Reichs, andererseits sind sie aber noch nicht zu Reichsgauen ausgestaltet worden.

1. Ihr Verwaltungsaufbau weist daher auch heute noch die historisch gewordenen landesrechtlichen Verschiedenheiten auf. Nicht nur die Bezeichnung der Behörden und ihrer Leiter weicht erheblich voneinander ab, sondern auch die Regelung ihres Aufbaus in Instanzen und die Zuständigkeitsverteilung.

Nur die Bezeichnung der Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittel- und Unterinstanz ist vereinheitlicht worden, vgl. Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. VII. 1939.

a) Die Bezeichnungen der den preußischen Regierungen entsprechenden Behörden führen auch in Bayern und Sachsen die Bezeichnung „Der Regierungspräsident" und die entsprechenden Verwaltungsbezirke die Bezeichnung „Regierungsbezirk".

b) Die Bezeichnungen für die Behörden und Verwaltungsbezirke in der untersten Stufe der allgemeinen Verwaltung lauten für alle Länder „Der Landrat" und „Landkreis".

2. Die Behörden der Länder sind zugleich Behörden des Reichs. Dadurch ist ihre Eigenschaft als Behörden der Länder und ihre Organisation im übrigen nicht berührt worden.

II. Der Aufbau der allgemeinen Verwaltung in den Ländern. Er mündet im Reichsministerium des Innern, der Reichszentralbehörde für die gesamte allgemeine Verwaltung des Reiches.

1. Mittelinstanz sind:

a) In Preußen der Oberpräsident (1. Stufe) und der Regierungspräsident (2. Stufe).

b) In den übrigen Ländern die Landesregierung. In Bayern und in Sachsen gibt es außerdem ebenso wie in Preußen den Regierungspräsidenten als zweite Stufe der Mittelinstanz.

2. Untere Instanz sind die Land- und Stadtkreise. Ihre Zahl schwankt je nach der Größe des Landes zwischen 2 (Lippe und Schaumburg-Lippe) und 480 (Preußen).

III. Der Aufbau der Sonderverwaltung der Länder. Er mündet in den zuständigen Reichszentralbehörden. Nur Preußen hat noch eine eigene Zentralbehörde in Gestalt des preußischen Finanzministers, dessen Ministerium als einziges preußisches Ministerium nicht mit einem entsprechenden des Reichs vereinigt worden ist. Der Verwaltungsaufbau der Sonderbehörden der Länder in der Mittel- und Unterinstanz ist im übrigen so außerordentlich verschiedenartig, daß von seiner Darstellung im Rahmen dieser Schrift abgesehen werden mußte.

Dritter Abschnitt.

Die Wehrmacht.

Die deutsche Wehrmacht ist das hervorragendste Mittel zur Durchsetzung und Verteidigung der Lebensrechte des deutschen Volkes in Krieg und Frieden. Ihre besondere Bestimmung verschafft ihr eine Sonderstellung mit typischen Rechtseinrichtungen, die sie von den übrigen Organisationsformen des völkischen Lebens weitgehend unterscheiden.

I. Die verfassungsrechtliche Stellung der Wehrmacht.

Die deutsche Wehrmacht ist ein Volksheer und eine Kriegsmacht des Reiches, die eine geschlossene Einheit bildet und streng nach dem Führergrundsatz ausgebaut ist.

Dadurch unterscheidet sie sich von allen früheren Organisationsformen der deutschen Kriegsmacht. Das gilt auch für ihr Verhältnis zur Wehrmacht des Kaiserreichs. Diese war weder eine einheitliche Wehrmacht des Reichs, noch gab es in ihr eine einheitliche Führung. Nur die Kriegsmarine war eine Einrichtung des Reichs, das Heer dagegen war in Kontingentsheere der Bundesheere aufgespalten. Die militärische Führungsgewalt war sowohl bei der Kriegsmarine als auch beim Heer auf zahlreiche konkurrierende Stellen verteilt, die allein durch den Oberbefehl des Kaisers zusammengehalten wurden. Schließlich hatte die Wehrmacht gegen Föderalismus und Parlamentarismus zu kämpfen. (Näheres hierüber vgl. Heft 13[1] S. 91ff., Heft 15[3] S. 119, 124; ferner Huber, Heer und Staat, S. 179ff., und Heckel, Wehrverfassung und Wehrrecht, S. 280ff.)

Partei und Wehrmacht sind eng miteinander verbunden. Diese Verbindung wird durch die einheitliche oberste Führung gewährleistet, siew ird ferner durch den deutschen Volksgenossen sebst hergestellt (vgl. hierzu Heft 13[1]).

A. Die Führung der Wehrmacht.

I. An der Spitze der gesamten Wehrmacht steht der Führer als ihr Oberster Befehlshaber.

1. In ihm verkörpert sich der die Ordnung des Waffendienstes beherrschende Wille.

Daher muß jeder Soldat auf ihn folgenden persönlichen Fahneneid leisten, der ihn zu bedingungsloser Gefolgschaft verpflichtet: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen" (Gesetz vom 20. VIII. 1934).

2. Er übt den Oberbefehl über die Wehrmacht unmittelbar und persönlich aus.

Der Reichskriegsminister, der früher die Befehlsgewalt über die Wehrmacht unter ihm als Oberbefelshaber der Wehrmacht ausübte, ist fortgefallen (Führererlaß vom 4. II. 1938).

II. Militärischer Stab des Führers bei der Ausübung des Oberbefehls ist das Oberkommando der Wehrmacht. Dieses nimmt zugleich die Geschäfte des früheren Reichskriegsministeriums wahr. Es bearbeitet die den drei Wehrmachtteilen (vgl. unten B) gemeinsamen Aufgaben und die grundlegenden Angelegenheiten der Landesverteidigung.

An der Spitze des Oberkommandos der Wehrmacht steht der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Er hat den Rang eines Reichsministers und ist Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung (Führererlaß vom 30. VIII. 1939). Eine eigene soldatische Befehlsgewalt in Angelegenheiten der Truppenführung steht ihm nicht zu. Insoweit bereitet er nur die Befehle des Führers an die Wehrmacht vor und führt sie aus. Dagegen übt er im Auftrage des Führers die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse aus.

B. Die Gliederung der Wehrmacht.

Die Wehrmacht gliedert sich in drei Wehrmachtteile: Heer (Pos. 1), Kriegsmarine (Pos. 2) und Luftwaffe (Pos. 3). Die Wehrmachtteile sind in sich geschlossen und rechtlich einander gleichgeordnet. Jeder von ihnen hat ein eigenes Oberkommando mit einem Oberbefehlshaber an der Spitze, denen die gesamte soldatische und verwaltungsmäßige Führung des ihnen unterstellten Wehrmachtkörpers zusteht. Die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile haben den Rang von Reichsministern (Führererlaß vom 25. II. 1938 — RGBl. I S. 215).

1. Das Heer.

I. An der Spitze des Heeres steht der Oberbefehlshaber des Heeres.

Als Arbeitsstab dient ihm das Oberkommando des Heeres mit dem Generalstab des Heeres und den einzelnen Ämtern. Hinzu kommen die Inspekteure für die einzelnen Waffengattungen: Infanterie und Jäger, Artillerie, Schnelle Truppe (Kavallerie, Panzertruppe und motorisierte Aufklärungsabteilungen), Pioniere, Fahrtruppe, Nachrichtentruppe, Nebeltruppe und Sanitätsabteilungen.

II. Das Heer ist in Heeresgruppen und Armeekorps gegliedert.

Die Heeresgruppen werden von einem Oberbefehlshaber und die Armeekorps von einem Kommandierenden General geführt, dessen Kommandostelle die Bezeichnung Generalkommando trägt. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen sind nicht allgemeine Vorgesetzte der Kommandierenden Generale ihres Aufsichtsbereiches und der diesen unterstellten Heeresangehörigen und Heeresdienststellen. Der allgemeine Dienstweg geht vielmehr von den Kommandierenden Generalen zum Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar. Den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen sind im Frieden lediglich Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Ausbildung und der Landesverteidigung übertragen. Von besonderer Bedeutung sind die ihnen im Kriege übertragenen Aufgaben als Heerführer.

III. Die Armeekorps bestehen aus 2 bis 3 Divisionen und den ihnen unmittelbar zugeteilten Truppen wie z. B. Nachrichtentruppen, Pionieren usw.

Die Divisionen sind Verbände gemischter Waffen. Der Normalverband der Infanterie, der Artillerie, der Kavallerie und der Panzertruppe ist das Regiment. Bei der Infanterie gliedert es sich in Bataillone und Kompanien, bei der Artillerie in Abteilungen und Batterien, bei der Kavallerie in Halbregimenter und diese in Schwadronen, bei den Panzertruppen und Panzerabwehrtruppen in Abteilungen und Kompanien. Die Pioniertruppen gliedern sich in selbständige Bataillone. Verwendungseinheit der Nachrichtentruppe ist die Nachrichtenabteilung, die aus Kompanien zusammengesetzt ist. Die Nebeltruppe gliedert sich in Nebelabteilungen und Batterien, die Fahrtruppe in Fahr- und Kraftfahrabteilungen und diese in Kraftfahrkompanien bzw. Fahrschwadronen.

2. Die Kriegsmarine.

I. An der Spitze der Kriegsmarine steht der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

Als Arbeitsstab dient ihm das Oberkommando der Kriegsmarine, das mehrere Hauptdienststellen hat.

II. Dem Oberkommando der Kriegsmarine unterstehen:

1. Der Marinegruppenbefehlshaber Ost.
2. Der Flottenchef mit dem Flottenkommando in Kiel. Ihm sind die im Dienst befindlichen Schiffseinheiten unterstellt, die in Geschwadern, Aufklärungsgruppen, Divisionen und Flottillen zusammengefaßt sind. Im einzelnen unterstehen ihm der Befehlshaber der Panzerschiffe mit den Panzerschiffen und Schlachtschiffen, der Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte mit den Kreuzern und den Führern der Torpedoboote und Minensuchboote und der Befehlshaber der Unterseeboote.
3. Die Kommandierenden Admirale der Marinestation der Ostsee in Kiel und der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven. Ihnen ist die gesamte Küstenverteidigung der Ostsee bzw. der Nordsee mit den in ihrem Bereich befindlichen Schiffsstammabteilungen, Marineartillerieabteilungen und Inspektionen unterstellt. Dem Kommandierenden Admiral der Marinestation der Ostsee unterstehen auch die Schulschiffe und die zur Inspektion der Marineartillerie gehörenden Schiffseinheiten (Artillerieschulschiffe und Donauflottille).

3. Die Luftwaffe.

I. An der Spitze der Luftwaffe steht der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Er wird durch den Staatssekretär der Luftfahrt vertreten, der zugleich Generalinspekteur der Luftwaffe ist.

Als Arbeitsstab dient ihm das Reichsluftfahrtministerium, das sich in den Generalstab der Luftwaffe und mehrere Hauptdienststellen gliedert. Es ist zugleich oberste Verwaltungsbehörde der zivilen Luftfahrt.

II. Dem Oberbefehlshaber unterstehen vier Luftflottenkommandos sowie das Luftwaffenkommando Ostpreußen. Territoriale

Dienststellen sind die Luftgaukommandos. An der Spitze jeder Luftflotte steht ein Chef, der zugleich Befehlshaber eines der vier Luftverteidigungsgebiete ist.

III. Innerhalb der Luftwaffe unterscheidet man die Fliegertruppe, die Flakartillerie, die Luftnachrichtentruppe, die Fallschirmtruppe, die Luftlandetruppe, die Division Hermann Göring und die Schulen der Luftwaffe.

Die Fliegertruppe gliedert sich in Luftflotten, Divisionen, Geschwader, Gruppen und Staffeln. Die Flakartillerie ist in Regimenter, Abteilungen und Batterien gegliedert. Die Verwendungseinheit der Fallschirmtruppen sind die Fallschirmjägerbataillone, die in Kompagnien mit Flugzeugtransportstaffeln gegliedert sind.

II. Die Aufgaben der Wehrmacht.

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes (§ 2 Wehrgesetz).

I. Ihr obliegt die Abwehr des äußeren Feindes. Sie schützt das deutsche Volk, den deutschen Lebensraum und das Reich und sichert dadurch seinen Bestand inmitten einer feindlichen Umwelt.

„Ein großer Staat besteht nur durch sich selbst und aus eigener Kraft; er erfüllt den Zweck seines Daseins nur, wenn er entschlossen und gerüstet ist, sein Dasein, seine Freiheit, sein Recht zu behaupten ..." (Graf Helmuth v. Moltke, Reichstagsrede vom 16. II. 1874). Dementsprechend gab erst der Wiederaufbau einer starken Wehrmacht dem Führer die Möglichkeit, Deutschland aus seinem tiefen Fall zu seiner heutigen Größe emporzuführen und das deutsche Volk im Großdeutschen Reich zu einen.

II. Sie erzieht das deutsche Volk zu soldatischer Haltung und weckt und fördert in ihren Angehörigen die höchsten Tugenden des deutschen Mannes: Kameradschaft, Verantwortungsbewußtsein, Disziplin, Pflichterfüllung auch im kleinsten, kämpferischen Mut, Härte und Entschlossenheit. Gleichzeitig erzieht sie die aus allen Lebensbereichen zu ihr kommenden Volksgenossen zum Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung für das Schicksal des Volkes und damit zur Volksgemeinschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung. Dadurch ergänzt sie von der soldatischen Seite her zugleich die Erziehungsarbeit der Partei, die diese mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden am deutschen Volke leistet.

III. Die Waffenbrüderschaft aller wehrfähigen Deutschen ist zugleich ein Garant der Einheit des Reiches.

Im Falle eines inneren Aufruhrs kann die Wehrmacht auch zur Abwehr des inneren Feindes eingesetzt werden (vgl. Führerverordnung vom 17. I. 1936 über den Waffengebrauch der Wehrmacht). Regelmäßig wird bei solchen Vorfällen, die übrigens im nationalsozialistischen Volksreich außerhalb des Bereiches aller Wahrscheinlichkeit liegen, der Einsatz der Polizei ausreichen.

Viertes Buch.

Der öffentliche Dienst.

I. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes stehen zum Führer in einem unmittelbaren Treueverhältnis, das sie zu unbedingter Gefolgschaft verpflichtet.

Zwar ist jeder Deutsche dem Führer zur Treue verpflichtet. Beim öffentlichen Dienst handelt es sich jedoch um ein Treueverhältnis besonderer Art. Das zeigt sich insbesondere darin, daß das Dienstverhältnis durch Staatshoheitsakt begründet wird und daß jede Verletzung der Dienstpflicht — anders als bei sonstigen Dienstverhältnissen — eine Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Führer bedeutet. Deshalb werden die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch auf die Person des Führers vereidigt.

II. Die wichtigsten Arten des öffentlichen Dienstes sind: der Beamtendienst, der Wehrdienst und der Reichsarbeitsdienst.

Sie werden in den nachstehenden drei Abschnitten behandelt.

Erster Abschnitt.

Der Beamtendienst.

(Näheres vgl. Heft 14[5].)

Der Staat vollstreckt seinen Willen durch seine Beamten. Ein fachlich hochstehender und charakterlich gefestigter Beamtenstand ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für eine gute Staatsverwaltung. Dementsprechend erkennt der Nationalsozialismus das Berufsbeamtentum als einen Grundpfeiler des völkischen Reiches ausdrücklich an. Die deutschen Beamten sollen im deutschen Volke verwurzelt, von der nationalsozialistischen Weltanschauung durchdrungen und dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden sein (aus dem Vorspruch zum DBG.).

I. Das Beamtenverhältnis.

A. Das Berufsbeamtentum.

I. Das Berufsbeamtentum entwickelte sich seit der Bildung der Nationalstaaten im 16. und 17. Jahrhundert. Die Beamten waren dem Landesherrn persönlich verpflichtet. Als Aufgabe des Beamtentums wurde vor allem die Pflege der staatlichen Macht und Wohlfahrt angesehen.

II. **Seine höchste Ausbildung erhielt das Berufsbeamtentum im 18. und 19. Jahrhundert,** insbesondere durch die Erziehungsarbeit der preußischen Könige. Die Beamten wurden als Diener des Staates angesehen und zu selbstloser Pflichterfüllung erzogen.

Der Beamtenstand wurde neben dem Heer zu dem Träger des Staatsgedankens gegenüber den sich immer mehr geltend machenden Einflüssen des Liberalismus und anderer zersetzender Geistesrichtungen. Es gelang, Deutschland noch bis zum Ende des Weltkrieges ein Beamtentum zu erhalten, dessen unbestechlich ehrenhafte Gesinnung und gediegenes Können es zum bestverwalteten Lande der Erde machte.

III. **Nach der Novemberrevolte des Jahres 1918 fiel auch das Berufsbeamtentum der Zersetzung anheim.** An die Stelle der früheren persönlichen Bindung an den König trat der äußerliche und formale Eid auf eine wesenlose Verfassung, der **keine gesinnungsmäßige Bindung** enthielt. Die Systemparteien ließen die Behörden ohne Rücksicht auf fachliches Können und charakterliche Fähigkeiten mit ihren Vertrauensmännern besetzen. Damit war der **Bildung eines Parteibuchbeamtentums** der Boden bereitet.

Zahlreiche Beamte traten den einflußreichen Regierungsparteien nicht aus Überzeugung, sondern nur deshalb bei, um dadurch dienstliche Vorteile zu erlangen. Die Fraktionen hatten ihre Beamtenvertreter, die gegen den Staat Beamtenrechte vertreten sollten. Die Beamten selbst schlossen sich zur Wahrung ihrer Interessen zu Beamtenverbänden zusammen und **verfochten sog. wohlerworbene Rechte ohne Rücksicht auf das öffentliche Wohl** und die Interessen der Allgemeinheit.

Richtig?

IV. **Nach der Machtübernahme wurde das Berufsbeamtentum wiederhergestellt.**

Die Neuordnung der Beamtenschaft, die trotz verbreiteter Entartungserscheinungen in ihrem Kern gesund geblieben war, wurde für das Altreich durch das Berufsbeamtengesetz vom 7. IV. 1933 und für die Ostmark durch die Verordnung über die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. V. 1938 vorbereitet. Diese Gesetze ermöglichten die **Säuberung der Beamtenschaft von ungeeigneten und unzuverlässigen Elementen.** Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten vom 20. VII. 1934 stellte sodann die **persönliche Bindung der Beamten an das Staatsoberhaupt** durch ihre Vereidigung auf den Führer wieder her. Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. I. 1937 schuf schließlich eine **einheitliche Rechtsgrundlage** für alle deutschen Beamten auf der Grundlage eines volksverbundenen, charakterlich sauberen und fachlich hochstehenden Berufsbeamtentums, das seine ganze Kraft im Dienst am deutschen Volk einsetzen soll.

B. Die Reichsbeamten.

1. Begriff der Reichsbeamten.

Reichsbeamte stehen zum Führer und zum Reich in einem **öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.** § 1.

I. **Alle deutschen Beamten sind nach der Neuordnung Reichsbeamte,** wobei es gleichgültig ist, ob sie im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, der Sozialversicherungsträger, des Reichsnährstandes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften stehen.

II. **Nicht zu den Reichsbeamten gehören:**

1. **Die Reichsminister und Reichsstatthalter.** Sie stehen zum Führer in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis besonderer Art. § 156.
2. **Behördenangestellte und Behördenarbeiter.** Sie stehen in einem privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnis.
3. **Die Soldaten,** d. h. die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Für sie gelten die Vorschriften des Wehrgesetzes. Die Wehrmachtsbeamten der drei Wehrmachtteile Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe sind dagegen Beamte.
4. **Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.** Sie leisten nicht, wie die Beamten, dem Reich als solchem ihren Dienst und sind nicht die Vollstrecker des Willens des Staates.
5. **Die Hoheitsträger und Angestellten der Partei.** Sie leiten ihre Befugnisse nicht vom Staate, sondern von der mit eigener Rechtsetzungsgewalt ausgestatteten Partei ab.
6. **Die Kirchenbeamten.** Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände sind jedoch ermächtigt, dem DBG. entsprechende Vorschriften zu erlassen. § 174.
7. **Die Rechtsanwälte und Notare.**
8. **Die Assessoren,** d. h. die Gerichtsreferendare, die nach bestandener Großer Staatsprüfung nicht als Gerichtsassessoren in den Staatsdienst übernommen werden.

2. Die Arten der Reichsbeamten.

Man unterscheidet innerhalb der Reichsbeamten verschiedene Gruppen.

I. Nach dem **Dienstherrn** unterscheidet man **unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte.**

1. **Unmittelbare Reichsbeamte** haben nur das **Reich** zum **Dienstherrn.** Hierher gehören z. B. die Post-, Justiz- und Reichsbahnbeamten, die Wehrmachtbeamten und die Polizeivollzugsbeamten. Die Landesbeamten und die Volksschullehrer sind seit dem Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. VII. 1939 gleichfalls unmittelbare Reichsbeamte.
2. **Mittelbare Reichsbeamte** haben einen anderen **unmittelbaren Dienstherrn.** Hierher gehören die Beamten der Gebietskörperschaften (Gemeinde, Gemeindeverbände) und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Sozialversicherung, Reichsbank usw.).

II. Nach der **vermögensrechtlichen Stellung** unterscheidet man **Berufs- und Ehrenbeamte.**

1. **Berufsbeamte** üben ihre **Amtstätigkeit als Lebensberuf** aus und erhalten dafür Besoldung und Versorgung. Sie stellen die Hauptmasse der Beamtenschaft.

2. Ehrenbeamte üben ihre Amtstätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten also für sie keine Besoldung und Versorgung. Regelmäßig ist ihre Amtstätigkeit nur Nebenbeschäftigung neben einem privaten Beruf. Zu dieser Gruppe gehören die Bürgermeister und Beigeordneten der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und die Handelsrichter.

III. Nach der Dauer der Beamtentätigkeit unterscheidet man Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf.

1. Beamte auf Lebenszeit haben ein Beamtenverhältnis mit dem Ziele auf lebenslängliche Verbindung mit dem Staate. § 27. Sie sind die Regel.
2. Beamte auf Zeit haben eine terminmäßig begrenzte Amtszeit. § 29. Sie kommen insbesondere in der Gemeindeverwaltung vor. Hierher gehören die Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden.
3. Beamte auf Widerruf sind weder auf Lebenszeit noch auf Zeit ernannt. § 30. Hierher gehören insbesondere die Beamten, die nicht auf Lebenszeit angestellt werden dürfen, weil sie noch nicht 27 Jahre alt sind, und Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst.

IV. Nach der Laufbahn unterscheidet man Beamte des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. VO. vom 28. II. 1939.

C. Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses.

1. Die Begründung des Beamtenverhältnisses.

I. Das Beamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet. § 27.

Die Ernennung ist ein einseitiger Staatshoheitsakt, der der Zustimmung des Beamten nicht bedarf. Sie wird nur wirksam, wenn eine Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, für die bestimmte Formvorschriften bestehen.

II. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich durch den Führer. § 24.

Der Führer hat das Ernennungsrecht durch Erlaß vom 10. VII. 1937 zum Teil auf nachgeordnete Stellen weiter übertragen. Vgl. oben S. 78. Zum Teil ist es auch durch Gesetz anderen Stellen zugewiesen. So werden die Gemeindebeamten durch den Bürgermeister ernannt. § 37 DSO.

III. Die Ernennung eines Beamten ist nur statthaft, wenn bestimmte rassische, politische, fachliche und verwaltungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Beamter kann nur werden:

1. Wer deutschblütig ist. Ist er verheiratet, so muß auch sein Ehegatte deutschblütig sein. Juden und grundsätzlich auch Mischlinge können daher nicht Beamte werden. § 25.
2. Wer das Reichsbürgerrecht besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. § 26.

Bis zum Erlaß der Vorschriften über den Erwerb des Reichsbürgerrechts genügt der Besitz des vorläufigen Reichsbürgerrechts. Wegen des Nachwuchses, der nicht vorläufiger Reichsbürger ist, weil er das erforderliche Alter nicht erreicht hat, vgl. oben S. 64.

3. Wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung besitzt. § 26.

a) Wer nicht die für seine Laufbahn übliche Vorbildung hat, kann trotzdem Beamter werden, wenn er eine sonstige besondere Eignung für das von ihm zu verwaltende Amt besitzt. Beamte dieser Art kommen insbesondere für die mit politischen Beamten besetzten Amtsstellen in Frage, wie z. B. die Stellen der Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte.

b) Ist eine besondere Vorbildung vorgeschrieben, wie z. B. bei den Richtern, so kann sie nicht durch besondere Eignung ersetzt werden. Richter kann also nur werden, wer den vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt hat.

4. Die Ernennung setzt das Vorhandensein einer freien Planstelle voraus.

Für die Anstellung auf Lebenszeit gelten verschärfte Voraussetzungen. Sie darf erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres, bei weiblichen Beamten nach Vollendung des 35. Lebensjahres erfolgen.

IV. Die Ernennung ist in mehreren vom Gesetz bezeichneten Fällen nichtig oder vernichtbar, wenn sie in Unkenntnis von wichtigen, für den Beamten ungünstigen Umständen erfolgt ist, bei deren Kenntnis sie nicht ausgesprochen worden wäre.

1. Die Ernennung ist ohne weiteres nichtig, wenn für sie wesentliche Voraussetzungen gefehlt hatten. Hauptfall: Der Beamte ist nicht (vorläufiger) Reichsbürger gewesen (es sei denn, daß er es nur seines Alters wegen nicht war). § 32[1].
2. Die Ernennung muß für nichtig erklärt werden, wenn sie der Beamte durch unlautere Machenschaften erschlichen hat. Hauptfall: Der Beamte hat die Ernennung durch Bestechung oder durch Täuschung, z. B. durch die Vorlage gefälschter Urkunden herbeigeführt. § 32[2].
3. Die Ernennung kann wegen Unkenntnis sonstiger für die Ernennung wichtiger Umstände für nichtig erklärt werden. Hauptfall: Der Beamte war bereits einmal auf Grund des Berufsbeamtengesetzes entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt worden. § 32[3].

2. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch Ausscheiden, Entlassung, Eintritt in den Ruhestand und Entfernung aus dem Dienst im Wege des Dienststrafverfahrens. § 142.

II. Die Rechtsstellung der Beamten.

Die Rechtsstellung der Beamten ist für ihre sämtlichen Gruppen grundsätzlich einheitlich geregelt. Nur die Wehrmachtbeamten haben mit Rücksicht auf die besondere Eigenart ihrer Stellung teilweise abweichende Pflichten und Rechte; Näheres vgl. Heft 40, I.

A. Die Pflichten der Beamten.

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist.

I. Die Treupflicht gegenüber dem Führer steht unter den Pflichten des Beamten an erster Stelle. Der Beamte hat dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, Treue bis zum Tode zu halten. § 33.

Die Treupflicht ist die vornehmste Pflicht des Beamten. Aus ihr lassen sich alle anderen Pflichten des Beamten ableiten. Sie können nicht erschöpfend aufgezählt werden. Das Gesetz setzt nur mehrere „Grundpflichten" fest.

1. Der Beamte muß echte Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft, volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern beweisen. § 3¹ S. 2.

   Der Beamte soll allen Volksgenossen ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein.

2. Der Beamte muß jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten lassen, daß die Partei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. § 3¹.

   Kein deutscher Beamter kann daher im nationalsozialistischen Staat seinen Dienst versehen, wenn er nicht auch innerlich mit Partei und Staat verbunden ist. Er muß sich dessen bewußt sein, daß der Staat von der Partei getragen wird und daß beide unlöslich miteinander verbunden sind. Er hat deshalb auch die Pflicht, Reich und Bewegung vor Schaden zu bewahren. § 3³ S. 2.

3. Der Beamte muß sich eines ehrenhaften und würdigen Verhaltens befleißigen. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

   Er darf deshalb auch nicht dulden, daß ein seinem Hausstand angehöriges Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt. § 3³.

II. Wenn ein Beamter seine Pflichten nicht erfüllt, so sind damit für ihn nachteilige Folgen verbunden.

1. Er kann dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

   a) Wenn er in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurückbleibt, so kann ihm das nach den Dienstalterstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstalterstufe bis zu zwei Jahren versagt werden. § 21.

   b) Wenn er die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, so begeht er ein Dienstvergehen, für das er nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung zur Verantwortung gezogen wird. § 22.

   c) Wenn dem Staat durch die schuldhafte Amtspflichtverletzung ein Schaden erwächst, so muß er ihn ersetzen. Vgl. auch Gesetz über das Erstattungsverfahren vom 18. IV. 1937.

   d) Die Verletzung von Amtspflichten kann weiterhin zum Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis — z. B. wegen Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und mehr, zur Entlassung — z. B. wenn er die Ehe mit einer fremdblütigen Frau schließt —, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entziehung der Versorgungsbezüge führen. §§ 50, 53.

2. Er kann auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Amtspflichtverletzung eine mit einer öffentlichen Strafe bedrohte Handlung in sich schließt.

3. Er haftet anderen Personen gegenüber für den durch seine Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

   Diese auf § 839 BGB. beruhende Haftpflicht trifft indessen auf Grund des Gesetzes vom 22. V. 1910 fast ausnahmslos unmittelbar den Staat, dem jedoch ein Rückgriff gegen den Beamten vorbehalten bleibt. Hierzu vgl. Grundriß 2².

B. Die Sicherung der Rechtsstellung der Beamten.

Der Treupflicht des Beamten gegenüber Führer und Reich entspricht eine ausgedehnte Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Beamten, die weit über das hinausgeht, was bei anderen Dienstverhältnissen gewährt zu werden pflegt.

I. Der Staat gewährt den Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter. § 36.

1. Der Beamte führt Amtsbezeichnungen, die der Führer festsetzt. § 37. Neben ihnen kann er staatlich verliehene Titel und akademische Grade führen. Über das Tragen von Uniformen entscheidet der Führer.
2. Der Beamte erhält zur Sicherung seiner Lebenshaltung Dienst- und Versorgungsbezüge. § 38. Er kann auf sie weder ganz noch teilweise verzichten und darf sie nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.
3. Dem Beamten stehen bei der Durchführung von Dienstreisen eine Reisekostenvergütung und bei Versetzungen eine Umzugskostenvergütung zu. § 40.
4. Der Beamte kann die Erteilung eines Dienstzeugnisses beantragen, wenn er in den Wartestand tritt oder aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet. § 41.
5. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden, soweit es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt. Er darf Anträge und Beschwerde vorbringen, jedoch nur auf dem Dienstwege. § 42.

II. Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis können durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden. § 142.

Zweiter Abschnitt.

Der Wehrdienst.

Näheres vgl. Heft 40[1].

A. Die allgemeine Wehrpflicht.

I. **Das Heerwesen hat im Laufe der Geschichte zahlreiche Wandlungen erfahren.**

1. **Im germanischen Staat der Frühzeit bedeutete das Heer** dasselbe wie „wehrhaftes Volk". Unsere Vorfahren sahen den Kriegsdienst als eine selbstverständliche Pflicht an. Nur wer Kriegsdienst tat, war überhaupt vollberechtigter Volksgenosse.
2. **Die Entwicklung führte dann aber zur Aufgabe des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht.** An die Stelle der Volksheere traten nacheinander Ritterheere, Landsknechtsheere, Berufsheere und auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Heere.
3. **Preußen führte im Jahre 1813 unter dem Eindruck der Befreiungskriege die allgemeine Wehrpflicht als Schöpfung Scharnhorsts wieder ein.**

   Ihr vor allem verdankte das Land seine Befreiung vom napoleonischen Joch. Sie wurde Allgemeingut des im Kaiserreich zusammengefaßten deutschen Volkes und übte auf dieses einen unschätzbaren erzieherischen Einfluß aus. Von dieser gewaltigsten Schule des Deutschen Reiches schreibt der Führer: „Was das deutsche Volk dem Heer verdankt, läßt sich kurz zusammenfassen in ein einziges Wort, nämlich: Alles" (Mein Kampf, S. 306). Im Weltkriege befähigte das Volksheer das Reich, dem Ansturme einer ungeheuren feindlichen Übermacht vier Jahre lang ungeschlagen standzuhalten.
4. **Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 zwangen die Feindmächte das Reich, sein Volksheer durch ein Berufsheer zu ersetzen.**

   Sie hatten erkannt, welche überragende Bedeutung die nationale Wehrordnung für das deutsche Volk gehabt hatte. Gegen sie richtete sich daher der besondere Haß der Feindmächte.

II. **Grundlage der Wehrverfassung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ist wieder die allgemeine Wehrpflicht.** Der Nationalsozialismus knüpft damit an die besten Traditionen deutscher Vergangenheit an. Außerdem ist die allgemeine Wehrpflicht für Deutschland eine zwingende militärische Notwendigkeit, weil es seine gesamte Wehrkraft ausschöpfen muß, um sich inmitten einer feindlichen und mißgünstigen Umwelt zu behaupten. Die deutsche Wehrmacht ist jetzt wieder das Volk in Waffen und damit erneut in der Lage, ihren erzieherischen Einfluß auf die Volksgesamtheit auszuüben.

Über die Wandlungen des Heerwesens vgl. Näheres Heft 13[3] S. 14, 24, 40, 55, 63, 82, 119, 124.

1. **Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.**

   a) **Wehrpflichtig ist jeder deutsche Mann** vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu dem auf das vollendete **45.** Lebensjahr folgenden 31. März (§ 5 Wehrgesetz).

   Der Wehrdienst umfaßt den aktiven Wehrdienst und den Wehrdienst im Beurlaubtenstande. Die aktive Dienstzeit dauert zwei Jahre. Im Beurlaubtenstande stehen die Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr. Gediente gehören zur Reserve. Nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht Einberufene gehören zur Ersatzreserve. Zwischen dem 35. und dem 45. Lebensjahr gehören die Wehrpflichtigen zur Landwehr, von da ab gehören die einberufenen Jahrgänge zum Landsturm. Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang sind ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig (VO. vom 22. II. 1938 — RGBl. I S. 214).

   b) **Im Kriege ist darüber hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau** gleichgültig welchen Alters **zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet** (§ 1 Abs. 3 Wehrgesetz). Diese Regelung bedeutet eine neuzeitliche Ergänzung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend der Ausweitung des Krieges zum totalen Krieg.

   Das am 5. XII. 1916 erlassene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das ein Werk des Generals Ludendorff war, beruht auf ähnlichen Gedankengängen. Nach diesem Gesetz konnten alle nicht im Heeresdienst stehenden und wehrtauglichen Volksgenossen zur Landesverteidigung herangezogen werden.

2. **Der Wehrdienst ist eine Ehrenpflicht und ein Ehrendienst am deutschen Volke. Er ist daher Juden und Wehrunwürdigen verschlossen.**

   a) Juden können keinen aktiven Wehrdienst leisten. Jüdische Mischlinge sind zwar wehrpflichtig, sie können aber in der Wehrmacht nicht Vorgesetzte sein.

   b) Wehrunwürdige sind von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen. Wehrunwürdig ist insbesondere, wer mit Zuchthaus oder wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft ist oder sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

3. **Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind, dürfen nicht zum Wehrdienst herangezogen werden.**

B. Pflichten und Rechte des Soldaten.

Dienst, Ehre und Freiheit sind die Leitgedanken, von denen das soldatische Dienstverhältnis beherrscht wird. Die sich daraus

ergebenden Pflichten und Rechte bilden eine Einheit, sie sind verschiedene Seiten des militärischen Dienstverhältnisses. Dabei haben die Pflichten den unbedingten Vorrang. Das entspricht alter militärischer Überlieferung und ebenso nationalsozialistischer Auffassung über das Verhältnis von Pflichten und Rechten. Vgl. oben S. 61.

„Die Pflichten des deutschen Soldaten" sind durch Erlaß des Reichspräsidenten v. Hindenburg vom 25. V. 1934 festgesetzt worden. Weiterhin zählt das Wehrgesetz Pflichten und Rechte des Soldaten auf. Mit ihnen befassen sich ferner zahlreiche Einzelvorschriften, deren Aufzählung hier zu weit führen würde (Näheres vgl. Heckel, Wehrverfassung und Wehrrecht, S. 236ff.).

I. **Die Pflichten des Soldaten.**

1. **Unter ihnen steht die Treupflicht zum Führer an erster Stelle.** „Die Treue ist das Mark der Ehre" (v. Hindenburg). Sie verpflichtet zum **unbedingten Gehorsam und vollständigem Einsatz im Dienste der Verteidigung von Volk und Reich.** Ihre Verletzung (z. B. Landesverrat, Feigheit, Fahnenflucht) steht unter schwerster Strafe.
2. **Die übrigen Pflichten ergeben sich sämtlich aus der Treupflicht.** Sie sind teilweise dieselben Pflichten, denen auch die übrigen Volksgenossen unterliegen, teilweise gelten sie nur für das soldatische Dienstverhältnis.

Besonders wichtige **Einzelpflichten** sind die **Verpflichtung zu Kameradschaft, Unbestechlichkeit, Achtung vor fremdem Besitz und Vermeidung von Ausschreitungen im Felde,** wie Beutemachen, Plündern und Marodieren. Ferner ist dem Soldaten aus militärisch-technischen Gründen jede politische Tätigkeit verboten. Die Zugehörigkeit zur NSDAP. und ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ruht deshalb für die Dauer des aktiven Wehrdienstes (§ 26 Wehrgesetz).

II. **Das Wehrrecht kennt auch Rechte des Soldaten,** die sich nicht erschöpfend aufzählen lassen.

1. Die Soldaten haben ein allgemeines **Recht auf Schutz und Fürsorge des Führers,** ein Recht, das ihrer Treupflicht dem Führer gegenüber entspricht.
2. An Einzelrechten sind hervorzuheben. Das Recht auf **Uniform, Gebührnisse, Heilfürsorge, Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung.**

C. Rang- und Vorgesetztenverhältnis und Befehlsbefugnisse.

I. **Die soldatischen Rangstufen.** Die Soldaten gliedern sich dem in der Wehrmacht besonders ausgeprägten Führergrundsatz entsprechend in Führer, Führergehilfen und Geführte. Demgemäß unterscheidet man drei Rangstufen (vgl. für das Heer: VO. vom 29. VI. 1932 — mehrfach ergänzt; für die Luftwaffe: VO. vom 18. V. 1935; für die Kriegsmarine: VO. vom 18. VI. 1926):

1. **Die Offiziere.** Es gibt bei ihnen vier Rangklassen: die der Generale und Admirale, die der Stabsoffiziere, die der Hauptleute, Rittmeister und Kapitänleutnante und die der Leutnante.
2. **Die Unteroffiziere.** Bei ihnen gibt es zwei Rangklassen: die der Unteroffiziere mit Portepee und die der Fähnriche und Unteroffiziere ohne Portepee.
3. **Die Mannschaften.**

Daneben gibt es die **Ranggruppe** der Musikinspizienten und Musikmeister.

II. **Vorgesetztenverhältnis.** Das soldatische Vorgesetztenverhältnis ist eine dem Waffendienst eigentümliche Erscheinung, die man in gleicher Weise auf keinem anderen Lebensgebiet wiederfindet. Er haftet nicht, wie das behördliche Vorgesetztenverhältnis, am Amt, sondern es ist notwendigerweise mit dem militärischen Rang verbunden, es ist also ein Ausfluß der soldatischen Führerorganisation. Außerdem ist die militärische Befehlsgewalt infolge der Notwendigkeiten des Krieges so weitgehend wie in keinem anderen Bereich.

Man unterscheidet drei Arten des Vorgesetztenverhältnisses:

1. **Allgemeines Vorgesetztenverhältnis.** Offiziere sind in und außer Dienst Vorgesetzte aller anderen Offiziere der niederen Rangklassen sowie aller Unteroffiziere und Mannschaften. Die Unteroffiziere sind Vorgesetzte aller Mannschaften.
2. **Vorgesetztenverhältnis kraft Dienstauftrags.** Soldaten kann der Befehl über andere Soldaten übertragen werden, auch wenn diese einer höheren Rangklasse angehören. Für die Dauer der übertragenen Dienststellung und den Umfang der damit verbundenen Diensthandlung sind sie Vorgesetzte über die unterstellten Soldaten.
3. **Vorgesetztenverhältnis kraft eigener Erklärung.** Jeder dienstältere Offizier hat das Recht und die Pflicht, dienstjüngere Offiziere wegen ihres außerdienstlichen Verhaltens zurechtzuweisen und sich ihnen gegenüber in das Vorgesetztenverhältnis zu setzen.

Die Befehlsbefugnisse im Heer sind im einzelnen durch Erlaß vom 21. IV. 1936 geregelt. **Das militärische Verordnungsrecht übt der Führer aus.** Er erläßt auch die zur Durchführung des Wehrgesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen. § 37 Wehrgesetz und Ziff. 1 des Erl. vom 21. IV. 1936. Der Führer hat diese Befugnis auf den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und — in Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung — auf den Reichsminister des Innern übertragen. Näheres vgl. Erlaß vom 22. V. 1935.

Dritter Abschnitt.

Der Reichsarbeitsdienst.

Näheres vgl. Heft 35, wo auch die Aufgaben und der Aufbau des Reichsarbeitsdienstes behandelt sind.

A. Die Reichsarbeitsdienstpflicht.

I. Der Reichsarbeitsdienst ist aus dem Freiwilligen Arbeitsdienst der Nachweltkriegszeit entstanden, der von privaten Verbänden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer demoralisierenden Folgen begründet worden war.

1. Der Freiwillige Arbeitsdienst beruhte auf privater Initiative und war uneinheitlich und zersplittert. Die Reichsregierung nahm sich seiner erst mit der Notverordnung vom 23. VII. 1931 an, nach der lediglich die Teilnahme von Arbeitslosen am Arbeitsdienst vorgesehen war. Erst die Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. VII. 1932 eröffnete allen jungen Deutschen den Eintritt in den Freiwilligen Arbeitsdienst.
2. Die NSDAP. bereitete die Durchführung des nationalsozialistischen Arbeitsdienstes bereits in der Kampfzeit eingehend vor. 1930 wurde Konstantin Hierl vom Führer mit der Bearbeitung der Arbeitsdienstfragen beauftragt. Die weiteren Vorbereitungen wurden zunächst in getarnten Lagern durchgeführt.

II. Nach der Machtübernahme wurde der Arbeitsdienst zu einer die gesamte deutsche Jugend umfassenden Schule der Nation umgestaltet.

1. Zunächst wurde der bestehende Freiwillige Arbeitsdienst vereinheitlicht und nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausgebaut.
2. Am 26. VI. 1935 wurde sodann durch das Reichsarbeitsdienstgesetz im Anschluß an die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die allgemeine Reichsarbeitsdienstpflicht eingeführt.

III. Die Reichsarbeitsdienstpflicht gilt für die männliche und weibliche Jugend.

1. Die Reichsarbeitsdienstpflicht für die männliche Jugend dauert vom 18. bis 25. Lebensjahr, für die weibliche Jugend vom 17. bis 25. Lebensjahr. Sie beträgt grundsätzlich ein halbes Jahr. Junge Mädchen werden zum Reichsarbeitsdienst nur herangezogen, wenn sie ledig und nicht voll beschäftigt sind, nicht in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und nicht als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft benötigt werden.
2. Der Reichsarbeitsdienst ist ein Ehrendienst und eine Ehrenpflicht am deutschen Volke. Er ist daher Juden und Wehrunwürdigen verschlossen.

a) Juden können keinen Reichsarbeitsdienst leisten. Jüdische Mischlinge sind zwar reichsarbeitsdienstpflichtig, sie können jedoch im Reichsarbeitsdienst nicht Vorgesetzte sein.

b) Dienstunwürdige sind von der Erfüllung des Reichsarbeitsdienstes ausgeschlossen. Dienstunwürdig ist insbesondere, wer mit Zuchthaus oder wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft oder wer aus der NSDAP. ausgeschlossen ist.

3. Völlig Untaugliche werden zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht nicht herangezogen.

B. Pflichten und Rechte der Reichsarbeitsdienstpflichtigen.

Ähnlich wie der Wehrdienst ist auch der Reichsarbeitsdienst auf der Grundlage von Dienst, Ehre und Freiheit aufgebaut. Daraus ergeben sich die Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

I. Die Pflichten der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

1. Sie sind dem Führer zur Treue verpflichtet. Dementsprechend werden sie bei ihrem Dienstantritt auf den Führer vereidigt.
2. Folgende Einzelpflichten sind festgesetzt:

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sie bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung, ebenso zur Übernahme eines Gewerbebetriebes oder einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung. Aus technischen Gründen dürfen sie sich ferner nicht im Dienste der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände betätigen.

II. Die Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

1. Sie haben das allgemeine Recht auf Schutz und Fürsorge des Führers. Dieses Recht entspricht ihrer Treupflicht gegenüber dem Führer.
2. An Einzelrechten stehen ihnen zu: Das Recht auf die Tracht des Reichsarbeitsdienstes und auf Besoldung, Fürsorge und Versorgung.

C. Rang- und Vorgesetztenverhältnis.

I. Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sind:

1. Die einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen, die Freiwilligen und die Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes.
2. Das Stammpersonal. Dieses besteht aus den Reichsarbeitsdienstführern und den Anwärtern auf die Führerstellen.

II. Die Reichsarbeitsdienstführer bilden ein einheitliches Führerkorps. Dieses ist nicht, wie im Beamtendienst und bei der Wehrmacht, in Laufbahnen eingeteilt; vielmehr hat grund-

sätzlich jeder Begabte die Möglichkeit, zu den höchsen Stufen aufzusteigen.

1. **Die Dienstgrade der männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind:**

   Truppführer, Obertruppführer, Unterfeldmeister, Feldmeister, Oberfeldmeister, Oberstfeldmeister, Arbeitsführer, Oberarbeitsführer, Oberstarbeitsführer, Generalarbeitsführer, Obergeneralarbeitsführer und Reichsarbeitsführer.

   Die im Innendienst eingesetzten Reichsarbeitsdienstführer führen die Dienstbezeichnung Amtswalter.

2. **Die Dienstgrade der Reichsarbeitsdienstführerinnen sind:**

   Maidenunterführerin, Maidenführerin, Maidenoberführerin, Maidenhauptführerin, Stabsführerin, Stabsoberführerin, Stabshauptführerin.

Fünftes Buch.

Die Symbole des Reichs.

A. Reichsflagge und Reichsfarben.

Nach der Machtübernahme hatte der Reichspräsident durch die Vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. III. 1933 bestimmt, daß bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben die schwarz-weiß-rote Fahne und die Hakenkreuzfahne gemeinsam zu hissen sind. Diese Regelung war von vornherein nur als Zwischenlösung gedacht. Nachdem das Deutsche Reich unter nationalsozialistischer Führung wieder Ehre und Freiheit zurückerlangt hatte, erhielt es durch das Reichsflaggengesetz vom 15. IX. 1935 die Hakenkreuzfahne, unter der das neue Reich überhaupt erst geschaffen worden war, für alle Zeiten als neues und arteigenes Symbol.

Der Führer hat als Sinn der Hakenpreuzfahne bezeichnet:

„Im Rot sehen wir den sozialen Gedanken der Bewegung, im Weiß den nationalsozialistischen, im Hakenkreuz die Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit." (Mein Kampf S. 557.)

I. **Reichs- und Nationalflagge und zugleich Handelsflagge ist die Hakenkreuzflagge.** Art. 2.

Damit ist das Symbol der nationalsozialistischen Bewegung, unter dem sie um die Befreiung und nationale Erneuerung des deutschen Volkes gekämpft hatte, zum Sinnbild der deutschen Reichshoheit geworden. Die Übereinstimmung der Flagge des Reiches mit der der Bewegung versinnbildlicht, daß das Reich für alle Zeiten unter der Führung des Nationalsozialismus steht und daß Partei und Staat unlöslich miteinander verbunden sind.

1. **Die Standarte des Führers ist durch die Verordnung vom 11. IV. 1935 festgelegt worden.**

   Sie ist ein gleichseitiges, schwarz-weiß-schwarz geründertes, rotes Rechteck, das inmitten einer runden weißen Scheibe ein von einem goldenen Eichenkranz umrahmtes, schwarz-weiß geründertes, schwarzes Hakenkreuz trägt. In den vier Ecken der Standarte befinden sich abwechselnd der Adler auf dem Hakenkreuz und der Adler der Wehrmacht, beide in Gold.

2. **Die Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe und die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz hat der Führer und Reichskanzler durch Verordnung vom 5. X. 1935 bestimmt.**

a) Die Reichskriegsflagge ist das Hoheitszeichen der Wehrmacht. Sie ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse sich eine zweimal schwarz-weiß geränderte weiße Scheibe mit einem ebenfalls schwarz-weiß geränderten Hakenkreuz befindet. Unter der weißen Scheibe liegt ein viermal weiß und dreimal schwarz gestreiftes Kreuz. Im inneren, oberen roten Felde steht ein weiß geränderte Eisernes Kreuz. Daneben führen die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtsteile besondere Kommandoflaggen.

b) Die Gösch der Kriegsflagge wird auf vor Anker oder landfest liegenden Kriegsschiffen der Kriegsmarine gesetzt.

c) Die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz kann mit besonderer Genehmigung von Marineoffizieren und Offizieren der Luftwaffe des Beurlaubtenstandes sowie von ausgeschiedenen aktiven Offizieren dieser Waffen an Stelle der Handelsflagge geführt werden, wenn sie Führer von Handelsschiffen bzw. Handelsluftfahrzeugen sind.

Zu b u. c. Diese Flaggen enthalten ebenfalls das Hakenkreuz. Wegen ihrer Ausgestaltung im einzelnen vgl. die VO. vom 5. X. 1935.

3. Die Reichsdienstflagge hat der Führer durch Verordnung vom 31. X. 1935 bestimmt.

Sie ist ein rotes Rechteck, das in der Mitte eine weiß-schwarz geränderte weiße Scheibe mit einem schwarz-weiß geränderten schwarzen Hakenkreuz trägt. In der inneren oberen Ecke der Flagge befindet sich das schwarz-weiße Hoheitszeichen des Reichs.

Sie wird von allen staatlichen Verwaltungen einschließlich des Unternehmens Reichsautobahnen und der Reichsbank an ihren Dienstgebäuden, Dienstfahrzeugen und Dienstkraftwagen geführt. Neben ihr ist die Reichs- und Nationalflagge nicht zu setzen. Die Flaggenführung der Dienstkraftwagen ist im einzelnen durch den Erlaß vom 21. I. 1937 geregelt.

II. Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. Art. 1. Sie bringen die Erinnerung an die ruhmreiche Vergangenheit Deutschlands und die schwarz-weiß-rote Fahne des Bismarckschen Reiches symbolhaft zum Ausdruck, unter der das deutsche Volk und Heer im Weltkriege einer Welt von Feinden heldenhaft getrotzt hatte. Diese Farben liegen auch der Hakenkreuzfahne zugrunde.

Die Reichsfarben werden für alle Zwecke verwandt, für die der Gebrauch der Reichs- und Nationalflagge technisch nicht möglich ist, z. B. bei Kokarden, Wappen, Grenzpfählen, Schilderhäusern u. dgl.

Zu I. und II.

1. Die Flaggensetzung und das Zeigen von Farben durch Privatpersonen ist durch Verordnung vom 28. VIII. 1937 geregelt.

Nach ihr besteht keine Rechtspflicht zum Setzen der Reichs- und Nationalflagge, auch nicht an allgemeinen Beflaggungstagen (Reichsgründungstag: 18. I.; Tag der nationalen Erhebung: 30. I.; Heldengedenktag: 16. III. oder der diesem Tag vorangehende Sonntag; Geburtstag des Führers: 20. IV.; Nationaler Feiertag des deutschen Volkes: 1. V.; Erntedanktag: erster Sonntag nach Michaelis; Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung: 9. XI. — VO. vom 3. VII. 1930). Andererseits ist Privatpersonen das Setzen einer früheren Reichs- oder Landesflagge oder einer Kirchenfahne und das Zeigen der entsprechenden Farben verboten (§§ 2, 4).

Die Reichs- und Nationalflagge darf als Symbol des Reiches und der Nation nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbols nicht entsprechen. § 3. Die Beflaggung aus unbedeutendem lokalem Anlaß (z. B. Jubiläum von Vereinen) ist daher untersagt. Deswegen ist auch Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben allgemein verboten. § 4 BlSchG. Zuwiderhandlungen stehen unter Strafe. Dagegen dürfen die Juden die jüdischen Farben zeigen. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

2. Für die Flaggenführung durch Schiffe gelten Sondervorschriften. Sie bestimmt sich nach der Verordnung vom 17. I. 1936.

Für die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge gilt die VO. vom 6. IV. 1936.

B. Reichshoheitszeichen und Reichssiegelführung.

I. Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, hat der Führer durch Verordnung vom 5. XI. 1935 bestimmt, daß das Reich als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei führt.

Das Hoheitszeichen des Reiches zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz ein Adler mit weitgeöffneten Flügeln. VO. vom 7. III. 1936. Es ist an die Stelle des früheren Reichswappens und Adlers getreten.

II. Die Führung des Hoheitszeichens in Dienstsiegeln ist durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 16. III. 1937 geregelt worden. In ihm werden das große und das kleine Reichssiegel unterschieden.

1. Das große Reichssiegel wird bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen und Bestallungen angewendet. Es ist ein Prägesiegel, das das Hoheitszeichen ohne Unterschrift, nur von einem Eichenkranz umgeben, zeigt.

Seine Führung steht den Obersten Reichsbehörden zu, zu denen außer den Reichsministern insbesondere der Beauftragte für den Vierjahresplan, der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und der Reichsjugendführer gehören. Ferner wird es von den Reichsstatthaltern und dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums sowie den obersten Gerichten und Beschlußbehörden, wie z. B. dem Reichsgericht, dem Reichsverwaltungsgericht, dem Volksgerichtshof und den obersten Verwaltungsgerichten, für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen geführt. § 2.

2. Das kleine Reichssiegel findet im Geschäftsbetrieb der Behörden schlechthin Verwendung. Es zeigt das Hoheitszeichen des Reiches mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdrucksiegel benutzt. § 1[2].

Seine Führung steht allen staatlichen Verwaltungen zu, ferner den Leitern der öffentlichen Schulen und Hochschulen, den Standesbeamten und den von der Reichsregierung bestellten, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen. § 3.

III. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind nicht befugt, das Reichssiegel zu führen. Ihnen kann jedoch die Anwendung des Hoheitszeichens in ihren Siegeln gestattet werden, wenn sie reichswichtige Aufgaben wahrnehmen. Im übrigen müssen diese Körperschaften ein nicht dem Staate vorbehaltenes Symbol führen. § 4.

Sie müssen das Hoheitszeichen im unteren Halbkreis des Siegels, die Bezeichnung der siegelführenden Stelle im oberen Halbkreis führen. Für Gemeinden gilt der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. III. 1937. Sie führen ein Wappen in ihrem Dienstsiegel, wenn sie zur Führung eines solchen berechtigt sind. Die übrigen Gemeinden führen ein Dienstsiegel wie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

IV. Die Führung des Reichshoheitszeichens auf Amtsschildern und Dienstmützen ist durch die Erlasse des Reichsministers des Innern vom 9. IX. 1936 und vom 2. II. 1939 (mehrfach geändert) geregelt.

1. Das Amtsschild ist ein rotes, schwarz-weiß-schwarz umrandetes Viereck, in dem sich das weiß-schwarz durchzogene und schwarz umrissene Hoheitszeichen des Reichs befindet. Unter dem Hoheitszeichen ist die Dienststellenbezeichnung mit schwarzer Schrift angebracht.

Das Amtsschild der Polizei ist besonders gestaltet: Es ist ein schwarzes, weiß-schwarz-weiß umrandetes Rechteck, das das weiße, grau durchzogene und grau umrissene Hoheitszeichen des Reichs, von einem grauen, schwarz durchzogenen Eichenkranz umgeben, zeigt.
Zur Führung des Amtsschildes sind die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank und die Notare berechtigt.

2. Das Hoheitszeichen an Dienstmützen wird von Beamten, Angestellten und Arbeitern der staatlichen Verwaltungen, der Reichsbahn und der Reichsbank im oberen Teil der Mütze getragen.

Im unteren Teil der Mütze befindet sich die schwarz-weiß-rote Kokarde.

C. Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Im Weimarer Zwischenreich waren Titel, Orden und Ehrenzeichen abgeschafft. Diese Maßnahme hatte sich, besonders im Hinblick auf das Ausland, nicht bewährt. Der Nationalsozialismus schuf daher durch das inzwischen überholte Gesetz vom 7. IV. 1935 die Möglichkeit für ihre Wiedereinführung, nachdem bereits durch Verordnung vom 13. VII. 1934 ein Kriegsehrenkreuz gestiftet worden war.

Als erste neue Auszeichnung wurden die Olympia-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen für treue Dienste in der Wehrmacht gestiftet. Das Gesetz vom 1. VII. 1938 stellte sodann die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen auf eine neue, einheitliche Grundlage, auf Grund welcher seither zahlreiche Orden und Ehrenzeichen neu gestiftet bzw. erneuert sind, und die Verleihung von Titeln ermöglicht worden ist.

I. Titel werden nur vom Führer verliehen.

Er setzt die Bezeichnung des Titels und die Voraussetzungen fest, unter denen sie verliehen werden. Akademische Grade werden hierdurch nicht berührt. § 2.

1. Unter Titel versteht man eine Bezeichnung, die sich mit dem tatsächlich ausgeübten Amt oder Beruf nicht deckt.

Ein Titel ist z. B. die Bezeichnung „Professor" für einen Arzt, der keine Lehrtätigkeit ausübt. Die Bezeichnung „Professor" für einen Lehrer an einer Hochschule ist dagegen kein Titel, sondern eine Amtsbezeichnung.

2. Die Verleihung von Titeln ist durch mehrere Verordnungen geregelt worden.

Die Verleihung von Titeln an Beamte (z. B. Geheimer Rat, Rechnungsrat) und an Angehörige der freien Berufe bestimmt sich nach der VO. vom 30. I. 1934, die Verleihung des Titels „Professor" an Angehörige der freien Wissenschaft und Kunst sowie Wissenschaftler und Künstler im öffentlichen Dienst nach der VO. vom 27. VIII. 1937, die Verleihung von Titeln an Bühnen-, Film- und Tonkünstler (Generalintendant, Staatsschauspieler, Kammersänger usw.) nach der VO. vom 22. X. 1937/15. VI. 1939, die Verleihung der Titel Baurat, Sanitätsrat, Veterinärrat und Justizrat an Angehörige der entsprechenden Berufe nach der VO. vom 18. X. 1938.

II. Orden und Ehrenzeichen werden gleichfalls nur vom Führer verliehen. § 3.

Treudienstabzeichen gelten als Ehrenzeichen. Unter ihnen versteht man zum Tragen bestimmte Ehrenzeichen, die zur Auszeichnung oder Anerkennung für langjährige Treue in Arbeit an nicht im Beamtenverhältnis stehende Arbeitnehmer verliehen werden (§ 13 der VO. vom 14. XI. 1935).

1. Früher gestiftete Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz vom 15. V. 1934 und die Ausführungsverordnung vom 14. XI. 1935 ausdrücklich anerkannt sind.

Die Anerkennung ist für bestimmte Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung, Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges, Orden und Ehrenzeichen der deutschen Länder, Sportehrenzeichen und andere einzeln aufgeführte sonstige Ehrenzeichen ausgesprochen worden. Das Tragen der sog. Privatorden und zahlreichen nicht anerkannten Nachkriegsabzeichen ist verboten.

2. An neuen Orden und Ehrenzeichen sind gestiftet bzw. erneuert worden:

Das Kriegsehrenkreuz, das Olympia-Ehrenzeichen, die Olympia-Erinnerungsmedaille, die Wehrmachtsdienstauszeichnung, der Verdienstorden vom Deutschen Adler, die Rettungsmedaille, das Treudienstehrenzeichen, die Polizei-Dienstauszeichnung, die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst, die ϟϟ-Dienstauszeichnung, das Luftschutz-Ehrenzeichen, das Feuerwehr-Ehrenzeichen, das Grubenwehr-Ehrenzeichen, die Österreich-Medaille (Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938), die Sudeten-Medaille (Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938), das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter, das Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen, das Eichenlaub zur Wehrmachtdienstauszeichnung 1. Klasse, das Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege, die Memelland-Medaille (Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes), das Spanienkreuz, das Schutzwallehrenzeichen, das Ehrenkreuz für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer, das Verwundetenabzeichen für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf, das erneuerte Eiserne Kreuz (Großkreuz, Ritterkreuz mit dem Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten — mit dem Eichenlaub mit Schwerten — mit dem Eichenlaub, Ritterkreuz, I. Klasse, II. Klasse), Verwundetenabzeichen, das Kriegsverdienstkreuz mit und ohne Schwertern (Ritterkreuz, I. Klasse, II. Klasse), die Kriegsverdienstmedaille, der Kriegsverdienstwimpel.

Der Führer kann die Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens unter bestimmteu Voraussetzungen widerrufen. Orden und Ehrenzeichen können von ihm ferner entzogen werden, wenn sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist (VO. des Führers über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. I. 1943).

Zu I. und II. Ausländische Titel, Orden und Ehrenzeichen dürfen nur unter den vom Führer bestimmten Voraussetzungen angenommen werden. § 4:

Einer besonderen Genehmigung bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. IV. 1933 erhaltene ausländische Orden und Ehrenzeichen tragen will. Für vor dem 10. VIII. 1919 verliehene ausländische Orden und Ehrenzeichen ist jedoch eine nachträgliche Genehmigung nicht erforderlich (§ 5 der VO. vom 14. XI. 1935). Ebenso dürfen akademische Grade einer ausländischen Fachschule nur mit Genehmigung (des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung) geführt werden (Gesetz vom 7. VI. 1939).

Der Führer kann einem Deutschen oder Protektoratsangehörigen das Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen verbieten, und zwar insbesondere dann, wenn der Beliehene sich durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist (Führer-VO. vom 8. I. 1943).

Zusatz: Von den Orden und Ehrenzeichen sind die Waffenabzeichen der Wehrmacht zu unterscheiden. Sie werden, anders als diese, nicht vom Führer, sondern von den im einzelnen bestimmten militärischen Dienststellen

verliehen. Zu ihnen gehören (vgl. VO. über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. V. 1942 nebst AVO. vom 31. VII., 19. X. 1942 und 13. I. 1943):

1. Die anläßlich des gegenwärtigen Krieges eingeführten Kampfabzeichen (z. B. Narvikschild, Sturmabzeichen, Flotten-Kriegsabzeichen, Frontflugspange, Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker).
2. Die von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile eingeführten Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen (z. B. Fallschirmschützenabzeichen des Heeres, Flugzeugführerabzeichen).

D. Schutz der nationalen Symbole.

I. Die nationalen Symbole müssen in würdiger Weise geführt werden. Ihre mißbräuchliche Verwendung, insbesondere ihre Benutzung zu geschäftlichen Zwecken oder auch nur ihr Mißbrauch aus Mangel an Gefühl für ihre Würde, bedeutet eine Verfälschung der nationalsozialistischen Bewegung, die in ihnen ihren äußeren Ausdruck findet. Daher stellt das Gesetz vom 19. V. 1933 die nationalen Symbole unter seinen besonderen Schutz.

1. Es ist verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden für die Würde dieser Symbole zu verletzen (§ 1).
   a) Symbol kann alles das sein, was mit Auge und Ohr wahrnehmbar ist, also nicht nur die Reichsfarben und das Hakenkreuz, sondern auch das Singen und Spielen von Liedern der Bewegung und der Gebrauch der Bilder und Namen verdienter Männer deutschen Lebens der Gegenwart und Vergangenheit.
   b) Ein Mißbrauch des nationalen Symbols liegt vor, wenn es öffentlich in einer Weise verwendet wird, daß dadurch das Empfinden von seiner Würde verletzt wird. Hierher gehört z. B. die Anbringung des Hakenkreuzes auf Aschenbechern und Biergläsern und das Spielen von nationalen Liedern in Tanzlokalen.
2. Gegenstände, die in verbotener Weise in den Verkehr gebracht werden, die also mit nationalen Symbolen in der Weise versehen sind, daß dies dem Verbot der Pos. 1 widerspricht, unterliegen der Einziehung (§ 2).
   a) Über die Einziehung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Herstellungsortes mit Wirkung für das ganze Reich. Die Polizeibehörden können schon vor der Entscheidung die Beschlagnahme des Gegenstandes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen ein Verstoß vorliegt (§ 3). Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde können die Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde bei der obersten Landesbehörde einlegen. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (§ 4).
   b) Rechtskräftige Entscheidungen werden im Reichsministerialblatt und im Reichsanzeiger listenmäßig bekanntgegeben, damit jeder

Interessent in der Lage ist, sich darüber zu unterrichten, welche Gegenstände als mißbräuchliche Verwendung anzusehen sind (DV. vom 23. V. 1933).

c) Das Inverkehrbringen verbotener Gegenstände ist unter Strafe gestellt (Näheres s. § 11).

3. **Werden die nationalen Symbole durch andere Handlungen als das Inverkehrbringen von Gegenständen mißbraucht, z. B. durch das Singen und Spielen bestimmter Lieder, so ist ein Einschreiten auf Grund besonderer Polizeiverordnungen möglich (§ 8).**

Eine solche Polizeiverordnung ist zum Schutze des Badenweiler Marsches ergangen (Pol.VO. des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 17. V. 1939). Er darf nur bei Veranstaltungen gespielt werden, an denen der Führer teilnimmt. Weiterhin ist durch die Polizeiverordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zum Schutze der nationalen Symbole und Lieder vom 5. I. 1940 das Singen und Spielen des Deutschlandliedes, des Horst-Wessel-Liedes und anderer durch Tradition und Inhalt geheiligter vaterländischer Lieder und nationalsozialistischer Kampflieder in Vergnügungs- und Gaststätten sowie das Spielen traditioneller Armeemärsche zum Tanz, ferner der gewerbliche Gebrauch des Namens einer führenden Persönlichkeit von Staat, Partei oder Wehrmacht oder eines Gefallenen der nationalsozialistischen Bewegung zu gewerblichen Zwecken ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden verboten.

II. **Reich und Partei sind außerdem mit ihren Symbolen gegen rechtswidrige Angriffe strafrechtlich besonders geschützt.**

1. Wer die Flaggen und Farben des Reiches **beschimpft** oder böswillig **verächtlich macht**, **wird mit Gefängnis bestraft**. § 134a StGB. Ebenso wird bestraft, wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Landes wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder daran beschimpfenden Unfug verübt. § 135 StGB.
2. Wer die Symbole, nämlich die Hoheitszeichen, Standarten und Fahnen, Abzeichen und Auszeichnungen, der Partei oder ihrer Gliederungen **beschimpft** oder **böswillig verächtlich macht, wird gleichfalls bestraft.** § 134b StGB.
3. **Der Mißbrauch der Uniformen, Fahnen, Abzeichen und Bezeichnungen der Partei** und ihrer Gliederungen, ferner auch des Reichsluftschutzbundes, des Reichsarbeitsdienstes, des deutschen Luftsportverbandes und der Technischen Nothilfe ist unter schwere **Strafe** gestellt (Gesetze vom 20. XII. 1934, 7. IV. 1937 und VO. vom 4. I. 1940).
4. **Der Mißbrauch der Orden und Ehrenzeichen** sowie der **Waffenabzeichen der Wehrmacht wird bestraft** (Gesetz vom 1. VII. 1937 und VO. vom 3. V. 1942).

Schrifttum.

Brauße, Die Führungsordnung des deutschen Volkes. Grundlegung einer Führungslehre, 1940.
Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, 1924.
Gerber, Auf dem Wege zum neuen Reich, 1934.
—, Vom Bundesstaat zum nationalsozialistischen Volksstaat (in „Die Verwaltungsakademie").
—, Das ewige Reich, 1935.
—, Volk und Staat (Grundlinien einer deutschen Staatsphilosophie), 1936.
Giese, Staatsgebiet (Handbuch des Völkerrechts II, 5), 1936.
Glungler, Theorie der Politik, Grundlehren einer Wissenschaft von Volk und Staat, 1939.
Hamel, Das Wesen des Staatsgebietes, 1933.
Helfritz, Volk und Staat. Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Mit einem Abriß der Staatstheorien, 1938.
Herrfarth, Der Führergedanke im nationalsozialistischen Staat (Mitt. d. Univ.-Bibliothek Marburg, 1935).
—, Politische Verfassungslehre (Arch. f. Rechts- u. Sozialphilosophie, Bd. 30 S. 104ff.).
Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1935.
—, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, 1935.
—, Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, 1935.
Huber, Wesen und Inhalt der politischen Verfassung, 1935.
—, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 1939.
— Bau und Gefüge des Reichs, 1941.
Johanny-Redelberger, Volk, Partei und Reich. I. Allgem. Teil. Heft 2. 2. Aufl., 1942.
Kluge-Krüger, Verfassung und Verwaltung im Großdeutschen Reich (Reichsbürgerkunde). 2. Aufl., 1939.
Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, 1933.
—, Der deutsche Führerstaat, 1934.
—, Grundfragen unserer Volks- und Staatsgestaltung, 1936.
Köttgen, Der Weg zur deutschen Einheit, 1937.
Merk, Der Staatsgedanke im Dritten Reich, 1935.
Neese, Führergewalt (Die Entwicklung und Gestalt der hoheitlichen Gewalt im Deutschen Reich), 1940.
Noack-Walz, Deutsche Demokratie, 1938.
Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928.
—, Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, 1935.
Stuckart, Führung und Verwaltung im Kriege, 1941.
Stuckart-Schiedermair, Neues Staatsrecht I. Der neue Staatsaufbau. 17. Aufl., 1943.
—, Neues Staatsrecht II. Die Errichtung des Großdeutschen Reiches. 16. bis 17. Aufl., 1942.
Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, 1934.
Welczeck, Die Überwindung der Lehre von der Gewaltenteilung durch die Grundsätze der Führung und Volksgemeinschaft, 1940.

Abkürzungen.

AVO. = Ausführungsverordnung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch von 1896.
BlSchG. = Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. IX. 1935.
DBG. = Deutsches Beamtengesetz vom 26. I. 1937.
DGO. = Deutsche Gemeindeordnung vom 30. I. 1935.
DVO. = Durchführungsverordnung.
EhegesG. = Ehegesundheitsgesetz vom 18. X. 1935.
Erl. = Erlaß.
GBV. = Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung.
GBW. = Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft.
LSchG. = Luftschutzgesetz vom 26. VI. 1936.
NAG. = Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934.
NSDAP. = Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei.
RArbDG. = Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. VI. 1935.
RBürgG. = Reichsbürgergesetz vom 15. IX. 1935.
RDStO. = Reichsdienststrafordnung.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RStG. = Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935.
RStO. = Reichsstimmordnung vom 14. III. 1924.
StPO. = Strafprozeßordnung von 1879.
VB. = Völkischer Beobachter.
VO. = Verordnung.
WG. = Reichswahlgesetz vom 6. III. 1924.
WV. = Weimarer Verfassung vom 11. VIII. 1919.
ZAkfdtR. = Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.
ZPO. = Zivilprozeßordnung von 1879.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild. 6. Aufl. 1943	2,50
2	Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. Grundzüge des Deutschen Rechts 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^{1}	Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 3. Auflage. Erscheint Sommer 1943.	
4^{4}	Das neue Eherecht für Großdeutschland. 3. Aufl. 1943	2,15
5^{1}	Erb- u. Rassenlehre. In Vorbereitung.	
5^{2}	Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. 4. Aufl. 1943 .	2,50
8^{1}	Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. 1943 .	2,70
8^{2}	Besonderer Teil. 8. Aufl. 1942 .	3,40
8^{3}	Wehrmachtstrafrecht. 1. Aufl. 1943	2,80
10	Jugendrecht. In Vorbereitung.	
11	Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1943 . . . . . etwa	3,00
12^{1}	Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht. 1. Aufl. 1937	1,50
12^{2}	Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht. Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 2. Aufl. 1943 . . etwa	1,80
13^{1}	Neues Staatsrecht I. Der Neue Staatsaufbau. 18. Aufl. 1943	3,00
13^{2}	Neues Staatsrecht II. Die Errichtung des Großdeutschen Reiches 18. Aufl. 1943 .	2,40
13^{3}	Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich 4. Aufl. 1943	3,50
13^{4}	Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs. In systematischer Darstellung. (Neues Staatsrecht III). 1. Aufl. 1943 . .	3,60
14^{1}	Verwaltungsrecht. 7. Aufl. 1943 .	2,60
14^{2}	Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 8. Aufl. 1942	2,40
14^{3}	Steuerrecht. 5. Aufl. 1942.	3,00
14^{4}	Reichspolizeirecht. 4. Aufl. 1943 .	2,80

Heft		Fest kartoniert M
14^{5}	Neues Beamtenrecht für Großdeutschland. 6. Aufl. 1942 .	2,40
14^{6}	Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden. 3. Aufl. 1943	2,80
14^{7}	Gewerberecht. 1. Aufl. 1943 . etwa	[redacted]
15^{1}	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Erscheint Herbst 1943.	
15^{2}	Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Erscheint Herbst 1943.	
15^{3}	Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 3. Aufl 1943 etwa	3,25
16^{1}	Preisrecht und Preisordnung. 2. Auflage. Erscheint Herbst 1943.	
18^{1}	Betriebswirtschaftslehre. In Vorbereitung.	
18^{2}	Einführung in die Buchhaltung. Erscheint Herbst 1943.	
18^{3}	Grundriß der Buchhaltungslehre. 4 Aufl. 1943 . . .	2,10
18^{4}	Bilanzrecht. In Vorbereitung	
18^{5}	Grundriß der Kostenrechnung. In Vorbereitung.	
19^{1}	Arbeitsrecht I. Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 4. Aufl 1943	1,80
19^{2}	Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts 9. Aufl 1943	3,60
28^{1}	Raumbild der Wirtschaft. 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl 1942 . .	1,80
28^{2}	Raumbild der Wirtschaft. 2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1943 . . .	2,80
32^{1}	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 3 Aufl. 1942 .	1,50
32^{2}	Deutsches Bauernrecht. 4 Aufl. 1942	2,80
32^{3}	Agrarpolitik. 2. Aufl. 1943 . .	2,40
35	Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 4. Aufl. 1943	1,00
40^{1}	Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). 2. Aufl 1943	2,10
40^{5}	Strafverfahrensrecht seit Kriegsbeginn. (Siehe jetzt „Schaeffers Grundriß" Band 10).	

* Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.